

Amtsblatt der Europäischen Union

C 101



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
16. März 2018

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2016-2017

Sitzungen vom 4. bis 7. Juli 2016

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 289 vom 31.8.2017 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLISSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 5. Juli 2016

2018/C 101/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zum Thema „Flüchtlinge — soziale Inklusion und Integration in den Arbeitsmarkt“ (2015/2321(INI)) 2

2018/C 101/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (2015/2038(INI)) 19

2018/C 101/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichtete innovative Strategie für Handel und Investitionen (2015/2105(INI)) 30

2018/C 101/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU (2015/2340(INI)) 47

Mittwoch, 6. Juli 2016

2018/C 101/05 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags (2015/2353(INI)) 64

2018/C 101/06 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (2016/2038(INI)) 79

DE

2018/C 101/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Synergien für Innovation: die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und andere europäische Innovationsfonds und EU-Programme (2016/2695(RSP))	111
2018/C 101/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu den strategischen Prioritäten für das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 (2016/2773(RSP))	116
2018/C 101/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Japans Entscheidung, den Walfang in der Fangsaison 2015/2016 wiederaufzunehmen (2016/2600(RSP))	123
Donnerstag, 7. Juli 2016		
2018/C 101/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zur Lage von Menschen mit Albinismus in Afrika, insbesondere in Malawi (2016/2807(RSP))	126
2018/C 101/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu Bahrain (2016/2808(RSP))	130
2018/C 101/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu Myanmar/Birma, insbesondere zur Lage der Rohingya (2016/2809(RSP))	134
2018/C 101/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015/2258(INI))	138
2018/C 101/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (D44599/02 — 2016/2708(RPS))	163

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 7. Juli 2016

2018/C 101/15	Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat vom 7. Juli 2016 zur 71. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2016/2020(INI))	166
---------------	--	-----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 5. Juli 2016

2018/C 101/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (12099/2015 — C8-0143/2016 — 2015/0199(NLE))	176
---------------	---	-----

2018/C 101/17	P8_TA(2016)0296	Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (COM(2014)0581 — C8-0168/2014 — 2014/0268(COD))	
	P8_TC1-COD(2014)0268	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG	177

Mittwoch, 6. Juli 2016

2018/C 101/18		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union (05616/2014 — C8-0043/2014 — 2013/0420(NLE))	178
2018/C 101/19		Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015 (09586/2016 — C8-0225/2016 — 2016/2051(BUD))	179
2018/C 101/20		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (05581/1/2016 — C8-0188/2016 — 2013/0027(COD))	181
2018/C 101/21		Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (COM(2015)0341 — C8-0189/2015 — 2015/0149(COD))	182
2018/C 101/22	P8_TA(2016)0305	Europäische Grenz- und Küstenwache ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG (COM(2015)0671 — C8-0408/2015 — 2015/0310(COD))	
	P8_TC1-COD(2015)0310	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG	222

2018/C 101/23	<p>P8_TA(2016)0306</p> <p>Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (COM(2015)0667 — C8-0404/2015 — 2015/0313(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2015)0313</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs</p>	223
2018/C 101/24	<p>P8_TA(2016)0307</p> <p>Europäische Fischereiaufsichtsagentur ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (COM(2015)0669 — C8-0406/2015 — 2015/0308(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2015)0308</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur</p>	224
2018/C 101/25	<p>P8_TA(2016)0308</p> <p>Sekretariat des Überwachungsausschusses des OLAF ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (COM(2016)0113 — C8-0109/2016 — 2016/0064(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2016)0064</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 hinsichtlich des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)</p>	225

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2016-2017

Sitzungen vom 4. bis 7. Juli 2016

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 289 vom 31.8.2017 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 5. Juli 2016

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2016)0297

Flüchtlinge — soziale Inklusion und Integration in den Arbeitsmarkt

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zum Thema „Flüchtlinge — soziale Inklusion und Integration in den Arbeitsmarkt“ (2015/2321(INI))

(2018/C 101/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die Genfer Konvention von 1951 und ihr Zusatzprotokoll,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 29. April 2015 zu den jüngsten Tragödien im Mittelmeer und zur Migrations- und Asylpolitik der EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. September 2015 zum Thema „Migration und Flüchtlinge in Europa ⁽²⁾“,
- unter Hinweis auf den Zehn-Punkte-Aktionsplan der Kommission zu Fragen der Migration, der auf der gemeinsamen Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und des Rates „Justiz und Inneres“ vom 20. April 2015 in Luxemburg vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die europäische Migrationsagenda“ (COM(2015)0240),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2016 mit dem Titel „Aktionsplan zur Integration Drittstaatsangehöriger“ (COM(2016)0377),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung (COM(2016)0378),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2016 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen“ (COM(2016)0381),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0176.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0317.

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2015)0452),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Rückkehr“ (COM(2015)0453),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission zur Erstellung eines gemeinsamen Handbuchs zum Thema „Rückkehr/Rückführung“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Rückkehr-/Rückführungsmaßnahmen zu verwenden ist (C(2015)6250),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik“ (COM(2015)0454),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die „Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU“ (JOIN(2015)0040),
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (C(2015)7293),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel: „Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015)0490),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2015 mit dem Titel „EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015-2020)“ (COM(2015)0285),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel: „Bewältigung der Flüchtlingskrise: Lagebericht zur Umsetzung der Prioritäten im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda“ (COM(2015)0510),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, die auf seiner Tagung im Juni 2014, seiner Sondertagung vom 23. April 2015, seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015, der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU zur Frage der Migration vom 23. September 2015, seiner Tagung vom 15. Oktober 2015 und seinen Tagungen vom 17./18. Dezember 2015 und vom 18./19. Februar 2016 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015 zu sicheren Herkunftsstaaten, vom 20. Juli 2015 zu Migration, vom 8. Oktober 2015 zur Zukunft der Rückkehrpolitik, vom 12. Oktober 2015 zu Migration, vom 9. November 2015 zu Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise und vom 4. Dezember 2015 zu Staatenlosigkeit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Aktionsplan der EU und der Türkei vom 15. Oktober 2015,

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf die Erklärung der Konferenz auf hoher Ebene vom 8. Oktober 2015 zur Route über das östliche Mittelmeer und den Westbalkan sowie auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs vom 25. Oktober 2015 zum Zustrom von Flüchtlingen über die Westbalkanroute,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan und die politische Erklärung, die auf dem EU-Afrika-Gipfel zum Thema Migration vom 11./12. November 2015 in Valletta angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates, der der Mitteilung über den Jahreswachstumsbericht 2016 beigefügt ist,
- unter Hinweis auf die Entschließung 1994 (2014) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats,
- unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und insbesondere auf seinen Jahresbericht über die Asylsituation in der Europäischen Union 2014,
- – unter Hinweis auf Artikel 33 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984),
- unter Hinweis auf die Arbeit, die Jahresberichte und die Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, insbesondere die Studien zu schwerer Ausbeutung von Arbeitskraft,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung A zur Integration von Migranten und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Studien der Fachabteilung C zur Umsetzung von Artikel 80 AEUV, zu neuen Ansätzen und alternativen Wegen und Mitteln des Zugangs zu Asylverfahren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu neuen Wegen für die Rechtsetzung im Bereich Arbeitsmigration in die EU, zur Verbesserung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Alternativen zu „Dublin“ und zur Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittländern im Bereich Migration, die Vermerke und Dokumente der Fachabteilungen A und D zum Einsatz von EU-Haushaltsmitteln für die Migrationspolitik und die Integration von Flüchtlingen — Effizienzanalyse und bewährte Verfahren für die Zukunft und die Studie der Fachabteilung der GD EXPO zu Migranten im Mittelmeerraum: Schutz der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Studien des Europäischen Migrationsnetzwerks, insbesondere auf die Studie zu Maßnahmen, Verfahren und Daten im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen,
- unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Menschenrechte von Migranten,
- unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte der Internationalen Organisation für Migration,
- unter Hinweis auf die Arbeit und die Berichte des Europäischen Rats für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zur europäischen Migrationsagenda, die in seiner 115. Plenarsitzung am 3./4. Dezember 2015 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2015 zur Europäischen Migrationsagenda und zum EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016 zur Integration von Flüchtlingen in der EU,

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2014 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erfahrungen aus der EQUAL-Initiative und die gewonnenen Erkenntnisse,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Grundprinzipien (GGP) für die Politik der Integration von Einwanderern in der EU, die im November 2004 vom Rat „Justiz und Inneres“ angenommen wurden, besonders die Prinzipien 3, 5 und 7.
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2013 zur Integration von Migranten, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die externe Dimension der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Veröffentlichungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), insbesondere „Indicators of Immigrant Integration 2015: Settling In“ („Indikatoren der Integration von Einwanderern 2015: Erste Schritte“, „Making Integration Work: Refugees and others in need of protection“ (Der Integration zum Erfolg verhelfen: Flüchtlinge und andere schutzbedürftige Personen), und „A New Profile of Migrants in the Aftermath of the Recent Economic Crisis“ (Ein neues Migrantenprofil nach der aktuellen Wirtschaftskrise),
- unter Hinweis auf die einschlägigen Veröffentlichungen von Eurofound, insbesondere „Challenges of policy coordination for third-country nationals“ (Herausforderungen der Koordination von Maßnahmen für Drittstaatsangehörige) und „Approaches towards the labour market integration of refugees in the EU“ (Ansätze für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in der EU),
- unter Hinweis auf das interne Diskussionspapier des Internationalen Währungsfonds „The Refugee Surge in Europe: Economic Challenges“ (Die Flüchtlingswelle in Europa: wirtschaftliche Herausforderungen),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2014-2015 der Asylum Information Database (Asylinformationsdatenbank) „Common Asylum System at a turning point: Refugees caught in Europe's solidarity crisis“ (Das gemeinsame Asylnsystem am Wendepunkt: Solidaritätskrise in Bezug auf Flüchtlinge in Europa),
- unter Hinweis auf die Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 2. aktualisierte Fassung des UNHCR vom 22. Oktober 2013,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Januar 2016 zu bildungs- und ausbildungspolitischen Maßnahmen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. September 2015 zu dem Thema „Soziales Unternehmertum und soziale Innovation bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2016 zur Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylbewerber in der EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments vom Februar 2016 über „Female refugees and asylum seekers: the issue of integration“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des europäischen Dreiparteien-Sozialgipfels vom 16. März 2016, insbesondere das „Statement of the European Economic and Social Partners on the refugee crisis“ (Erklärung der europäischen Wirtschafts- und Sozialpartner zur Flüchtlingskrise),
- unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sowie unter Hinweis auf das ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft gültige Grundrecht aller Kinder auf kostenfreie Grundschulbildung,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. November 2015 zur Bildung für Kinder in Notsituationen und andauernden Krisen ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0105.

⁽²⁾ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 91.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0008.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0320.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0073.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0418.

Dienstag, 5. Juli 2016

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0204/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Flüchtlingskrise zunächst und vor allem eine humanitäre Krise, die durch eine Destabilisierung von Staaten in der Nachbarschaft der EU mit ausgelöst wurde, ist, die auch langfristige Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte und die Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten hat, und darum langfristig angelegte Maßnahmen erfordert, damit der soziale Zusammenhalt auf lokaler Ebene und die erfolgreiche Integration von Neuankömmlingen in unsere Gesellschaft sichergestellt wird;
- B. in der Erwägung, dass die Genfer Konvention entstand, um nach dem Zweiten Weltkrieg europäische Flüchtlinge zu schützen, und in ihr der Begriff des Flüchtlings definiert ist und, neben den Pflichten der Staaten, eine Reihe von Rechten geflüchteter Personen festgelegt sind;
- C. in der Erwägung, dass es drei Rechtssubjekte gibt, denen internationaler Schutz zusteht oder potenziell zusteht, nämlich Personen mit Flüchtlingsstatus, Asylbewerbern und Personen, die subsidiären Schutz genießen; in der Erwägung, dass die Politik der sozialen Inklusion und Integration in den Arbeitsmarkt an die jeweilige Bedarfssituation angepasst werden muss;
- D. in der Erwägung, dass die Ursachen der Flüchtlingskrise analysiert werden müssen, um ein wirksames und unverzügliches Handeln zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Hauptursachen der Flüchtlingskrise die Konflikte sind und dass, wenn diese Konflikte gelöst werden, die Zahl der Flüchtlinge möglicherweise drastisch zurückgeht, da diese dann in ihre Herkunftsländer zurückkehren können;
- E. in der Erwägung, dass 2014 und 2015 eine beispiellose Anzahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Europa registriert wurde, was auf die schwierige humanitäre Situation in einigen Nachbarstaaten der EU zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass bessere Informationsmöglichkeiten durch neue Technologien die florierenden Geschäfte von Schleusern und Schleppern unterbinden könnten;
- F. in der Erwägung, dass der Aktionsplan und die politische Erklärung, die auf dem EU-Afrika-Gipfel zum Thema Migration vom 11. und 12. November 2015 in Valletta angenommen wurden, nicht zu konkreten Abhilfemaßnahmen geführt haben;
- G. in der Erwägung, dass die Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft wie auch in den Arbeitsmarkt nur durch Solidarität und gemeinschaftliche Anstrengungen aller Mitgliedstaaten und ihrer Gesellschaften gelingen kann;
- H. in der Erwägung, dass die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter in der EU Schätzungen zufolge bis 2020 um 7,5 Millionen sinken wird; in der Erwägung, dass Prognosen zur Entwicklung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts in der EU auf einen entstehenden und zukünftigen Mangel in bestimmten Bereichen hinweisen;
- I. in der Erwägung, dass die berufliche Integration die soziale Inklusion begünstigt;
- J. in der Erwägung, dass die soziale Inklusion und Integration von Flüchtlingen in die Aufnahmegesellschaften und insbesondere in den Arbeitsmarkt ein dynamischer, von Wechselwirkungen geprägter Prozess ist, der gleichzeitig eine Herausforderung und eine Chance darstellt, wobei die Inklusion von Flüchtlingen abgestimmte, aber unterschiedliche Verantwortlichkeiten seitens der Flüchtlinge selbst und seitens der Mitgliedstaaten, ihren lokalen und gegebenenfalls regionalen Verwaltungen und Aufnahmegemeinschaften sowie die Beteiligung und Unterstützung von Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und von Freiwilligenorganisationen erfordert;
- K. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Integration nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern auch den Zugang zu Sprachkursen nach der Ankunft sowie zu Unterkünften, Bildung und Weiterbildung, sozialer Sicherheit und Gesundheitsfürsorge, einschließlich Unterstützung im Bereich psychische Gesundheit, erfordert;
- L. in der Erwägung, dass die Arbeitsmarktbedingungen in den Aufnahmeländern ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen sind; in der Erwägung, dass sich die Arbeitslosigkeit in der EU, insbesondere die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, immer noch auf einem alarmierenden Niveau befindet und der Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt weiterhin eine Herausforderung darstellt;

Dienstag, 5. Juli 2016

- M. in der Erwägung, dass jeder Flüchtling ein Individuum mit eigenem Hintergrund, Wissen, Fähigkeiten, Qualifikationen, Berufs- und Lebenserfahrung ist, die Anerkennung verdienen; in der Erwägung, dass Flüchtlinge unternehmerisch tätig werden und zur Wirtschaftstätigkeit beitragen können, was sich positiv auf die Aufnahmegesellschaften auswirken könnte;
- N. in der Erwägung, dass 24,4 % der Gesamtbevölkerung in der EU von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und fast 10 % unter schwerer materieller Verarmung leiden;
- O. in der Erwägung, dass Drittstaatsangehörige große Schwierigkeiten haben, ihre Kompetenzen und Abschlüsse anerkennen zu lassen; in der Erwägung, dass die Anerkennung von Abschlüssen aus Drittländern mit dem Screening von Fähigkeiten einhergeht;
- P. in der Erwägung, dass es für die Eingliederung erwachsener Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt entscheidend ist, dass ihre Ausbildungen und Qualifikationen anerkannt werden und für sie Möglichkeiten zum Erwerb eines akademischen Abschlusses und fachlicher Qualifikationen geschaffen werden;
- Q. in der Erwägung, dass es von großer Bedeutung ist, Flüchtlingen und Asylbewerbern wirksamen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um ihre menschliche Würde und ihr Selbstwertgefühl wiederherzustellen, und dass dies kostenwirksam ist und auch einen verantwortungsvollen Ansatz im Hinblick auf die öffentlichen Finanzen darstellt, durch den die von den Mitgliedstaaten und lokalen Behörden getragenen Kosten gesenkt werden und den Flüchtlingen und Asylbewerbern die Möglichkeit gegeben wird, aktive Steuerzahler zu werden;
- R. in der Erwägung, dass weibliche und minderjährige Flüchtlinge oder Asylbewerber besondere Schutzbedürfnisse haben; in der Erwägung, dass die Notwendigkeit zu betonen ist, bei allen politischen Maßnahmen zur sozialen Inklusion und Integration in den Arbeitsmarkt eine geschlechtsspezifische Dimension und Kinderschutzbelange zu berücksichtigen;
- S. in der Erwägung, dass aktuellen Daten von Europol zufolge 2015 mindestens 10 000 unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Europa verschwunden sind
- T. in der Erwägung, dass Zwangsumsiedlungen, Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Kriege schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit der betroffenen Menschen haben können; in der Erwägung, dass weibliche Flüchtlinge und Asylbewerberinnen zusätzlich ein hohes Maß an geschlechtsspezifischer Gewalt erfahren;
- U. in der Erwägung, dass ein Großteil der nach Europa gelangten Asylbewerber unter unmenschlichen und unsicheren Bedingungen in Lagern lebt, ohne Zugang zu qualitativ ausreichenden Ressourcen und Diensten zu haben, um ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen;
- V. in der Erwägung, dass in Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 Folgendes festgelegt ist: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“;
- W. in der Erwägung, dass in Artikel 33 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984) festgelegt ist: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. [...] die zuständigen Behörden [berücksichtigen] alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht“;
- X. in der Erwägung, dass Diskriminierung neben sprachlichen, bildungsbezogenen und institutionellen Faktoren eine der signifikantesten Hürden ist, die Migranten im Allgemeinen daran hindert, vollständig am Arbeitsmarkt und der Gesellschaft teilzuhaben ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2014/518768/IPOL-EMPL_NT%282014%29518768_EN.pdf

Dienstag, 5. Juli 2016

- Y. in der Erwägung, dass von den Asylbewerbern oder Flüchtlingen, die 2015 in die EU gekommen sind, die Hälfte zwischen 18 und 34 Jahre alt und jeder vierte minderjährig ist; in der Erwägung, dass die Minderjährigen aus Krisengebieten, wo sie teilweise über längere Zeiträume nicht oder nur eingeschränkt die Schule besuchen konnten, oder aus Flüchtlingslagern kommen, wo nur wenige von ihnen die Möglichkeit hatten, eine Art von Bildung zu erhalten oder eine Schule vor Ort zu besuchen;
- Z. in der Erwägung, dass in Richtlinie 2003/86/EG bestimmt ist, dass die EU-Länder hinsichtlich der Familienzusammenführung von Flüchtlingen nicht von einem Flüchtling verlangen können, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor seine Familienangehörigen ihm nachreisen;
1. betont, dass die unmittelbare Reaktion der EU auf die Situation — wie in Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen — auf Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie auf einem ganzheitlichen Ansatz basieren muss, bei dem berücksichtigt wird, dass sichere und legale Migrationskanäle verbessert werden müssen und der die vollständige Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und die Achtung der europäischen Grundrechte und Grundwerte gewährleistet; betont, dass für die Verwaltung des Zustroms von Flüchtlingen und Asylbewerbern umgehend ein auf Dauer angelegter Umsiedlungsmechanismus für alle Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss;
 2. nimmt zur Kenntnis, dass der Begriff „Flüchtling“ in der öffentlichen und politischen Debatte extrem uneinheitlich verwendet wird; betont, dass Flüchtlinge im Einklang mit der in der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 und in EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) ⁽¹⁾, festgelegten Definition eindeutig identifiziert werden müssen, wie in Artikel 2 Buchstaben c, d, e, f und g sowie in Artikel 2 Buchstaben a, b und c der Aufnahmerichtlinie festgelegt; betont, wie wichtig eine eindeutige Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Wirtschaftsmigranten für die Umsetzung der verschiedenen europäischen und internationalen politischen Maßnahmen ist;
 3. weist darauf hin, dass eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen bezeichnet, der nicht als Flüchtling anerkannt wird, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der jedoch in gleicher Weise tatsächlich Gefahr laufe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu erleiden, oder eine Zivilperson, die einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre (siehe Anerkennungsrichtlinie);
 4. betont, dass es zwischen den Zeiten und Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede gibt; betont, dass langsame und übermäßig bürokratische Verfahren den Zugang von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu Bildung und Weiterbildung sowie beruflicher Orientierung und zum Arbeitsmarkt behindern können, der Aktivierung von Programmen der EU und der Mitgliedstaaten und der wirksamen und koordinierten Inanspruchnahme von Mitteln in diesem Bereich möglicherweise im Wege stehen und die Gefährdung von Flüchtlingen und Asylbewerbern gegenüber nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und prekären Arbeitsbedingungen erhöhen können; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass dringend ein gemeinsames europäisches Asylsystem geschaffen werden muss, mit dem die Anerkennungsverfahren verbessert werden können und das gleichzeitig das höchstmögliche Niveau an Sicherheit für die Flüchtlinge und die europäischen Bürger sicherstellt; empfiehlt geeignete unterstützende Maßnahmen für die Mitgliedstaaten, die aus geografischen Gründen am stärksten in die Erstaufnahme eingebunden sind; stellt fest, dass die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (insbesondere von Personen mit subsidiärem Schutz) ein Hindernis für die Integration in den Arbeitsmarkt ist, wenn sie nur für einen relativ kurzen Zeitraum gewährt wird;
 5. spricht sich ferner dafür aus, dass wirksame Maßnahmen außerhalb der EU getroffen werden, damit diejenigen, die dazu berechtigt sind, sicher in die Aufnahmeländer gelangen können, dass Anträge auf internationalen Schutz bearbeitet und die ungeordneten Migrationsströme eingedämmt werden;
 6. betont, dass es zur Unterstützung der sozialen Inklusion und Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, einen Ansatz zu entwickeln, der eine angemessene Anpassung vorschreibt, Zusammenarbeit voraussetzt und auf eine Reihe schwerwiegender und vielfältiger Probleme eingeht, wie beispielsweise: alle Arten von Diskriminierung; Sprachbarrieren, die das größte Integrationshindernis sind; die Bewertung von Fähigkeiten; unterschiedliche sozioökonomische und kulturelle Hintergründe; Unterkunft; gesundheitliche Bedürfnisse einschließlich psychosozialer und posttraumatischer Unterstützung; Familienzusammenführung und den beträchtlichen Anteil schutzbedürftiger Gruppen unter den Flüchtlingen, darunter eine Besorgnis erregende Anzahl von Kindern, auch unbegleiteter Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Frauen ⁽²⁾, für die an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Lösungen gefunden werden müssen;

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

⁽²⁾ http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/occd/social-issues-migration-health/making-integration-work-humanitarian-migrants_9789264251236-en

Dienstag, 5. Juli 2016

7. lehnt die Schaffung von Sonderarbeitsmärkten für Flüchtlinge ab;
8. spricht sich dafür aus, dass der jeweilige nationale Mindestlohn auch für Flüchtlinge gültig bleibt;
9. weist auf die äußerst Besorgnis erregende Situation der Frauen in den Flüchtlingslagern in Europa und insbesondere auf deren Lebensbedingungen und hygienische Verhältnisse hin, die dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene erforderlich machen; betont, dass Frauen andere gesundheitliche Bedürfnisse als Männer haben, da sie stärker Mehrfachrisiken ausgesetzt sind, wie geschlechtsspezifischer Gewalt, Komplikationen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und kulturellen Hürden beim Zugang zu Gesundheitsfürsorge; vertritt daher die Ansicht, dass die Maßnahmen in diesem Bereich nicht geschlechtsneutral sein dürfen;
10. betont, dass es wichtig ist, zwischen Notfallmaßnahmen und mittel- bis langfristigen Maßnahmen zu unterscheiden, um den unterschiedlichen Erfordernissen wirksam gerecht zu werden;
11. bekräftigt, dass es wichtig ist, die geschlechtsspezifische Dimension von Anfang an, im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingeigenschaft, zu berücksichtigen, die Bedürfnisse von Frauen anzuerkennen, die um internationalen Schutz ersuchen, und die besonderen Herausforderungen für Frauen in Bezug auf soziale Inklusion und die Integration in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen; fordert Chancengleichheit für Männer und Frauen im Zusammenhang mit allen Strategien und Verfahren in Verbindung mit sozialer Inklusion, Integration in den Arbeitsmarkt sowie Asyl und Migration, wobei zu berücksichtigen ist, dass Frauen häufiger als Männer die Verantwortung für die Kinderbetreuung und die Pflege älterer, kranker und pflegebedürftiger Familienmitglieder übernehmen; erinnert daran, dass die Bereitstellung einer hochwertigen und zugänglichen Kinderbetreuung sowie einer Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Personen und flexible Arbeitszeitregelungen entscheidende Beispiele dafür sind, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Eltern verbessert werden kann, wodurch ihre wirtschaftliche und soziale Stärkung ermöglicht wird;
12. betont, dass die Bildung mit Blick auf die soziale Inklusion und die Integration in den Arbeitsmarkt wichtige Vorteile bietet; betont, dass es wichtig ist, für alle Flüchtlinge, insbesondere für Mädchen und Frauen, den Zugang zu formeller, informeller und nicht formeller Bildung sowie zu Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung zu gewährleisten⁽¹⁾; fordert darüber hinaus solide und transparente Verfahren zur Anerkennung von im Ausland, außerhalb der Europäischen Union, erworbenen Qualifikationen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Sprachförderung aufzubauen, die allgemeine und berufsbezogene Sprachförderung miteinander eng verzahnt;
14. betont, wie wichtig ein maßgeschneiderter Ansatz zur Integration auf der Grundlage der Chancengleichheit ist, bei dem den Bedürfnissen und spezifischen Herausforderungen der verschiedenen Zielgruppen Rechnung getragen wird; unterstreicht diesbezüglich den hohen Bedarf an Alphabetisierungs-Angeboten;

Herausforderungen und Chancen

15. ist der Ansicht, dass es wichtig ist, den Flüchtlingen und Asylbewerbern einen tatsächlichen Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung, Sozialschutz und zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dabei ihre Grundrechte zu wahren und die Arbeitsmärkte auf lokaler und nationaler Ebene integrativer zu gestalten, um diesen Menschen ihre Menschenwürde und ihr Selbstwertgefühl wiederzugeben, und betont, dass dies auch kosteneffizient ist, da es ihnen erlauben würde, selbstständig zu werden, wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, was ein wesentlicher Schritt für ihre erfolgreiche Integration in die Gesellschaft und ein verantwortungsvoller Ansatz gegenüber den öffentlichen Finanzen ist, da die von den Mitgliedstaaten und lokalen Behörden zu tragenden Kosten gesenkt würden, weil die Flüchtlinge nicht nur integriert, sondern gleichzeitig in die Lage versetzt werden, aktiv Steuern zu zahlen, was als nützlich für ihr individuelles Wachstum, ihre Entwicklung, ihr Selbstwertgefühl, ihre Anerkennung in der Gesellschaft sowie für die Gesellschaft und die Gemeinschaft als Ganzes angesehen werden kann; weist darauf hin, dass aufgrund gesundheitlicher, altersbedingter und sonstiger Probleme nicht alle Flüchtlinge, die in die EU kommen, in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen; erinnert daran, dass in der Richtlinie über die Anerkennung von Qualifikationen und in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen das Recht auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu beruflicher Bildung sowohl für Asylbewerber als auch für Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, vorgesehen ist;

⁽¹⁾ Siehe angenommene Texte vom 8.3.2016, P8_TA(2016)0073.

Dienstag, 5. Juli 2016

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, an der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu arbeiten, die im Rahmen des Europäischen Semesters gemacht wurden;

17. weist darauf hin, dass von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung einer erfolgreichen sozialen Inklusion und der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist, frühzeitig und beständig aktiv zu werden, da dies das Risiko mindert, dass sie sich später isoliert, unzulänglich und nicht dazugehörig fühlen; weist darauf hin, dass Frühinterventionsmaßnahmen eine frühzeitige Einbindung in Form von Freiwilligentätigkeit, Praktika, Betreuung und gemeinnützigem Engagement umfassen könnten;

18. weist darauf hin, wie wichtig die Arbeit von zivilgesellschaftlichen und Freiwilligenorganisationen ist, die alle Asylbewerber und Flüchtlinge vor und während ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und so Eigenverantwortung, Integration und Selbstvertrauen fördern; betont, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um diejenigen angemessen zu schulen, die sich freiwillig für die Integration und die Bildung von Flüchtlingen engagieren; weist darauf hin, dass es wichtig ist, soziale und gemeinschaftliche Netzwerke zwischen und mit Flüchtlings- und Migrantengemeinschaften zu schaffen und auszubauen, um ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern;

19. betont, dass die Arbeitsmarktbedingungen in den Aufnahmeländern ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche und nachhaltige Integration von Flüchtlingen sind; ist sich der Tatsache bewusst, dass Flüchtlinge heterogen in Bezug auf ihr Alter, ihre Fähigkeiten und ihre Kenntnisse sind; betont, dass sich die Arbeitslosigkeit in der EU, insbesondere die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit, in einigen Ländern und Regionen immer noch auf einem alarmierenden Niveau befindet und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Strategien und Investitionen zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen für die Gesellschaft insgesamt, unter besonderer Beachtung der am stärksten gefährdeten Personen, und von Wirtschaftswachstum weiterhin Vorrang einräumen sollten; erinnert daran, dass Maßnahmen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Förderung aktiver Arbeitsmärkte sowie zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit an den jeweiligen lokalen Kontext angepasst sein müssen, da sie ansonsten keine Wirkung zeigen werden;

20. weist weiter darauf hin, dass innerhalb der EU starke Unterschiede in Bezug auf die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzufinden sind; betont, wie wichtig es ist, diese bei der Umsiedlung der Flüchtlinge zu berücksichtigen, damit ihre Chancen auf eine Integration in den Arbeitsmarkt so hoch wie möglich sind, da zu oft der erste Ort, an den sie umgesiedelt werden, kein Ort ist, an dem sie sich in den Arbeitsmarkt integrieren können;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme von Flüchtlingen mit einer soliden Integrationspolitik einhergeht, etwa in Form von Sprach- und Orientierungskursen, die umfassende Einblicke in die grundlegenden Rechte und Werte der EU geben, sowie sozialer Eingliederung; betont, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen für die erfolgreiche Integration der Flüchtlinge, insbesondere in den Arbeitsmarkt, entscheidend ist; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, von Flüchtlingen mit einer Bleibe- und Berufsperspektive in ihrem Aufnahmeland die Teilnahme an allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkursen zu erwarten und ihnen diese entsprechend zur Verfügung zu stellen; ist der Auffassung, dass das Erlernen der Sprache bereits in Hotspots und Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen sollte;

22. betont, dass eine frühzeitige, faire, transparente und gebührenfreie Beurteilung der formellen und informellen Fertigkeiten von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie eine Anerkennung und Bewertung ihrer Qualifikationen benötigt wird, um ihnen den Zugang zu aktiven arbeitspolitischen Maßnahmen zu ermöglichen, insbesondere im Bereich der Ausbildung und beruflichen Orientierung, einschließlich Maßnahmen, die ihren Zugang zum Arbeitsmarkt sowie diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen und maßgeschneiderte Maßnahmen sicherstellen, damit sie ihr Potenzial vollständig nutzen können und um Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in den Aufnahmeländern aufeinander abzustimmen; hebt dabei hervor, wie wichtig es ist, die Rolle des Europäischen Qualifikationsrahmens zu stärken und zügig effizientere Systeme zur Anerkennung und Validierung von Abschlüssen, Berufserfahrung und Kompetenzen einzurichten; weist darauf hin, dass derartige effiziente Systeme allen Bürgern der Union zugutekämen; betont hingegen, dass diese Beurteilung niemals die Form eines diskriminierenden Verfahrens hinsichtlich der Qualifikationen der Asylbewerber annehmen sollte und dass die Qualifikationen, Fertigkeiten und die potenzielle Beschäftigungsfähigkeit der Bewerber kein Entscheidungskriterium bezüglich der Aufnahme sein dürfen; betont, dass die begrenzten verfügbaren Mittel für die zügige Abwicklung von Asylverfahren und für die rasche und wirksame Integration von Flüchtlingen umsichtig ausgegeben werden sollten;

23. betont, dass öffentliche Ausgaben, die außergewöhnliche Investitionen in Maßnahmen und Programme zur sozialen Inklusion und zur Integration in den Arbeitsmarkt umfassen, kurzfristig wahrscheinlich positive Auswirkungen auf die nationalen BIP haben, während die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen abhängen;

Dienstag, 5. Juli 2016

24. begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss der Kommission, die haushaltspolitischen Auswirkungen des außergewöhnlichen Zustroms von Flüchtlingen, die mit außergewöhnlichen Ausgaben für die Mitgliedstaaten verbunden sind, im Rahmen der präventiven und der korrekativen Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu berücksichtigen, wenn sie über mögliche vorübergehende Abweichungen von den Anforderungen des SWP ⁽¹⁾ entscheiden;

25. betont, dass die wichtigsten EU-Mittel, die für die soziale Inklusion und die Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF), der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), unterschiedliche Schwerpunkte, Zielgruppen und Verwaltungsmodalitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten haben; hebt hervor, dass mit diesen Mitteln gezielte Initiativen zur Verbesserung von sprachlichen und beruflichen Fertigkeiten, zur Förderung des Zugangs zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt und zur Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, die sich sowohl an die Aufnahmegemeinschaften als auch an die Migranten richten, unterstützt werden; weist erneut darauf hin, dass Integrationsfonds für echte Integrationsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen, und erinnert die Mitgliedstaaten an die Bedeutung des Partnerschaftsprinzips, um eine wirksame und koordiniertere Verwendung dieser Fonds sicherzustellen; weist jedoch darauf hin, dass das Ziel der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt damit einhergehen muss, dass dem Europäischen Sozialfonds mehr Bedeutung beigemessen wird;

26. betont, dass diese Fonds nicht ausreichen und daher mehr öffentliche Investitionen und zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um vorrangig lokalen Behörden, Sozialpartnern, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren sowie zivilgesellschaftlichen und Freiwilligenorganisationen direkte finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zukommen zu lassen, die auf eine rasche Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt abzielen — nicht zuletzt, um besonders dort, wo die Arbeitslosigkeit höher ist, soziale Spannung zu vermeiden;

27. würdigt die Anstrengungen der Kommission, die Synergien zwischen den verfügbaren Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern und zu erhöhen; betont jedoch, dass die Zugänglichkeit, Komplementarität und Transparenz dieser Mittel weiterentwickelt werden müssen, um die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu stärken;

28. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der AMIF wirtschaftlich ausgeschöpft ist; empfiehlt daher die weitere Implementierung dieses Fonds im Rahmen der Überarbeitung des MFR;

29. betont, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter bei der Konzeption und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für soziale Inklusion und Integration immer beachtet werden müssen;

30. betont weiterhin, dass für die auf Flüchtlinge und Asylbewerber abgestimmten Integrations- und Inklusionsmaßnahmen nicht auf die finanziellen Mittel zurückgegriffen werden sollte, die für Programme für andere benachteiligte Gruppen vorgesehen sind, sondern dass unbedingt zusätzliche soziale Investitionen erforderlich sind, die diese zusätzlich notwendig gewordenen Maßnahmen berücksichtigen; betont darüber hinaus, dass die zur Verfügung stehenden EU-Mittel effizienter und wirksamer verwendet werden sollten; fordert die Kommission auf, bei der Konzeption integrationspolitischer Maßnahmen Daten über die Lage am Arbeitsmarkt und die soziale Situation zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass sich die soziale und wirtschaftliche Lage in den Aufnahmeregionen verschlechtert;

31. fordert die Kommission daher auf, bei der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) die Einführung eines Mindestanteils von 25 % der für die Kohäsionspolitik vorgesehenen Haushaltsmittel für den Europäischen Sozialfonds in Erwägung zu ziehen, um langfristig geeignete Ressourcen für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sicherzustellen; fordert den Rat der Europäischen Union auf, im Rahmen der anstehenden Revision des MFF die Obergrenzen für die Gesamtzuweisungen und die einzelnen Rubriken unter Berücksichtigung der internen und externen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise an die Bedürfnisse derjenigen Mitgliedstaaten anzupassen, die vor den größten Integrationsherausforderungen stehen ⁽²⁾;

32. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Interesse einer zweckmäßigen Zuweisung der Mittel des Europäischen Sozialfonds ihre entsprechenden nationalen Vorschriften bei Bedarf anpassen sollten, um dafür Sorge zu tragen, dass Asylbewerber gleich behandelt werden wie Staatsangehörige der EU und von Drittstaaten, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben

⁽¹⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6067_de.htm

⁽²⁾ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20131118IPR25534/Parlament-verabschiedet-neue-Regionalpolitik-325-Mrd.-Euro-an-Investitionen>

Dienstag, 5. Juli 2016

Der Integration zum Erfolg verhelfen

33. betont, dass alle Rechtsakte, die zusammen die Europäische Migrationsagenda ⁽¹⁾ bilden, gut aufeinander abgestimmt werden müssen, um für eine gute Verwaltung der Flüchtlinge und Migranten zu sorgen;

34. stellt fest, dass die Teilhabe aller gesellschaftlichen Akteure wesentlich ist, und schlägt vor, daher den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Integration zu intensivieren, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Integrationsmaßnahmen beachtet wird; betont, dass die Integrationsmaßnahmen für alle Drittstaatsangehörigen mit legalem Wohnsitz eher Inklusion statt Isolation fördern sollten; stellt fest, dass die lokalen und regionalen Behörden, einschließlich der Kommunen, eine wesentliche Rolle beim Integrationsprozess spielen müssen;

35. ist der festen Überzeugung, dass eine Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ohne die aktive und massive Unterstützung der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen in der EU schwerlich gelingen wird; ist der Ansicht, dass den KMU von den jeweils geeigneten Behörden in den Mitgliedstaaten umfangreiche und passgenaue Förderungs- und Vermittlungsangebote für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt gemacht werden sollten;

36. unterstützt die Bemühungen der Kommission, die Europäische Migrationsagenda zu aktualisieren, indem insbesondere die Dublin-III-Verordnung überarbeitet wird, um Solidarität, geteilte Verantwortung und die Harmonisierung der Schutzstandards zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern; betont die positiven Auswirkungen, die die Mobilität von Flüchtlingen in Bezug auf die Bewältigung des Arbeitskräftemangels und die Inklusion von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt hätte, wozu auch solche Aspekte gehören, wie etwa den Mitgliedstaaten nahezu legen, die Familienzusammenführung zu ermöglichen; betont, dass weitere Bemühungen erforderlich sind, um ein wirklich einheitliches Gemeinsames Europäisches Asylsystem und eine umfassende und tragfähige Politik der legalen Einwanderung in der EU zu schaffen, um den Bedarf an Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu decken, wobei Strategien zur sozialen Inklusion und aktiven Integration eine zentrale Rolle spielen;

37. bedauert, dass die Kommission 40 Beschlüsse über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten erlassen musste, weil sie es versäumt hatten, wesentliche Maßnahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems umzusetzen, einschließlich Aufforderungsschreiben an 19 Mitgliedstaaten, die keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen mitgeteilt hatten, in der wesentliche Standards zu Fragen wie Zugang zu Beschäftigung, Schul- und Berufsausbildung und Erziehung von Minderjährigen, Lebensmittel, Wohnraum, Gesundheitsversorgung, medizinische und psychologische Betreuung und Bestimmungen für benachteiligte Personen geregelt werden; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission mehr unternehmen sollte, damit geltende Vorschriften vollständig und wirksam umgesetzt werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieser Situation im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und den europäischen Grundsätzen der Solidarität, der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeit und der loyalen Zusammenarbeit, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, abzuwehren;

38. nimmt die Erklärung von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker ⁽²⁾ in der Rede zur Lage der Union 2015 zur Kenntnis, in der dieser bekräftigt, dass er es unterstützt, Asylbewerbern Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, während ihre Anträge bearbeitet werden; bedauert jedoch die fehlende Entschlossenheit der Kommission bei der Umsetzung der gefassten Beschlüsse; ist besorgt angesichts der Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, ihre Binnengrenzen zu schließen oder temporäre Grenzkontrollen einzuführen, womit sie die Freizügigkeit im Schengen-Raum gefährden;

39. bedauert, dass das Abkommen über die Verteilung der Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten vom September 2015 nicht zufriedenstellend umgesetzt wird; betont, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten ihre Aufnahmequoten für Flüchtlinge nicht erfüllt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Abkommen so schnell wie möglich umzusetzen und die Verfahren zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen voranzubringen;

40. weist darauf hin, dass eine langwierige Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und eine fehlende Registrierung von Asylbewerbern bei ihrer Ankunft nicht nur einen schnellen und rechtmäßigen Zugang von Flüchtlingen und Asylbewerbern zum Arbeitsmarkt behindern, sondern auch Bedingungen für die Ausübung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und allen Formen der Ausbeutung von Arbeitskräften schaffen; hebt die Notwendigkeit hervor, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die bei der Registrierung der Asylbewerber in vorderster Reihe stehen;

⁽¹⁾ COM(2015)0240.

⁽²⁾ <http://ec.europa.eu/avservices/video/player.cfm?ref=I107934>

Dienstag, 5. Juli 2016

41. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Opfer von Ausbeutung und Diskriminierung Zugang zur Justiz und Schutz erhalten; hebt die unverzichtbare Arbeit von Sozialpartnern, Zivilgesellschaft und Freiwilligenorganisation, wenn es darum geht, diese Arbeitnehmer zu erreichen und ihnen die benötigten Informationen insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, den ihnen zustehenden Schutz, aber auch Unterstützung zu geben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Aufenthalt der Flüchtlinge womöglich befristet ist;

42. betont, wie wichtig es ist, die Bildung von Ghettos zu vermeiden, damit eine wirkungsvolle Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft erreicht wird;

43. begrüßt die Entwicklung eines „Instruments zur Erstellung von Kompetenzprofilen“ für Drittstaatsangehörige im Rahmen der „neuen europäischen Agenda für Kompetenzen“ der Kommission, durch das die frühzeitige Ermittlung und Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen Drittstaatsangehöriger gestärkt werden sollen und ein Leitfaden zu bewährten Verfahren eingeführt wird, um die Arbeitsmarktintegration in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Sprachlernangebote im Internet für neu angekommene Flüchtlinge und Asylbewerber im Rahmen der Online-Sprachhilfe von Erasmus+ zu verbessern;

44. begrüßt den „Aktionsplan zur Integration Drittstaatsangehöriger“ der Kommission, der Maßnahmen im Vorfeld der Ausreise und Ankunft, Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Berufsausbildung, Zugang zu Grundversorgung, aktive Teilhabe und soziale Eingliederung umfasst;

Empfehlungen und bewährte Verfahren

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die schnelle und vollständige Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und ihre soziale Inklusion zu sorgen, im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der nationalen Arbeitsmarktsituation und der EU- und nationalen Rechtsvorschriften, und sie über den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere den Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Sozialschutz, zu Integrationskursen, Spracherwerbsmodulen und anderen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu informieren und ihnen diese entsprechend zu gewähren;

46. fordert die Kommission auf, eine gezielte Überarbeitung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen in Erwägung zu ziehen, um dafür zu sorgen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, so früh wie möglichen dem Datum der Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Aufwärtskonvergenz bei den sozialen Mindestnormen und die zügige Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen in den Mitgliedstaaten zu fördern;

47. fordert die Kommission auf, sich intensiver darum zu bemühen, dass Flüchtlinge und Asylbewerber effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, indem sie insbesondere sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten nicht zu restriktive Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung vorschreiben, die den Zugang zur Beschäftigung unverhältnismäßig erschweren; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus dazu auf, Verwaltungsformalitäten abzubauen, um beschäftigungsfähigen Personen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen sowohl für die Integration der Flüchtlinge als auch allgemein für die Bürger der Union vorteilhaft wären;

48. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Bearbeitungszeit für Anträge auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Rechte der Betroffenen zu verkürzen, ohne dabei Abstriche bei der Qualität der Entscheidungsfindung zu machen, schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen Bildungsstandards und Qualifikationen festzustellen und so gezielter Frühinterventionsmaßnahmen wie Sprachkurse, Beurteilung von Kenntnissen und Integrationskurse einschließlich Kurse über europäische Grundrechte, Werte und Kultur insbesondere für die Asylbewerber anzubieten, die gute Aussichten auf die Gewährung internationalen Schutzes haben, und betont, dass es gleichberechtigten Zugang zu diesen Maßnahmen geben muss; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten mit konkreten und wirksamen Maßnahmen zu unterstützen, die es ermöglichen, die Bearbeitungsdauer der Anträge zu verkürzen;

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, für einen frühzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Aus- und Weiterbildung, einschließlich hochwertiger Praktika und Lehrlingsausbildungsangebote zu sorgen, um für die uneingeschränkte Integration in unsere Gesellschaften und den Arbeitsmarkt zu sorgen, wozu auch gehört, ihnen die erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, um sich bei einer Rückkehr eine neue Zukunft aufzubauen, betont, dass dies in Form von gemeinsamen Initiativen mit der Privatwirtschaft sowie Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft stattfinden sollte; ruft die Mitgliedstaaten weiterhin dazu auf, die bestehenden Fertigkeiten und formale und nicht-formale Kompetenzen, Talente und Kenntnisse der Flüchtlinge individuell zu berücksichtigen und anzuerkennen; weist darauf hin, dass die erste Hürde, die die Flüchtlinge zu überwinden haben, die Sprachbarriere ist; empfiehlt daher wirksame Maßnahmen, die nicht nur das Erlernen und Verstehen der Sprache des Aufnahmelandes, sondern auch das gegenseitige Kennenlernen der verschiedenen Kulturen ermöglichen, um die Ausbreitung fremdenfeindlicher und rassistischer Stimmungen zu verhindern;

Dienstag, 5. Juli 2016

50. fordert die Einsetzung einer Task Force der GD EMPL der EU-Kommission, die schnellstmöglich europaweite Standards für „Soft Skills“ und Methoden zu ihrer Erfassung erarbeitet;

51. begrüßt Lösungen, in deren Rahmen Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern in mehreren Sprachen Informationen zu Möglichkeiten bereitzustellen wie etwa formale und informelle Bildungsangebote, Berufsausbildungen, Stellenangebote und Möglichkeiten für freiwilliges Engagement; fordert daher, dass solche Informationsangebote ausgebaut werden;

52. betont, dass innovativen Instrumenten basierend auf neuen Medien wie sozialen Medien und Apps eine Schlüsselrolle zukommen könnte im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen sowie den Austausch von Informationen hinsichtlich der Registrierung von Flüchtlingen, der Beurteilung von Fähigkeiten, Arbeitsplatzsuche und Sprachausbildung sowie bei der direkten Unterstützung für bedürftige Menschen; fordert die Mitgliedstaaten weiterhin auf, spezielle Plattformen und mehrsprachige Internetportale einzurichten, über die ohne Weiteres präzise Information zu den Möglichkeiten der Anerkennung, laufenden Integrationskursen und den zuständigen Einrichtungen eingeholt werden können, wobei darauf hingewiesen wird, dass Mitgliedstaaten der EU und des EWR ein Nationales Informationszentrum für die Anerkennung akademischer Befähigungsnachweise haben, das heißt die Möglichkeit zum Vergleich der akademischen Abschlüsse besteht; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, diesen Dienst zu fördern;

53. erinnert an die verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und -modelle in den Mitgliedstaaten und hebt insbesondere das duale Ausbildungsmodell hervor, welches in manchen Mitgliedstaaten und bei Flüchtlingen und Asylwerbern gar nicht oder kaum bekannt ist, jedoch durch fließenden Übergang von Schule und Ausbildung ins Berufsleben einen großen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft leisten können, auch können dadurch gezielt Fachkräfte für Mangelberufe ausgebildet werden;

54. fordert die Kommission auf, Leitlinien vorzustellen, anhand derer die Anerkennung von bestehenden Qualifikationen und Fertigkeiten der Flüchtlinge erfolgen kann, weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausbildung und Erlangung von Qualifikationen in den Herkunftsländern der Flüchtlinge in vielen Fällen nicht den europäischen Ausbildungsmöglichkeiten und -standards entspricht; regt die Kommission an, Empfehlungen für die Anerkennung auszuarbeiten, mittels derer die Mitgliedstaaten die Fertigkeiten, Kompetenzen, Talente und Kenntnisse der Flüchtlinge einfacher, schneller und besser identifizieren können; weist in diesem Zusammenhang auf die Unterschiede der Arbeitsmärkte in den Mitgliedstaaten und deren unterschiedlichen Bedürfnisse hin und hofft damit, schneller, einfacher und effizienter den Bedarf an Arbeitskräften in bestimmten Bereichen zu decken und gleichzeitig, den Flüchtlingen rasche Integration in den Arbeitsmarkt zu gewähren;

55. fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung der Richtlinie über die „Blaue Karte“ in Erwägung zu ziehen;

56. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen bezüglich der Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verstärken müssen, unter anderem, indem sie für die Antidiskriminierungsgesetze sensibilisieren, indem sie lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner und nationale Gleichbehandlungsstellen in ihrer Arbeit unterstützen und indem sie ihre Anstrengungen zur Kommunikation mit den Medien und den Bürgern der Union verstärken, um jegliche Form von Desinformation oder Fremdenfeindlichkeit — die allesamt unvereinbar mit den europäischen Werten sind — entgegenzuwirken, da all diese Schritte von entscheidender Bedeutung für eine soziale Inklusion der Flüchtlinge sind; legt den Mitgliedstaaten nahe, Mittel aus dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ dafür zu verwenden, um Schulungsmaßnahmen zum Thema Vielfalt zu finanzieren und Flüchtlinge und Migranten, die in den Arbeitsmarkt eintreten, weiterzubilden und über ihre gesetzlichen Rechte als Arbeitnehmer zu informieren, denn dies kann sie davor bewahren, Opfer von ausbeuterischen Praktiken oder Arbeitgebern zu werden; betont, dass Mehrfachdiskriminierung in allen Migrations- und Integrationsstrategien berücksichtigt werden sollte;

57. begrüßt die gemeinsame Erklärung zur Flüchtlingskrise, welche die Sozialpartner am 16. März 2016 beim Tripartiten Sozialgipfel abgegeben haben und in der sie ihr Engagement und ihren Willen bekräftigten, mit Regierungen und anderen Beteiligten zusammenzuarbeiten, um eine inklusionsförderliche Politik zu gestalten und umzusetzen; vertritt die Ansicht, dass die Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen unersetzliche Vermittler sind, die bei der Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt und im weiteren Sinne in die Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen; legt der Kommission nahe, den Dialog mit den Sozialpartnern auf der Grundlage einer ausgewogenen Interessenvertretung zu intensivieren, um Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermitteln und Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge zu eröffnen;

Dienstag, 5. Juli 2016

58. fordert die Mitgliedstaaten auf, aus den auf kommunaler Ebene gesammelten Erfahrungen und Praktiken zu lernen und deren Austausch zu erleichtern, um integrative Arbeitsmärkte für alle Bewohner, einschließlich der Personen, die internationalen Schutz genießen, zu fördern und Kommunen sowie lokale Behörden in die Konzeption und Umsetzung von Strategien zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung einzubeziehen; ist der Auffassung, dass es effektiverer Partnerschaften zwischen den verschiedenen Regierungsebenen bedarf und dass EU-weite und nationale Initiativen die Maßnahmen auf kommunaler Ebene ergänzen und stärken und auf die echten Bedürfnisse der EU-Bürgerinnen und -Bürger eingehen müssen; ist der Meinung, dass, im Hinblick auf die wirksame Koordination und Einbeziehung der Kommunen, bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten anerkannt und sichtbar gemacht werden sollten;

59. hält es für notwendig, dass Flüchtlinge angemessen zu Arbeitsrechtsvorschriften und Nichtdiskriminierung geschult werden, damit Flüchtlinge nicht Opfer von Ausbeutung in Form von Schwarzarbeit und anderen schweren Arten von Ausbeutung der Arbeitskraft sowie von Diskriminierung am Arbeitsplatz werden;

60. fordert die Kommission auf, transnationale Initiativen finanziell zu unterstützen, damit bewährte Verfahren übertragen und angepasst werden können und wirksam vor Ort umgesetzt werden, zum Beispiel Peer-to-Peer-Mentoring- und -Coaching-Programme, bei denen sämtliche Entscheidungsebenen und zahlreiche verschiedene Akteure auf EU-Ebene einbezogen werden, und ihre effiziente Einführung vor Ort;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die neue Richtlinie über die Opfer von Straftaten umzusetzen und zu gewährleisten, dass jede Anstiftung zu Gewalt — auch zu geschlechtsspezifischer Gewalt — gegen Flüchtlinge und Asylbewerber unabhängig von deren Aufenthaltsstatus zeitnah untersucht und strafrechtlich verfolgt wird;

62. weist darauf hin, dass Hassparolen, flüchtlingsfeindliche Stimmungen, fremdenfeindliche Gewalt sowohl von Institutionen als auch von Einzelpersonen zunehmen;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die diplomatischen Beziehungen zu intensivieren und alle wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um in den Herkunftsländern der Flüchtlinge Stabilität herzustellen, damit die Flüchtlinge in ihren Heimatländern bleiben oder in dorthin zurückkehren können;

64. fordert, schnellstmöglich Umschichtungen im ESF sowie im AMIF, dem EFRE und dem Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) vorzunehmen, um in kurzer Frist die Mitgliedstaaten besser zu unterstützen, die die Hauptlast der Flüchtlingskrise tragen;

Kultur, Bildung und Sport

65. betont, dass unbegleitete Minderjährigen unbedingt besonders geschützt werden müssen, um sie vor Ausbeutung am Arbeitsplatz, vor Gewalt und vor Menschenhandel zu bewahren; weist darauf hin, dass Vormunde und gezielte Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für minderjährige Mädchen, die häufig schutzbedürftiger und diversen Formen von Ausbeutung, Menschenhandel und sexueller Gewalt ausgesetzt sind, aber auch leichter von Bildungswegen ausgeschlossen sind;

66. fordert die Kommission auf, bei den konkreten Maßnahmen, die im Rahmen der europäischen Migrationsagenda getroffen werden, das kulturelle sowie das Bildungs- und Schulungsprofil zu erhöhen; fordert die Kommission auf, eine gesonderte Strategie für den interkulturellen Dialog zu erlassen;

67. fordert die EU und die Mitgliedstaaten dazu auf, der Integration durch frühzeitige gezielte Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Schulung, Kultur und Sport Priorität einzuräumen, und ebenso den Herausforderungen, mit denen die Aufnahmeländer insbesondere konfrontiert sind, wenn es darum geht, Kindern im Sinne des Artikels 22 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes unabhängig davon, dass sie Flüchtlinge sind, das Recht auf Bildung zu gewähren und das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu rücken;

68. weist nachdrücklich darauf hin, dass im Rahmen von Studien, Forschungsprojekten und statistischen Untersuchungen erschöpfend untersucht werden muss, welche Bildungsstrategie für Flüchtlinge, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, verfolgt werden sollte, wobei bereits erworbene Qualifikationen berücksichtigt werden sollten;

Dienstag, 5. Juli 2016

69. hebt hervor, dass die kostenlose öffentliche Bildung, die Kultur, der Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, die außerschulische und informelle Bildung, das lebenslange Lernen sowie die Jugendarbeit und Sport eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, die Integration und die soziale Inklusion von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Europa, aber auch das Verständnis und die Solidarität der Aufnahmeländer zu fördern und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus entgegenzuwirken, und dass sie einen wesentlichen Anteil daran haben, dass eine Gesellschaft entsteht, die stärker durch Zusammenhalt und die soziale Teilhabe aller geprägt ist, d. h. eine multikulturelle Gesellschaft mit gemeinsamen europäischen Werten und dem Schutz der Grundrechte; hebt hervor, dass den Flüchtlingen und Asylbewerbern, während sie sich selbst erste Sprachkenntnisse aneignen und einen Eindruck von den kulturellen und gesellschaftlichen Werten des Aufnahmelandes gewinnen, Sprache und Kultur vermittelt werden muss;

70. betont die wichtige Rolle des Sports als Instrument zur Förderung des sozialen und interkulturellen Dialogs, indem positive Beziehungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und den Flüchtlingen und Asylbewerbern gefördert werden, und ruft die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten dazu auf, Programme umzusetzen, die auf die soziale Integration von Flüchtlingen durch gemeinsame sportliche oder kulturelle Aktivitäten abzielen; unterstützt deshalb bestehende Initiativen von Sportverbänden und regt den Austausch bewährter Verfahren zwischen unterschiedlichen Akteuren an, die sportliche Aktivitäten zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen anbieten;

71. bedauert sehr, dass die Neuausrichtung des Programms Kreatives Europa dazu führt, dass die Kulturnetzwerke zurzeit verschwinden;

72. hebt hervor, dass es für den reibungslosen Wechsel von den Bildungseinrichtungen in den Flüchtlingslagern ins Bildungswesen des jeweiligen Mitgliedstaats funktionierende Verfahren geben muss;

73. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, studierenden Flüchtlingen die Einschreibung auf allen Ebenen des Bildungssystems zu ermöglichen, und fordert mehr Engagement, wenn es darum geht, Schüler auf Schulen zu verteilen und tatsächlich in einzelstaatliche Schulsysteme aufzunehmen;

74. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, „Bildungskorridore“ zu schaffen, indem sie sich dafür einsetzen, dass zwischen europäischen Hochschulen und UNIMED (Union der Universitäten der Mittelmeerländer) Vereinbarungen über die Aufnahme von studierenden Flüchtlingen aus Krisengebieten geschlossen werden, damit diesen Flüchtlingen der Zugang erleichtert wird, und die Unterstützung durch Gleichaltrige sowie freiwilliges Engagement zu fördern; begrüßt die einschlägigen Initiativen einiger europäischer Hochschulen und deren Partnerschaften;

75. begrüßt die europäischen und die einzelstaatlichen Programme sowie die privaten Initiativen einiger nicht gewerbsmäßiger Einrichtungen zur Unterstützung eingewanderter Akademiker in der Forschung und anderen beruflichen Tätigkeitsfeldern, und ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen ausgebaut und gefördert werden sollten;

76. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass praxisnahe, verständliche erste Informationen über Bildung in mehreren Sprachen bereitgestellt werden, damit gewährleistet ist, dass die Integration sofort beginnen kann;

77. fordert die Mitgliedstaaten auf, minderjährige und junge Flüchtlinge und asylsuchende Kinder beispielsweise mit Intensiv-Sprachkursen und allgemeinen Einführungsprogrammen inklusive pädagogischer Förderung, gezielt auf den Eintritt ins Schulsystem vorzubereiten, damit sie möglichst bald am regulären Unterricht teilnehmen können; betont, dass es erforderlich ist, auf die Bedürfnisse und Schwächen bestimmter Adressatengruppen, vor allem von unbegleiteten Minderjährigen und Erwachsenen ohne Schulbildung, einzugehen;

78. weist die EU und die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Minderjährige, einschließlich Flüchtlingskinder, in Notsituationen, gemäß den internationalen Bestimmungen besonderen Schutz genießen und dass insbesondere zu gewährleisten ist, dass sie Zugang zu Schulen und Bildungseinrichtungen haben; begrüßt, dass 4 % der 2016 insgesamt für die humanitäre Hilfe zur Verfügung stehenden EU-Mittel für Bildung ausgegeben werden sollen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich international weiter dafür einzusetzen, dass — mit Blick auf den im Mai 2016 in Istanbul stattfindenden Humanitären Weltgipfel — die Mittel für Bildung in Notsituationen im Rahmen bestehender Hilfsprogramme erhöht werden;

79. empfiehlt, dass für Flüchtlingskinder zusätzlicher Sprachunterricht in der Sprache des Herkunftslandes angeboten wird;

Dienstag, 5. Juli 2016

80. betont, dass Maßnahmen zur Förderung der Bildung in die Wege geleitet werden müssen, insbesondere damit auch in Hotspots und Knotenpunkten in der EU geeignete Räume bereitgestellt werden; sodass die die humanitären und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits Projekte für die Betreuung und Bildung in den Aufnahmelagern eingeleitet haben, unterstützt werden; betont, dass Anreize für die Entwicklung formaler Bildungsstrukturen innerhalb der Flüchtlingslager, auch in Drittländern, geschaffen werden müssen, und dass dies zu unterstützen ist;

81. begrüßt, dass im Rahmen der Programme Kreatives Europa und Erasmus+ neue Aufrufe für Vorschläge über konkrete Kultur-, Bildungs-, Sportprojekte sowie Projekte für die Mobilität von Jugendlichen für den interkulturellen Dialog, die kulturelle und soziale Inklusion und Integration ergangen sind; hält es für dringend notwendig, Hemmnisse und vorhandene Hindernisse bei der Durchführung von Projekten zur Integration von Flüchtlingen zu beseitigen und den Zugang zu den Programmen für alle zu erleichtern;

82. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine engere Zusammenarbeit, politische Kohärenz und einen Dialog zwischen staatlichen Behörden, NGO, den Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Flüchtlingsgemeinschaften mit entsprechenden Initiativen sicherzustellen, damit die Beteiligten sich gegenseitig besser kennenlernen und besser verstehen lernen und weitere potenzielle Initiativen zu fördern, mit denen der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger Bildung gewährleistet werden kann, damit die Migranten und Flüchtlinge in ein positives Lernumfeld integriert werden;

83. hält die Rolle der Lehrkräfte bei der Integration von Flüchtlings- und Migrantenkindern bzw. jugendlichen Flüchtlingen und Migranten in das Bildungssystem für sehr wichtig und betont den Bedarf an spezialisierten Lehrkräften sowie erweiterten Schulungen für Lehrkräfte, um diese zu qualifizieren; fordert in diesem Zusammenhang, dass die EU und die Mitgliedstaaten prüfen, ob Kooperationsmöglichkeiten für Lehrkräfte geschaffen werden sollen, damit sie sich über Erfahrungen und bewährte Methoden austauschen und Unterstützung durch Kollegen erhalten können;

84. fordert die Mitgliedstaaten auf, eingewanderte Lehrkräfte und Dozenten bei der Suche nach einer Lehrtätigkeit zu unterstützen und so einerseits deren Lage zu verbessern und andererseits ihre Sprach- und Unterrichtskompetenzen und ihre Erfahrung in den Schulsystemen gewinnbringend zu nutzen;

85. unterstützt die Idee, Anlaufstellen für Lehrkräfte einzurichten, die sie zeitnah beim Umgang mit verschiedenen Arten der Vielfalt in den Schulklassen unterstützen, den interkulturellen Dialog fördern und die Lehrkräfte beraten, wenn sie mit Konflikten konfrontiert sind oder ihre Schüler Gefahr laufen, sich zu radikalisieren; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Möglichkeiten der politischen Bildung auszuweiten und entsprechende Weiterbildungsangebote sowie Lehrmaterial zur Verfügung zu stellen, um über Fluchtursachen aufzuklären sowie Extremismus entgegenzuwirken;

86. hebt den Stellenwert der Schulen bei der Beratung und der Vermittlung von Sprache und Kultur, auch in Bezug auf die demokratischen Werte, durch die Einführung von Programmen für Sozialkunde und zur Förderung einer aktiven Staatsbürgerschaft hervor; weist darauf hin, dass Schulen ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, die soziale Inklusion und die kulturelle Integration nicht nur der Studierenden, sondern auch ihrer Familien rascher voranzutreiben und zu gewährleisten;

87. begrüßt die Entscheidung des Rates, bestimmte Maßnahmen im Arbeitsplan für Kultur (2015-2018) der Rolle von Kultur, Kunst und des interkulturellen Dialogs bei der Integration von Flüchtlingen zu widmen und eine Bestandsaufnahme der bestehenden bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten vorzunehmen;

88. betont, dass Kunst als Integrationsinstrument besser gefördert werden sollte und die Teilnahme von Flüchtlingen an künstlerischen Aktivitäten vereinfacht und unterstützt werden sollte;

89. begrüßt die Schaffung einer neuen Expertengruppe durch die Kommission zum Thema interkultureller Dialog⁽¹⁾ und der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die voraussichtlich bis Ende 2017 ein Handbuch bewährter Verfahren veröffentlichen wird;

⁽¹⁾ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14444-2015-INIT/de/pdf>

Dienstag, 5. Juli 2016

90. betont, dass es wichtig ist, pädagogische Apps, Videos und Übungen sowie Lernplattformen für Flüchtlinge zu fördern und weiterzuentwickeln, um Bildung und Berufsbildung für die Flüchtlinge zu erleichtern und zu ergänzen;

o

o o

91. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2016

P8_TA(2016)0298

Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechte und soziale Verantwortung von Unternehmen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (2015/2038(INI))**

(2018/C 101/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 11, 153, 191, 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 10. Ministerkonferenz der WTO (MC10) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Pariser Übereinkommen (30. November bis 11. Dezember 2015) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt (2014) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019) mit dem Titel „Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für die Analyse von Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte für politische Initiativen im Zusammenhang mit dem Handel (Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die 2015 von der Fachabteilung des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie zu den Menschenrechts- und Demokratieklauseln in internationalen Abkommen,
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ https://www.wto.org/english/news_e/news15_e/mc10_19dec15_e.htm

⁽²⁾ <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/l09r01.pdf>

⁽³⁾ http://eeas.europa.eu/human_rights/docs/2014-hr-annual-report_en.pdf

⁽⁴⁾ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153591.pdf

⁽⁵⁾ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015, A/RES/70/1:
<http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽⁸⁾ <http://mneguidelines.oecd.org/text/>

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2015 mit dem Titel „Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights — State of Play“ (SWD(2015)0144),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission von 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011)0681),
- unter Hinweis auf den Rahmen der Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung 2015 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung des Europäischen Parlaments durchgeführte Studie mit dem Titel „The EU’s Trade Policy: from gender-blind to gender-sensitive?“ („Wandelt sich die Handelspolitik der EU von einer gleichstellungsindifferenten zu einer gleichstellungsorientierten Handelspolitik?“),
- unter Hinweis auf den vierten Bericht des Unabhängigen Experten zum Thema „Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung“ — Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Generalversammlung vom 5. August 2015 (A/70/285),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die VN-Resolution 64/292, in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausdrücklich als Menschenrechte anerkannt werden und festgestellt wird, dass sauberes Trinkwasser und Abwasserentsorgung wesentlich für die Verwirklichung aller Menschenrechte sind,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die 2014 von der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie mit dem Titel „Gender Mainstreaming in Committees and Delegations of the European Parliament“ („Gender Mainstreaming in den Ausschüssen und Delegationen des Europäischen Parlaments“),
- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 ⁽⁷⁾ des Menschenrechtsrats, mit der dieser entschied, eine unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und anderen Firmen in Bezug auf Menschenrechte einzusetzen mit dem Mandat, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Firmen innerhalb der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Reform des allgemeinen Präferenzsystems (APS der EU),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2014–2015“ (COM(2016)0029),

⁽¹⁾ <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/GuidanceEdition2.pdf>

⁽²⁾ <http://unctad.org/en/pages/PublicationWebflyer.aspx?publicationid=1437>

⁽³⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0294.

⁽⁵⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94

⁽⁷⁾ Resolution A/HRC/RES/26/9 des Menschenrechtsrats: <http://www.ihrb.org/pdf/G1408252.pdf>

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die überarbeiteten Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Rahmen des Internationalen Rats für integrierte Berichterstattung, die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Global Compact) und die ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des französischen Gesetzes über die Sorgfaltspflicht, mit dem die Leitprinzipien der Vereinten Nationen stärker vorangetrieben werden sollen, und die Erklärung von Präsident Juncker auf dem G7-Gipfel im Jahr 2015,
 - unter Hinweis auf das Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (Langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen durchgeführt wird,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0217/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament der Kommission im Jahr 2010 Empfehlungen zu Sozial- und Umweltnormen, zu den Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen übermittelte; in der Erwägung, dass einige dieser Empfehlungen umgesetzt wurden, andere jedoch nicht;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament in Bezug auf die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik der Union bestimmt wird, als Mitgesetzgeber fungiert; in der Erwägung, dass für die Ratifizierung eines jeden von der Union ausgehandelten Handelsabkommens die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist; in der Erwägung, dass daher für die Gewährleistung des Erfolgs einer jeden Initiative der Kommission auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik die Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments erforderlich ist;
- C. in der Erwägung, dass der Handel eine wichtige Rolle innehat, was die Förderung von Geschäftsmöglichkeiten, die Schaffung von Wohlstand und die Erhöhung der Beschäftigung sowie die Ankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Steigerung des sozialen Fortschritts, des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie die langfristige Verbesserung der Menschenrechtsnormen betrifft;
- D. in der Erwägung, dass die EU ihre feste Zusage zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung — wie sie in ihrer Strategie „Handel für alle“ bekräftigte — sowie zur Förderung der Menschenrechte und einer verantwortungsvollen Staatsführung durch auf Anreizen beruhende Mittel — wie etwa das APS+ und die Bestimmungen über den präferentiellen Marktzugang in Ländern, die sich zur Umsetzung der zentralen internationalen Übereinkommen auf diesen Gebieten verpflichtet haben — unterstreicht;
- E. in der Erwägung, dass die EU die Fähigkeit hat, durch ihre Handelspolitik einen positiven Beitrag zu einer stärkeren Achtung der Menschenrechte (MR) und zur nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene zu leisten; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung weiterverfolgen muss; in der Erwägung, dass Handel und Investitionen Auswirkungen auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung haben und daher so gestaltet werden sollten, dass der soziale sowie der ökologische Fortschritt gefördert werden, wobei sicherzustellen ist, dass die europäischen Standards nicht gesenkt und die Menschenrechte sowie die Sozial- und Umweltnormen geachtet werden;
- F. in der Erwägung, dass Handel und Auslandsinvestitionen internationaler Unternehmen zu einem verstärkten Engagement für Menschenrechte, soziale Rechte und Arbeitnehmerrechte in den Staaten beitragen, in denen die Unternehmen tätig sind;
- G. in der Erwägung, dass der Beitrag des Parlaments an der wirksamen Umsetzung seiner Empfehlungen gemessen werden kann; in der Erwägung, dass eine regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Abkommen vonnöten ist, damit darauf geachtet wird, dass die in den Handelsabkommen vereinbarten Ziele und eingegangenen Verpflichtungen vor allem hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte eingehalten werden;
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 208 AEUV tatsächlich rechtlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass ihre Maßnahmen mit den Entwicklungszielen im Einklang stehen;

Dienstag, 5. Juli 2016

- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für eine neue Handels- und Investitionsstrategie mit dem Titel „Handel für alle“ einräumt, dass der Handel, die Menschenrechte und die Sozial- und Umweltnormen miteinander verknüpft sind, und darauf besteht, dass diese Rechte und Normen zu einem festen Bestandteil der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Union werden müssen;
- J. in der Erwägung, dass transnational und weltweit tätige Einzelhandelsketten und Unternehmen für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Löhnen in den Herstellerländern verantwortlich sind;
- K. in der Erwägung, dass Frauenrechte ein wesentlicher Bestandteil der MR sind; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Kapiteln der Handelsabkommen über nachhaltige Entwicklung Eingang findet; in der Erwägung, dass die spezifischen Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen Frauen und Männer aufgrund struktureller Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern unterschiedlich betreffen, und in der Erwägung, dass bei der nachhaltigen und integrativen Entwicklung, beim Wachstum und bei Handelsabkommen MR auch aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive berücksichtigt werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die entscheidende Rolle, die handelspolitische Maßnahmen bei der Umsetzung der Ziele derselben innehaben, anerkannt wird, indem eine Reihe von Politikbereichen wie die Ursprungsregeln, die Regulierung von Lebensmitteln, die Rohstoffmärkte und die Geschlechtergleichstellung abgedeckt werden;
- M. in der Erwägung, dass das Potential des APS und des APS+, die Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten in Entwicklungsländern sicherzustellen, verbessert werden kann, indem die tatsächliche Annahme der wesentlichen Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie die kontinuierliche Überwachung ihrer Umsetzung mit wirtschaftlichen Anreizen verbunden werden;
- N. in der Erwägung, dass die EU infolge des Unglücks von Rana Plaza in Zusammenarbeit mit der Regierung Bangladeschs und der IAO einen Nachhaltigkeitspakt für Verbesserung der Arbeitsrechte sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Bangladesch eingeführt hat, mit dem die Arbeits-, Hygiene- und Sicherheitsbedingungen der Arbeitnehmer verbessert werden sollen; in der Erwägung, dass diese Anstrengungen zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein sowie zu innovativen Lösungen zur Bekämpfung von Problemen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung, wie etwa zum Abkommen über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch, geführt haben;
- O. in der Erwägung, dass der private Sektor gemeinsam mit dem öffentlichen Sektor zur nachhaltigen Entwicklung beitragen muss; in der Erwägung, dass die Unternehmen sozial und ökologisch verantwortungsvoll handeln müssen; in der Erwägung, dass die EU-Handels- und Investitionsabkommen der neuen Generation Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, in denen sich die Vertragsparteien verpflichten, sich für den Schutz der Menschenrechte und der Sozial- und Umweltnormen einzusetzen sowie für die soziale Verantwortung der Unternehmen zu sorgen; in der Erwägung, dass diese Kapitel gezeigt haben, dass es in aufeinanderfolgenden EU-Handelsabkommen Unterschiede hinsichtlich des Maßes an Ehrgeiz gibt; in der Erwägung, dass die Kommission aufgefordert wird, mit größtem Ehrgeiz tätig zu werden;
- P. in der Erwägung, dass die Strategie „Handel für alle“ der Kommission aus dem Jahr 2015 Handel und nachhaltige Entwicklung zu einer Priorität für die EU macht; in der Erwägung, dass die Kommission ihre sehr begrüßenswerten Ziele nun zu entschlossenen, konkreten Maßnahmen umgestalten muss, damit diese Strategie der Agenda für Handel und nachhaltige Entwicklung die richtigen Impulse verleiht;
- Q. in der Erwägung, dass sich an dem Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das im Rahmen der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und des Globalen Pakts der Vereinten Nationen durchgeführt wird, zeigt, dass ein Wirtschaftsaufschwung in Europa und in der Welt mit den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Achtung der Menschenrechte vereinbar ist, und in der Erwägung, dass sich dieser Wirtschaftsaufschwung und diese Grundsätze in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können;
- R. in der Erwägung, dass nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die gemeinsame Handelspolitik der EU im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird;
- S. in der Erwägung, dass in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bekräftigt wird, dass sich die Union in ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, von der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von der Achtung der Menschenwürde, von den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie von der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt;

Dienstag, 5. Juli 2016

- T. in der Erwägung, dass die Verknüpfung des Handels und der Menschenrechte einerseits mit den Sozial- und Umweltnormen andererseits inzwischen ein fester Bestandteil der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der EU ist; in der Erwägung, dass sich die Politik der EU im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie in Drittstaaten auch künftig in allen anderen Politikbereichen der EU widerspiegeln sollte, die eine auswärtige Dimension aufweisen, darunter auch die Handelspolitik; in der Erwägung, dass die EU mithilfe ihrer Handelspolitik danach streben sollte, dass in den Bereichen Menschenrechte und soziale Rechte sowie Verbraucherschutz und Umweltfragen hohe Normen festgelegt werden, die weltweit gelten;
- U. in der Erwägung, dass das auf Regeln beruhende globale Handelssystem durch die Handelspolitik und durch ambitionierte Handelsabkommen gefördert und gestärkt wird; in der Erwägung, dass im Vorfeld des Abschlusses von Handelsverhandlungen auch eine gründliche und transparente Prüfung von Menschenrechtsanliegen erfolgen sollte; in der Erwägung, dass mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Verbindung mit allen anderen einschlägigen Instrumenten, darunter auch die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, erreicht werden soll, dass bei handelspolitischen Belangen Menschenrechtsbestimmungen mehr Geltung verschafft wird;
- V. in der Erwägung dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 26. Juni 2014 eine Resolution zur Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe angenommen hat, die ein Verfahren zur Einführung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments einleiten soll, mit dem die Tätigkeiten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden;
- W. in der Erwägung, dass der Handel und die Menschenrechte sich durchaus gegenseitig stärken können und auch die Unternehmen eine wichtige Rolle spielen können, was die Schaffung positiver Anreize zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie von Umweltnormen und Unternehmensverantwortung angeht, zumal sie verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass die EU bei der Aushandlung und Umsetzung mehrerer globaler Initiativen für globale Verantwortung im Zusammenhang mit der Förderung und Einhaltung internationaler Normen eine führende Rolle gespielt hat, beispielsweise in Bereichen wie soziale Gerechtigkeit, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte; in der Erwägung, dass sich die Tatsache, dass europäische Unternehmen global tätig sind und dabei mit gutem Beispiel vorangehen und eine diskriminierungsfreie Unternehmenskultur pflegen, langfristig positiv auf die Menschenrechtslage auswirkt; in der Erwägung, dass die Stärkung der Handelsbeziehungen das gegenseitige Verständnis und gemeinsame Werte fördert, so beispielsweise Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Regierungsführung und die Achtung der Menschenrechte, wenn dabei auf den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte Wert gelegt wird;

Allgemeine Grundsätze

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in all ihre politischen Maßnahmen, einschließlich der Handelspolitik, einen Gender-Mainstreaming-Ansatz aufzunehmen und unter anderem die tatsächliche Einhaltung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sicherzustellen; fordert die Kommission auf, bei ihrer Folgenabschätzung der Handelsstrategie der EU die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die Frauenrechte zu berücksichtigen und die bestehenden Handels- und Investitionsabkommen systematisch zu prüfen, um deren Auswirkungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu ermitteln;
2. fordert die Kommission auf, für eine bessere Kohärenz in Bezug auf Entwicklung zu sorgen, eine wirksame Bewertung der politischen Maßnahmen und eine Koordinierung zwischen der Entwicklungshilfe und der Handelspolitik sicherzustellen und sich dafür einzusetzen, dass alle beteiligten Akteure internationale Normen in Bezug auf die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, das Arbeitsrecht und die Umweltverträglichkeit einhalten;
3. fordert die EU auf, eine aktive Rolle bei der Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 70. Tagung angenommen wurde, einzunehmen;
4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Förderung verbindlicher Maßnahmen auf, mit denen sichergestellt werden soll, dass Unternehmen dort Steuern zahlen, wo sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen und ihre Wertschöpfung erfolgt, sowie zur Förderung einer verbindlichen, nach Ländern aufgeschlüsselten Rechnungslegung in der Privatwirtschaft, wie sie von der OECD empfohlen wird, und zur Förderung verantwortungsvollen Handelns, insbesondere im Steuerbereich und in Bezug auf eine wirksame Steuererhebung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, dafür zu sorgen, dass diesem Bereich auf der Tagesordnung in ihrem politischen Dialog (über die Themen Entwicklung und Handel auf politischer Ebene) ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, sowie die Rolle der Zivilgesellschaft bei der öffentlichen

Dienstag, 5. Juli 2016

Überwachung des Steuerwesens und von Betrugsfällen zu stärken; ist der Ansicht, dass die Steuerpolitik eines Unternehmens als Teil der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) angesehen werden muss und dass deshalb Strategien der Steuervermeidung und der Nutzung von Steueroasen nicht mit einem sozial verantwortungsvollen Unternehmensgebaren vereinbar sind;

5. erkennt an, dass ein allgemeiner Zugang zu Kollektivgütern wie Trinkwasser, Bildung und Gesundheitsversorgung Schlüsselemente sind, die von der Fähigkeit der Staaten zeugen, die sozialen Rechte und die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen;

6. betont, dass die EU mit ihrer langfristigen Sozial- und Umweltbilanz im Kontext ihrer Handelsdiplomatie bereits jetzt anderen großen, global tätigen Handelsakteuren voraus ist; betont, dass die Menschenrechtsvereinbarungen unserer Handelspartner langfristig eine solide Grundlage für laufende Dialoge, kooperative Prozesse und fortlaufende Verbesserungen darstellen;

7. betont die Bedeutung des Handels und ausländischer Investitionen als wichtige Instrumente, um wirtschaftliches Wachstum, nachhaltige Entwicklung, eine verantwortungsvolle Staatsführung und den Schutz der Menschenrechte zu erzielen;

8. weist darauf hin, dass Handel und ausländische Direktinvestitionen den Wohlstand in ärmeren Ländern erhöhen; weist darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Zusammenhang zwischen erhöhtem Wohlstand einerseits und einem gestärkten Schutz der Menschenrechte, der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte und einem wirkungsvollen Schutz der Umwelt andererseits besteht;

9. weist darauf hin, dass die EU sich verpflichtet, bei ihren Beziehungen zu Drittstaaten in allen Politikbereichen der EU, einschließlich der Handelspolitik, und bei allen einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten der EU die Menschenrechte und die Demokratie zu fördern und zu schützen;

10. empfiehlt daher, dass die Handelsstrategie der EU als Instrument zur Förderung demokratischer Werte in Drittstaaten gehandhabt wird; begrüßt daher, dass durch den Ausbau der Handelsabkommen und Handelspräferenzprogramme ein Hebel angesetzt werden kann, um Menschenrechte zu fördern, Kinderzwangsarbeit zu beseitigen, Ernährungssicherheit zu gewährleisten und das Recht auf Gesundheit, auf nachhaltige Entwicklung und strenge Sicherheits- und Umweltnormen sowie auf wirtschaftliche Chancen für alle Beteiligten durchzusetzen;

Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf multilateraler Ebene

11. weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die EU eine Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene aufbaut, und fordert die Kommission daher erneut auf, bei der Reform der Verwaltungsstruktur der WTO eine führende Rolle einzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen:

a. die wirksame Zusammenarbeit und den regelmäßigen Dialog zwischen der WTO und anderen zuständigen Agenturen der VN, und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Handels- und Entwicklungskonferenz der VN sowie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), zu stärken, insbesondere indem der IAO innerhalb der WTO der Status eines Beobachters gewährt wird und indem diese bei Handelsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen internationale Menschenrechtskonventionen und Arbeitsübereinkommen einbezogen wird; ist der Ansicht, dass die IAO weiterhin in bilaterale, multilaterale und plurilaterale Handelsabkommen einbezogen werden sollte,

b. den Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik der WTO im Hinblick auf eine Einbeziehung der sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Dimensionen auf der Grundlage der Leitlinien der IAO, der Menschenrechtsleitlinien der VN sowie der Leitlinien der multilateralen Umweltübereinkünfte zu reformieren und nachhaltige Entwicklung zu fördern, insbesondere durch die Einsetzung eines Ausschusses für Handel und menschenwürdige Arbeit in der WTO neben dem bereits bestehenden Ausschuss für Handel und Umwelt, wie dies in seinen Empfehlungen von 2010 gefordert wird,

c. zu bewerten, inwieweit der WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt seine Ziele erreicht hat, die in der WTO-Ministerentscheidung von Marrakesch zu Handel und Umwelt vom 15. April 1994 festgelegt sind, sowie seine Schlussfolgerungen darüber, was noch zu tun bleibt, zu bewerten, insbesondere im Zusammenhang mit dem globalen Dialog über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung daran sowie mit der WTO, wie dies vom Parlament ursprünglich gefordert wurde,

d. sich konstruktiv an der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aushandlung eines Vertrags über Unternehmen und Menschenrechte im Anschluss an die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellte Studie, in der es darum geht, wie bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können, zu beteiligen;

Dienstag, 5. Juli 2016

12. fordert die Kommission auf, aktiv weitere Reformen der WTO aktiv zu fördern, um multilaterale Regeln für ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten festzulegen, die insbesondere Folgendes beinhalten sollten:

- a. eine wirksame und durchsetzbare Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und Transparenzanforderungen auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- b. Gesundheits- und Sicherheitsnormen, wobei insbesondere das Recht der Arbeiter auf Sicherheitsausschüsse anerkannt werden sollte,
- c. ein Mindestniveau für den Sozialschutz,
- d. die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO;

13. bekräftigt seine Forderung, dass sichergestellt wird, dass sämtliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei im Rahmen des Pariser Übereinkommens oder im Zusammenhang mit den in Artikel 3 und Artikel 4 des UNFCCC enthaltenen Grundsätzen oder Verpflichtungen getroffen werden, auch durch einen rechtlich fundierteren Schutz des Regulierungsspielraums in Handelsabkommen abgesichert werden;

14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Entwicklung von Systemen zur Differenzierung von Erzeugnissen nach ihren Verfahrens- und Fertigungsmethoden sowie nach Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Handelsabkommen zu beschleunigen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Zusage, in Übereinstimmung mit der G-20-Verpflichtung Subventionen für fossile Brennstoffe abzubauen, zu intensivieren;

16. ist der Auffassung, dass die Handelspolitik einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten könnte und dass mit den Handelsinstrumenten der EU die Einführung und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen sowie die Entwicklung von umweltverträglichen Gütern und Technologien in Europa gefördert werden sollte; erkennt die Bemühungen der Kommission an, Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über umweltverträgliche Waren (das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern — EGA) zu führen, und fordert, dass diese Verhandlungen zu einem ambitionierten und ausgewogenen Abkommen führen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der EGA-Verhandlungen quantitative oder qualitative Kriterien für die Auswahl von umweltverträglichen bzw. „grünen Waren“ auszuarbeiten und eine glaubwürdige und transparente Methode für die EGA-Verhandlungen zu fördern; fordert die Kommission zudem auf, Faktoren, die sich auf den Handel mit umweltverträglichen Waren auswirken, wie etwa Antidumpingmaßnahmen im Bereich erneuerbare Energiequellen, bei Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums, restriktiven Finanzierungsprogrammen sowie umweltpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, durch die die Nachfrage nach solchen Gütern geschaffen wird, in angemessener Weise zu berücksichtigen;

Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf bilateraler Ebene

17. begrüßt die Entscheidung der Kommission, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die Analyse von Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte für politische Initiativen im Zusammenhang mit dem Handel (Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives) Ex-ante- sowie Ex-post-Nachhaltigkeitsprüfungen (sustainability impact assessments — SIA) für alle Handelsabkommen durchzuführen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf,

- a. die Leitlinien bei der Ausarbeitung von SIA für alle aktuellen und künftigen Verhandlungen anzuwenden;
- b. im Rahmen dieser SIA auch den vom Sonderberichterstatter der VN für das Recht auf Nahrung ausgearbeiteten Leitprinzipien zu entsprechen;
- c. die Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen, etwa auf jene, die einer Minderheit angehören, geografisch isoliert sind oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind; weist in diesem Zusammenhang auch auf die Zusage der Kommission hin, die Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die Gebiete der EU in äußerster Randlage zu prüfen;
- d. eine angemessene Einbindung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in der Entwicklung der SIA sicherzustellen und das Parlament in jeder Phase dieses Prozesses einzubeziehen;
- e. die Ergebnisse solcher Prüfungen in den Verhandlungen umfassend zu berücksichtigen;
- f. sicherzustellen, dass die SIA zeitnah veröffentlicht werden, damit sie für Verhandlungspositionen berücksichtigt werden können, und zwar noch bevor diese formuliert werden, und um die Öffentlichkeit zu informieren sowie deren gewählte Vertreter in die Lage zu versetzen, alle vorgeschlagenen Vereinbarungen angemessen zu bewerten;

Dienstag, 5. Juli 2016

18. erkennt die Schlussfolgerungen der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Entscheidung der Kommission, das Abkommen mit Vietnam vor dem Abschluss der Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte abzuschließen, an und fordert die Kommission dringend auf, diese Folgenabschätzung auf der Grundlage der neuen Methode so rasch wie möglich durchzuführen, sodass das Parlament in die Lage versetzt wird, diesbezüglich eine fundierte Entscheidung zu treffen;

19. bekräftigt, dass es Menschenrechtsauflagen in Handelsabkommen befürwortet, und erinnert daran, wie wichtig es ist, Menschenrechtsklauseln einzuhalten und umzusetzen; begrüßt die Bemühungen der Kommission und des Rates, in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Konzept solche rechtsverbindlichen Menschenrechtsklauseln in alle Handels- und Investitionsabkommen aufzunehmen, und fordert die Veröffentlichung des gemeinsamen Ansatzes des Rates; weist darauf hin, dass nicht in alle EU-Abkommen Menschenrechtsklauseln aufgenommen wurden, und fordert, dass die laufenden Handelsverhandlungen mit den anderen EU-Partnern und insbesondere jene über die TTIP dazu führen, dass eine rechtsverbindliche Menschenrechtsklausel darin aufgenommen wird;

20. ist jedoch der Auffassung, dass sich die derzeitigen Klauseln nur in begrenztem Umfang auf die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf MR auswirken; fordert die Kommission und den Rat daher zu folgenden Anpassungen auf:

- a. die Aufnahme von Handelsschutzvorschriften zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit jedes einzelnen Vertragspartners, bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Bestimmungen der Menschenrechtsklauseln seinen Verpflichtungen in Bezug auf MR in den Bereichen, die in ihrem hauptsächlichen Zuständigkeitsbereich liegen, nachzukommen,
- b. die regelmäßige, eingehende Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsklauseln in Handels- und Assoziierungsabkommen, insbesondere durch die Veröffentlichung regelmäßiger gemeinsamer Berichte der Kommission und des EAD an das Parlament über die Achtung der Menschenrechte durch Partnerländer und durch die Einrichtung eines interinstitutionellen Ausschusses,
- c. die Erwägung, in alle EU-Handelsabkommen einen Ausschuss für Menschenrechte aufzunehmen, um sicherzustellen, dass zu Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Abkommen ernsthafte und systematische Folgemaßnahmen ergriffen werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig die Einbindung der Öffentlichkeit in die Verhandlungen ist, um Transparenz zu gewährleisten,
- d. die Sicherstellung eines lokalen Rechtsmittelsystems in der EU, das bei Verstößen gegen Handelsabkommen und Menschenrechtsklauseln die Einreichung von Beschwerden ermöglicht;

21. verweist auf die in seiner Empfehlung von 2010 enthaltene Forderung, dass jedes EU-Handelsabkommen, egal ob bilateral oder plurilateral, umfassende, durchsetzbare und ehrgeizige Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten sollte; unterstreicht die Diskrepanzen zwischen den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in den verschiedenen EU-Handelsabkommen; fordert die Kommission daher auf, in allen Handelsverhandlungen ein Höchstmaß an Kohärenz aufrechtzuerhalten und Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung einzuführen, die sich durch die folgenden Merkmale auszeichnen:

- a. eine Zusage aller Partner, die acht Kernübereinkommen und die vier vorrangigen Übereinkommen der IAO sowie die internationalen multilateralen Umweltabkommen zu ratifizieren und wirksam umzusetzen,
- b. die Abdeckung von Menschenrechtsklauseln und Kapiteln über den Handel und die nachhaltige Entwicklung, gleichrangig mit den übrigen Teilen der Abkommen, durch den allgemeinen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, um die Einhaltung der Menschenrechte und der Sozial- und Umweltnormen sicherzustellen,
- c. die Möglichkeit für Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, mittels eines Beschwerdeverfahrens Beschwerde einzulegen und Rechte einzufordern,
- d. wirksame Abschreckungsmaßnahmen, auch in Form von Entschädigungszahlungen, wenn schwere Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels des Abkommens über nachhaltige Entwicklung nachgewiesen werden; die Umsetzung solcher Maßnahmen könnte im Fall eines schweren, andauernden Verstoßes gegen diese Normen als letztes Mittel dadurch erfolgen, dass die Gewährung bestimmter Handelsvorteile im Rahmen des jeweiligen Abkommens verlangsamt, verringert oder sogar ausgesetzt wird, und die gemeinsame Einführung von Aktionsplänen mit unseren Partnern könnte der Nichteinhaltung von bestimmten Verpflichtungen in den Handels- und Investitionsabkommen entgegenwirken;

22. fordert erneut die Einrichtung von Foren für nachhaltige Entwicklung bzw. von Beratungsgruppen während der einzelnen Phasen der Ausarbeitung eines Abkommens, der entsprechenden Verhandlungen und seiner Umsetzung; verweist darauf, dass alle Internen Beratungsgruppen (DAG) vollkommen unabhängig sein und Zugang zu angemessenen Ressourcen erhalten müssen; verweist auf die oft von manchen Teilnehmern an DAG, die seitens der EU im Rahmen von bestehenden Handelsabkommen eingesetzt werden, geäußerte Kritik, dass ihre Beratungen keine praktischen Auswirkungen hätten, und schlägt vor, dass die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreift:

Dienstag, 5. Juli 2016

- a. die Einsetzung eines Berichterstattungssystems, das es dem Parlament erlaubt, die Arbeit der Beratungsgruppen zu bewerten,
 - b. eine systematische und konkrete Reaktion auf die seitens der DAG der EU geäußerten Bedenken und die Ergreifung von Folgemaßnahmen zu den in diesem Rahmen von den europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern vorgeschlagenen Initiativen,
 - c. die Darlegung grundlegender logistischer Bestimmungen in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung, die eine wirksame Umsetzung erlauben, da diese Aspekte sich in manchen Fällen als ernsthafte Hürden erwiesen haben, sowie die Ergreifung entsprechender Begleitmaßnahmen, wie etwa technische Unterstützung und Kooperationsprogramme;
23. fordert eine verstärkte Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Basisorganisationen bei der Formulierung internationaler Handelsbestimmungen und der nationalen Handelspolitik, wobei gleichzeitig Konsistenz in Bezug auf die Achtung der Arbeitnehmerrechte und der Menschenrechte, einschließlich der Frauenrechte, zu gewährleisten ist;
24. fordert die Kommission auf, das Parlament stärker in den Prozess der Überwachung der Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der Sozial- und Umweltnormen einzubinden, und fordert den Rat auf, das Parlament bei jeglicher Entscheidung über die Überarbeitung oder gar Aussetzung der Anwendung eines Abkommens erforderlichenfalls anzuhören;

Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf unilateraler Ebene

25. begrüßt das Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Präferenzsystems (APS) (Verordnung (EU) Nr. 978/2012) am 1. Januar 2014 sowie die Veröffentlichung des ersten APS-Überwachungsberichts für den Zeitraum 2014–2015; ist der Auffassung, dass die Handelspolitik dazu dienen muss, den EU-Partnerländern nahezulegen, strengere Sozial- und Umweltnormen einzuführen, und fordert die Kommission daher auf, die folgenden Korrekturmaßnahmen zu ergreifen:
- a. die Präzisierung der Definition von „schwerwiegenden Verstöße[n] bei der tatsächlichen Anwendung“ eines internationalen Übereinkommens sowie von „schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze“ von internationalen Übereinkommen, und zwar entweder mittels eines delegierten Rechtsaktes oder mittels der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012,
 - b. die Einholung der Standpunkte aller einschlägigen Aufsichtsgremien, um die Einhaltung der in der APS-Verordnung genannten internationalen Übereinkommen besser bewerten zu können; im Zuge ihrer Bewertung insbesondere eine Schwerpunktsetzung auf die Standpunkte des IAO-Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, sowohl was die Gewährung als auch was die Aussetzung von Handelspräferenzen in Übereinstimmung mit der APS-Verordnung betrifft,
 - c. die Ausweitung der Überwachung der von begünstigten Ländern eingegangenen Verpflichtungen im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012; den Sozialpartnern sollte eine formelle Rolle bei der Überwachung des APS und des APS+ übertragen werden, insbesondere mittels eines Verfahrens, im Zuge dessen die gegenüber der Kommission geäußerten Bedenken angehört werden und darauf reagiert wird,
 - d. die Aufnahme der SVU in die ASP-Verordnung im Zuge der Überarbeitung derselben, wie im Jahr 2010 gefordert, um die Einhaltung von nationalen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltvorschriften durch transnationale Unternehmen sicherzustellen,
 - e. die Überwachung und Bewertung von Entwicklungen im Zusammenhang mit der „Alles außer Waffen“-Initiative und dem normalen APS-System und die entsprechende Berichterstattung an das Europäische Parlament;
26. unterstützt die Zusage der Kommission, auf eine Abschaffung der Kinderarbeit hinzuarbeiten; begrüßt die Annahme einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und bekräftigt seine Forderung von 2010 nach einem ausgewogenen und realistischen Legislativvorschlag, der unter anderem Maßnahmen wie die Kennzeichnung von Erzeugnissen, bei deren Erzeugung nicht von Kinderarbeit Gebrauch gemacht wurde, die Gewährung von Handelspräferenzen an Länder, die bestimmte arbeitsrechtliche Normen einhalten, und ein horizontales Verbot für die Einfuhr von Erzeugnissen, bei deren Erzeugung von Kinderarbeit Gebrauch gemacht wurde, umfasst; betont, wie wichtig die Aufnahme des Ziels der Bekämpfung der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der EU-Handelsabkommen und der übrigen sechs grundlegenden Übereinkommen der IAO sowie die Beteiligung der EU an internationalen Diskussionen auf der Ebene der WTO, der OECD und der IAO für das Voranbringen ihrer multilateralen Dimension ist;

Dienstag, 5. Juli 2016

27. bekräftigt seine Ablehnung jeglicher direkten oder indirekten Regelung zum Handel mit energiebezogenen Dienstleistungen, die eine technologische Neutralität von Subventionen ermöglichen würde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Tatsache, dass die im internationalen Handel begründet liegenden steigenden CO₂-Emissionen die Europäische Klimastrategie schwächen, gebührend Rechnung zu tragen, und betont, dass eine Verlagerung hin zu lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsmustern zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens beitragen kann;

28. weist auf den inhärenten Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der Entwaldung hin, der in der nicht nachhaltigen und illegalen Rohstoffgewinnung begründet liegt; fordert die Kommission auf, die wirksame Umsetzung und Durchsetzung des FLEGT-Konzepts und der EU-Holzverordnung (EUTR) sicherzustellen, einschließlich rechtlicher Verpflichtungen in Holzlieferketten;

29. begrüßt den Beschluss der Kommission, eine Durchführbarkeitsstudie über einen Europäischen Aktionsplan für Entwaldung und Waldschädigung in die Wege zu leiten;

Soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU)

30. verweist auf die Forderung des Parlaments aus dem Jahr 2010, die SVU in alle EU-Handelsabkommen aufzunehmen, sowie nach Bestimmungen für eine stärkere Durchsetzung, insbesondere dahingehend, dass die Kommission die Möglichkeit erhält, Untersuchungen zu angeblichen Fällen von Verstößen gegen die im Zusammenhang mit der SVU eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen, und dass Kontaktstellen in der EU, mit denen die Kontaktstellen der OECD ergänzt und gestärkt werden, eingerichtet werden; fordert die Kommission zur Intensivierung ihrer Bemühungen um die Einhaltung derselben seitens der Unternehmen in ihren Lieferketten sowie um eine vollständige Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO sowie international anerkannter SVU-Normen auf, insbesondere der kürzlich aktualisierten OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000), der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere in der Bekleidungs- und in der Rohstoffbranche, in denen ein erhöhtes Risiko von Verstößen gegen die Menschenrechte und die Sozialnormen besteht; verweist darauf, dass die Kommission infolge des Unglücks von Rana Plaza von 2013 einen Nachhaltigkeitspakt gemeinsam mit Bangladesch, der IAO und den Vereinigten Staaten geschlossen hat; betont, wie wichtig es ist, dass die Ziele des Nachhaltigkeitspakts im Sinne einer Verbesserung der Arbeitnehmerrechte weiterverfolgt werden, und weist auf die Notwendigkeit einer verantwortungsvolleren Kontrolle von Lieferketten auf internationaler Ebene hin; fordert, dass die Kommission zusammen mit anderen EU-Handelspartnern entsprechende Programme auflegt und Maßnahmen ergreift;

31. ist der Ansicht, dass die Bemühungen um die Einhaltung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unbedingt fortgesetzt werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass die Leitlinien in allen neuen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten spezifisch zitiert werden, und wobei man, was die Umsetzung derselben betrifft, von einem „passiven“ zu einem „aktiven“ Ansatz gelangen muss; fordert die Kommission auf, transparenten Zugang zu Informationen über das Verhalten von Unternehmen sicherzustellen und ein wirksames und durchsetzbares Berichterstattungssystem, in dem Informationen zu Produktwertschöpfungsketten bereitgestellt werden, einzuführen; verweist auf seinen Standpunkt aus dem Jahr 2010 mit der Forderung an Unternehmen, ihre Bilanz zur SVU zu veröffentlichen, und der Forderung an alle Betriebe, die erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen; fordert die Kommission auf, ihre Strategie für die SVU dahingehend zu überarbeiten, dass strengere Anforderungen an die Berichterstattung und Einhaltung festgelegt werden und für eine wirksamere Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gesorgt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Förderung der SVU in Handelsabkommen voranzutreiben;

32. fordert die Union auf, Plattformen für einen Dialog über die soziale Verantwortung von Unternehmen zwischen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, internationalen Organisationen und anderen betroffenen Akteuren einzurichten;

33. fordert die Kommission auf, die im Rahmen der Ergebnisse des vor dem Hintergrund der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen durchgeführten Projekts „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren) erzielten Ergebnisse in ihren Europäischen Fonds für strategische Investitionen und in den Dialog mit Investoren bei Verhandlungen über Handelsabkommen einfließen zu lassen und das Konzept einer nachhaltigen Kapitalmarktunion durch die Förderung des nachhaltigen Handels zu unterstützen;

34. weist darauf hin, dass die Dreigliedrige Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit und die arbeitsrechtlichen Inhalte der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen grundlegende Vorschriften in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen sind; fordert die Kommission auf, die Initiativen der OECD und der VN weiterzuverfolgen, indem sie kürzlich neu ausgearbeitete internationale Normen in die EU-Rechtsvorschriften aufnimmt, und beim Treffen der G20-Handelsminister in Shanghai im Juli 2016 ausgewogene, umfassende politische Empfehlungen, einschließlich einer starken Dimension der nachhaltigen Entwicklung auf dem Gebiet der globalen Wertschöpfungskette, zu fördern;

Dienstag, 5. Juli 2016

35. weist darauf hin, dass die EU weltweit der führende Akteur im Hinblick auf die nationalen Aktionspläne für die SVU ist; fordert die Kommission auf, bei Unternehmen der EU, die im Ausland tätig sind, aktiv ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und den Schwerpunkt dabei auf die strikte Einhaltung all ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu legen, die sich entweder aus den Gesetzen ihres Herkunftslandes oder aus bilateralen oder internationalen Verpflichtungen ergeben, in deren Rahmen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben — nicht zuletzt die Einhaltung der internationalen Standards und Vorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Umweltrecht; schlägt im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels zudem vor, dass die Kommission in Bezug auf den Informationsaustausch über bewährte Methoden und über die Art und Weise, wie das unternehmerische Umfeld verbessert werden und das Bewusstsein für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln geschärft werden kann, aktiv mit ihren Partnerländern zusammenarbeitet;

36. weist darauf hin, dass die Agenda zur SVU an die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Regionen und Länder angepasst werden muss, damit sie zur Verbesserung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann;

37. fordert die Kommission auf, Maßnahmen im Bereich des Handels und der Investitionen zu ergreifen, mit denen Unternehmen, die Strategien für die soziale Verantwortung von Unternehmen einführen, gefördert und belohnt werden, und zwar durch die Vergabe von Gütezeichen, einen präferentiellen Zugang zu Ausschreibungen der Union und durch Förderprogramme für KMU;

38. begrüßt nachdrücklich, dass in die Richtlinie der EU über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen die Berichterstattung in Bezug auf die Menschenrechte durch große Unternehmen aufgenommen wurde; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, die Richtlinie rasch und wirksam umzusetzen; weist auf das Rahmenkonzept zur Berichterstattung nach den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles Reporting Framework), den menschenrechtsgestützten Bezugsrahmen für Unternehmen (Corporate Human Rights Benchmark) und das Ziel der „integrierten Berichterstattung“ hin, und fordert alle börsennotierten Unternehmen der EU und deren Anteilseigner auf, dem Geiste der Richtlinie sowohl innerhalb der EU als auch bei Handelstätigkeiten außerhalb der EU Rechnung zu tragen;

39. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen des Menschenrechtsrats der VN und des Umweltprogramms der VN (UNEP) um ein internationales Abkommen, durch das transnationale Konzerne für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Umweltstandards rechenschaftspflichtig gemacht werden sollen, aktiv zu unterstützen;

40. betont, dass die wirksame Umsetzung dieser Empfehlungen ein wesentliches Element der Bewertung seitens des Parlaments von durch die Kommission ausgehandelten Handelsabkommen darstellt; fordert die Kommission zu einer detaillierten und zeitnahen Reaktion auf alle in dieser Entschließung angesprochenen Punkte auf;

o

o o

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2016

P8_TA(2016)0299

Eine auf die Zukunft ausgerichtete innovative Strategie für Handel und Investitionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichtete innovative Strategie für Handel und Investitionen (2015/2105(INI))

(2018/C 101/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2015 zum Stand der Doha-Entwicklungsagenda im Vorfeld der 10. Ministerkonferenz der WTO ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlungen an die Kommission vom 8. Juli 2015 ⁽²⁾ bzw. 3. Februar 2016 ⁽³⁾ für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die 2015 auf dem Gipfel der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung in New York verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2015 zu externen Auswirkungen der Handels- und Investitionspolitik der EU auf öffentlich-private Initiativen in Drittländern ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2015 zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2015 zum zweiten Jahrestag des Einsturzes des Rana-Plaza-Gebäudes und den Fortschritten bezüglich des Nachhaltigkeitspakts für Bangladesch ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 2/2014 mit dem Titel „Werden die Präferenzhandelsregelungen angemessen verwaltet?“,
- unter Hinweis auf die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik,
- unter Hinweis auf die Verordnung der Europäischen Union über Holz aus illegalem Einschlag, die Richtlinie der Europäischen Union über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zu Konfliktmineralien, die Klausel über Transparenz in der Lieferkette im britischen Gesetz über moderne Sklavenarbeit und den französischen Geszentwurf über Sorgfaltspflicht,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2011 zu Europa 2020 ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0415.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0252.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0041.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0250.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0219.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0175.

⁽⁷⁾ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 87.

⁽⁸⁾ ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 42.

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 24. Juni 2013 angenommenen Leitlinien der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013, dessen Schlussfolgerungen vom 21. November 2014 zum Thema Handel und die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 27. November 2015,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel zu dem Bericht über Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen,
 - unter Hinweis auf das Abkommen von Marrakesch zur Gründung der Welthandelsorganisation,
 - unter Hinweis auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 207, 208 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung,
 - unter Hinweis auf den im AEUV festgeschriebenen Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0220/2016),
- A. in der Erwägung, dass Handel kein Selbstzweck ist, sondern ein Mittel, um Wohlstand und Gleichheit zu erreichen, Chancen für Unternehmen zu eröffnen, eine nachhaltige Entwicklung, sozialen Fortschritt und kulturelles Verständnis zu fördern, die Beschäftigung zu steigern sowie den Lebensstandard zu verbessern, ohne die öffentlichen Ausgaben zu erhöhen;
- B. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik einen tiefgreifenden Wandel durchlaufen hat, seit der Vertrag von Lissabon im Dezember 2009 in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass es sich beim Handel keinesfalls um einen isolierten Bereich handelt, sondern vielmehr um ein Gebiet, das mit vielen anderen Politikbereichen im Zusammenhang steht und von ihnen abhängt; in der Erwägung, dass die Verhandlungen über Handel und Investitionen über den bloßen Abbau von Zöllen hinausgehen müssen, da die komplexen Herausforderungen heutzutage in Regulierungsfragen und der Angleichung von internationalen Normen bestehen;
- C. in der Erwägung, dass es bislang keine ernsthafte Debatte in der Europäischen Union über die Kosten der Freihandelspolitik (beispielsweise Anpassungsprozesse in der Industrie wie etwa Schließungen von Industrieunternehmen, Verlust von Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe, Verlagerung von ganzen Industriezweigen in Drittländer und erhöhte Einfuhren) sowie über eine Kosten-Nutzen-Analyse der Freihandelspolitik insgesamt gegeben hat; in der Erwägung, dass sich verschiedene Interessenträger angesichts dieses Fehlens einer ehrlichen Debatte veranlasst sehen, die Logik und Richtung der EU-Handelspolitik und der EU-Politiken allgemein infrage zu stellen, und in der Erwägung, dass diese bedauerliche Entwicklung durch eine ehrliche Debatte beendet werden könnte;
- D. in der Erwägung, dass das Vertrauen, das Unternehmen und Industriezweige in der EU in die Solidität der EU-Handelspolitik setzen, durch die weltweite Überkapazität in Schlüsselindustrien und das sich daraus ergebende Handelsungleichgewicht allmählich untergraben wird;

⁽¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽³⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

Dienstag, 5. Juli 2016

- E. in der Erwägung, dass der Beitrag, den der Außenhandel in Zeiten eines geringen Wirtschaftswachstums zu einem Konjunkturaufschwung in Europa leistet, von entscheidender Bedeutung dafür ist, konkrete, messbare Ergebnisse zu erreichen, angemessene Arbeitsplätze zu schaffen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie Gleichheit in Europa und darüber hinaus zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass die Handelspolitik der neuen Generation die Sorgen der Menschen hinsichtlich Transparenz, Beteiligung, Wohlergehen und Arbeitsplätze sowie die Erwartungen der Unternehmen in Bezug auf eine globale und stark vernetzte Wirtschaft und den Kampf gegen die Armut sowie die Notwendigkeit, eine gerechtere Verteilung der Gewinne aus Handel berücksichtigen und sich mit neuen Themenbereichen wie dem digitalen Handel und der wichtigen Rolle von KMU befassen muss;
- G. in der Erwägung, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch die laufenden Handelsverhandlungen auf die Handelspolitik der EU gelenkt wurde; in der Erwägung, dass sich immer mehr Bürger für Handelspolitik interessieren und besorgt darüber sind, dass die gemeinsame Handelspolitik die Rechtsvorschriften und Normen der Union und der Mitgliedstaaten untergraben könnte;
- H. in der Erwägung, dass sich die Kommission eindeutig dazu bekannt hat, dass kein Handelsabkommen jemals zu einem niedrigeren regulatorischen Schutzniveau führen wird, Veränderungen bei den Schutzniveaus nur mehr Schutz bedeuten können und das Regulierungsrecht stets gewahrt wird;
- I. in der Erwägung, dass die regulatorische Zusammenarbeit bei Handelsabkommen nach dem in Artikel 191 AEUV festgelegten Grundsatz der Vorsorge das höchste Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit sicherstellen muss;
- J. in der Erwägung, dass Bürger, Unternehmen und KMU in der EU Zweifel daran äußern, dass große Industrieverbände wirklich die Interessen von EU-Bürgern, EU-Unternehmen und allgemein der Europäischen Union vertreten;
- K. in der Erwägung, dass die EU-Organe im Sinne der Transparenz prüfen müssen, ob die im Namen der Industriezweige der EU vorgelegten Standpunkte tatsächlich die im verarbeitenden Gewerbe der EU vorherrschenden Auffassungen widerspiegeln;
- L. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU gefördert werden muss, und zwar nicht nur, indem für positive Auswirkungen im Bereich Beschäftigung und in Bezug auf mehr Wohlstand für die Bürger gesorgt wird, sondern auch, indem Rechte im Bereich Umweltschutz und Soziales gestärkt werden und für ein möglichst hohes Maß an Transparenz, Engagement und Rechenschaftspflicht gesorgt wird und indem zu diesem Zweck ein beständiger Dialog mit Unternehmen, Verbrauchern, den Sozialpartnern, allen anderen betroffenen Interessenträgern sowie den lokalen und regionalen Behörden geführt wird und bei den Verhandlungen eindeutige Leitlinien vorgegeben werden;
- M. in der Erwägung, dass Ursprungsregeln den wahren Umfang der Liberalisierung des Handels bestimmen, da sie festlegen, welche Güter tatsächlich von Freihandelsabkommen profitieren, wobei sie jedoch in den öffentlichen Debatten über die Handelspolitik häufig kein Thema sind und bisher vom Parlament noch nicht geprüft wurden;
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Union im Rahmen ihrer Handelspolitik und in den Handelsverhandlungen, die sie führt, berücksichtigen muss, dass bestimmte Wirtschaftszweige, insbesondere der Agrarsektor, auf Marktöffnungen sensibel reagieren;
- O. in der Erwägung, dass angenommen wurde, dass der Anteil der EU-28 am globalen BIP, der 2013 noch 23,7 % betrug, bis 2050 auf nur noch 15,5 % abfallen sollte, und in der Erwägung, dass ab 2015 90 % des globalen Wirtschaftswachstums außerhalb der EU generiert werden, sowie in der Erwägung, dass die Wachstumsrate der Wirtschaft in den Schwellenländern erheblich zurückgeht;
- P. in der Erwägung, dass die EU derzeit der größte Handelsraum der Welt ist, auf den ein Drittel des Welthandels entfällt, und in der Erwägung, dass dieser Anteil bis 2020 auf 26 % zurückgehen soll;
- Q. in der Erwägung, dass sich auch andere Variablen, so zum Beispiel der demografische Wandel, in negativer Weise auf die Position der EU auf der Welthandelsbühne auswirken; in der Erwägung, dass zu erwarten steht, dass der Anteil der EU an der Weltbevölkerung von 7,1 % im Jahr 2013 auf 5,3 % im Jahr 2060 zurückgehen dürfte;

Dienstag, 5. Juli 2016

- R. in der Erwägung, dass in Handelsabkommen und diesbezüglichen Verhandlungen die Auffassungen berücksichtigt werden sollten, die in den Entschlüssen des Parlaments zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und zum Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) festgelegt sind, und dass die Verhandlungsführung und die geschlossenen Abkommen diesen Auffassungen entsprechen sollten;
- S. in der Erwägung, dass sich das Zentrum der Wohlstandsschaffung derzeit ganz eindeutig nach Osten hin, d. h. in den asiatisch-pazifischen Raum und nach China verlagert, zumal China Japan bereits überholt hat und die Vereinigten Staaten von Amerika als die weltweit größte Volkswirtschaft vermutlich im Jahr 2025 ablösen dürfte; in der Erwägung, dass dies belegt, dass Schwellen- und Entwicklungsländer schnell zur Gruppe der Industrieländer aufschließen und den Stand reifer Volkswirtschaften erreichen;
- T. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitenden Ströme von Kapital, Gütern, Dienstleistungen und Daten 2014 Schätzungen zufolge mit 7,8 Billionen USD zusätzlich zum Welthandel beigetragen haben und dass hiervon der Mehrwert der Datenströme allein 2,8 Billionen USD ausmachte und damit höher war als der auf 2,7 Billionen USD geschätzte Wert des Handels mit Gütern;

Schnellere Anpassung an die sich in raschem Wandel befindlichen Tendenzen im Welthandel

1. begrüßt die neue Strategie der Kommission mit der Bezeichnung „Handel für alle — Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ und insbesondere den neuen Schwerpunkt auf Elementen wie dem verantwortungsbewussten Management von Lieferketten, fairem und ethischem Handel, dem globalen digitalen Markt, dem Handel mit digitalen Waren und Dienstleistungen und den gesellschaftlichen Kosten der Liberalisierung des Handels; ist der festen Überzeugung, dass die künftige Handelspolitik verschiedene Formen von Protektionismus bekämpfen muss, etwa durch den Abbau unnötiger nichttarifärer Handelshemmnisse, und neue Marktzugänge vor allem für KMU sicherstellen muss; weist darauf hin, dass die Liberalisierung des Handels in angemessener Weise durchgeführt werden muss, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen; bedauert, dass die Kommission die neue Strategie verzögert vorgelegt hat, zumal das Parlament gefordert hatte, dass bis zum Sommer 2012 eine überarbeitete mittel- und langfristige Handelsstrategie vorgelegt wird;
2. vertritt nachdrücklich die Ansicht, dass das verarbeitende Gewerbe einen wesentlichen Beitrag zur Reindustrialisierung Europas leistet und dass die Strategie daher in stärkerem Maße auf die Rolle des verarbeitenden Gewerbes im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik ausgerichtet sein sollte, auch wenn Dienstleistungen 70 % der europäischen Wirtschaftstätigkeit ausmachen und 90 % der künftigen Arbeitsplätze in diesem Bereich entstehen werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit den Handelspartnern zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass diese ihre Märkte insbesondere in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und öffentliches Beschaffungswesen für EU-Unternehmen weiter öffnen, während ausländische Unternehmen nach wie vor Nutzen aus einem breiten Zugang zum Binnenmarkt der EU ziehen;
3. stellt fest, dass die Handelspolitik der EU von größter geopolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung für Europa ist, um die Globalisierung zu gestalten, internationale Normen zu stärken und den Zugang zu Auslandsmärkten zu verbessern; weist darauf hin, dass es andere sein werden, die die internationalen Vorschriften festlegen, wenn wir jetzt nicht handeln; betont, dass angesichts der Tatsache, dass die EU die weltgrößte Handelsmacht ist, nachhaltiger und verantwortlicher Handel das stärkste politische Instrument ist, um europäische Interessen, Investitionen und Unternehmen zu unterstützen und europäische Werte im Ausland zu fördern, und dass mit ihm gleichzeitig in Europa Arbeitsplätze geschaffen werden und Wachstum generiert wird; unterstützt das Ziel der Kommission, die Synergien zwischen der Handelspolitik und der Binnenmarktpolitik auszuweiten, und empfiehlt, in diesen Politikbereichen den Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang einzuräumen;
4. begrüßt die Zusage der Kommission, wonach die in der Union erreichten verbraucherrechtlichen Standards in Handelsabkommen, unter anderem vor dem Hintergrund der digitalen Revolution, unter keinen Umständen abgesenkt werden; betont, dass das Parlament weiterhin sorgfältig überwachen wird, dass dieses Versprechen in den laufenden Verhandlungen gewahrt wird;
5. hebt hervor, dass Binnenmarkt und Handelspolitik der EU miteinander zusammenhängen und in vollem Umfang miteinander und mit den weiter gefassten Strategien und Werten der Union vereinbar sein sollten; vertritt die Auffassung, dass ein offener, verantwortlicher und freier weltweiter Handel auf der Grundlage transparenter und strenger globaler Regeln eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Binnenmarkt funktioniert und wächst und Bürgern, Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, zugutekommt; weist darauf hin, dass die Öffnung des Handels mit einer höheren Produktivität einhergeht, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit nach außen beiträgt, bereits jetzt für einen von sieben Arbeitsplätzen im Binnenmarkt verantwortlich zeichnet und erhebliche Vorteile für die Verbraucher mit sich bringt;

Dienstag, 5. Juli 2016

6. fordert die Kommission auf, ihre Handels- und Investitionsstrategie regelmäßig zu überarbeiten und dem Parlament ab 2017 alle zwei Jahre einen ausführlichen, öffentlich zugänglichen Zwischenbericht über ihre Umsetzung zu übermitteln, damit sichergestellt ist, dass sie ihre Zusagen auch einhält; fordert die Kommission auf, in diesen Berichten auch über die Fortschritte in den laufenden Handelsverhandlungen und die Umsetzung der geltenden Handelsabkommen zu berichten;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Verfahren zu beschleunigen, damit ausgehandelte Handelsabkommen dem Parlament in kürzerer Zeit vorgelegt werden und dadurch vorläufig angewendet oder schneller in Kraft treten können;

Transparente Handelspolitik und Ausbau des Mitspracherechts der Bürger

8. begrüßt das inzwischen transparentere Vorgehen der Kommission und die verbesserte Teilhabe in allen Phasen der Handelsverhandlungen und unterstützt die TTIP-Transparenzinitiative der Kommission; räumt ein, dass die Kommission die Transparenz der Verhandlungen verbessert hat, nachdem das Parlament sie mehrmals dazu aufgefordert hatte, und dass sie zu diesem Zweck allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der einzelstaatlichen Parlamente den Zugang zu vertraulichen Verhandlungsdokumenten eröffnet hat und nun auch den Interessenträgern mehr Informationen bereitstellt; weist erneut darauf hin, dass die Tatsache, dass die Mitglieder des Parlaments nun einen besseren Zugang zu vertraulichen Informationen haben, zu einer Stärkung der parlamentarischen Kontrolle geführt hat, und es dem Parlament somit möglich ist, seinen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik bestehenden Verpflichtungen noch besser nachzukommen; fordert daher eine Ausweitung der Transparenzinitiative der Kommission, damit umfassende Transparenz und die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle für alle laufenden und zukünftigen Handelsverhandlungen sichergestellt werden, und fordert zudem, dass sich die Kommission mit den Partnerländern abstimmt, um ein Höchstmaß an Transparenz zu fördern, wobei sichergestellt werden muss, dass es sich um einen gegenseitigen Prozess handelt, bei dem die Verhandlungsposition der EU nicht gefährdet wird, und dass Übereinstimmung hinsichtlich des gewünschten Maßes an Transparenz der Verhandlungen in den Vorstudien erzielt wird; betont, dass sinnvolle Transparenz die weltweite Unterstützung für einen auf Regeln beruhenden Handel verbessern kann;
9. fordert den Rat auf, alle bisher angenommenen und künftigen Verhandlungsmandate unverzüglich zu veröffentlichen;
10. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner in hohem und ausgewogenem Maße einbezogen werden, und zwar auch im Rahmen angemessener öffentlicher Konsultationen im Internet und über Informationskampagnen, damit die Handelspolitik der EU inhaltlich verbessert und auf den Schutz der Bürgerrechte ausgerichtet und ihre Legitimität damit gestärkt wird;
11. hebt hervor, dass im Kontext der gegenwärtigen Debatte über den Umfang von Handelsverhandlungen bei der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen die vorrangige Funktion der Regulierung — nämlich das Wahren des öffentlichen Interesses — gesichert werden muss; betont, dass Handel und Investitionen durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden maßgeblich erleichtert werden sollten, bei der unnötige technische Handelshemmnisse und doppelter oder überflüssiger Verwaltungsaufwand und Formalitäten ermittelt werden, die KMU unverhältnismäßig belasten, wobei technische Verfahren in Verbindung mit grundlegenden Normen und Vorschriften nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen, europäische Normen auf den Gebieten Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher, Arbeit, Sozial- und Umweltgesetzgebung und kulturelle Vielfalt beibehalten, das Vorsorgeprinzip umfassend gewahrt und die Regelungsautonomie nationaler, regionaler und lokaler Behörden in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die entsprechenden Verfahren auf einem intensiveren Informationsaustausch und einer verbesserten Annahme internationaler technischer Normen beruhen und zu einer größeren Konvergenz führen müssen und unter keinen Umständen die demokratisch legitimierte Entscheidungsprozesse von Handelspartnern untergraben oder verzögern dürfen; spricht sich dafür aus, weitere internationale technische Normen, die auf Folgenabschätzungen beruhen, einzuführen und anzuwenden und unterstützt alle Anstrengungen zur uneingeschränkten Einbeziehung der Handelspartner der Union in internationalen Normungsgremien; ist jedoch der Auffassung, dass das Fehlen eines gemeinsamen internationalen Standards weder der gegenseitigen Anerkennung von Gleichwertigkeit noch Bemühungen um gemeinsame transatlantische technische Standards im Weg stehen sollte;
12. fordert die Europäische Kommission auf, bei den Konsultationen mit der Industrie über Handelsinitiativen sicherzustellen, dass EU-Verbände tatsächlich die Handelsinteressen der EU vertreten, indem sie die tatsächliche Interessenlage der nationalen Unternehmen widerspiegeln, damit Transparenz sichergestellt wird und die Handelsinteressen der EU gewahrt werden; hebt hervor, dass Dokumente der EU-Organe möglichst veröffentlicht werden sollten, da Transparenz von entscheidender Bedeutung ist, um die Unterstützung der Öffentlichkeit für die gemeinsame Handelspolitik zu gewinnen; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten vom Juli 2015 umzusetzen, insbesondere, was den Zugang zu Dokumenten für alle Verhandlungen betrifft;

Dienstag, 5. Juli 2016

Mehr Kohärenz zwischen den Handelszielen der EU und den anderen Aspekten ihrer außenpolitischen Maßnahmen in Bezug auf Handel für Entwicklung

13. weist erneut darauf hin, dass die gemeinsame Handelspolitik den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 EUV und Artikel 208 AEUV Rechnung tragen muss und die Förderung der Werte der EU gemäß Artikel 2 EUV vorantreiben sollte; weist erneut darauf hin, dass außenpolitische Maßnahmen und innenpolitisches Handeln, das einen außenpolitischen Bezug aufweist, kohärent sein müssen; betont, dass die EU rechtlich verpflichtet ist, die Menschenrechte zu achten, und dass sie die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Handelsländer fördern sollte; ist der Ansicht, dass die EU verpflichtet ist, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um alle möglichen negativen Auswirkungen, die sich möglicherweise aus der gemeinsamen Handelspolitik ergeben, vorzusehen, ihnen vorzubeugen und sie zu beseitigen, und zu diesem Zweck regelmäßig Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte und Nachhaltigkeit durchzuführen und die Handelsabkommen in der Folge gegebenenfalls auf den Prüfstand zu stellen; bekräftigt, dass lediglich ein gerechter und angemessen regulierter Handel, der den Zielen für nachhaltige Entwicklung entspricht, Ungleichheiten verringern und Entwicklung fördern kann; bekräftigt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung mehrere handelsbezogene Ziele in verschiedenen Politikbereichen umfassen und dass eine der konkretesten Zielsetzungen in der Steigerung der Ausfuhren aus Entwicklungsländern mit Blick auf die Verdopplung des Anteils der am wenigsten entwickelten Länder an den globalen Ausfuhren bis 2020 besteht;

14. begrüßt, dass die Zahl der Menschen, die laut Definition der Weltbank in absoluter Armut leben, seit 1990 stark zurückgegangen ist; stellt jedoch fest, dass mehr unternommen werden muss, um private und öffentliche Investitionen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern, damit die institutionellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen diese Länder einen größeren Nutzen aus den Vorteilen ziehen können, die der Handel bietet, indem sie dabei unterstützt werden, ihre Volkswirtschaften zu diversifizieren und in die weltweiten Wertschöpfungsketten zu integrieren, damit sie sich auf hochwertigere Erzeugnisse spezialisieren können;

15. nimmt die Ankündigungen der Kommission zur Kenntnis, durch ihre Handels- und Investitionsabkommen weltweit eine nachhaltige Entwicklung zu stärken und die Achtung der Menschenrechte sowie von Arbeits- und Sozialnormen und ökologischer Nachhaltigkeit zu fördern; fordert jedoch mit Nachdruck gezielte Anstrengungen, um die entsprechenden Kapitel in der Praxis umzusetzen und durchzusetzen; pflichtet der Kommission in deren Ansicht bei, dass der EU eine Sonderrolle zukommt, was die Verantwortung in Bezug auf die Auswirkungen ihrer handelspolitischen Maßnahmen auf die Entwicklungsländer und insbesondere auf die am wenigsten entwickelten Länder angeht;

16. ist der Ansicht, dass das Thema Migration zu den größten Herausforderungen für die EU im 21. Jahrhundert zählt; betont, dass es entscheidend ist, die Kohärenz der Handels- und Investitionspolitik der EU sicherzustellen, um die Ursachen der Migration zu bekämpfen; bedauert, dass diesem Umstand im Rahmen der Strategie „Handel für alle“ nicht ausreichend Rechnung getragen wurde;

17. vertritt die Auffassung, dass insbesondere für Partnerländer, die sich in einer Wirtschaftskrise befinden, das Ziel der vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA) vor allem darin bestehen muss, die Lebensbedingungen der einfachen Bevölkerung spürbar und dauerhaft zu verbessern;

18. betont, dass Bestimmungen in Bezug auf die Menschenrechte, Sozial- und Umweltnormen und Verpflichtungen zu Arbeitnehmerrechten auf der Grundlage der Kernübereinkommen der IAO und der Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen, einschließlich der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte, verbindlich sein und einen wesentlichen Teil der Handelsabkommen der EU in Form von einklagbaren Verpflichtungen darstellen müssen; fordert die Kommission auf, Kapitel über nachhaltige Entwicklung in alle Handels- und Investitionsabkommen der EU aufzunehmen; ist der Ansicht, dass ein dreistufiger Ansatz mit Regierungskonsultationen, internen Beratungsgruppen und Expertengremien verfolgt werden muss, in dem die IAO und die im Abkommen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Streitbeilegung als letztes Mittel zur Konfliktlösung vorgesehen sind, wobei hier die Möglichkeit zur Verhängung finanzieller Sanktionen besteht; weist darauf hin, dass Arbeits- und Umweltnormen nicht auf die Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung beschränkt sind, sondern in allen Bereichen von Handelsabkommen wirksam sein müssen;

19. betont, dass in Handelsabkommen wirksame Schutzmechanismen vorgesehen werden sollten; fordert die Kommission auf, einen strukturierten und entpolitisierten Prozess einzuführen, nach dem im Falle mutmaßlicher Verstöße gegen Verpflichtungen im Rahmen von Kapiteln zu Handel und nachhaltiger Entwicklung gemäß eindeutiger Kriterien Konsultationen mit einem Partner eingeleitet werden müssen;

Dienstag, 5. Juli 2016

20. betont, dass die Zivilgesellschaft in die Verhandlungen über Freihandelsabkommen einbezogen werden muss und weist darauf hin, dass modernere Medien genutzt werden können, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft zu vereinfachen;

21. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die europäischen und internationalen Vorschriften über den Waffenhandel eingehalten werden, insbesondere der Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel und der Verhaltenskodex der EU über Waffenausfuhren; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Handelspolitik der Union ein Instrument der Wirtschaftsdiplomatie ist, das ebenfalls einen Beitrag zur Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus leisten könnte; unterstreicht, dass wirksame Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Ausfuhren ebenfalls zu den Schlüsselaspekten der EU-Handelspolitik gehören; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die EU-Rechtsvorschriften über Ausfuhrkontrollen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu aktualisieren, damit die strategischen Ziele der EU verfolgt werden können und stärker auf die Achtung der universellen Werte hingewirkt werden kann;

22. weist erneut darauf hin, dass Schätzungen der IAO zufolge weltweit 865 Millionen Frauen in höherem Maße zum Wirtschaftswachstum beitragen könnten, wenn man sie besser unterstützen würde; stellt fest, dass das Potenzial von Unternehmen, die von Frauen geführt werden, im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Wirtschaftsförderung und das nachhaltige Wachstum bislang nicht ausgeschöpft wird; stellt fest, dass sich die Handelspolitik in den einzelnen Wirtschaftszweigen ganz unterschiedlich auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken kann und dass mehr Daten zum Thema Geschlecht und Handel benötigt werden; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle“ die geschlechterspezifische Dimension von Handelsabkommen nicht thematisiert; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, Handelsverhandlungen als Instrument zur weltweiten Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu nutzen, und sich verstärkt dafür einzusetzen, dass sowohl Frauen als auch Männer Nutzen aus der Liberalisierung des Handels ziehen können und vor deren negativen Auswirkungen geschützt werden; ist der Ansicht, dass die Kommission zu diesem Zweck dafür sorgen sollte, dass die geschlechterspezifische Perspektive als Querschnittsthema in alle künftigen Handelsabkommen integriert wird, und dass sie die geschlechterspezifischen Auswirkungen der in Kraft befindlichen Handelsabkommen überwachen sollte;

23. begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Halbzeitbewertung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) vorzunehmen und dabei vor allem die Möglichkeit zu prüfen, Präferenzen im Rahmen des Systems auch auf Dienstleistungen auszuweiten; hebt zudem hervor, dass APS, einschließlich EBA und APS+, Instrumente sind, die die Wahrung der Grundwerte möglich machen, und weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie wirksam umgesetzt und weiterverfolgt werden müssen;

Transparente globale Wertschöpfungsketten bei gleichzeitiger Wahrung der grundlegenden Werte und Normen weltweit

24. räumt ein, dass die Internationalisierung der weltweiten Produktionssysteme dazu beitrug, dass es für Hunderte von Millionen Menschen neue Möglichkeiten der Wirtschaftsentwicklung und einen beschäftigungsbasierten Weg aus der Armut gegeben hat; weist erneut darauf hin, dass der IAO zufolge 780 Millionen erwerbstätige Frauen und Männer nicht so entlohnt werden, dass sie der Armut entkommen könnten; betont, dass durch die Ausweitung der globalen Wertschöpfungsketten einerseits zwar neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstanden sind, andererseits aber die mangelhafte Durchsetzung geltender Arbeitsgesetze und Arbeitssicherheitsstandards — die eingeführt wurden, um die Arbeitnehmer vor einer übermäßig hohen Anzahl von Arbeitsstunden und inakzeptablen Bedingungen zu schützen — in den Beschaffungsländern nach wie vor dringend angegangen werden muss; weist darauf hin, dass globale Wertschöpfungsketten auch dazu geführt haben, dass einige Lieferanten die Arbeitnehmerrechte missachten, ihre geschäftlichen Tätigkeiten nach Orten außerhalb der EU verlegen, Arbeitnehmer unter unsicheren und inakzeptablen Bedingungen beschäftigen, eine übermäßig hohe Anzahl von Arbeitsstunden vorschreiben und den Arbeitnehmern den Zugang zu grundlegenden Rechten verwehren; weist erneut darauf hin, dass sich aus diesen Praktiken für Lieferanten, die die Arbeitnehmerrechte und die internationalen Arbeits- und Umweltnormen achten, und für Regierungen, die darauf hinarbeiten, dass sich die Löhne und der Lebensstandard verbessern, unfaire Wettbewerbsbedingungen ergeben; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Zunahme von globalen Wertschöpfungsketten zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der IAO und der OECD konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen in ihnen vorzulegen; betont, dass die weitere Eingliederung der EU in die globalen Wertschöpfungsketten von den beiden Grundsätzen getragen sein muss, dass einerseits das europäische soziale und ordnungspolitische Modell geschützt werden und andererseits für die Sicherung und Schaffung von nachhaltigem und gerechtem Wachstum und menschenwürdiger Beschäftigung in der EU und auch in den Partnerländern gesorgt werden muss; räumt ein, dass die Globalisierung der Wertschöpfungsketten eine Zunahme des importierten Inhalts sowohl in der inländischen Produktion als auch in den Exporten zur Folge hat und dass die Kosten protektionistischer Maßnahmen dadurch deutlich steigen;

25. ist der Ansicht, dass die Handelspolitik dazu beitragen muss, dass ein transparenter Produktionsprozess entlang der gesamten Wertschöpfungskette sichergestellt wird und die grundlegenden Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsstandards eingehalten werden; empfiehlt der Kommission, Initiativen zu Normen der Sorgfaltspflicht für Lieferketten zu fördern; begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, eng mit der IAO und der OECD zusammenzuarbeiten, was die Ausarbeitung eines globalen Konzepts zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen besonders in der Bekleidungsbranche angeht; betont, dass im Hinblick auf weitere Initiativen für verantwortungsvolle Lieferketten neue sektorbezogene bzw. geografische Möglichkeiten ermittelt und bewertet werden müssen; sieht der anstehenden Mitteilung der Kommission zum Thema soziale Verantwortung der Unternehmen erwartungsvoll entgegen;

Dienstag, 5. Juli 2016

26. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das umfassende Rahmenwerk der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) für eine Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung voranzubringen;
27. fordert, dass die Handelshilfe und die technische Unterstützung gezielt darauf ausgerichtet werden, arme Erzeuger, Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, Genossenschaften und Frauen zu stärken und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, damit ihnen der Handel auf lokalen und regionalen Märkten stärker zugutekommt;
28. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften zu entwickeln, die auf ein Verbot der Einfuhr von Waren abzielen, die mit jeglicher Form von Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei produziert wurden, und in der Zwischenzeit die Kontrolle der Einfuhr- und Lieferketten in Bezug auf ethische Fragen zu verstärken;
29. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das gesamte Spektrum der Rechte des geistigen Eigentums besser zu schützen und die entsprechende Durchsetzung wirksamer zu gestalten, wenn die Eingliederung in die globalen Wertschöpfungsketten voranschreiten soll;
30. fordert die Kommission auf, alle Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) enthaltenen Flexibilitätsregelungen, welche in der am 14. November 2001 veröffentlichten Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit anerkannt und bestätigt wurden, vollständig und effektiv zu nutzen, um sicherzustellen, dass sie im Rahmen ihrer nationalen öffentlichen Gesundheitsprogramme Arzneimittel zu erschwinglichen Preisen bereitstellen können; ermahnt den Rat in diesem Zusammenhang, seinen mit der Erklärung von Doha eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, indem er sicherstellt, dass die Kommission ausdrücklich den Zugang zu Arzneimitteln gewährleistet, wenn sie im Rahmen künftiger bilateraler und regionaler Handelsabkommen mit Entwicklungsländern Bestimmungen in Bezug auf pharmazeutische Erzeugnisse aushandelt oder wenn sich Entwicklungsländer um den Beitritt zur WTO bemühen; begrüßt, dass die Kommission den Antrag der am wenigsten entwickelten Länder auf Verlängerung des geistigen Eigentums an Arzneimitteln unterstützt, bedauert jedoch die endgültige Entscheidung des TRIPS-Rates der WTO, lediglich eine Verlängerung von 17 Jahren zu gewähren;
31. begrüßt die Aufmerksamkeit, die die Kommission dem fairen Handel in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle“ widmet, und fordert sie auf, vorrangig ihrer Verpflichtung nachzukommen, die vorhandene Struktur für die Umsetzung von Freihandelsabkommen zu nutzen, um den fairen Handel zu unterstützen, Konzepte für fairen Handel bei kleinen Erzeugern in Drittländern im Rahmen von EU-Delegationen zu fördern und Sensibilisierungsmaßnahmen in der EU zu entwickeln, wie beispielsweise die Schaffung der Auszeichnung „EU-Stadt für fairen und ethischen Handel“;
32. ist der Ansicht, dass durch die neuen Technologien und das Internet neue Instrumente zur Verfügung stehen, um Produkte entlang der Lieferkette zu verfolgen;
33. hebt die Rolle von Bankdienstleistungen bei der Entwicklung von Handel und Investitionen hervor; fordert die EU auf, die Förderung des Zugangs zu Bankdienstleistungen in Entwicklungsländern zu unterstützen;
34. begrüßt die Ankündigung der Kommission, wonach sie die Modernisierung der Ursprungsregeln beabsichtigt, da Ursprungsregeln ein immer größeres Handelshemmnis bei Handelsstrukturen darstellen, die von globalen Wertschöpfungsketten dominiert werden; unterstreicht, dass der Modernisierung der Ursprungsregeln bei allen Freihandelsabkommen, die die Union aushandelt, Vorrang eingeräumt werden muss; fordert die Kommission auf, sich insbesondere für flexible Ursprungsregeln einzusetzen, einschließlich niedriger Anforderungen an den Wertzuwachs und Änderungen der untergeordneten Codes des Harmonisierten Systems;

Kontrolle, Auswertung und Nachbereitung bestehender Abkommen als wesentliche Prioritäten im Rahmen der Handelspolitik der EU

35. begrüßt den Vorschlag der Kommission im Hinblick auf eine intensivere Partnerschaft mit dem Parlament und den Interessenträgern in Bezug auf die Umsetzung von Handelsabkommen; betont, dass das Parlament in alle Phasen des Verfahrens einbezogen und dabei stets umfassend und rechtzeitig über die entsprechenden Entwicklungen informiert werden muss — auch mittels einer systematischen Konsultation des Parlaments vor der Ausarbeitung der Verhandlungsmandate; weist darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, das Parlament über ihre Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung, die Kontrolle und die Nachbereitung der Handels- und Investitionsabkommen zu unterrichten;
36. fordert die Kommission auf, nicht zu fordern, dass Handelsabkommen und die Kapitel von Assoziierungsabkommen zum Thema Handel schon vorläufig angewendet werden, bevor das Parlament seine Zustimmung erteilt; weist erneut darauf hin, dass dies die Befugnisse des Parlaments ernsthaft beeinträchtigen und möglicherweise zu Rechtsunsicherheiten für die Vertragspartner und die betroffenen Wirtschaftsakteure führen würde; erinnert an und begrüßt die diesbezüglichen Verpflichtungen des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds und empfiehlt nachdrücklich, diese Regelung in der neuen interinstitutionellen Vereinbarung zu formalisieren;

Dienstag, 5. Juli 2016

37. ist der Ansicht, dass bei gemischten Abkommen das bereits erprobte Verfahren, wonach ein Abkommen nach der Zustimmung durch das Parlament nur provisorisch angewandt wird, solange die Ratifizierung durch die nationalen Parlamente noch aussteht, das beste Gleichgewicht zwischen demokratischer Kontrolle und Effizienz darstellt;

38. besteht darauf, dass die Kontrolle, Auswertung und Nachbereitung bestehender Abkommen zur höchsten Priorität der gemeinsamen Handelspolitik werden müssen; fordert die Kommission angesichts der immer umfangreicher werdenden Verhandlungsagenda auf, angemessene Ressourcen so umzuverteilen, dass die GD Handel die Abkommen, deren Umsetzung noch aussteht, besser überwachen kann; fordert die Kommission auf, spezifische Indikatoren einzuführen, um die Überwachung der Umsetzung von Freihandelsabkommen sicherzustellen, und dem Parlament regelmäßig einen öffentlich zugänglichen umfangreichen und ausführlichen Umsetzungsbericht vorzulegen, der auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft und die Auswirkungen der Abkommen auf die verschiedenen Sektoren und deren jeweilige Marktanteile eingeht;

39. fordert die Kommission auf, die Qualität und die Genauigkeit der Ex-ante- und Ex-Post-Bewertungen auf der Grundlage der überarbeiteten Methodik zu verbessern; betont, dass alle handelspolitischen Initiativen einer eingehenden und umfassenden Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen werden müssen, insbesondere mit Blick auf die jüngste Empfehlung des Bürgerbeauftragten bezüglich der Beschwerde 1409/201/JN über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam; hebt hervor, dass die Bewertungen zumindest empfindliche Wirtschaftszweige, Menschenrechte, Sozial- und Umweltrechte sowie die Landwirtschaft und die lokalen Erzeugnisse in den Regionen in äußerster Randlage umfassen sollten; ist besorgt darüber, dass es an Zwischen- und Ex-post-Bewertungen mangelt und dass die durchgeführten Bewertungen von schlechter Qualität sind, wie dem Sonderbericht Nr. 02/2014 des Europäischen Rechnungshofes zu entnehmen ist; besteht darauf, dass in Bezug auf alle Handelsabkommen Zwischen- und Ex-post-Bewertungen von höherer Qualität durchgeführt werden, damit die politischen Entscheidungsträger, die Interessenträger und die europäischen Steuerzahler bewerten können, ob mit den Handelsabkommen die angestrebten Ergebnisse erzielt werden; fordert die Kommission auf, Informationen über die Auswirkungen der Handelsabkommen vorzulegen, die — unter besonderer Berücksichtigung von KMU, der Schaffung angemessener Arbeitsplätze, der Menschenrechte und der Umwelt, auch in den Partnerländern — abgeschlossen wurden, und zusätzliche Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die EU-Handelspolitik den am wenigsten entwickelten Ländern zugutekommt;

40. fordert die Kommission auf, dem Parlament einen Bericht über doppelte Bepreisung und andere den Preis verzerrende Praktiken wichtiger EU-Handelspartner vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf Energiere Ressourcen zu legen und anzugeben, welche wirtschaftlichen Auswirkungen derartige Praktiken auf die EU-Wirtschaft haben und welche Schritte die Kommission — auf bilateraler, multilateraler und WTO-Ebene — unternommen hat, um diese Praktiken zu beseitigen; fordert die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Praxis der doppelten Bepreisung und andere den Preis verzerrende Praktiken im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen mit all ihren Handelspartnern abzuschaffen;

Förderung des weltweiten Handels anhand eines multilateralen Ansatzes innerhalb der WTO

41. betont, dass das multilaterale Handelssystem der WTO nach wie vor die beste Option zur Gewährleistung eines offenen, fairen und regelbasierten Systems darstellt, das den ganz unterschiedlichen Interessen ihrer Mitglieder Rechnung trägt und diese Interessen ausgleicht; weist erneut darauf hin, dass das Parlament nachdrücklich eine multilaterale Agenda befürwortet; begrüßt den Abschluss der Verhandlungen zum Übereinkommen über Handelserleichterungen, das zur Vereinfachung und Modernisierung der Zollverfahren in vielen Ländern beitragen wird, wodurch es für Entwicklungsländer leichter wird, am weltweiten Handelssystem teilzuhaben; fordert eine zügige und ordnungsgemäße Umsetzung des Abkommens durch alle Parteien;

42. stellt fest, dass im Rahmen der 10. Ministerkonferenz der WTO, die 2015 in Nairobi stattfand, begrenzte Verbesserungen vorgenommen werden konnten; nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den WTO-Mitgliedern Uneinigkeit herrscht, was die Fortführung der Doha-Runde betrifft, und dass es neuer Ansätze zur Lösung nach wie vor bestehender Probleme bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen in den Entwicklungsländern und der am wenigsten entwickelten Länder bedarf, und erkennt an, dass die aufstrebenden Volkswirtschaften zunehmend in der Verantwortung stehen, die Doha-Runde zum Abschluss zu bringen; begrüßt die Zusage der EU, über einen Zeitraum von fünf Jahren 400 Mio. EUR für Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Umsetzung des Übereinkommens über Handelserleichterungen zu unterstützen; weist darauf hin, dass einige WTO-Mitglieder daran interessiert sind, neue Verhandlungsbereiche in Angriff zu nehmen, unter anderem die Bereiche Investitionen, staatliche Unternehmen, Wettbewerb und digitaler Handel; ist der Ansicht, dass das Ergebnis der Ministerkonferenz von Nairobi eine Grundlage dafür darstellt, der Verhandlungsfunktion der WTO eine neue Dynamik zu verleihen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Initiative zu ergreifen, was die Reform und Stärkung der WTO angeht, unter anderem durch Stärkung der Koordinierung mit der IAO und anderen in den Bereichen Umwelt und

Dienstag, 5. Juli 2016

Menschenrechte tätigen Agenturen der Vereinten Nationen, um die Effizienz, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu verbessern; hebt hervor, dass der Handelshilfe (Aid for Trade — AfT) beim Aufbau von handelsbezogenen Kapazitäten sowie bei der technischen Unterstützung von Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern eine entscheidende Rolle zukommt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sich zu verpflichten, die Handelshilfe zu erhöhen, damit den Entwicklungsländern ein größerer Anteil der Wertschöpfung in globalen Wertschöpfungsketten zukommt; fordert die Kommission auf, bei der bevorstehenden Überarbeitung der Strategie für Handelshilfe auf die Frage des gerechten und ethischen Handels einzugehen;

43. ist der Ansicht, dass plurilaterale Verhandlungen innerhalb der WTO (wie etwa das Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA), das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA)) zwar die Möglichkeit bieten, wieder Fortschritte auf WTO-Ebene zu erzielen, jedoch nur, indem die Tür offengehalten wird, damit interessierte WTO-Mitglieder beitreten können; ist der festen Überzeugung, dass diese Abkommen nach Möglichkeit ausreichend ambitioniert sein müssen, um von allen WTO-Mitgliedern auf der Grundlage der Meistbegünstigung angewandt zu werden, und als Grundbausteine für künftige multilaterale Abkommen dienen sollten; betont, dass die Handelspolitik auch als Instrument zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit umweltfreundlicher Produkte eingesetzt werden sollte, sowohl in Bezug auf ihre Verwendung als auch hinsichtlich der Produktionsmethoden; betont, dass die Initiative für umweltfreundliche Produkte multilateralisiert werden und dass geprüft werden sollte, ob im Hinblick auf wirklich umweltfreundliche Produkte Handelsabkommen die erste Wahl darstellen; betont, dass das TiSA eine Gelegenheit darstellt, wieder für Fortschritte beim Handel mit Dienstleistungen auf WTO-Ebene zu sorgen;

44. fordert, dass die WTO eine starke und wirksame parlamentarische Dimension erhält, um die Transparenz der Organisation zu erhöhen und die demokratische Legitimität der globalen Handelspolitik zu stärken; fordert die WTO nachdrücklich auf, die Parlamentarische Konferenz zur WTO uneingeschränkt zu nutzen und dafür zu sorgen, dass Parlamentarier Zugang zu sämtlichen Informationen erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufsichtsfunktion wirksam zu erfüllen und einen sinnvollen Beitrag zur Handelspolitik zu leisten;

Maßgeschneiderter Ansatz bei Entscheidungen über künftige Verhandlungen über Freihandelsabkommen

45. fordert die Kommission auf, den Schwerpunkt — in ausgewogener Weise und unter gebührender Berücksichtigung der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens — auf den Abschluss der laufenden Handelsverhandlungen zu legen und die möglichen kumulierten Auswirkungen insbesondere für sensible Produkte, die von Kontingenten oder Liberalisierungen im Rahmen laufender Verhandlungen und bereits abgeschlossener Handelsabkommen betroffen sind, zu bewerten; spricht sich dafür aus, dass die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der bereits abgeschlossenen Abkommen besser analysiert und kommuniziert werden, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz sensibler Bereiche der Landwirtschaft und der Förderung der offensiven Interessen der Union als einer der größten Exporteure von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln zu finden, unter anderem, indem angemessene Übergangszeiträume und Quoten für sensible Erzeugnisse und in einigen Fällen deren Ausschluss vorgesehen werden; fordert die Kommission auf, vor der Ausarbeitung von Verhandlungsmandaten Sondierungen sowie unparteiische und unvoreingenommene Ex-ante-Nachhaltigkeitsprüfungen durchzuführen und dabei den Interessen der Union Rechnung zu tragen;

46. ist der Meinung, dass in erster Linie dringend dafür gesorgt werden muss, dass erfolgreich abgeschlossene Handelsverhandlungen so schnell wie möglich ratifiziert werden; fordert insbesondere den Abschluss von Abkommen mit Kanada und Singapur, um für die Öffnung zweier großer Märkte zu sorgen, die für die künftigen Interessen von EU-Unternehmen entscheidend sein werden; fordert, dass sachkundige EU-weite Debatten im Rahmen politischer Diskussionen stattfinden;

47. betont, wie überaus wichtig es ist, im Zuge aller EU-Handelsverhandlungen sensible und offensive Interessen wie die Förderung von Investitionen, die Beseitigung unnötiger Handelshemmnisse, die Anerkennung und der Schutz von geografischen Angaben und Arbeitnehmerrechten, die Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen (insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gespräche über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan), die Gewährleistung angemessener und hochwertiger Arbeitsplätze, die Integration von KMU in weltweite Wertschöpfungsketten, den Ausschluss öffentlicher und audiovisueller Dienste und die rechtliche Sicherstellung des Regelungsrechts bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen im Rahmen ehrgeiziger, ausgewogener und umfassender Pakete zu verfolgen;

48. beharrt darauf, dass Handelsverhandlungen einer maßgeschneiderten regionalen Handelsstrategie folgen und vollständig im Einklang mit dem regionalen Integrationsprozess stehen müssen, insbesondere in Asien, Afrika und Lateinamerika, bei denen es sich nach Auffassung der Kommission um Regionen handelt, die — ohne die zentrale Rolle der Strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den Vereinigten Staaten zu beeinträchtigen — von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftsinteressen der EU sind; fordert die Kommission auf, unverzüglich Verhandlungen über ein

Dienstag, 5. Juli 2016

Investitionsabkommen mit Taiwan aufzunehmen; weist erneut darauf hin, dass die EU und Lateinamerika natürliche Verbündete sind und gemeinsam eine Bevölkerung von einer Milliarde Menschen aufweisen, die ein Viertel des weltweiten BIP generieren; weist darauf hin, dass das Potenzial dieser Partnerschaft noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist; begrüßt, dass die Kommission in ihrer neuen Handels- und Investitionsstrategie einen wesentlichen Schwerpunkt auf Lateinamerika legt; fordert die Kommission auf, die derzeitige Dynamik in den Handelsverhandlungen mit dem Mercosur zu nutzen, um zu einem umfassenden, ausgewogenen und ehrgeizigen Abkommen zu gelangen; unterstützt die Modernisierung der Abkommen mit Mexiko und Chile; fordert, dass weitere Impulse dahingehend gegeben werden, mit Australien und Neuseeland Verhandlungen über Freihandelsabkommen aufzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verhandlungen mit Malaysia wiederzubeleben und so bald wie möglich nach dem Abschluss von vorbereitenden Gesprächen über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft Verhandlungen mit Indonesien aufzunehmen;

49. betont, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen auch ein besonderes Augenmerk auf den Rahmen für die Zeit nach dem Cotonou-Abkommen, bei dem der Bezug zu den Menschenrechtsklauseln in den WPA hervorzuheben ist, sowie auf die Unterstützung der Schaffung einer kontinentalen Freihandelszone für Afrika zur Förderung von Stabilität, regionaler Integration, Wachstum sowie Beschäftigung und Innovationen vor Ort gelegt werden sollte; weist darauf hin, dass die EU für Stabilität in ihrer Nachbarschaft sorgen muss, und fordert eine stärkere handelspolitische und wirtschaftliche Integration, um in diesem Zusammenhang eine vollständige, zügige und angemessene Umsetzung der umfassenden Freihandelsabkommen mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau sowie konkrete Fortschritte in Bezug auf Tunesien, Marokko und Jordanien zu erreichen;

50. fordert die Kommission auf, nationale Unternehmen in alle Phasen der Handelsverhandlungen vollumfänglich einzubeziehen, und zwar auch, indem sie neben den Konsultationen mit EU-Dachverbänden an den Konsultationen mit nationalen Verbänden beteiligt werden, sowie ausgehandelten Handelsabkommen eine Liste beizufügen, in der die Ergebnisse der Verhandlungen für die verschiedenen Sektoren sowie die Gründe für die von der Kommission getroffenen Entscheidungen eindeutig angegeben sind;

Ablehnung der Gewährung des Marktwirtschaftsstatus (MWS) für China und Erfordernis wirksamer handelspolitischer Schutzinstrumente (TDI)

51. betont, dass die EU im Falle von weiteren Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels — die zu unfairen Handelspraktiken und Wettbewerb zwischen Ländern in Bezug auf jegliche nichttarifäre Handelshemmnisse, Arbeitsrechte sowie Umweltschutz- und Gesundheitsnormen führen könnten — in der Lage sein muss, noch wirksamer auf unfaire Handelspraktiken zu reagieren und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; unterstreicht, dass handelspolitische Schutzinstrumente (TDI) ein unerlässlicher Bestandteil der Handelsstrategie der EU bleiben und dazu beitragen müssen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern, indem die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb soweit notwendig wiederhergestellt werden; weist darauf hin, dass die derzeit gültigen EU-Bestimmungen über den Handelsschutz auf das Jahr 1995 zurückgehen; betont, dass das Unionssystem für den Handelsschutz dringend modernisiert werden muss, es dabei jedoch nicht geschwächt werden darf; stellt fest, dass die EU-Bestimmungen über den Handelsschutz wirksamer sein, für KMU zugänglich werden, an die heutigen Herausforderungen und Handelsgepflogenheiten angepasst werden und zudem die Transparenz und die Berechenbarkeit verbessern müssen und dass die Untersuchungen kürzer sein müssen; bedauert, dass der Vorschlag für die Modernisierung der TDI im Rat blockiert wird, der nicht in der Lage war, Ergebnisse zu dieser außerordentlich wichtigen Rechtsvorschrift zu liefern; bedauert, dass die Kommission in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle“ keinerlei Bezug auf die erforderliche Modernisierung der TDI nimmt; fordert den Rat nachdrücklich auf, den Stillstand mit Blick auf die Modernisierung der TDI auf der Grundlage des Standpunkts des Parlaments zu überwinden, zumal China derzeit vehement die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (MWS) einfordert;

52. weist erneut auf die Bedeutung hin, die der Partnerschaft der EU mit China zukommt, in deren Rahmen freier und fairer Handel und Investitionen eine wichtige Rolle spielen; ist überzeugt davon, dass die EU bei ihren Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen der Einfuhren aus China eine von der Standardmethode abweichende Methode anwenden sollte, um die Vergleichbarkeit der Preise — im Einklang mit und unter uneingeschränkter Anwendung von jenen Teilen von Abschnitt 15 des Beitrittsprotokolls für China, die den Spielraum für die Anwendung einer von der Standardmethode abweichenden Methode bieten — zu bestimmen, solange China die für den Marktwirtschaftsstatus geltenden fünf Kriterien nicht erfüllt; fordert die Kommission auf, einen diesem Grundsatz entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, und weist erneut darauf hin, dass sich die Kommission diesbezüglich eng mit anderen WTO-Partnern abstimmen muss;

53. fordert die Kommission auf, diesbezüglich erst dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine tiefgreifende und umfassende Folgenabschätzung durchgeführt wurde, bei der alle etwaigen Auswirkungen und Folgen für Beschäftigung und nachhaltiges Wachstum in allen Sektoren der EU sowie die möglichen Auswirkungen auf und Folgen für die Umwelt berücksichtigt wurden;

Dienstag, 5. Juli 2016

Bessere Kohärenz zwischen der Handels- und der Industriepolitik der EU und verbesserter Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

54. ist der Meinung, dass mehr getan werden muss, um die Bedürfnisse der europäischen Industrie umfassend zu berücksichtigen, und dass dem verarbeitenden Gewerbe in der EU häufig nicht der gleiche Stellenwert wie dem Dienstleistungs- und dem Finanzsektor eingeräumt wird; unterstreicht, dass die Handelspolitik einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie gewährleisten, Zugang zu neuen und aufstrebenden Märkten bieten und eine Aufwärtskonvergenz bezüglich der Standards fördern sowie gleichzeitig die doppelte Zertifizierung verringern muss; fordert die Kommission auf, für die Kohärenz zwischen der Handels- und der Industriepolitik der EU zu sorgen, die Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu fördern und dabei insbesondere die Reindustrialisierungsstrategie zu beachten;

55. betont, dass den Ursprungsregeln eine wichtige Rolle bei der Bestimmung dessen zukommt, welche Branchen bei Freihandelsabkommen der EU gewinnen oder verlieren; fordert die Kommission angesichts dessen, dass Ursprungsregeln bislang durch das Parlament noch nicht vollständig analysiert wurden, auf, einen Bericht auszuarbeiten, in dem sie die Veränderungen aufführt, die sie in den vergangenen zehn Jahren auf vierstelliger KN-Ebene an ihrer bevorzugten üblichen Verhandlungsposition bei Freihandelsabkommen in Bezug auf Ursprungsregeln vorgenommen hat, und die Gründe für mögliche Änderungen angibt;

56. ist der Ansicht, dass das Überleben ganzer Branchen der europäischen Industrie gefährdet ist, wenn die Rechte des geistigen Eigentums nicht wirksam durchgesetzt werden; betont, dass Nachahmung zum Abbau von Arbeitsplätzen führt und Innovation behindert; weist erneut darauf hin, dass ein angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und ihre wirksame Durchsetzung die Grundlage einer globalen Wirtschaft sind; begrüßt die Zusage der Kommission, den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in FHA und bei der WTO zu verbessern und bei der Betrugsbekämpfung mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten; bestärkt die Kommission in ihrem Ziel, das gesamte Spektrum der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten, Geschmacksmustern, geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Arzneimitteln zu schützen;

Erschließung neuer Marktchancen für Dienstleistungsanbieter in der EU und Anerkennung beruflicher Qualifikationen als wesentlicher Bestandteil der EU-Handelsstrategie

57. weist darauf hin, dass die EU im Dienstleistungssektor eine führende Rolle einnimmt; betont, dass die Erschließung neuer Marktchancen ein wesentlicher Bestandteil der internationalen EU-Handelsstrategie sein muss; unterstreicht, dass Dienstleistungen unbedingt in Handelsabkommen einbezogen werden müssen, da hiermit europäischen Unternehmen und heimischen Arbeitnehmern Chancen eröffnet werden, während bestehende und künftige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß den Artikeln 14 und 106 AEUV sowie Protokoll 26 vom Geltungsbereich eines jeden Abkommens ausgeschlossen werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat finanziert werden; fordert, dass die Kommission die Anerkennung beruflicher Qualifikationen fördert und in Handelsabkommen einbezieht, da hierdurch neue Chancen für europäische Unternehmen und Arbeitnehmer eröffnet werden, fordert insbesondere, die Einbeziehung bestimmter Vorteile der Richtlinie über unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer in Handels- und Investitionsabkommen im Austausch gegen diese Anerkennung zu erwägen;

58. schließt sich der Sichtweise der Kommission an, wonach die vorübergehende Mobilität von Fachkräften zu einer wichtigen Voraussetzung für die Ausweitung der internationalen Geschäftstätigkeit geworden und weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die EU ist; betont, dass in allen EU-Handels- und Investitionsabkommen ein Kapitel über die Mobilität von Arbeitskräften enthalten sein sollte; weist jedoch darauf hin, dass die Verpflichtungen bei der Erbringungsart 4 nur für die Mobilität von hochqualifizierten Fachkräften (zum Beispiel Personen, die über einen Hochschul- bzw. einen gleichwertigen Master-Abschluss verfügen oder als Führungskraft beschäftigt sind) gelten dürfen, und zwar nur für einen bestimmten Zweck, für einen begrenzten Zeitraum und unter durch die Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie unter durch einen diesen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie entsprechenden Vertrag genau festgelegten Bedingungen, während sichergestellt sein muss, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert werden, Arbeitsstandards und Kollektivverträge beizubehalten und zu verbessern;

59. begrüßt die Absicht der Kommission, die Handelspolitik zur Bekämpfung neuer Formen des digitalen Protektionismus zu nutzen und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU und zum Schutz der Grundrechte Bestimmungen für den elektronischen Handel und für grenzüberschreitende Datenströme festzulegen; ist der Überzeugung, dass viel mehr getan werden muss für günstige Rahmenbedingungen für den Internethandel und das Unternehmertum in der EU, indem Monopole abgebaut und gegen den Missbrauch von Monopolstellungen im Telekommunikationsmarkt sowie gegen geografische Sperren (Geoblocking) vorgegangen wird und konkrete Regresslösungen entwickelt werden; betont, dass unter allen Umständen für die regulatorische Zusammenarbeit, die Verringerung von Internet-Betrugsfällen, die gegenseitige Anerkennung und die Harmonisierung der Standards im Bereich des digitalen Handels gesorgt werden muss; fordert die Kommission auf, ein neues Muster für Kapitel zum elektronischen Handel

Dienstag, 5. Juli 2016

vorzulegen, wonach der bestehende und der künftige Rechtsrahmen der EU zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang von allen Verhandlungen über Abkommen ausgenommen ist, und dessen Ziel es sein sollte, für einen freien Datenfluss zu sorgen, wobei die in dem Herkunftsland der betroffenen Person geltenden Datenschutzvorschriften vollständig eingehalten werden sollten; fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, insbesondere im Hinblick auf unlautere Geschäftspraktiken im Internet;

Die zentrale Rolle der digitalen Wirtschaft für den künftigen globalen Handel

60. weist darauf hin, dass die digitale Wirtschaft nicht nur in Europa, sondern weltweit immer wichtiger wird, da Schätzungen von weltweit 3,3 Milliarden Internetnutzern ausgehen, was 40 % der Weltbevölkerung ausmacht; ist der Meinung, dass Trends wie Cloud Computing, mobile Web-Dienste, intelligente Netze sowie soziale Medien die Unternehmenslandschaft radikal verändern; betont, dass die Handelspolitik der EU mit den digitalen und technologischen Entwicklungen Schritt halten muss;

61. fordert, dass die Kommission gemeinsam mit WTO-Partnern nicht nur eine Arbeitsgruppe innerhalb der WTO zum digitalen Handel schafft, die eingehend die Eignung des gegenwärtigen Rahmens für den Bereich des elektronischen Handels prüfen und spezifische Empfehlungen, Präzisierungen und Anpassungen untersuchen sollte, sondern auch die Einrichtung eines neuen Rahmens zur Erleichterung des Handels mit Dienstleistungen in Erwägung zieht und dabei auf bewährten Verfahren basierend auf der Umsetzung des Handelsliberalisierungsabkommens aufbaut;

Unterstützung der Kommission in ihrem Kampf gegen Korruption

62. hat zur Kenntnis genommen, dass die Einbeziehung von Bestimmungen über Finanzdienstleistungen in Handelsabkommen Bedenken mit Blick auf ihre potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerflucht und Steuerumgehung hervorgerufen hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen Korruption vorzugehen, die sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern ein erhebliches nichttarifäres Hemmnis darstellt; beharrt darauf, dass Handels- und Investitionsabkommen eine gute Gelegenheit bieten müssen, um die Zusammenarbeit im Hinblick auf Korruption, Geldwäsche, Steuerbetrug und Steuervermeidung zu intensivieren; ist der Auffassung, dass Verpflichtungen auf der Grundlage internationaler Standards, länderspezifische Berichterstattungspflichten und ein automatischer Informationsaustausch in entsprechende internationale Abkommen aufgenommen werden sollten, damit eine weitere Liberalisierung der Finanzdienstleistungen vorangetrieben wird;

63. hält es für bedenklich, dass der Zusammenhang zwischen Handels- und Investitionsabkommen einerseits und Doppelbesteuerungsabkommen andererseits noch nicht ausreichend untersucht wurde, und fordert die Kommission auf, alle Auswirkungen, die derartige Instrumente aufeinander und auf die politische Kohärenz im weiteren Sinne beim Kampf gegen Steuerflucht haben können, eingehend zu analysieren;

Eine zukunftsorientierte Handelspolitik, die den besonderen Bedürfnissen von KMU gerecht wird

64. betont, dass eine zukunftsorientierte Handelspolitik größeres Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen und KMU richten und dafür sorgen muss, dass KMU umfassenden Nutzen aus den Handels- und Investitionsabkommen ziehen können; weist darauf hin, dass nur wenige europäische KMU in der Lage sind, die Chancen der Globalisierung und der Liberalisierung des Handels auszumachen und zu nutzen; stellt fest, dass lediglich 13 % der europäischen KMU auf internationaler Ebene außerhalb der EU aktiv sind, jedoch ein Drittel der EU-Exporte auf KMU entfällt; unterstützt Initiativen, mit denen die internationale Betätigung von europäischen KMU gefördert wird, verweist daher nachdrücklich auf die Vorteile der Aufnahme eines Kapitels über KMU in alle künftige Freihandelsabkommen; vertritt die Ansicht, dass neue Möglichkeiten erkundet werden müssen, wie KMU beim Absatz ihrer Waren und Dienstleistungen im Ausland besser unterstützt werden können; betont, dass KMU mehr auf sie zugeschnittene Unterstützung — zuallererst auf der Ebene der Mitgliedstaaten — benötigen sowie einen leichten Zugang zu nutzerfreundlichen Informationen im Internet über Handelsmaßnahmen und spezifische und klare Leitlinien, mit denen sie über die Chancen und Vorteile aufgeklärt werden, die ihnen durch die verschiedenen in der Vergangenheit und in Zukunft von der EU abgeschlossenen Handelsabkommen geboten werden;

65. ersucht die Kommission, die Bedürfnisse von KMU übergreifend in allen Kapiteln von Handelsabkommen zu berücksichtigen, unter anderem durch die Schaffung von zentralen Anlaufstellen für KMU im Internet, an denen sie sich über einschlägige Rechtsvorschriften informieren können, was vor allem für die Anbieter grenzüberschreitender Dienstleistungen insbesondere in Bezug auf Lizenzierung und sonstige administrative Erfordernisse von größter Bedeutung ist; weist darauf hin, dass diese Instrumente gegebenenfalls zusätzlich Informationen über neue Marktzugangschancen, insbesondere für Ausschreibungen mit geringem Wert, bieten sollten; betont, dass die Handelskosten für KMU gesenkt werden müssen, indem Zollverfahren gestrafft, unnötige nichttarifäre Hemmnisse und Verwaltungsaufwand abgebaut und Ursprungsregeln vereinfacht werden; ist der Meinung, dass den KMU eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Kommission

Dienstag, 5. Juli 2016

bei der Ausgestaltung dieser Instrumente zu unterstützen, um dafür zu sorgen, dass Handelsabkommen ihren Bedürfnissen gerecht werden; legt der Kommission nahe, in allen Verhandlungsphasen einen engen Dialog mit Vertretern von KMU zu pflegen;

66. betont, dass europäische KMU nur dann vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden können, wenn ihnen ein schnellerer Zugang zu Antidumpingverfahren gewährt wird; hält eine Reform des multilateralen Rahmens der WTO für geboten, damit KMU besser eingebunden und Streitigkeiten zügiger beigelegt werden;

67. fordert die Kommission auf, vor der Konzipierung weiterer Einzelmaßnahmen für die Förderung der internationalen Betätigung von KMU zunächst die bestehenden Instrumente der Subsidiarität, der Vermeidung von Überschneidungen sowie der Zusatzlichkeit mit Blick auf die jeweiligen Programme der Mitgliedstaaten und den europäischen Mehrwert zu bewerten und zu verbessern; unterstreicht, dass die Kommission dem Parlament eine unabhängige Bewertung aller bestehenden Programme vorlegen sollte;

Investitionen

68. betont, wie wichtig zu- und abfließende Investitionen für die Wirtschaft der EU sind und dass EU-Unternehmen geschützt werden müssen, wenn sie in Drittmärkten investieren; erkennt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission in Bezug auf das neue Investitionsgerichtssystem (ICS) an; weist auf die Notwendigkeit weiterer Diskussionen mit Interessenträgern und dem Parlament über die Investitionsgerichtsbarkeit hin; betont, dass das System mit der Rechtsordnung der EU und insbesondere mit den Zuständigkeiten der EU-Gerichte und dabei in erster Linie mit den EU-Wettbewerbsvorschriften vereinbar sein muss; unterstützt das Vorhaben, mittelfristig eine multilaterale Lösung für Investitionsstreitigkeiten zu entwickeln; bedauert, dass der ICS-Vorschlag keine Bestimmung zu den Verpflichtungen von Investoren enthält;

69. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den im umfassenden Rahmenwerk der UNCTAD für eine Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung ausgesprochenen Empfehlungen nachzukommen, um Anreize für verantwortungsvollere, transparentere und nachvollziehbare Investitionen zu schaffen;

70. weist darauf hin, dass gemäß der von der Kommission lancierten „Investitionsoffensive für Europa“ Investitionen in der EU gefördert werden müssen, und vertritt die Auffassung, dass unbedingt Handelsstrategien erforderlich sind, um dieses Ziel zu verwirklichen; stellt fest, dass dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen keine externe Dimension innewohnt; ersucht die Kommission, vor der möglichen Schaffung einer externen Komponente zunächst sorgfältig die Leistung und den Nutzen des Fonds vor dem Hintergrund dessen zu prüfen, dass Kredite durch die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vergeben werden und der Europäische Entwicklungsfonds ebenfalls tätig ist; betont, dass mit diesen Fonds zu nachhaltiger Entwicklung und angemessenen Arbeitsplätzen beigetragen, die Armut bekämpft und die grundlegenden Ursachen von Migration abgedeckt werden müssen;

71. weist darauf hin, dass Transparenz und Rechenschaftslegung von Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung und Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft (ÖPP) verbessert werden müssen, um die Finanzströme, die Schuldentragfähigkeit und den Mehrwert ihrer Projekte für die nachhaltige Entwicklung wirksam nachzuverfolgen und zu beobachten;

Handel und Landwirtschaft

72. betont, dass die hohen europäischen Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und soziales Wohlergehen für die EU-Bürger sehr wichtig sind, insbesondere, was die öffentliche Sittlichkeit und eine sachkundige Wahl der Verbraucher anbelangt, und vertritt die Auffassung, dass Handelsabkommen faire Wettbewerbsbedingungen fördern sollten, sodass die Landwirte in der EU aus den Zollzugeständnissen den größtmöglichen Nutzen ziehen können und sie nicht gegenüber Landwirten in Drittstaaten benachteiligt werden; betont, dass sichergestellt werden muss, dass EU-Standards zu Lebensmittelsicherheit und Tierschutz durch den Erhalt von Grundsätzen wie dem Vorsorgeprinzip, nachhaltiger Landwirtschaft und einem hohen Maß an Rückverfolgbarkeit und Produktkennzeichnung geschützt werden sowie dadurch, dass bei allen Einfuhren auf die Einhaltung der geltenden EU-Rechtsvorschriften geachtet wird; nimmt die erheblichen Unterschiede bei den Tierschutznormen auf internationaler Ebene zur Kenntnis; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausfuhr lebender Nutztiere gemäß geltenden EU-Rechtsvorschriften und den Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) reguliert werden muss;

73. ist der Ansicht, dass die Öffnung neuer Märkte für EU-Agrarerzeugnisse wie Milchprodukte, Fleisch und Obst und Gemüse vor dem Hintergrund der aktuellen Agrarkrisen von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass neue Absatzmärkte mit hoher potenzieller Kaufkraft ermittelt werden müssen;

Dienstag, 5. Juli 2016

74. ist der Ansicht, dass der Mehrwert der Landwirtschaft gestärkt werden muss und Werbekampagnen mit dem Ziel der Erschließung neuer Märkte durchgeführt werden müssen; betont, dass insbesondere die Qualitätsregelungen auf EU-Ebene gestärkt werden müssen, da diese Regelungen das beste Markenzeichen für EU-Produkte auf dem Weltmarkt sind und somit mittelbar dem gesamten europäischen Agrarsektor zugutekommen;

75. betont, dass strengere Einfuhrkontrollen an den Grenzen durchgeführt werden müssen und die Kontrollen der Produktions- und Vermarktungsbedingungen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt in Ländern durchführt, deren Erzeugnisse in die EU ausgeführt werden, verschärft werden müssen, damit die Einhaltung der EU-Normen gewährleistet ist;

76. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig Fortschritte bei sämtlichen Freihandelsverhandlungen bei den Beschränkungen in Bezug auf Gesundheit und Pflanzenschutz sowie weiteren nicht tarifären Handelshemmnissen für den Agrarhandel sind, wobei den von der EU festgelegten „roten Linien“ besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss, die sich auf die Gesundheit der Verbraucher auswirken können;

77. erinnert daran, wie wichtig geografische Angaben sind, um traditionelle Erzeugnisse der europäischen Landwirtschaft zu fördern und sie vor schädigenden Trittbrettfahrerpraktiken zu schützen, die Rechte und bewusste Entscheidungen der Verbraucher zu garantieren und ländliche Produzenten sowie Landwirte (insbesondere KMU) zu schützen; weist darauf hin, dass der Schutz und die Anerkennung geografischer Angaben in Drittstaaten potenziell einen hohen Wert für den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor in der EU haben, und ist der Ansicht, dass in sämtliche Handelsabkommen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktfälschung aufgenommen werden müssen;

Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen für europäische Wirtschaftsakteure

78. fordert die Beseitigung der Ungleichgewichte, die hinsichtlich des Öffnungsgrads der Märkte für öffentliche Aufträge zwischen der EU und anderen Handelspartnern derzeit bestehen; fordert die Kommission auf, noch stärker auf eine ehrgeizige und gegenseitige Öffnung der internationalen Märkte für öffentliche Aufträge hinzuwirken, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgeschlossen bleiben und es Staaten weiterhin freisteht, soziale und ökologische Standards wie zum Beispiel die Kriterien des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ (MEAT) für ihre Auftragsvergabeverfahren zu erlassen; betont dass europäische Wirtschaftsakteure, sowohl Großunternehmen als auch KMU, einen besseren Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Drittstaaten mithilfe von Instrumenten wie dem Small Business Act und durch die Beseitigung der derzeit bestehenden Asymmetrien benötigen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die EU einer der offensten Märkte für öffentliche Aufträge von allen WTO-Mitgliedern ist;

79. nimmt den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge zur Kenntnis, der ein wichtiges Instrument für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beim Marktzugang von Drittländern darstellt, und bedauert zutiefst, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten am ursprünglichen Vorschlag festhalten; fordert die Kommission auf, für positive Reziprozität beim Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge mit den wichtigsten Handelspartnern zu sorgen;

Gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen für einen fairen Wettbewerb auf dem Weltmarkt

80. betont, dass natürliche Ressourcen begrenzt sind und auf wirtschaftlich sowie ökologisch nachhaltige Weise genutzt werden sollten, wobei der Wiederverwendung der Vorzug gegeben werden sollte; erkennt die hohe Abhängigkeit der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder von natürlichen Ressourcen an; weist erneut darauf hin, dass — wie bereits vom Parlament in seiner Entschließung zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020 dargelegt — die europäische Handelspolitik in Bezug auf Rohstoffe eine kohärente, nachhaltige, umfassende und politikbereichsübergreifende Strategie verfolgen muss;

81. weist auf die Notwendigkeit hin, sich in Richtung einer Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen zu bewegen, und fordert die Kommission daher auf, die Zusammenarbeit bei der Energieforschung zu verbessern, damit eine Diversifizierung von Energielieferanten, -versorgungswegen und -quellen gefördert sowie neue Energiehandelspartner ermittelt werden und für mehr Wettbewerb und niedrigere Preise für Energieverbraucher gesorgt wird; betont, dass die weitere Erschließung von erneuerbaren Energiequellen und die Förderung der Energieeffizienz von entscheidender Bedeutung für die Erhöhung der Energiesicherheit und die Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren ist; betont, wie wichtig sowohl die Aufnahme von Bestimmungen in Freihandelsabkommen ist, die zum Ziel haben, Partnerschaften im Bereich nachhaltige Energien und insbesondere im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz aufzubauen und die technische Zusammenarbeit zu verbessern, als auch die Verhinderung einer CO₂-Verlagerung, damit die groben Zielvorgaben von COP 21 erreicht werden;

Dienstag, 5. Juli 2016

Der Kampf gegen den Handel mit wildlebenden Arten und daraus gewonnenen Produkten

82. ist weiterhin tief besorgt über die jüngste Zunahme von Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Arten und den damit verbundenen illegalen Handel, der sich nicht nur verheerend auf die biologische Vielfalt und die Artenzahlen auswirkt, sondern auch eine deutliche und allgegenwärtige Gefahr für Lebensgrundlagen und lokale Volkswirtschaften, insbesondere in Entwicklungsländern, darstellt; begrüßt die Zusage der EU, den illegalen Handel mit wildlebenden Arten im Rahmen ihrer Antwort auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterbinden, insbesondere gemäß dem nachhaltigen Entwicklungsziel 15, wonach nicht nur Maßnahmen zur Beendigung der Wilderei von und des Handels mit geschützten Tier- und Pflanzenarten ergriffen werden müssen, sondern auch das Angebot von und die Nachfrage nach illegalen Produkten wildlebender Tiere und Pflanzen in Angriff genommen werden müssen; erwartet in diesem Zusammenhang, dass die Kommission nach einer Bedenkzeit, zu der auch eine Konsultation des Parlaments und der Mitgliedstaaten gehört, prüft, wie Bestimmungen über den illegalen Handel mit wildlebenden Arten in alle künftigen Handelsabkommen der EU aufgenommen werden können;

Bessere Zusammenarbeit der Zollbehörden und Bekämpfung unerlaubten Handels an der EU-Außengrenze

83. betont, dass stärker harmonisierte und effizientere Zollverfahren in Europa und anderswo dazu beitragen, den Handel zu fördern, die jeweiligen Anforderungen im Hinblick auf Handelserleichterungen zu erfüllen und dazu beitragen, zu verhindern, dass Fälschungen sowie illegale und nachgeahmte Waren auf den Binnenmarkt gelangen und dadurch das Wirtschaftswachstum in der EU untergraben und die Verbraucher in der EU ernsthaft gefährden; begrüßt die Absicht der Kommission, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, einen vereinheitlichten Zolldienst der EU einzurichten, damit die Zollregeln und -verfahren im gesamten Zollgebiet der EU wirksamer angewendet werden können;

84. betont, dass die Kommission bei Verhandlungen über Handelsabkommen das Ziel verfolgen sollte, die Handelspartner davon zu überzeugen, einheitliche Anlaufstellen für die Einhaltung von Zoll- und Grenzvorschriften einzurichten, falls notwendig gegebenenfalls auch unterstützt durch Mittel im Rahmen der Handelshilfe zum Aufbau von Kapazitäten;

85. betont, dass angemessene Kommunikation und enge Koordinierung notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass die Beseitigung von Zöllen mit geeigneten technischen, institutionellen und politischen Maßnahmen einhergeht, damit der Handel weiterhin sicher bleibt;

86. fordert die Kommission auf, wesentliche Leistungsindikatoren in Betracht zu ziehen, um die Leistungen der Zollverwaltung inner- und außerhalb der EU zu bewerten; bedauert, dass derzeit nur sehr wenige öffentliche Daten verfügbar sind; weist darauf hin, dass es nützlich wäre zu wissen, wie die Zollbehörden und anderen Grenzbehörden in der EU und bei den Handelspartnern ihre alltägliche Arbeit verrichten, damit innerhalb der EU-Organe bewährte Verfahren ausgetauscht und spezifische Interessen im Bereich Handelserleichterungen koordiniert werden können, wobei die Bestimmungen von Artikel 13 des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen zu berücksichtigen sind;

87. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine offene Debatte über die mögliche Verlagerung der Zollbehörden von der nationalen auf die EU-Ebene anzustoßen;

Konkrete Vorteile für die Verbraucher erzielen

88. räumt ein, dass Handelsvereinbarungen den Verbrauchern potenziell erhebliche Vorteile bringen können, indem insbesondere der Wettbewerb erhöht, die Preise gesenkt, die Auswahl erweitert und Innovationen gefördert werden; fordert die Kommission zur Freisetzung dieses Potenzials dazu auf, in allen Verhandlungen nachdrücklich darauf zu drängen, dass Praktiken von geografischen Sperren (Geoblocking) eingeschränkt, internationale Roaming-Gebühren gesenkt und Fahrgastrechte gestärkt werden;

89. fordert Hilfsmittel zur Unterstützung der Verbraucher beim grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungshandel mit Drittstaaten, beispielsweise durch Beratungsstellen im Internet, die Informationen und Beratung im Zusammenhang mit Streitigkeiten anbieten;

90. besteht darauf, dass die Verbraucher korrekt über die Merkmale der unter den Handelsaustausch fallenden Erzeugnisse informiert werden;

Handel für alle: Flankierende Maßnahmen für offenen Handel und Investitionsstrategien sind erforderlich, um Gewinne zu maximieren und Verluste zu minimieren

91. teilt die Auffassung der OECD, dass eine offene und faire Handels- und Investitionspolitik eine Reihe von wirksamen flankierenden Maßnahmen erfordert, um Gewinne zu maximieren und Verluste infolge einer Handelsliberalisierung für die Bürger und Volkswirtschaften der EU und von Drittstaaten zu minimieren; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, viel mehr Einsatz zu zeigen, wenn es darum geht, die Öffnung des Handels durch diverse unterstützende Maßnahmen zu ergänzen, damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden kann — etwa im Bereich der

Dienstag, 5. Juli 2016

öffentlichen Dienstleistungen und Investitionen, Bildung und Gesundheit, der aktiven Arbeitsmarktpolitik, dem Ausbau der Infrastruktur von Forschung und Entwicklung und der angemessenen Vorschriften zur Gewährleistung von Sozial- und Umweltschutz;

92. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gründliche vorherige und nachträgliche Analysen auf der Grundlage von sektorspezifischen und regionalen Folgenabschätzungen für entsprechende Handelsabkommen und gesetzgeberische Maßnahmen durchzuführen, um mögliche negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der EU frühzeitig zu erkennen, und differenziertere Wege zur Einführung von Ausgleichsmaßnahmen zu finden, mit denen Wirtschaftsbereiche und Regionen saniert werden sollen, die an den Rand gedrängt worden sind, um eine gerechtere Verteilung und eine breitere Basis von Handelsgewinnen zu erzielen; betont, dass in diesem Zusammenhang die Struktur- und Investitionsfonds der EU, insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Sozialfonds, eine herausragende Rolle spielen können; weist darauf hin, dass auch der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ein wichtiges Instrument sein könnte, wenn er so umgestaltet würde, dass eine ausreichende Finanzierung gegeben wäre, sodass Unternehmen und Erzeuger in der EU, die von Handelssanktionen gegen Drittstaaten betroffen sind, sowie Arbeitnehmer von KMU unterstützt werden, die unter den Folgen der Globalisierung unmittelbar zu leiden haben;

o

o o

93. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, der UNCTAD sowie der WTO zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2016

P8_TA(2016)0300

Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU (2015/2340(INI))**

(2018/C 101/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkommen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2000 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern von 2000 und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg von 2000,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990,
- unter Hinweis auf internationale Menschenrechtsmechanismen, darunter die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Menschenhandel, insbesondere Handel mit Frauen und Kindern, und andere einschlägige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, das Verfahren der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und die Tätigkeit der entsprechenden die Menschenrechte betreffenden Vertragsorgane der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Menschenhandel, insbesondere Handel mit Frauen und Kindern von 2014,
- unter Hinweis auf den Weltbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zum Menschenhandel von 2014,
- unter Hinweis auf das Mustergesetz der Vereinten Nationen gegen Menschenhandel von 2009, das Ländern dabei helfen soll, bestehende Rechtsvorschriften gegen Menschenhandel zu überarbeiten und zu ergänzen sowie neue Rechtsvorschriften zu verabschieden,
- unter Hinweis auf die Empfohlenen Grundsätze und Richtlinien über Menschenrechte und Menschenhandel (E/2002/68/Add. 1) im Anhang des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UNHCHR), die dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegt wurden,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, mit denen der Handlungsrahmen „Protect, Respect and Remedy“ (Schützen, Respektieren, Abhelfen) von den Vereinten Nationen eingeführt wurde,
- unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer von Menschenhandel,
- unter Hinweis auf die Leitlinien von UNICEF für den Schutz der Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 29 von 1930 über Zwangsarbeit, das dazugehörige Protokoll von 1947, das Übereinkommen der IAO Nr. 105 von 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit und die Empfehlung der IAO Nr. 203 von 2014 zu Zwangsarbeit (zusätzliche Maßnahmen),

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der IAO Nr. 138 von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das Übereinkommen der IAO Nr. 182 von 1999 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der IAO Nr. 189 von 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte,
- unter Hinweis auf den IAO-Bericht „Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour“ (Gewinne und Armut: die Wirtschaft der Zwangsarbeit) von 2014,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf deren Artikel 5,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen,
- unter Hinweis auf das maßnahmenorientierte Papier der EU zur Stärkung der externen Dimension der EU in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2009 und die beiden dazugehörigen Umsetzungsberichte von 2011 und 2012,
- unter Hinweis auf die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels (2012-2016),
- unter Hinweis auf den Halbzeitbericht über die Anwendung der Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels (COM(2014)0635),
- unter Hinweis auf die Tätigkeit der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2015 über den Jahresbericht 2014 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmen für die Tätigkeiten der EU im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau in den Außenbeziehungen der EU für den Zeitraum von 2016 bis 2020,
- unter Hinweis auf den Europol-Lagebericht vom Februar 2016 mit dem Titel „Trafficking in human beings in the EU“ (Menschenhandel in der EU),
- unter Hinweis auf den Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM),
- unter Hinweis auf die Europäische Migrationsagenda vom 13. Mai 2015,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan des Valetta-Gipfels vom November 2015,
- unter Hinweis auf die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel von 2005,
- unter Hinweis auf den jüngsten allgemeinen Bericht über die Tätigkeit der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), in dem die Umsetzung der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel von 2014 skizziert wird,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0470.

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf die Konvention des Europarates gegen den Organhandel, die seit März 2015 zur Unterzeichnung ausliegt,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul zu Organhandel und Transplantationstourismus von 2008,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der OSZE zu den Menschenrechten bei der Rückführung von Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, von 2014,
 - unter Hinweis auf den Bericht der zwischenstaatlichen Gruppe für internationale Finanzmaßnahmen gegen die Geldwäsche (GAFI) von 2011,
 - unter Hinweis auf das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) über Maßnahmen gegen Menschenhandel und zur Unterstützung schutzbedürftiger Migranten von 2012,
 - unter Hinweis auf den Bericht der IOM zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung in Krisenzeiten von 2015,
 - unter Hinweis auf die ASEAN-Konvention gegen Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, von 2015,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0205/2016),
- A. in der Erwägung, dass Menschenhandel, der Teil des organisierten Verbrechens ist, einen der schlimmsten Menschenrechtsverstöße darstellt, da dabei Menschen auf eine Ware reduziert werden, die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der Opfer zutiefst und dauerhaft verletzt werden und ganze Familien und Gemeinschaften betroffen sind, sowie dass dabei vorsätzlich Schwachstellen wie Armut oder Isolation ausgenutzt werden;
- B. in der Erwägung, dass Menschenhandel nach der Definition der Vereinten Nationen (Protokoll von Palermo) die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung ist; in der Erwägung, dass Ausbeutung mindestens die Zwangsprostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, einschließlich der Versklavung von Kindern, um Kindersoldaten zu rekrutieren, oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen umfasst; in der Erwägung, dass dies eine abscheuliche Praxis ist, bei der Kinder in schlimmster Form von Menschen ausgebeutet werden;
- C. in der Erwägung, dass laut Artikel 2 Buchstabe a des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie unter Kinderhandel „jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder einer Personengruppe an eine andere übergeben wird“ zu verstehen ist;
- D. in der Erwägung, dass nach dem Weltbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) 70 % der ermittelten Opfer Frauen und Mädchen sind; in der Erwägung, dass 53 % der ermittelten Formen der Ausbeutung weltweit auf sexuelle Ausbeutung und 40 % auf Zwangsarbeit entfallen, wobei 79 % der ermittelten Opfer zum Zwecke sexueller Ausbeutung Frauen und 83 % der ermittelten Opfer zur Verrichtung von Zwangsarbeit Männer sind;

Dienstag, 5. Juli 2016

- E. in der Erwägung, dass die Gefahr, dass Menschen ausgebeutet und missbraucht werden, aufgrund komplexer und miteinander verknüpfter Faktoren wie systematischer und struktureller Diskriminierung, Menschenrechtsverletzungen, Armut, Ungleichbehandlung, Korruption, gewaltsamen Konflikten, der Beschlagnahmung von Land, mangelnder Bildung, Arbeitslosigkeit und dysfunktionalen Arbeitsmigrationsregelungen ansteigt, da den betroffenen Menschen weniger Wahlmöglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass in der EU-Strategie zur Beseitigung von Menschenhandel für den Zeitraum von 2012 bis 2016 Gewalt gegen Frauen als eine der grundlegenden Ursachen von Menschenhandel festgestellt wurde;
- F. in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein geschlechtsspezifisches Verbrechen darstellt; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen außerdem einen großen Anteil der Opfer anderer Formen des Menschenhandels wie zum Beispiel der Ausbeutung in einer häuslichen oder pflegerischen Tätigkeit, dem verarbeitenden Gewerbe, dem Lebensmittel- und dem Reinigungsgewerbe und in anderen Branchen ausmachen;
- G. in der Erwägung, dass Menschenhandel zusammen mit dem Drogen- und Waffenhandel weltweit zu den gewinnträchtigsten kriminellen Tätigkeiten des organisierten Verbrechens gehört; in der Erwägung, dass die illegalen Gewinne aus Zwangsarbeit, einschließlich durch Geldwäsche, den neusten IAO-Schätzungen zufolge pro Jahr bei etwa 150 Milliarden USD liegen, wobei 90 Prozent der Opfer Schätzungen zufolge in der Privatwirtschaft ausgebeutet werden und zwei Drittel der Gewinne aus der kommerziellen sexuellen Ausbeutung stammen, was diese zur lukrativsten Form der Ausbeutung macht;
- H. in der Erwägung, dass Menschenhandel sowohl unter dem Gesichtspunkt der Nachfrage als auch unter dem des Profits betrachtet werden muss, da der Ausbeutung von Frauen insbesondere für sexuelle Dienstleistungen durch die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen und die damit erzielten Gewinne Vorschub geleistet wird;
- I. in der Erwägung, dass die mangelhafte Umsetzung des Rechtsrahmens gegen Menschenhandel auf nationaler Ebene und das Fehlen eines entsprechenden Rechtsrahmens in Drittländern zu den wichtigsten Hürden bei der Bekämpfung des Menschenhandels gehören;
- J. in der Erwägung, dass der Zugang von Opfern des Menschenhandels zu Gerichten problematisch bis schlichtweg unmöglich ist; in der Erwägung, dass Korruption und ein Mangel an Kapazitäten weiterhin zentrale Probleme der Polizei- und Justizbehörden in vielen Ländern sind;
- K. in der Erwägung, dass sich der Menschenhandel Europol zufolge dank der Ausweitung des Zugangs zum Internet in der Welt online immer stärker entwickeln kann; in der Erwägung, dass dies neuen Formen der Anwerbung und Ausbeutung von Opfern Vorschub leistet;
- L. in der Erwägung, dass ein Zusammenhang zwischen dem Einschleusen von Migranten und dem Menschenhandel besteht; in der Erwägung, dass Schleuserbanden unter anderem auf das Internet zurückgreifen, um bei potenziellen Migranten ihre Dienste anzupreisen;
- M. in der Erwägung, dass Menschenhandel und Menschenschmuggel bedauerlicherweise keine vorübergehenden Phänomene sind und sich in den kommenden Jahren womöglich noch verstärken werden, da Konfliktherde, repressive Regierungen oder wirtschaftliche Situationen in der Welt einen Nährboden für die kriminellen Tätigkeiten von Menschenhändlern und Menschenschmugglern bieten;
- N. in der Erwägung, dass durch die illegalen Migrationsströme ein erhöhtes Risiko von Menschenhandel besteht, da die Migranten, die sich in einer irregulären Situation befinden, aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit und ihres Lebens im Verborgenen besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden; in der Erwägung, dass unbegleitete Minderjährige unter den Migranten, die einen wichtigen Teil der nach Europa kommenden Migranten ausmachen, eine Zielgruppe für die Menschenhändler darstellen;
- O. in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein regionales beziehungsweise globales Problem ist, dessen Lösung nicht immer ausschließlich auf nationaler Ebene möglich ist;
- P. in der Erwägung, dass laut dem neuesten Global Slavery Index (Weltsklavereiindex) schätzungsweise 35,8 Millionen Menschen weltweit in einer Form der modernen Sklaverei gehalten werden, was bedeutet, dass Menschenhandel in seiner Art weit verbreitet ist und alle Teile der Welt betrifft;
- Q. in der Erwägung, dass es unterschiedliche Formen der vergangenen und sich neu abzeichnenden Entwicklungen des Menschenhandels gibt, die sich zudem von Region zu Region und auch in den Unterregionen stark unterscheiden;

Dienstag, 5. Juli 2016

- R. in der Erwägung, dass Menschenhandel nicht ausschließlich eine Erscheinung der weniger entwickelten Länder ist, sondern eine Erscheinung, die stärker im Verborgenen auch in den Industrieländern auftritt;
- S. in der Erwägung, dass nach Angaben der IAO auf die Region Asien-Pazifik 56 % der geschätzten Zahl an Opfern von Zwangsarbeit weltweit, einschließlich der sexuellen Ausbeutung, entfällt, was mit Abstand der größte Anteil im Weltmaßstab ist;
- T. in der Erwägung, dass schätzungsweise 300 000 Kinder an bewaffneten Konflikten in der ganzen Welt beteiligt sind; in der Erwägung, dass der Menschenhandel mit Kindern zum Zweck der Rekrutierung von Kindersoldaten in Afrika am verbreitetsten ist;
- U. in der Erwägung, dass 95 % der erfassten Opfer in Nordafrika und im Nahen Osten Erwachsene sind; in der Erwägung, dass die Länder des Nahen Ostens vorrangige Ziele für Arbeitsmigranten sind, wo diese durch das sogenannte Kafala-System ihren Arbeitgebern ausgeliefert sind, was dem Missbrauch und der Ausbeutung von Arbeitnehmern Tür und Tor öffnet und in manchen Fällen mit Zwangsarbeit gleichzusetzen ist;
- V. in der Erwägung, dass in den Ländern der östlichen Nachbarschaft der EU sexuelle Ausbeutung die Hauptursache für die gemeldeten Fälle von Menschenhandel ist; in der Erwägung, dass systematische Diskriminierung und systematischer Rassismus dazu führen, dass sowohl Männer als auch Frauen, die Roma-Gemeinschaften angehören, der Gefahr des Menschenhandels zu verschiedenen Zwecken ausgesetzt sind;
- W. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und den Herkunfts- und Transitländern der Opfer von Menschenhandel ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung der Menschenhandelsnetzwerke ist;
- X. in der Erwägung, dass die EU eine Reihe von Ländern und Regionen vorrangig ausgewählt hat, mit denen sie die Zusammenarbeit gegen Menschenhandel intensivieren und straffen will;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2010 einen EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels ernannt hat, um die Koordinierung und Kohärenz unter den EU-Organen, Agenturen und Mitgliedstaaten sowie den Drittstaaten und internationalen Akteuren zu verbessern;

Globale Entwicklungen des Menschenhandels

1. beklagt den Menschenhandel, der ein wachsender Wirtschaftszweig ist, der menschliches Leid verursacht und alle Gesellschaften und Volkswirtschaften in gravierender Weise dauerhaft in Mitleidenschaft zieht, und lehnt diesen ausdrücklich ab;
2. betont, dass es sich beim Menschenhandel um eine moderne Art der Sklaverei und eine schwerwiegende Straftat handelt, die eine der schlimmsten Formen der Verletzung der Menschenrechte darstellt, die in Gesellschaften, deren Grundlage die Achtung der Menschenrechte einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter ist, nicht akzeptiert werden darf; ist ferner der Auffassung, dass der Menschenhandel ganzheitlich angegangen werden muss, wobei der Schwerpunkt nicht nur auf sexuelle Ausbeutung zu legen ist, sondern auch auf Zwangsarbeit, Organhandel, Zwangsbettelei, Zwangsheirat, Kindersoldaten oder den Handel mit Säuglingen;
3. erinnert daran, dass der Menschenhandel ein transnationales Verbrechen von globalem Ausmaß ist und dass alle Maßnahmen zu seiner Bekämpfung die Ursachen und die globalen Entwicklungen berücksichtigen sollten; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein einheitlicher Ansatz der internen und externen Dimensionen der EU-Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels ist;
4. nimmt zur Kenntnis, dass der Menschenhandel als ein organisiertes Verbrechen sowohl jenseits der Außengrenze als auch innerhalb der EU auftritt und dass daher robuste nationale Rechtsvorschriften gegen Menschenhandel sowie die Zusammenarbeit zwischen den Ländern erforderlich sind;
5. beklagt die in vielen Ländern der Welt immer noch fehlenden angemessenen Rechtsvorschriften, mit denen Menschenhandel zu einem Straftatbestand erklärt und wirksam bekämpft wird;
6. bedauert ferner die große Lücke zwischen den existierenden Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung, einschließlich des beschränkten oder nicht existierenden Zugangs zur Justiz für Opfer einerseits und der mangelnden Verfolgung der Straftäter andererseits;

Dienstag, 5. Juli 2016

7. beklagt insbesondere den Umstand, dass die Zahl der erfassten Opfer weit niedriger liegt als die Zahl der schätzungsweise von Menschenhandel betroffenen Personen sowie dass die Strafverfolgungsquoten nach wie vor extrem niedrig sind; ist weiterhin zutiefst darüber besorgt, dass ein großer Teil der Opfer des Menschenhandels weder eine angemessene Unterstützung noch einen entsprechenden Schutz genießt und es auch keine Handhabe gibt, mit der diese Menschen gegen Verstöße gegen ihre Grundrechte vorgehen können;

8. weist darauf hin, dass Opfer von Menschenhandel in dem Land, in dem sie ausgebeutet werden, häufig „unsichtbare Menschen“ sind und dass ihnen kulturelle und sprachliche Unterschiede Schwierigkeiten bereiten, was es für sie noch schwerer macht, Verbrechen, denen sie zum Opfer gefallen sind, anzuzeigen; beklagt, dass diese Schwierigkeiten für besonders gefährdete Opferkategorien wie Frauen und Kinder noch größer sind;

9. unterstreicht, dass der Menschenhandel aus den Entwicklungsländern von der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen in den Industrieländern getragen wird und Menschen — insbesondere Frauen und Mädchen — aufgrund dieser Nachfrage gefährdet sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die bewusste Ausbeutung von Dienstleistungen eines Opfers von Menschenhandel unter Strafe zu stellen;

10. erinnert daran, dass international organisierte Gruppen ihre Opfer entweder in reichere Regionen schleusen oder sie mit ihrem unter falschen Versprechungen errungenen Einverständnis dorthin bringen, wobei die europäischen Länder, in denen es insbesondere für den Sexhandel finanzkräftigere Kunden gibt, ganz oben auf der Liste stehen;

11. beklagt, dass laut einer Presseerklärung des Europol-Stabschefs über 10 000 unbegleitete Flüchtlings- und Migrantenkinder in Europa verschwunden sind; macht die EU und die Mitgliedstaaten auf die Tatsache aufmerksam, dass viele dieser Kinder Kindersexhändlerringen in die Hände gefallen sind, zu Bettelei gezwungen wurden oder auf dem unerlaubten und lukrativen Markt für Organtransplantationen bzw. dem Sklavenmarkt verkauft wurden;

12. betont, dass klar zwischen Menschenhandel und dem Einschleusen von Migranten unterschieden werden muss; weist darauf hin, dass das Einschleusen auch zu den Aktivitäten krimineller Netzwerke und des organisierten Verbrechens gehört und in Menschenhandel münden kann, wobei jedoch diese beiden Konzepte jeweils unterschiedliche rechtliche und praktische Gegenmaßnahmen erfordern und bei ihnen unterschiedliche staatliche Verpflichtungen eine Rolle spielen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Personal, das mit dem Empfang und der Feststellung der Identität von Migranten/Asylbewerbern betraut ist, im Rahmen von Sensibilisierungsprogrammen zur korrekten Unterscheidung zwischen Schleusung und Menschenhandel zu schulen, insbesondere, was die Erkennung und den Schutz von minderjährigen Opfern von Menschenhandel und von unbegleiteten Kindern, denen Menschenhandel droht, anbelangt;

13. weist darauf hin, dass Migranten der Schleusung zugestimmt haben, die mit der Ankunft an ihrem Ziel endet, im Gegensatz zu den Opfern des Menschenhandels, die durch Zwang, Täuschung und Missbrauch ausgebeutet werden, ohne dass sie die Möglichkeit der Zustimmung haben; weist mit Nachdruck darauf hin, dass es hier auch Überschneidungen geben kann, da die Gefahr besteht, dass kriminelle Gruppen, die Flüchtlinge und andere Migranten in die EU einschleusen, diese ausbeuten und sie zu Opfern von Menschenhandel machen, insbesondere unbegleitete Minderjährige und allein reisende Frauen; fordert die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, diese Überschneidung im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und bei der Strafverfolgung zu beachten;

14. stellt fest, dass das Internet und die sozialen Netzwerke in zunehmendem Maße von kriminellen Netzwerken zur Anwerbung und Ausbeutung der Opfer eingesetzt werden; fordert daher die EU und die Mitgliedstaaten auf, in ihrem Kampf gegen den Menschenhandel in ausreichendem Maße in Technologie und Fachwissen zu investieren, um den Missbrauch des Internets durch kriminelle Netzwerke sowohl für die Anwerbung der Opfer als auch für das Anbieten von Diensten zum Zwecke der Ausbeutung der Opfer festzustellen, aufzuspüren und zu bekämpfen;

15. erkennt die Bedeutung und die Rolle von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich des Menschenhandels an, und ist sich der Tatsache bewusst, dass Technologie eingesetzt wird, um die Anwerbung und Ausbeutung von Opfern zu erleichtern, dass diese Technologie jedoch auch dazu genutzt werden kann, Menschenhandel zu verhindern; ist der Auffassung, dass die Rolle von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich des Menschenhandels besser erforscht werden sollte;

16. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, inwiefern das Internet für den Menschenhandel genutzt wird, insbesondere, was die sexuelle Ausbeutung im Internet betrifft; fordert, dass Europol die Bekämpfung des Menschenhandels im Internet im Rahmen der EU-Meldestelle für Internetinhalte (EU IRU) verstärkt, damit das Online-Material über Menschenhandel aufgedeckt, gemeldet und entfernt werden kann;

Dienstag, 5. Juli 2016

17. fordert die Kommission auf, bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern den neuen Entwicklungen des Menschenhandels im Internet Rechnung zu tragen; fordert die Kommission und Europol auf, zu prüfen, wie die europäischen Stellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität (insbesondere im Rahmen von Europol) mit den entsprechenden Stellen in Drittländern zusammenarbeiten können; fordert die Kommission darüber hinaus auf, zu prüfen, wie sie mit den Internet Providern zusammenarbeiten kann, um die Inhalte im Zusammenhang mit dem Online-Menschenhandel aufzudecken und zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, das Parlament entsprechend auf dem Laufenden zu halten;

Die wirtschaftliche Dimension des Menschenhandels

18. beklagt, dass der Menschenhandel ein äußerst lukratives Geschäft ist und dass die Erlöse aus dieser kriminellen Tätigkeit größtenteils wieder in die Weltwirtschaft und das Finanzsystem gepumpt werden; beklagt, dass die am besten organisierten und mächtigsten internationalen kriminellen Vereinigungen in den Menschenhandel involviert sind und ein echtes internationales und verzweigtes kriminelles Netzwerk geschaffen haben; fordert alle Staaten und die maßgeblichen Akteure in diesem Bereich auf, sich darum zu bemühen, dass der Menschenhandel von einem Geschäft mit „niedrigem Risiko und hohem Ertrag“ zu einem Geschäft mit „hohem Risiko und niedrigem Ertrag“ wird;

19. ist der Auffassung, dass Finanzermittlungen, mit denen kriminell erwirtschaftete Vermögenswerte aufgespürt, beschlagnahmt und eingezogen werden, sowie Maßnahmen gegen Geldwäsche bei der Bekämpfung des Menschenhandels von wesentlicher Bedeutung sind; erinnert daran, dass mehr Daten benötigt werden und ein stärkerer Fokus auf die Geldwäsche gelegt werden muss; bedauert die Tatsache, dass Maßnahmen zur Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Finanzinformationen zur Unterstützung von strafrechtlichen Ermittlungen im Bereich Menschenhandel weiterhin nur in beschränktem Maße angewendet werden, und dass dies häufig zu Problemen bei der umfassenden Integration von Finanzermittlungen in Fällen von Menschenhandel führt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit Drittländern bei der Zuordnung und der Konfiszierung der Erlöse dieser kriminellen Handlungen zu intensivieren; fordert, dass beschlagnahmte Vermögenswerte für die Unterstützung und Entschädigung der Opfer des Menschenhandels verwendet werden;

20. fordert die Regierungen auf, ihre Sorgfaltspflicht zu erfüllen, wenn es darum geht, gegen Korruption vorzugehen, die zum Menschenhandel beiträgt, und die Beteiligung oder Mittäterschaft des öffentlichen Sektors am Menschenhandel zu ermitteln und zu unterbinden, unter anderem, indem sie sicherstellen, dass die Mitarbeiter im öffentlichen Sektor darin geschult werden, Fälle dieser Art zu erkennen, und dass ihnen interne Leitlinien zur Verfügung stehen, die ihnen beim Umgang mit Verdachtsfällen helfen;

21. weist darauf hin, dass Fälle von Missbrauch in Zusammenhang mit der Anwerbung offenbar in vielen Ländern und Regionen der ganzen Welt anzutreffen sind und dass sie unabhängig vom Ort, an dem sie begangen werden, mit dem Menschenhandel eng verknüpft sind, entweder dadurch, dass die Anwerbungsstellen durch Betrug oder Zwang direkt in den Menschenhandel verwickelt sind, oder dadurch, dass sie Abhängigkeiten schaffen, die die Opfer besonders gefährdet für Zwangsarbeit machen, indem sie hohe Gebühren für die Anwerbung fordern, was insbesondere Migranten und gering qualifizierte Arbeitnehmer finanziell verwundbar oder abhängig macht;

22. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit Drittländern stärker zusammenzuarbeiten, damit in allen Phasen des Menschenhandels, einschließlich der Anwerbung, ermittelt und der Informationsaustausch verbessert wird, sowie vorausschauende Einsätze, (die Finanzen betreffende) Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in die Wege zu leiten; fordert alle Staaten auf, die Aufsicht über und Regulierung von Arbeitsvermittlungsagenturen zu verbessern;

23. vertritt die Auffassung, dass nie davon ausgegangen werden kann, dass ein Drittstaatsangehöriger, der zu Zwecken der Prostitution, irgendeiner anderen Form der sexuellen Ausbeutung oder der Zwangsarbeit aus seinem Land in die EU verbracht wurde (oder ein EU-Bürger, der in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde), dem zugestimmt hat;

24. ist der Auffassung, dass Regierungen einen Dialog zwischen den Interessenträgern und Partnerschaften fördern sollten, bei denen Unternehmen, Fachleute für die Bekämpfung des Menschenhandels und nichtstaatliche Organisationen zusammengeführt werden, damit sie gemeinsam Maßnahmen gegen den Menschenhandel durchführen und dafür Sorge tragen, dass die Rechte von Arbeitnehmern einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte gewahrt werden; fordert die Regierungen außerdem auf, rechtliche Maßregeln einzuführen, mit denen die Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Produkten entlang der Lieferkette und eine bessere Berichterstattung der Unternehmen über ihre Bemühungen um die Verhinderung von Menschenhandel in ihren Lieferketten gewährleistet sind; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv mit nationalen und internationalen Unternehmen einzulassen, damit sichergestellt wird, dass deren Erzeugnisse entlang der gesamten Lieferkette nicht mit Ausbeutung in Zusammenhang stehen, und fordert die EU ferner auf, diese Unternehmen einschließlich ihrer Tochterfirmen und Zulieferer für Menschenhandel entlang ihrer Lieferkette zur Rechenschaft zu ziehen;

Dienstag, 5. Juli 2016

25. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen über die Einrichtung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu beteiligen, die ein rechtsverbindliches internationales Instrument konzipieren soll, mit dem die Tätigkeiten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte geregelt und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden können;

Unterschiedliche Arten der Ausbeutung

26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendigen Anstrengungen gegen Zwangsarbeit in EU-Branchen im Ausland sowie in Bezug auf Drittstaaten zu unternehmen, indem arbeitsrechtliche Standards angewandt und durchgesetzt sowie Regierungen bei der Einführung von arbeitsrechtlichen Vorschriften unterstützt werden, mit denen ein Mindestschutz für Arbeitnehmer einschließlich ausländischer Arbeitnehmer eingeführt und dafür Sorge getragen wird, dass in Drittstaaten tätige europäische Unternehmen diese Standards einhalten; fordert die Regierungen nachdrücklich auf, alle Arbeitnehmer fair zu behandeln und ihnen allen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft die gleichen Rechte zuzugestehen sowie Korruption auszumerzen; fordert eine internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der Maßnahmen im Bereich Arbeitsmigration sowie die Ausarbeitung und Umsetzung einer besseren Regulierung von Arbeitsvermittlungsstellen;

27. fordert eine verstärkte Einhaltung der arbeits- und umweltrechtlichen Kernstandards der IAO auf globaler Ebene und in allen Phasen, wozu auch verbesserte Inspektionen im Hinblick auf die Einhaltung der sozialversicherungs- und arbeitnehmerrechtlichen Bestimmungen gehören; fordert die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens der IAO Nr. 189 von 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, und die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften in die nationale Rechtsordnung, die auch für Hausangestellte in Diplomatenhaushalten zu gelten haben;

28. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der eindeutige Zusammenhang zwischen Menschenhandel zu sexuellen Zwecken und Prostitution Maßnahmen erfordert, um der Nachfrage nach Prostitution Einhalt zu gebieten;

29. weist darauf hin, dass es für Opfer von Zwangsprostitution in den meisten Mitgliedsstaaten schwierig ist, Zugang zu psychologischer Betreuung zu erhalten, und sie daher fast ausschließlich auf die Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen angewiesen sind; spricht sich daher für die bessere Unterstützung dieser Organisationen aus, und fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Hürden für den Zugang zu psychologischer Betreuung zu beseitigen;

30. hebt hervor, dass Zwangsheirat als Form des Menschenhandels betrachtet werden kann, wenn diese eine Form der Ausbeutung des Opfers beinhaltet, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Dimension in ihrer Definition des Menschenhandels zu berücksichtigen; hebt hervor, dass die Ausbeutung sexuelle Formen (Vergewaltigung, Prostitution und Zwangspornographie) oder wirtschaftliche Formen (Hausarbeit und Zwangsbettelei) annehmen und die Zwangsheirat das endgültige Ziel des Handels sein kann (Verkauf eines Opfers als Ehefrau oder Eheschließung durch Nötigung); weist auf den möglichen transnationalen Charakter einer Zwangsheirat hin; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, dafür zu sorgen, dass die für Migration zuständigen nationalen Behörden entsprechend geschult werden, was die Problematik der Zwangsheirat im Rahmen des Menschenhandels betrifft; fordert die Kommission auf, darüber hinaus einen Austausch der diesbezüglichen bewährten Verfahren zu stärken;

31. verurteilt die Praxis des Menschenhandels zum Zwecke der erzwungenen Leihmutterchaft als einen Verstoß gegen die Rechte der Frau und des Kindes; weist darauf hin, dass die Nachfrage durch die Industrieländer geschürt wird, auf Kosten gefährdeter und armer Menschen, von denen viele in Entwicklungsländern leben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Auswirkungen ihrer eigenen restriktiven Familienpolitik zu bedenken;

32. beharrt darauf, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, als solche erkannt werden und dass ihre vordringlichen Interessen, Rechte und Bedürfnisse stets an erster Stelle stehen; fordert sowohl kurzfristige als auch langfristige rechtliche, körperliche, psychologische und anderweitige Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen sowie gegebenenfalls und im Sinne des Kindeswohls sowie der Würde und Rechte von Kindern Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung bzw. für eine angemessene Betreuung;

33. weist darauf hin, dass der Handel mit Kindern vielfach zu sexuellem Missbrauch, zu Prostitution, zu Zwangsarbeit oder zu illegaler Organentnahme und -handel führt, und betont, dass nie davon ausgegangen werden kann, dass ein Kind, das Opfer von Menschenhandel wurde, zugestimmt hat, Arbeiten zu verrichten oder Dienste zu erbringen; bedauert, dass gefährdete Kinder von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden häufig als Straftäter oder als irreguläre Migranten behandelt werden, und dass diese nicht systematisch nach Hinweisen für Menschenhandel schauen, um Opfer als solche festzustellen;

Dienstag, 5. Juli 2016

34. ist der Auffassung, dass es in Bezug auf unbegleitete Minderjährige von wesentlicher Bedeutung ist, zu einer besseren und proaktiveren Feststellung minderjähriger Opfer von Menschenhandel zu gelangen, insbesondere bei Grenzüberschreitungen und in Aufnahmezentren, sowie zu einer stärkeren disziplinübergreifenden Zusammenarbeit, damit gewährleistet ist, dass das Kindeswohl auch wirklich geschützt wird; erachtet es für erforderlich, die Vormundschaftssysteme in den EU-Mitgliedstaaten zu stärken, um zu verhindern, dass unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder in die Hände von organisierten Schlepperorganisationen fallen;

35. fordert die Stärkung der einzelstaatlichen Schutzsysteme für Kinder in Europa als Teil der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, in der die wesentliche Rolle der Erziehungsberechtigten für den Schutz der Kinder vor Schaden anerkannt wird;

36. fordert die EU nachdrücklich auf, gegen den Missstand der Kindersoldaten vorzugehen, indem vor allem die Regierungen von Drittländern und lokale zivilgesellschaftliche Gruppen vor Ort dabei unterstützt werden, sich dieses Problems anzunehmen, damit Maßnahmen ergriffen werden, um die künftige Anwerbung und den Einsatz von Kindersoldaten zu verhindern, um die Entwicklung von Rechtsvorschriften über den Schutz von Kindern und unter anderem über die Kriminalisierung der Anwerbung von Kindern zu unterstützen, und Ressourcen bereitzustellen, mit denen die Widerstandsfähigkeit erhöht und ein schützendes Umfeld für Kinder gestärkt werden; fordert die EU auf, die Drittstaaten mit Nachdruck aufzufordern, die einschlägigen internationalen Standards zu verabschieden und umzusetzen, einschließlich des Fakultativprotokolls des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;

37. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Kinder und Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden; hebt hervor, dass der Missbrauch von Opfern von Menschenhandel zu deren Behinderung führen kann und dass eine Person mit einer Behinderung wiederum gerade wegen dieser Anfälligkeit gezielt Opfer von Menschenhandel werden kann;

38. begrüßt, dass Zwangsbettelei gemäß der Richtlinie 2011/36/EU nun als eine Form des Menschenhandels betrachtet wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre nationalen Rechtsvorschriften einander anzugleichen und von den Regierungen von Drittstaaten zu verlangen, dass sie entsprechende rechtliche Vorkehrungen erlassen und durchsetzen; verurteilt jegliche Kriminalisierung von Menschen, die zum Betteln gezwungen werden, und fordert, dass sie Zugang zu Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten erhalten; beharrt darauf, dass die Polizei und sonstige Beamte in der angemessenen Feststellung und Weiterleitung geschult werden müssen, damit die Menschen, die zum Betteln gezwungen wurden, angemessene Unterstützung erhalten; betont, dass viele dieser Opfer aus einem armen und ausgegrenzten Umfeld kommen; fordert, dass die Präventionsmaßnahmen auf die Reduzierung der Gefährdung von Risikogruppen konzentriert werden, beginnend bei grundlegenden Strukturen wie Bildung oder Arbeitsintegration, sowie auf die Steigerung der Anzahl von Unterkünften und Stellen, die diese gefährdeten Personen unterstützen;

39. betont, dass das Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen die Kriminalisierung der Schuldknechtschaft als Form des Menschenhandels fordert; fordert die Regierungen nachdrücklich auf, das Recht durchzusetzen und sicherzustellen, dass diejenigen, die aus Schuldknechtschaft Profit schlagen, bestraft werden;

40. stellt fest, dass sich eine neue Art des Menschenhandels entwickelt hat, bei der mit Menschen gehandelt wird, um Lösegeld zu erpressen, und bei der es auch zu schwerer Folter kommt; stellt fest, dass diese neue Form der Vermarktung von Menschen durch Erpressung, Schläge und Vergewaltigung als Mittel, die Zahlung von Schulden durch Familienangehörige und Verwandte innerhalb und außerhalb der EU zu erzwingen, gekennzeichnet ist;

41. verurteilt den illegalen Handel mit menschlichen Organen, Geweben und Zellen, einschließlich des illegalen Handels mit Zellen zum Zwecke der Reproduktion (Eizellen, Sperma), mit Gewebe und Zellen von Föten und mit adulten und embryonalen Stammzellen;

42. hebt hervor, dass der Handel mit menschlichen Organen laut einem Bericht der Organisation Global Financial Integrity zu den weltweit führenden zehn illegalen Geldbeschaffungsaktivitäten zählt und dass durch ihn, verteilt über zahlreiche Länder, jährliche Gewinne in einer Höhe zwischen 600 Mio. und 1,2 Mrd. USD erzielt werden; betont außerdem, dass laut den Vereinten Nationen Personen aus allen Altersgruppen Ziele sein können, wobei Migranten, Obdachlose und Analphabeten besonders gefährdet sind;

43. betont, dass durch wirtschaftliche Stagnation, Gesetzeslücken und Mängel bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften in Entwicklungsländern, kombiniert mit der zunehmenden Globalisierung und den verbesserten Kommunikationstechnologien, der ideale Raum für die kriminelle Aktivität des illegalen Organhandels entsteht; weist darauf hin, dass Menschen durch fehlende wirtschaftliche Möglichkeiten dazu gezwungen werden, Optionen zu erwägen, die sie anderenfalls als gefährlich oder verwerflich einstufen würden, während gleichzeitig die Menschenhändler durch die mangelhafte Durchsetzung der Rechtsvorschriften in die Lage versetzt werden, ohne Sorge vor Strafverfolgung zu handeln;

Dienstag, 5. Juli 2016

44. betont, dass der Kauf menschlicher Organe, Gewebe und Zellen illegal ist; weist darauf hin, dass Menschen, mit denen zum Zwecke der Organentnahme Handel getrieben wird, mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, und dass sich die Opfer häufig der langfristigen und abträglichen medizinischen Folgen der Organentnahme sowie der ausbleibenden Betreuung nach dem chirurgischen Eingriff und dessen psychologischen Auswirkungen nicht bewusst sind; fordert bessere gezielte Sensibilisierungsinitiativen, durch die verstärkt auf die Schäden aufmerksam gemacht wird, die mit dem Verkauf von Organen einhergehen, insbesondere unter den Ärmsten und am stärksten Gefährdeten, die den Verkauf eines Organs möglicherweise als akzeptablen Preis für eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ansehen;

45. fordert die Kommission auf, alle Arten des Menschenhandels mit dem Ziel der Organentnahme zu verurteilen, und eine klare Position zum illegalen Handel mit Organen, Geweben und Zellen einzunehmen; fordert die EU auf, Ärzteverbände und Transplantationsgesellschaften dazu aufzufordern, einen ethischen Verhaltenskodex für Angehörige der Heilberufe und Transplantationszentren darüber zu entwickeln, wie Transplantationsorgane im Ausland bezogen werden und wie die Pflege nach der Transplantation durchgeführt wird; weist darauf hin, dass die Bürger der am stärksten von Armut betroffenen Gemeinwesen besonders anfällig dafür sind, Opfer illegalen Organhandels zu werden;

46. fordert die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention des Europarates gegen den Organhandel, verlangt, dass die EU die Regierungen von Drittstaaten dazu auffordert, rechtliche Schritte gegen Angehörige der Heilberufe, Krankenhäuser und Privatkliniken einzuleiten, die auf dem gesetzwidrigen und lukrativen Markt für Organtransplantationen tätig sind;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, für stärkere Anstrengungen einzutreten, mit denen die medizinischen Kreise in eine bessere Bekämpfung dieser Form des Handels eingebunden werden, indem das Bewusstsein für die mit dem Handel verbundenen Fragen geschärft wird und obligatorische Schulungen eingeführt werden;

48. betont, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen und ein unterschiedliche Sektoren und Fachgebiete umfassender Ansatz beim Vorgehen gegen die illegale Beschaffung von menschlichen Organen ist, zu der der Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme gehört, der sich zu einem weltweiten Problem entwickelt hat; fordert gezieltere Aufklärungsmaßnahmen, durch die verstärkt auf die Schäden aufmerksam gemacht wird, die mit dem Verkauf von Organen einhergehen, und durch die die Opfer und potenziellen Opfer der körperlichen und seelischen Risiken insbesondere unter den Ärmsten und am stärksten aufgrund von Ungleichheit und Armut Gefährdeten besser informiert werden, die den Verkauf eines Organs möglicherweise als akzeptablen Preis für eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ansehen; weist darauf hin, dass solche Aufklärungskampagnen verbindlicher Bestandteil der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Entwicklungszusammenarbeit der EU sein sollten;

49. betont, wie wichtig die Rolle des Ärzte- und Pflegepersonals, von Sozialarbeitern und der Angehörigen anderer Heilberufe ist, die als einzige beruflichen Kontakt mit den Opfern noch während deren Gefangenschaft haben und denen bei der Verhinderung von Menschenhandel eine wesentliche Rolle zukommt; ist besorgt darüber, dass diese Interventionsmöglichkeit gegenwärtig nicht wahrgenommen wird; weist auf die Notwendigkeit hin, die medizinischen Kreise zu schulen, damit sie in der Lage sind, Anzeichen für Menschenhandel zu erkennen, und damit sie Kenntnis von den Meldeverfahren haben, sodass sie den Opfern besser helfen können; fordert zudem strenge Strafen für die Beteiligung an illegalem Organhandel;

50. regt an, in verschiedenen Ländern Programme bzw. Systeme einzuführen, die auf der Annahme der Einwilligung in Organspenden fußen und bei denen die Bürger die Möglichkeit erhalten, sich mittels bestimmter amtlicher Verfahren unmittelbar in ein Organspenderverzeichnis aufnehmen zu lassen, wodurch die Abhängigkeit der Patienten vom Schwarzmarkt verringert und gleichzeitig die Zahl verfügbarer Organe erhöht wird, um die Kosten der Transplantationen und den Bedarf an Medizintourismus zu senken;

51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Unterbindung des sogenannten Transplantationstourismus zu ergreifen, indem sie Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots legal beschaffter Organe beschließen und dadurch der Beschaffung von illegal gehandelten Organen besser vorbeugen sowie indem sie ein transparentes System für die Rückverfolgbarkeit transplantierte Organe einführen, wobei für die Anonymität der Spender gesorgt wird; fordert die Kommission auf, Leitlinien zu entwerfen, mit denen die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Partnerschaften zur Zusammenarbeit wie Eurotransplant und Scandiatriplant gefördert wird;

52. betont, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation nur wenig wissenschaftliche Daten über Menschenhandel und Gesundheit vorliegen, insbesondere, was die geistige und psychische Gesundheit angeht; betont ferner, dass die Bedürfnisse der Opfer und Überlebenden oftmals unterschätzt werden; fordert daher die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, ein Überwachungssystem einzurichten sowie Informationen über die Folgen des Menschenhandels und die Bedürfnisse der Opfer in Bezug auf die körperliche und psychische Gesundheit zu verbreiten;

Dienstag, 5. Juli 2016

Rechte der Opfer einschließlich des Rechts auf Rechtsbehelfe

53. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, einen Ansatz zu verfolgen, der auf den Menschenrechten fußt und bei dem die Opfer im Mittelpunkt stehen, sowie bei der Bekämpfung und Verhinderung des Menschenhandels und bei dem Opferschutz den Schwerpunkt auf die Opfer und besonders schutzbedürftige Personengruppen zu legen;

54. beklagt besorgniserregende Lücken zwischen den Verpflichtungen von Staaten in Bezug auf die Rechte von Opfern und deren Einhaltung in der Praxis; begrüßt die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten; erwartet von den Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Richtlinie, für deren Datum des Inkrafttretens der 16. November 2015 festgelegt wurde; fordert die Mitgliedstaaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer auf, allen Opfern von Menschenhandel in ihrem Hoheitsgebiet, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, auch Bürgern anderer Länder, den Zugang zu gerechten, angemessenen und geeigneten Rechtsmitteln zu ermöglichen;

55. weist darauf hin, dass die rasche und korrekte Feststellung, dass es sich um Opfer handelt, von wesentlicher Bedeutung für die Wahrnehmung der Rechte ist, die diesen Menschen per Gesetz zustehen; besteht darauf, dass Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten für die Feststellung von Opfern des Menschenhandels insbesondere bei den Einwanderungs-, Sicherheits- und Grenzschutzbehörden ergriffen werden;

56. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, mit Drittländern bewährte Verfahren auszutauschen, erstens über die Schulung von Polizeibeamten und Helfern über den besten Umgang mit Opfern, und zweitens über die Anwendung des Grundsatzes der individuellen Begutachtung von Opfern, damit festgestellt werden kann, welche besonderen Bedürfnisse diese haben und welche Hilfe und welchen Schutz sie benötigen;

57. hält den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der in Artikel 82 Absatz 1 AEUV verankert ist, für außerordentlich wichtig; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der EU auf, die Stellung der Opfer von Menschenhandel durch die gegenseitige Anerkennung von Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, auch durch Entscheidungen über Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel, zu stärken, was bedeutet, dass die Stellung eines Opfers, die einmal in einem Mitgliedstaat festgelegt wurde, in der gesamten Europäischen Union gelten muss, und Opfer (oder Organisationen, die sie vertreten) unterstützt werden und ihnen geholfen wird, wenn ihr Status bei Reisen innerhalb der Union nicht anerkannt wird;

58. beharrt darauf, dass bei den Gegenmaßnahmen der Strafjustiz der gleiche und wirksame Zugang der Opfer zu Gerichten gewährleistet sein sollte, und sie über ihre Rechte aufgeklärt werden sollten; fordert alle Staaten auf, der völkerrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die Rechte der Opfer in ihrem Hoheitsgebiet zu wahren und ihnen unabhängig von ihrer Bereitschaft zur Kooperation im Strafverfahren umfassende Unterstützung einschließlich einer psychologischen Unterstützung zukommen zu lassen;

59. bekräftigt, dass Opfer von Menschenhandel Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe haben, darunter der Zugang zu Gerichten, die Anerkennung ihres Rechtsstatus und ihrer Staatsangehörigkeit, die Rückgabe von Eigentum, eine angemessene Entschädigung sowie medizinische und psychologische Betreuung, juristische und soziale Dienstleistungen und eine langfristig orientierte (unter anderem finanzielle) Unterstützung bei der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung;

60. weist darauf hin, dass der allgemeine Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit insbesondere für die Opfer von Menschenhandel von großer Bedeutung ist, da sie als unmittelbare Folge ihrer Ausbeutung häufig mit zahlreichen physischen und psychischen Problemen zu kämpfen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, niedrigschwellige Gesundheitsdienstleistungen und eine ebensolche Nachbetreuung für Opfer von Menschenhandel einzurichten;

61. fordert die Mitgliedstaaten, in denen Opfer von Menschenhandel ausgebeutet wurden, auf, die geeignete erforderliche und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte geschlechtsspezifische medizinische Behandlung bereitzustellen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuell ausgebeutete Opfer von Menschenhandel zu richten;

62. nimmt zur Kenntnis, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die im Rahmen des Menschenhandels eine Behinderung erleiden, zusätzlichen Schutz vor Ausbeutung benötigen, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Unterstützung, die festgestellten Opfern zuteil wird, ihren besonderen Bedürfnissen angemessen Rechnung trägt;

Dienstag, 5. Juli 2016

63. betont, dass die Opfer von Menschenhandel wieder eingegliedert werden und einen Anspruch auf Schutz haben müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Netz aus Stellen zu schaffen und zu stärken, die Unterstützung und Unterkunft anbieten, und dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die die Opfer verstehen, sowie dass sie Zugang zu Bildung erhalten; fordert gemeinsame Anstrengungen im Hinblick auf soziale Inklusion und im Rahmen von Hilfsangeboten von nichtstaatlichen und internationalen Organisationen sowie Regierungsorganen und Agenturen aus den Ziel- und den Herkunftsländern, insbesondere in Fällen, in denen Opfer in ihre Heimatländer zurückkehren;
64. hält es für geboten, für die Sicherheit von Opfern von Menschenhandel, die vor Gericht gegen Menschenhändler aussagen, zu sorgen;
65. verlangt, dass den Opfern in Strafverfahren besondere Beachtung geschenkt wird; fordert die zuständigen Behörden auf, die Opfer von Menschenhandel weder zu inhaftieren noch der Gefahr auszusetzen, für Vergehen bestraft zu werden, die sie aufgrund ihrer Lage als Opfer des Menschenhandels (insbesondere im Falle von Prostitution) oder im Rahmen einer anderen Form der sexuellen Ausbeutung oder Zwangsarbeit begangen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen Grundsatz der Nicht-Kriminalisierung zu beachten;
66. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsinstrumente einzuführen, die es den Opfern von Menschenhandel erleichtern, sich an die Behörden zu wenden, ohne dabei ihre eigene Sicherheit und ihre Opferrechte zu gefährden;
67. fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu allen maßgeblichen Rechtsrahmen zum Menschenhandel die Richtlinie 2011/36/EU und insbesondere deren Artikel 8 ohne Verzug umzusetzen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, rechtliche Schritte gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Richtlinie nicht umsetzen, und den Bericht über die Umsetzung, der eigentlich schon im April 2015 hätte vorgelegt werden sollen, so bald wie möglich zu veröffentlichen;
68. fordert die Regierungen auf, einen Schutzwall zwischen den Einwanderungsbehörden und den Arbeitsaufsichtsbehörden einzurichten, um die Opfer dazu zu ermutigen, ihre Anzeigen zu erstatten, und bei Feststellung von Fällen von Menschenhandel sicherzustellen, dass keine Ängste vor den Maßnahmen der Einwanderungsbehörden gegenüber den Opfern bestehen;
69. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Opfer des Menschenhandels durch ihre Bürger unter Strafe zu stellen, wenn solch eine Handlung außerhalb des Mitgliedstaats bzw. außerhalb der EU verübt wird, darunter Prostitution und andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Bettelei, Sklaverei oder der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen, oder Organentnahme;
70. ist der Auffassung, dass die Tatsache, dass jemand ein Flüchtling, ein Asylsuchender, ein Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen oder eine Person ist, die internationalen Schutz benötigt, das Risiko erhöht, dass diese Person Opfer von Menschenhandel wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Asylbehörden zusammenarbeiten und den Opfern von Menschenhandel, die internationalen Schutz benötigen, dabei helfen, einen Antrag auf Schutz zu stellen; bekräftigt, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels die Rechte der Opfer des Menschenhandels, der Migranten, der Flüchtlinge und der Personen, die internationalen Schutz benötigen, nicht beeinträchtigen dürfen;
71. fordert die Mitgliedstaaten auf, geschlechtsspezifische Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Opfer von Menschenhandel in Asyl- und Rückführungsverfahren besser festgestellt werden können, detailliertere und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Verzeichnisse zu führen und dafür zu sorgen, dass die Opfer auf geeignete Möglichkeiten der Unterstützung hingewiesen werden;
72. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Richtlinie 2011/36/EU dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 nicht entgegensteht;
73. fordert die Mitgliedstaaten auf, Asylsuchenden, die Opfer von Menschenhandel sind, dieselben Rechte zu gewähren wie anderen Opfern von Menschenhandel;
74. stellt fest, dass die Rückkehr von Migranten und Flüchtlingen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zufolge inhärente Risiken des erneuten Menschenhandels birgt, die aufgedeckt, bewertet und abgemildert werden müssen, zumal die Risiken, denen verschleppte Migranten durch ihre Ausbeuter ausgesetzt sind, oft zunehmen, wenn es ihnen gelungen ist zu flüchten, wenn sie mit Beamten der Strafverfolgungsbehörden kommuniziert oder vor Gericht ausgesagt haben ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Siehe den Jahresbericht 2011 der Internationalen Organisation für Migration (IOM) über Maßnahmen gegen Menschenhandel und zur Unterstützung schutzbedürftiger Migranten von 2011 („Counter Trafficking and Assistance to Vulnerable Migrants Annual Report of Activities 2011“), S. 23.

Dienstag, 5. Juli 2016

75. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, gegenüber der Bevölkerung den Kampf gegen den Menschenhandel sichtbarer zu machen, insbesondere an Flughäfen, Bahnhöfen sowie in Bussen, Schulen und Universitäten und an entsprechenden Arbeitsplätzen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre öffentlichen Bediensteten für die EU-Leitlinien zur Feststellung von Opfern des Menschenhandels sowie für die Veröffentlichung der Kommission über die EU-Rechte der Opfer von Menschenhandel zu sensibilisieren, und ruft zu deren aktiven Verwendung auf;

76. befürwortet eine gezielte Finanzierung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch die EU bei der Feststellung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Unterstützung sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung, die von Ausbeutung und Menschenhandel bedroht ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle der Medien, die zur Sensibilisierung beitragen und über Risiken informieren können;

Zusammenarbeit gegen Menschenhandel auf regionaler und internationaler Ebene

77. ist angesichts des zu unzureichenden Grades der internationalen Zusammenarbeit bei Fällen von Menschenhandel besorgt, insbesondere was die Einbindung der Herkunfts- und der Transitländer angeht, und angesichts der Tatsache dass dies ein wesentliches Hindernis für die Bekämpfung des Menschenhandels darstellt; fordert eine verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit sowie einen systematischen Informationsaustausch bei Ermittlungen im Bereich des transnationalen Menschenhandels und bei dessen Bekämpfung mittels einer stärkeren finanziellen und technischen bzw. fachlichen Unterstützung und einer verbesserten grenzüberschreitenden Kommunikation, Kooperation und des Aufbaus von Kapazitäten auf der Ebene der Regierungen und Strafverfolgungsbehörden (einschließlich der Grenzschutzbeamten, Bediensteten der Einwanderungs- und Asylbehörden, Ermittlungsbeamten und Stellen für den Opferschutz sowie Einrichtungen der Zivilgesellschaft und der Vereinten Nationen), unter anderem in Bezug auf Methoden zur Feststellung von Opfern und deren Schutz und den Umgang mit Herkunfts-, Transit- und Zielländern, die das Protokoll von Palermo der Vereinten Nationen nicht ratifiziert haben; fordert die EU auf, einen regionalen Ansatz zu entwickeln, der sich auf die „Einschleusrouten“ konzentriert und Lösungsansätze bietet, die auf die Art der Ausbeutung in den jeweiligen Regionen zugeschnitten sind; weist außerdem darauf hin, wie nützlich internationale Austauschprogramme für das Fachpersonal zur Bekämpfung des Menschenhandels sind;

78. fordert die Kommission, die zuständigen Einrichtungen der EU und die Mitgliedstaaten auf, geschlechtsspezifische Schulungen für das Personal der Strafverfolgungs- und Zollbehörden anzubieten, damit potenzielle Opfer von Menschenhandel und darunter insbesondere die potenziellen Opfer von sexueller Ausbeutung besser ermittelt werden können und ihnen Hilfe zuteil werden kann;

79. hebt hervor, dass die EU die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern, insbesondere den Herkunfts- und Transitländern der Opfer von Menschenhandel, bei der Prävention, der Ermittlung und der Strafverfolgung von Menschenhandel verbessern muss, insbesondere im Rahmen von Europol und Eurojust, unter anderem durch Informationsaustausch, insbesondere in Bezug auf bekannte Schmuggelrouten, durch Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Anwerbung von Menschen zum Zwecke des Menschenhandels über das Internet oder andere digitale Kanäle; hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten systematisch Daten austauschen und die Datenbanken Focal Point Phoenix und Focal Point Twins von Europol speisen; plädiert für eine engere Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol bei der Bekämpfung des Menschenhandels und weist mit Nachdruck darauf hin, dass die EU-Standards über Datenschutz bei einem Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern uneingeschränkt zu beachten sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr vergleichbare Daten über die Bekämpfung des Menschenhandels zu erheben und den Datenaustausch untereinander und mit Drittländern zu verbessern;

80. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Strafvollzugs- und Polizeibehörden mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit diese in der Lage sind, auch von Familien oder aus anderen Quellen Informationen zu erhalten, sich mit den einschlägigen europäischen und nationalen Behörden über diese Informationen auszutauschen und diese Informationen auch angemessen zu verarbeiten und zu analysieren;

81. unterstreicht, dass Transitländern bei der Bekämpfung des Menschenhandels eine Schlüsselfunktion zukommt, da in dieser Phase die Ausbeutung der Opfer noch nicht begonnen hat; betont, dass eine zusätzliche Ausbildung für die Grenzpolizei wichtig ist, damit ihre Befähigung für das Feststellungsverfahren verbessert wird;

82. hebt die zahlreichen Herausforderungen hervor, die mit der grenzüberschreitenden Arbeitsmigration einhergehen, insbesondere die Gefahr, dass Migranten für illegal erklärt und ihrer grundlegendsten Rechte beraubt werden; fordert die Einrichtung von Mechanismen in der EU und auf internationaler Ebene für grenzüberschreitende Arbeitsmigration, deren Zweck die Steigerung und Formalisierung einer regulären Arbeitsmigration ist;

Dienstag, 5. Juli 2016

83. erkennt die Bemühungen der EU zur Schaffung formeller Kanäle für die grenzüberschreitende Arbeitsmigration an, denen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, und fordert kohärentere und verstärkte Bemühungen in diesem Bereich; weist auf das Potenzial einer formalisierten Arbeitsmigration als Mittel zur Verhinderung des Menschenhandels und als lebensrettende Maßnahme hin;

84. fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und anderen einschlägigen internationalen Organisationen unter anderem mittels einer angemessenen Finanzierung und koordinierten Unterstützung zu verstärken, damit der Austausch bewährter Verfahren ausgebaut sowie die Ausarbeitung und Umsetzung politischer Strategien und die Forschung auch unter Einbeziehung lokaler Akteure, unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zur Justiz für die Opfer und der Verfolgung der Straftäter, intensiviert werden;

85. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2011/36/EU Organisationen der Zivilgesellschaft fördern und eng mit ihnen zusammenarbeiten sollten, insbesondere bei Initiativen zur Politikgestaltung, bei Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen und bei der Schulung sowie bei der Überwachung und Bewertung der Wirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels; weist ferner darauf hin, dass auch die nichtstaatlichen Organisationen einen Beitrag dazu leisten sollten, Opfer frühzeitig als solche festzustellen, sie zu unterstützen und ihnen zu helfen; betont, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass nichtstaatliche Organisationen vor Vergeltungsmaßnahmen, Drohungen und Einschüchterung geschützt werden, und noch mehr, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie Opfer von Menschenhandel unterstützen, die sich in einer irregulären Situation befinden;

86. fordert die die EU, die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich vor allem der Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel in humanitären Krisen wie Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten zuzuwenden, damit die Widerstandskraft der potenziellen Opfer gegenüber Menschenhändlern und anderen kriminellen Netzwerken erhöht wird; betont, dass der Schutz allen Menschen gewährt werden muss, die nach den völkerrechtlichen und regionalen Abkommen einen Anspruch darauf haben;

87. hebt hervor, dass Menschen, die aufgrund plötzlichen oder zunehmenden Klimawandels, durch den ihr Leben oder ihre Lebensbedingungen beeinträchtigt werden, gezwungen sind, ihre gewöhnlichen Wohnorte zu verlassen, und stark gefährdet sind, Opfer des Menschenhandels zu werden; betont, dass diese Art von Mobilität der Menschen in Zusammenhang mit dem Klimawandel eine starke wirtschaftliche Dimension aufweist, einschließlich des Verlusts der Lebensgrundlage und eines Absinkens des Haushaltseinkommens, was dazu führt, dass die betroffenen Menschen in Gefahr sind, Opfer von Zwangsarbeit oder Sklaverei zu werden;

Politik der EU gegen Menschenhandel in ihren Außenbeziehungen

88. erkennt die Arbeit des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels zur Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz unter den EU-Organen, Agenturen, Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten mit Drittländern und internationalen Akteuren an und unterstützt diese und fordert den Koordinator außerdem nachdrücklich auf, konkrete gemeinsame Aktionen und Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten mit Drittländern und internationalen Akteuren zu entwickeln, um eine kohärentere und wirksamere Zusammenarbeit beim Aufbau von Systemen zu entwickeln, im Rahmen derer Opfer von Menschenhandel festgestellt, geschützt und unterstützt werden, die Prävention von Menschenhandel gefördert, die Verfolgung von Menschenhändlern verstärkt und ein Netzwerk zur Reaktion auf aufkommende Besorgnisse geschaffen wird;

89. fordert die EU nachdrücklich auf, die notwendigen Anstrengungen auf internationaler Ebene zu unternehmen, um den Sklavenhandel zu verhindern und zu beseitigen, damit die Sklaverei in all ihren Formen schrittweise und so schnell wie möglich vollständig abgeschafft wird;

90. erachtet es als wesentlich, dass in Strategien zur Verhinderung von Menschenhandel die begünstigenden Faktoren und die dem Menschenhandel zugrunde liegenden Ursachen und Umstände behandelt werden und dass im Anschluss daran ein integrierter Ansatz verfolgt wird, bei dem unterschiedliche Akteure, Aufträge und Sichtweisen der nationalen und internationalen Ebene verknüpft werden; ist der Auffassung, dass zu den Präventionsstrategien auch Maßnahmen gegen Armut, Unterdrückung, Nichtachtung der Menschenrechte, bewaffnete Konflikte sowie wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten gehören sollten, deren Ziel es ist, die Verwundbarkeit der potenziellen Opfer zu verringern, die Nachfrage nach der durch die Opfer von Menschenhandel erbrachten Dienstleistungen zu senken, die ebenfalls als eine der Hauptursachen anzusehen ist, sowie das öffentliche Bildungsangebot zu vergrößern und Korruption vonseiten öffentlicher Bediensteter zu beseitigen; fordert außerdem alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Palermo-Protokolls tatsächlich nachzukommen;

Dienstag, 5. Juli 2016

91. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sämtliche einschlägigen internationalen Instrumente, Vereinbarungen und rechtlichen Verpflichtungen (einschließlich des Übereinkommens von Istanbul) zu unterzeichnen und die Anstrengungen zu verstärken, damit die Bekämpfung des Menschenhandels wirksamer, koordinierter und kohärenter gestaltet wird; legt der EU nahe, die Ratifizierung aller einschlägigen völkerrechtlichen Instrumente zu fordern;
92. fordert die Vertreter der EU auf, beim politischen Dialog der EU mit Drittstaaten ein besonderes Augenmerk auf den Menschenhandel zu lenken, was auch für die Kooperationsprogramme 'gilt und unter anderem durch öffentliche Stellungnahmen auf multilateralen und regionalen Foren;
93. fordert die EU auf, ihre Hilfsprogramme in Bezug auf den Menschenhandel zu überarbeiten, damit für eine stärker zielgerichtete Finanzierung gesorgt und der Menschenhandel zu einem eigenständigen Bereich der Zusammenarbeit gemacht wird; fordert in diesem Zusammenhang die Aufstockung der Mittel für die Einrichtungen innerhalb der EU-Institutionen, die mit dem Thema Menschenhandel zu tun haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Liste der vorrangigen Länder regelmäßig zu überprüfen, darunter die Auswahlkriterien, um sicherzustellen, dass diese die Realität vor Ort widerspiegeln und sie flexibler und anpassbarer an die sich verändernden Umstände und aufkommenden Entwicklungen zu gestalten;
94. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Ausweitung der legislativen Maßnahmen gegen Menschenhandel auch die Definition von Menschenhandel zu erweitern, indem sie Verweise auf neue Formen des Handels in ihren Geltungsbereich aufnehmen;
95. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in dem aktuellen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie sowie im Einklang mit der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung des Menschenhandels durchzuführen;
96. fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob das Mandat der zukünftigen Europäischen Staatsanwaltschaft gegebenenfalls überprüft werden muss, damit die Bekämpfung des Menschenhandels in ihren Zuständigkeitsbereich integriert wird;
97. fordert, dass die EU-Strategie gegen den Menschenhandel wirksamer gemacht wird, indem sie besser in den übergreifenden Strategien der EU in den Bereichen Sicherheit, Gleichstellung von Frauen und Männern, Wirtschaftswachstum, Internetsicherheit, Migration und Außenbeziehungen verankert wird;
98. fordert alle Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, eine stimmige Politik nach innen und außen zu betreiben, indem gemäß den Grundwerten der EU die Menschenrechte in den Mittelpunkt der Beziehungen der EU mit sämtlichen Drittstaaten gestellt und insbesondere die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen als Hebel eingesetzt werden;
99. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung des Menschenhandels auch künftig im Mittelpunkt der Entwicklungspolitik der EU und der Partnerschaften mit Drittländern stehen; fordert die Kommission auf, bei der Konzipierung neuer Entwicklungsstrategien und der Überarbeitung bestehender Strategien geschlechtsspezifische Maßnahmen vorzusehen;
100. betont, dass die Stärkung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung von Frauen und Mädchen ihre Anfälligkeit als potenzielle Opfer mindern würde, und fordert die Kommission auf, ihre gezielten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in allen entwicklungspolitischen Aktivitäten fortzusetzen und auch weiterhin dafür zu sorgen, dass sie gemeinsam mit den Frauenrechten ein Thema auf der Agenda des politischen Dialogs mit Drittstaaten bleibt;
101. betont die große Bedeutung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung und insbesondere des Ziels 5.2, mit dem gefordert wird, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung zu beseitigen;
102. fordert die EU auf, Drittstaaten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Feststellung, Unterstützung und Reintegration von Opfern zu verbessern und die Strafverfolgung von Menschenhandel zu intensivieren, indem angemessene Rechtsvorschriften erlassen und umgesetzt werden, sowie durch eine Vereinheitlichung der rechtlichen Definitionen, Verfahren und Zusammenarbeit im Einklang mit internationalen Standards;
103. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, auch von Agenturen wie Frontex, Europol und der EASO, sowie andere Beamte, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie mit Opfern oder potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen könnten, eine angemessene Schulung erhalten, damit sie mit Fällen von Menschenhandel umgehen können, mit einem integrierten intersektionalen Blickwinkel und unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und anderen Gruppen, die sich in einer schutzbedürftigen Situation befinden, wie etwa Roma und Flüchtlinge, sowie darüber, wie Anreize geschaffen werden können, damit Menschen, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, aber auch andere Personen, Menschenhändler anzeigen, und wie sie umfassend geschützt werden können;

Dienstag, 5. Juli 2016

104. ist der Auffassung, dass die Feststellung der Opfer von Menschenhandel aus Drittländern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der Handelskette erfolgen soll, und dass die Anstrengungen an den Grenzen daher verstärkt werden müssen, damit die Opfer bereits bei ihrer Einreise in die Union als solche festgestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verbesserung der vorhandenen Leitlinien, die konsularischen Diensten und Grenzbeamten bei der Feststellung von Opfern von Menschenhandel nützlich sein können, mit Drittländern zusammenzuarbeiten; hält es ebenfalls für notwendig, dass Grenzschutzbeamte und Küstenwachen Zugang zu den Datenbanken von Europol haben;

105. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auszuweiten, damit alle Formen des Menschenhandels bekämpft werden, und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Dimension des Menschenhandels zu richten, damit insbesondere Kinderehen, die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen und Sextourismus bekämpft werden; fordert die Kommission und den EAD auf, die Arbeit im Rahmen des Khartum-Prozesses auszuweiten, indem sie die Zahl der konkret umzusetzenden Projekte erhöhen und mehr Staaten aktiv einbinden;

106. fordert die Kommission, den Rat und den EAD auf, bei ihren Verhandlungen mit Drittländern über internationale Abkommen, Rückübernahmeabkommen und Kooperationsabkommen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Drittländer den Menschenhandel wirksam bekämpfen, die Täter strafrechtlich stärker verfolgen und die Opfer besser schützen müssen;

107. fordert die EU nachdrücklich auf, sich bei seinen Anstrengungen sowohl auf die Bekämpfung des Menschenhandels als auch auf die Bekämpfung des Einschleusens zu konzentrieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in die Feststellung von Opfern des Menschenhandels unter den Flüchtlingen und Migranten oder unter den Opfern von Verstößen und Missbrauch im Zuge der von kriminellen Netzwerken kontrollierten Schleuseraktivitäten zu investieren;

108. betont, dass Vorbereitungen und Schulungen für die internationalen Zivilpolizeimissionen sowie die Schulung von Diplomaten, Mitarbeitern der Verbindungsstellen und Mitarbeiter in den Konsulardiensten und in der Entwicklungszusammenarbeit erforderlich sind, um die Feststellung von Opfern von Menschenhandel zu verbessern; erachtet Schulungen dieser Gruppen für erforderlich, da sie häufig die ersten Kontaktstellen für die Opfer von Menschenhandel sind, und dass Aktionen durchgeführt werden müssen, um sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter Zugang zu angemessenen Materialien zur Aufklärung von Menschen haben, die gefährdet sind, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen;

109. weist darauf hin, dass das Anlaufen der zweiten Phase von EUNAVFOR MED, auch Operation Sophia genannt, am 7. Oktober 2015 die konkrete Bekämpfung des Menschenhandels ermöglicht, da es nun zulässig ist, Schiffe und Boote, bei denen der Verdacht einer Nutzung für den Menschenhandel besteht, auf hoher See anzuhalten und zu überprüfen, zu durchsuchen, zu beschlagnahmen und umzuleiten; weist darauf hin, dass bisher 48 mutmaßliche Schleuser und Menschenhändler aufgegriffen wurden und sich in den Händen der italienischen Justiz befinden; fordert die EU auf, ihre Operationen im Mittelmeer fortzusetzen und zu intensivieren;

110. fordert die EU auf, konkrete Lösungen zu finden, damit Migranten und Flüchtlinge legal, regulär, ohne ausgebeutet zu werden und sicher in die EU gelangen können; weist die Mitgliedstaaten und die EU darauf hin, dass sie internationales Recht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, bei all ihren politischen Maßnahmen und insbesondere den migrationspolitischen Maßnahmen einhalten müssen; weist darauf hin, dass das Aufnahme- und das Herkunftsland Opfern von Menschenhandel eine sichere und freiwillige Rückkehr zusichern sollten und dass diesen Personen rechtliche Alternativen angeboten werden sollten, wenn eine Rückführung ihre Sicherheit bzw. die ihrer Familie gefährden würde; ist der Ansicht, dass die ursprünglichen Aufnahmeländer die notwendigen Voraussetzungen für Sicherheit und Wiedereingliederung der Opfer nach deren Rückkehr garantieren müssen;

111. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Asylrechts zu achten;

112. fordert die EU auf, Programme zu fördern, die die Inklusion von Migranten und Flüchtlingen unterstützen und dabei Schlüsselakteure aus Drittländern sowie Kulturvermittler einzubinden, die dazu beitragen können, die Gemeinschaften für das Thema Menschenhandel zu sensibilisieren und sie widerstandsfähiger gegenüber dem organisierten Verbrechen zu machen;

Dienstag, 5. Juli 2016

113. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Anstrengungen zu unternehmen, um alle verschwundenen Flüchtlinge oder Migranten, darunter insbesondere die Kinder, die alleine nach Europa gelangt sind, zu schützen und ausfindig zu machen;

114. begrüßt die Tätigkeit von Europol insbesondere im Rahmen von Focal Point Twins, damit die Personen ermittelt werden, die sich in Drittländer begeben, um Kinder zu missbrauchen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Europol zusammenzuarbeiten und für einen systematischen und schnellen Datenaustausch zu sorgen;

115. weist darauf hin, dass die Kommission vor Abschluss eines Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung die Risiken bewerten muss, die das betreffende Land insbesondere im Bereich der illegalen Einwanderung darstellt; betont, dass die Schlepperorganisationen auch legale Migrationskanäle nutzen können; fordert die Kommission daher auf, die effektive Zusammenarbeit der von Menschenhandel betroffenen Drittländer in die Kriterien mit einzubeziehen, die mit Blick auf jedes Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung zu erfüllen sind;

116. weist darauf hin, dass die EU einen verbindlichen und obligatorischen Rechtssetzungsansatz in Bezug auf Neuansiedlungen benötigt, wie dies in der Agenda für Migration der Kommission dargelegt ist; verweist darauf, dass die Aufnahme aus humanitären Gründen als Ergänzung zur Neuansiedlung genutzt werden kann, um den am stärksten gefährdeten Menschen, wie unbegleiteten Minderjährigen, Flüchtlingen mit Behinderungen oder Personen, die dringend medizinischer Evakuierung bedürfen, — häufig vorübergehend — schnellen Schutz zu bieten;

117. fordert die EU auf, mit Drittländern ein standardisiertes System für die Erhebung von qualitativen und quantitativen Daten und Analysen in Bezug auf den Menschenhandel zu entwickeln, um eine gemeinsame oder zumindest vergleichbare Vorlage in der EU und in Drittländern für die Erhebung und Analyse von Daten in Bezug auf alle Aspekte des Menschenhandels zu entwickeln; fordert nachdrücklich, dass der Datenerhebung und Erforschung des Menschenhandels ausreichend Mittel zugewiesen werden;

118. legt der EU nahe, eine neue Strategie gegen den Menschenhandel für die Zeit nach 2016 mit einer stärkeren und gezielteren externen Dimension zu entwickeln, bei der dem Aufbau von Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft vor Ort in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern außerhalb der EU sowie mit Regierungen und dem privaten Sektor mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Menschenhandels stärker berücksichtigt werden;

o

o o

119. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Delegationen der Europäischen Union zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0309

Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014-2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014-2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags (2015/2353(INI))

(2018/C 101/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾, insbesondere auf deren Artikel 2,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2014 mit dem Titel „Verhandlungen über den MFR 2014–2020: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu den Beziehungen des Europäischen Parlaments zu den Organen, in denen die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. November 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 ⁽⁸⁾ und zu der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zu der politischen Einigung über den MFR 2014-2020 ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0378.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0599.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0455.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0456.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 47.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Oktober 2012 im Interesse eines positiven Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die interinstitutionelle gemeinsame Erklärung in der Anlage der MFR zur Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. Juni 2016 zur Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0224/2016),
- A. in der Erwägung, dass der derzeitige mehrjährige Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) erstmals unter den neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angenommen wurde, denen zufolge der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren die MFR-Verordnung einstimmig annimmt, nachdem er die Zustimmung des Parlaments eingeholt hat;
- B. in der Erwägung, dass der laufende, 2013 vereinbarte MFR die Prioritäten der Union zum Zeitpunkt der Annahme widerspiegelt; in der Erwägung, dass sich die Union in den kommenden Jahren weiterhin vor Herausforderungen gestellt sehen wird, die nicht absehbar waren, als der MFR angenommen wurde; in der Erwägung, dass sich die Finanzierungsprioritäten vervielfältigt haben, während der MFR unverändert geblieben ist;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament eine Klausel über eine Revision nach der Wahl gefordert hat, um der neuen Kommission und dem neu gewählten Parlament Gelegenheit zu geben, die politischen und haushaltspolitischen Prioritäten der Union zu bekräftigen und neu zu beurteilen, indem sie den MFR entsprechend anpassen;
- D. in der Erwägung, dass die Einigung auf den MFR 2014-2020 das Ergebnis eines langen und mühseligen Verhandlungsprozesses war, der unter sehr schwierigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen stattfand; in der Erwägung, dass infolgedessen der Gesamtumfang des MFR gegenüber dem vorhergehenden Programmplanungszeitraum effektiv verringert wurde;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament, dem es politisch unmöglich war, die vom Europäischen Rat beschlossenen Zahlen für den gesamten MFR zu ändern, erfolgreich die Aufnahme eines speziellen Artikels in die MFR-Verordnung ausgehandelt hat, der sich auf eine obligatorische und umfassende Überprüfung/Revision des MFR, die Einrichtung neuer und verbesserter Bestimmungen in Bezug auf Flexibilität und die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe zum Thema Eigenmittel bezieht;

Rechtsrahmen und Umfang der Halbzeitüberprüfung/-revision

1. weist erneut darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 2 der MFR-Verordnung vor Ende 2016 eine obligatorische Überprüfung der Funktionsweise des MFR vorlegen muss, bei der sie die dann herrschende wirtschaftliche Lage sowie die aktuellsten makroökonomischen Prognosen uneingeschränkt berücksichtigt, und dass diese Überprüfung gegebenenfalls mit einem Gesetzgebungsvorschlag für die Revision der MFR-Verordnung einhergehen muss;
2. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass eine Überprüfung zwar darauf abzielt, die Funktionsweise des MFR vor dem Hintergrund seiner Umsetzung, neuer wirtschaftlicher Bedingungen und anderer neuer Entwicklungen zu beurteilen, und so der legislative Status quo erhalten bleiben könnte, eine Revision jedoch eine Änderung der MFR-Verordnung impliziert, die (abgesehen von den legislativen Bestimmungen) auch die MFR-Obergrenzen umfasst, wobei Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und die Einschränkungen des Geltungsbereichs der Revision des MFR, die im letzten Satz von Artikel 2 der MFR-Verordnung festgelegt sind, angemessen berücksichtigt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass dieser Artikel besagt, dass die bereits zugeteilten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten im Zuge einer solchen Revision nicht verringert werden; betont, dass keine weiteren Beschränkungen für die Revision des MFR festgelegt worden sind, so dass eine Heraufsetzung der Obergrenzen des MFR

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 49.

⁽²⁾ ABl. C 68 E vom 7.3.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 89.

Mittwoch, 6. Juli 2016

möglich ist; betont in diesem Zusammenhang, dass Artikel 323 AEUV besagt, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen;

3. weist erneut darauf hin, dass sich die Union gemäß Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können; vertritt daher die Auffassung, dass die Obergrenzen gemäß den Anforderungen des Primärrechts geändert werden müssten, wenn die Überprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass die aktuellen Obergrenzen zu niedrig waren;

4. betont, dass Artikel 17 der MFR-Verordnung die Möglichkeit vorsieht, den MFR bei unvorhergesehenen Umständen einer Revision zu unterziehen; weist auf das Ausmaß der Krisen hin, die über die Union seit der Annahme des laufenden MFR im Jahr 2013 hereingebrochen sind;

5. betont, dass der Zweck dieser EntschlieÙung darin besteht, die rein haushaltspolitischen Aspekte der Funktionsweise des MFR zu analysieren, und dass darin nicht auf die Rechtsgrundlagen sektorspezifischer Rechtsvorschriften eingegangen wird; stellt jedoch fest, dass bei vielen Strategien und Programmen der Union eigene Anforderungen für die Überprüfung/Revision, die hauptsächlich für 2017 angesetzt sind, vorgesehen sind;

I. Überprüfung des MFR — Beurteilung seiner ersten Jahre

6. ist der Ansicht, dass bei einer Überprüfung des MFR im Jahr 2016 einer Reihe schwerer Krisen und neuer politischer Initiativen und den entsprechenden Folgen für den Haushalt, die zum Zeitpunkt der Annahme des MFR nicht vorhergesehen wurden, Rechnung getragen werden sollte; verweist unter anderem auf die Migrations- und Flüchtlingskrise, externe Notfälle, interne Sicherheitsprobleme, die Krise in der Landwirtschaft, die Finanzierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (im Folgenden „EFSI“), die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter junge Menschen, sowie Armut und soziale Ausgrenzung; weist darüber hinaus auf das vor kurzem abgeschlossene internationale Klimaschutzabkommen und den zunehmenden Druck auf die Entwicklungspolitik hin; stellt fest, dass zur Finanzierung des zusätzlichen dringenden Bedarfs ein beispielloser Rückgriff auf die Flexibilitätsmechanismen des MFR und spezielle Instrumente für notwendig erachtet wurde, da sich die MFR-Obergrenzen in einigen Rubriken als zu niedrig erwiesen haben; ist der Ansicht, dass der MFR in den letzten beiden Jahren im Wesentlichen bis an seine Grenzen ausgereizt wurde;

7. betont, dass der Haushalt der Union den politischen und strategischen Prioritäten der Union entsprechen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen langfristigen Prioritäten und neuen Herausforderungen gewährleisten muss; betont in diesem Zusammenhang, dass der Unionshaushalt eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der gemeinsam vereinbarten Strategie Europa 2020, die die Hauptausrichtung und übergeordnete Priorität darstellt, spielen muss; ist daher der Ansicht, dass die Überprüfung des MFR eine qualitative Analyse umfassen sollte, ob und in welchem Umfang die Ziele dieser Strategie erreicht worden sind; besteht darauf, dass diese Beurteilung mit einer Vorausschätzung einhergeht, ob die zur Unterstützung dieser Strategie für die verbleibenden Jahre des laufenden MFR vorgesehenen finanziellen Mittel für ihre erfolgreiche Umsetzung ausreichen;

A. Wichtige Ereignisse und Herausforderungen

Migrations- und Flüchtlingskrise

8. betont, dass die Konflikte in Syrien, dem Nahen Osten und mehreren Regionen Afrikas humanitäre Folgen und daraus resultierende Migrationsbewegungen in nie dagewesenem Ausmaß zur Folge haben; weist darauf hin, dass die Union direkt betroffen ist, da allein 2015 mehr als eine Million Flüchtlinge nach Europa gekommen sind und in den nächsten Jahren noch mehr erwartet werden; weist darauf hin, dass dies zu einer umfassenden finanziellen Reaktion von Seiten der Union geführt hat und somit wesentliche Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatte, insbesondere auf die Rubriken 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) und 4 (Europa in der Welt);

9. erinnert daran, dass die im Einklang mit der Europäischen Migrationsagenda verabschiedeten zusätzlichen Maßnahmen im Laufe des Jahres 2015 direkte Auswirkungen auf den Haushalt hatten, was insbesondere in den Berichtigungshaushaltspänen Nr. 5/2015 und 7/2015 zum Ausdruck kommt; erinnert außerdem daran, dass die Nutzung von zusätzlichen 1 506 Mio. EUR im EU-Haushalt 2016 durch die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments genehmigt wurde, um zusätzliche Mittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit Migration und Flüchtlingen in der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft), beispielsweise die Auffüllung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden „AMIF“) und des Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „ISF“), sowie Ressourcen für die drei mit Migration befassten Agenturen, nämlich Frontex, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (im Folgenden „EASO“) und Europol, zur Verfügung zu stellen;

10. stellt fest, dass durch die vorstehend genannten Haushaltsbeschlüsse der kleine im Rahmen dieser Rubrik vorhandene Spielraum völlig ausgeschöpft wurde und es de facto zu einer Revision der Obergrenzen für die Rubrik 3 gekommen ist; weist außerdem auf die neuen Kommissionsvorschläge hin, die wohl Auswirkungen auf den Unionshaushalt haben dürften, nämlich den Vorschlag für eine Neuauflage der „Dublin-III“-Verordnung mit einer Gesamtauswirkung auf den Haushalt von 1 829 Mio. EUR für den verbleibenden MFR-Zeitraum, den Vorschlag für die Einrichtung der

Mittwoch, 6. Juli 2016

Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit einem Gesamthaushalt von 1 212 Mio. EUR für den verbleibenden MFR-Zeitraum und den neuen Soforthilfemechanismus mit geschätzten Auswirkungen von mindestens 700 Mio. EUR im Zeitraum 2016 bis 2018; betont, dass die Lage so kritisch ist, dass die zusätzlichen für den AMIF im November 2015 bewilligten Mittel im März 2016 gekürzt werden mussten, um noch dringenderen Bedarf zu finanzieren, beispielsweise humanitäre Hilfe innerhalb der Union, die über den vorstehend genannten Soforthilfemechanismus abgewickelt wird;

11. ist der Ansicht, dass es zur Lösung der Migrations- und Flüchtlingskrise in Europa eines europäischen Ansatzes auf der Grundlage von Solidarität und einer gerechten Lastenverteilung bedarf; betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten durch den Unionshaushalt unterstützt werden sollten, um die Kostenbelastung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen zu verringern, da auf diese Weise die Haushalte der Mitgliedstaaten, die einen besonders hohen Flüchtlingszustrom verzeichnen, entlastet werden; betont, dass dieser Ansatz zu Synergien führen wird und des Weiteren für alle Mitgliedstaaten effizient und wirtschaftlich ist;

12. betont, dass erhebliche — wenn auch immer noch unzureichende — Haushaltsmittel eingesetzt werden, um die Ursachen der Flüchtlings- und Migrationskrise anzugehen, indem spezielle Unionsprogramme in der Rubrik 4 gestärkt werden; erinnert an die ergriffenen Maßnahmen, wie etwa die Umverteilung von Mitteln in Höhe von 170 Mio. EUR zugunsten von Maßnahmen in Verbindung mit Migration und Flüchtlingen sowie die Genehmigung von zusätzlichen 130 Mio. EUR unter der Rubrik 4 in Verbindung mit Migration und Flüchtlingen für 2016 sowie die Umverteilung von 430 Mio. EUR im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe, des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und des Europäischen Nachbarschaftsinstruments; erinnert außerdem daran, dass die Kommission zur Bewältigung der externen Dimension der Migrations- und Flüchtlingskrise verschiedene zusätzliche Vorschläge unterbreitet hat, die Auswirkungen auf den Unionshaushalt haben, beispielsweise die Einrichtung von EU-Treuhandfonds (der Madad-Treuhandfonds und der Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika mit geschätzten anfänglichen Haushaltsauswirkungen von 570 Mio. EUR bzw. 405 Mio. EUR) sowie der Flüchtlingsfazilität für die Türkei, für die 1 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt bereitgestellt werden sollen, wobei eine mögliche zusätzliche Finanzierung noch nicht berücksichtigt ist; betont, dass der Unionshaushalt durch weitere geplante von der Kommission angekündigte Maßnahmen, wie die „Londoner Verpflichtung“ oder Ereignisse wie der EU-Türkei-Gipfel vom 18. März 2016, weiter unter Druck geraten wird; betont, dass die anstehenden zusätzlichen Haushaltsmittel auch die Inklusion der am meisten schutzbedürftigen Migranten, insbesondere Frauen, Kinder und LGBTI-Personen, ermöglichen sollten; fürchtet jedoch, dass angesichts des Umfangs der Probleme, vor denen die Union steht, noch weitere Maßnahmen erforderlich sein werden;

13. kommt zu dem Schluss, dass das Ausmaß der Migrations- und Flüchtlingskrise und die finanziellen Folgen der von der Kommission in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen zum Zeitpunkt des Abschlusses des MFR 2014–2020 nicht vorhersehbar waren; betont, dass die Union aufgrund ausreichender Ressourcen Ad-hoc-„Satelliten“-Instrumente, die gemeinsam von den Mitgliedstaaten, über den EU-Haushalt und mittels des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, wie die EU-Treuhandfonds (Madad-Treuhandfonds und der Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika) und die Flüchtlingsfazilität für die Türkei, einrichten musste; erinnert daran, dass das Fehlen einer Haushaltsgesamtstrategie zur Überwindung der Migrations- und Flüchtlingskrise dazu geführt hat, dass das Parlament in Bezug auf die Entscheidung über die Verwendung von Unionshaushaltsmitteln keine Mitsprache hatte; weist besonders darauf hin, dass die Vielzahl solcher Instrumente ein Problem der Rechenschaftspflicht und der demokratischen Kontrolle in der Union schafft, mit dem man sich befassen muss; bedauert darüber hinaus die Tatsache, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Treuhandfonds weit unter dem erwarteten Niveau liegen, wodurch der Erfolg dieser Fonds gefährdet ist; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, unverzüglich ihre Zusagen einzuhalten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden;

Geringes Investitionsniveau

14. erinnert daran, dass die Union seit der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise an einem niedrigen und unzureichenden Investitionsniveau leidet; stellt insbesondere fest, dass die Gesamtinvestitionen 2014 15 % unter dem Niveau von 2007 lagen, was einem Rückgang der Investitionen um 430 Mrd. EUR entspricht; ist der Ansicht, dass die schwachen Investitionen den Wiederaufschwung gefährden und direkte Auswirkungen auf Wachstum, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit haben;

15. betont, dass die Kommission als Reaktion auf dieses dringende Problem 2014 eine Investitionsoffensive für Europa und die Einrichtung des EFSI vorgeschlagen hat, um 315 Mrd. EUR an neuen Investitionen in die reale Wirtschaft zu mobilisieren; bekräftigt sein starkes Bekenntnis zum EFSI, von dem erwartet wird, dass er den für Wachstum und Beschäftigung förderlichen Wirtschaftssektoren einen kräftigen und gezielten Schub verleiht; stellt fest, dass einige Projekte bereits genehmigt wurden und sich in der Durchführungsphase befinden; stellt fest, dass die von der Union für den EFSI bereitgestellte Garantie durch einen 8 Mrd. EUR umfassenden Garantiefonds im Unionshaushalt abgedeckt ist;

Mittwoch, 6. Juli 2016

16. erinnert daran, dass die Mittelzuweisung für zwei wichtige Unionsprogramme, Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“, um 2,2 Mrd. EUR bzw. 2,8 Mrd. EUR gekürzt wurden, während die verbleibenden 3 Mrd. EUR durch nicht zugewiesene Mittel innerhalb der MFR-Obergrenzen abgedeckt sind; betont, dass sich das Parlament während der EFSI-Verhandlungen dafür eingesetzt hat, die negativen Auswirkungen auf diese beiden Programme, deren Finanzausstattung, die erst 2013 beschlossen wurde, bereits während der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 im Vergleich zum Kommissionsvorschlag deutlich gekürzt wurden, soweit wie möglich zu reduzieren;

17. bedauert, dass der Anteil des Unionshaushalts, der für Forschung und Innovation bestimmt ist, häufig als Erstes von einer Kürzung des Haushalts betroffen ist; weist darauf hin, dass Forschungs- und Innovationsprogramme Mehrwerte für die Union schaffen und betont, dass diesen Programmen bei der Unterstützung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und damit der Förderung zukünftigen Wachstums und des langfristigen Wohlstands der Union eine Schlüsselrolle zukommt;

18. betont in diesem Zusammenhang, dass im Einklang mit Artikel 15 der MFR-Verordnung 2014–2015 Ressourcen für Horizont 2020 (200 Mio. EUR für den Europäischen Forschungsrat und Marie-Curie-Maßnahmen) und COSME (50 Mio. EUR) vorgezogen wurden, um die Kürzung der Mittel zwischen 2013 und 2014 teilweise auszugleichen; weist darauf hin, dass sich die gesamte Mittelausstattung der Programme durch dieses Vorziehen von Mitteln nicht ändert, sodass in der zweiten Hälfte des MFR jeweils entsprechend weniger Mittel zur Verfügung stehen; betont jedoch, dass die vorgezogenen Mittel für Horizont 2020 und COSME vollständig ausgeschöpft wurden, was die starke Leistung dieser Programme und ihre Fähigkeit, noch mehr Mittel zu absorbieren, unter Beweis stellt;

19. stellt darüber hinaus mit großer Sorge fest, dass die Erfolgsquote bei Horizont 2020 von 20–22 %, die bei seinem Vorläufer, dem 7. FRP, während des vorherigen Programmzeitraums zu verzeichnen war, auf 13 % zurückgegangen ist; bedauert, dass somit eine geringere Anzahl hochwertiger Projekte aus dem Bereich Forschung und Innovation mit Unionsmitteln gefördert wird; stellt gleichermaßen fest, dass viele hochwertige Anträge in Bezug auf die Fazilität „Connecting Europe“ abgelehnt werden, da keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;

Jugendarbeitslosigkeit

20. betont, dass die Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor dramatisch hoch ist und eines der dringlichsten und schwerwiegendsten Probleme darstellt, mit denen die Union derzeit konfrontiert ist; betont, dass im Februar 2016 in der Union 4,4 Millionen junge Menschen unter 25 Jahren ohne Beschäftigung waren, was in einigen Mitgliedstaaten einem Anteil von mehr als 40 % entspricht und in bestimmten Regionen der Union über 60 % bedeutet; betont, dass die Beschäftigungsrate in der Union weit unter dem Ziel der Strategie Europa 2020 liegt; weist deshalb darauf hin, dass zu viele junge Menschen von sozialer Ausgrenzung bedroht sind und dass gezieltere Maßnahmen notwendig sind, um junge Menschen zu integrieren, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden; weist darauf hin, dass die Frage, in welchem Umfang hoch gebildete und gut ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, großen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Innovationskapazität und die Produktivität Europas hat, und betont in dieser Hinsicht, dass man in Bildung, Ausbildung, Jugend und Kultur investieren muss; ist sich darüber hinaus der Bedeutung der Unionsstrategie für die Jugend 2010-2018 bewusst;

21. betont, dass mit dem Unionshaushalt ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet wird, und zwar insbesondere durch den Europäischen Sozialfonds und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen; weist auf die Aussage der Kommission hin, dass die Benennung von Durchführungsbehörden eine zentrale Herausforderung für die Mittelflüsse des Programms war; betont auch, dass die aktuellen Zahlen — trotz der anfänglichen Verzögerungen bei der Benennung und der Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — eine vollständige Absorptionskapazität (die zum Teil durch eine signifikante Erhöhung der Vorfinanzierungsrate dieses Programms erreicht wurde) zeigen; stellt fest, dass in Bälde eine Bewertung dieser Initiative durch die Kommission abgeschlossen wird, und erwartet, dass die notwendigen Änderungen vorgenommen werden, damit sie auch erfolgreich umgesetzt werden kann; ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Programm zur Unterstützung von Strukturreformen unter Umständen einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang leisten könnte; betont, wie wichtig es ist, die Leistung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen durch die einschlägigen interessierten Kreise, einschließlich Jugendorganisationen, ständig beurteilen zu lassen;

22. ist insbesondere über die Tatsache besorgt, dass für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen für das Jahr 2016 keine neuen Mittel für Verpflichtungen verfügbar sind, da die gesamte ursprüngliche Finanzausstattung bereits in den Jahren 2014 und 2015 bereitgestellt wurde (Artikel 15 der MFR-Verordnung); betont, dass das Parlament mit seiner Zustimmung zu dieser Vorabfinanzierung zu keinem Zeitpunkt die Absicht verfolgte, dass die Initiative schon nach zweijähriger Laufzeit beendet würde, und dass andere MFR-Mechanismen, beispielsweise der allgemeine Spielraum für Mittel für Verpflichtungen, eingerichtet wurden, um die Fortführung der Initiative sicherzustellen; erinnert allerdings daran,

Mittwoch, 6. Juli 2016

dass der allgemeine Spielraum für Mittel für Verpflichtungen bereits allein für die Finanzierung des EFSI in Anspruch genommen wurde; stellt darüber hinaus fest, dass auf der Grundlage desselben Artikels das Programm Erasmus+ vorabfinanziert wurde (150 Mio. EUR), wobei es sich bei diesem Programm um ein weiteres Unionsprogramm handelt, mit dem ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet wird, die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern, und das in den ersten beiden Jahren dieses Programmplanungszeitraums vollständig umgesetzt wurde; erinnert daran, dass eine wirkungsvolle Jugendgarantie auf Unionsebene laut der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) 21 Mrd. EUR pro Jahr in den Ländern des Euro-Währungsgebiets kosten würde;

Innere Sicherheit

23. erinnert an die jüngsten Terroranschläge in Frankreich und Belgien und an die Tatsache, dass die entsprechende Bedrohung in anderen Mitgliedstaaten gestiegen ist, was stärker koordinierte und intensivere Maßnahmen sowie mehr Mittel auf der Ebene der Union notwendig macht; betont, dass die Union über ein geeignetes Instrument, den Fonds für die innere Sicherheit, sowie über mehrere Agenturen verfügt, die in diesem Bereich tätig sind und zunehmend unter Druck stehen; ist der Ansicht, dass in diesem Bereich mehr Maßnahmen auf der Ebene der Union und daher auch mehr Mittel notwendig sind, wenn auf diese Bedrohung angemessen reagiert werden soll; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich mehr Personal in den einschlägigen Agenturen erfordert, was den Druck auf den Unionshaushalt erhöhen könnte, und erinnert an die beschränkte Aufstockung der Mitarbeiterzahl des Europäischen Zentrums für Terrorismusbekämpfung bei Europol, die durch eine Umschichtung vom Fonds für innere Sicherheit finanziert wurde;

24. betont, dass angesichts der aktuellen Maßnahmen und Gesetzgebungsvorschläge für eine verstärkte justizielle Zusammenarbeit schrittweise weitere finanzielle und personelle Ressourcen für Eurojust erforderlich sein werden, die sich auf den Haushalt der Union auswirken werden;

Krisen im Agrarsektor

25. betont, dass die knappen Obergrenzen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) bis 2020 zu viel niedrigeren Spielräumen als im vorangegangenen MFR führen, und das, obwohl die Landwirtschaft mehr Herausforderungen zu bewältigen hat; erinnert daran, dass diese Politik insbesondere in Krisenzeiten von zentraler Bedeutung für die Einkommenslage vieler Landwirte ist, und weist auf die hohe jährliche Absorptionsrate von nahezu 100 % hin; erinnert an die verschiedenen Krisen, mit denen die Landwirte in der EU seit dem Beginn des laufenden MFR konfrontiert waren, insbesondere im Milch-, Schweinefleisch- sowie Obst- und Gemüsektor, und an die langfristigen negativen Auswirkungen auf die Landwirte der Union, die durch die Verluste aufgrund des Embargos Russlands auf landwirtschaftliche Erzeugnisse entstanden sind; nimmt die Abschaffung der Zuckerquoten im Jahr 2017 und deren mögliche Auswirkungen auf den Zuckersektor zur Kenntnis, wobei auch den besonderen Bedürfnissen der Gebiete in äußerster Randlage gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; hebt die Auswirkungen der Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung dieser Krisen auf den Haushalt hervor, was in Bezug auf den Haushaltsplan 2016 500 Mio. EUR und auf den Haushaltsplan 2015 300 Mio. EUR ausmacht, die aus den Spielräumen in der Rubrik 2 finanziert worden sind; betont, dass jede Kürzung in diesem Bereich den territorialen Zusammenhalt in der Union gefährden würde, insbesondere im ländlichen Raum; spricht sich außerdem gegen jede Tendenz einer Renationalisierung der Agrarpolitik aus, die zu Marktverzerrungen und unfairen Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte führen würde;

Umweltprobleme

26. ist besorgt über die Tatsache, dass das Ziel, mindestens 20 % des Unionshaushalts (im Rahmen des laufenden MFR) für Klimaschutzmaßnahmen aufzuwenden, nicht erreicht wurde und dass gemäß der Methodik der Kommission für Mainstreaming nur etwa 12,7 % des Jahreshaushalts der Union für diesen Bereich ausgegeben wurden; weist auf den beträchtlichen Bedarf an Finanzmitteln für Klimapolitik, den Schutz der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen hin, der sich durch die Auswirkungen der aktuellen weltweiten Erwärmung noch deutlicher zeigen wird; nimmt insbesondere das COP 21-Klimaschutzabkommen zur Kenntnis, das auf der letzten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Jahr 2015 in Paris erreicht wurde;

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

27. erinnert daran, dass die Kohäsionspolitik die wichtigste Anlagestrategie der Union ist, die auf den Abbau der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten unter allen Regionen der Union und damit auf die Verbesserung der Lebensqualität der europäischen Bürger ausgerichtet ist; betont ihre zentrale Rolle bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, insbesondere über eine eindeutige Zweckbindung von Ressourcen für Klimaschutzmaßnahmen und für die sozialen Ziele, insbesondere die Bekämpfung der zunehmenden Armut, einschließlich Kinderarmut, der Ungleichheiten und der sozialen Ausgrenzung, sowie die Förderung der Beschäftigung; fordert die Kommission auf, die vollständige Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele zu

Mittwoch, 6. Juli 2016

überwachen; ist darüber hinaus der Auffassung, dass zwar die bereits zugeteilten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten geachtet werden müssen, die Strukturfonds aber auch einen wertvollen Beitrag zu den aufkommenden Herausforderungen, wie etwa den Auswirkungen der Flüchtlingskrise, leisten können;

Zunehmender Druck auf die Entwicklungs- und die Nachbarschaftspolitik

28. nimmt den zunehmenden Druck hinsichtlich des weltweiten Bedarfs an humanitärer Hilfe und Verminderung des Katastrophenrisikos zur Kenntnis, der von den Auswirkungen von Konflikten und Kriegen herrührt; weist auf die Vereinbarung von Addis Abeba hin, in der die Staats- und Regierungschefs ihr starkes politisches Engagement für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bekräftigt haben, und ist sich der Tatsache bewusst, dass hierfür Ausgaben notwendig sind; erinnert daran, dass die Union vor kurzem ihre kollektive Zusage erneuert hat, ihre öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 % ihres BNE aufzustocken und mindestens 20 % ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe für grundlegende soziale Dienstleistungen bereitzustellen, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Bildung und Gesundheit liegt; spricht sich vehement gegen jegliche Verwendung von Entwicklungshilfe für Ziele aus, bei denen es sich nicht um entwicklungspolitische Ziele handelt;

29. erinnert daran, dass die geopolitische Lage in der östlichen Nachbarschaft ebenfalls fragil ist; betont die wichtige Rolle des Unionshaushalts als Beitrag zur Stabilisierung der Lage sowohl in der südlichen als auch in der östlichen Nachbarschaft der Union und als Mittel zur Bewältigung dieser Herausforderungen durch die Bereitstellung von Unterstützung für Länder, die derzeit Assoziierungsabkommen durchführen, um Reformen voranzubringen und die Beziehung zwischen der Union und den jeweiligen Ländern zu vertiefen;

Durchgehende Berücksichtigung des Aspekts der Geschlechtergleichstellung

30. begrüßt die Halbzeitüberprüfung des MFR als eine Gelegenheit, bei der wirksameren Integration des Aspekts der Geschlechtergleichstellung in den MFR und bei der Umsetzung und Überwachung der gemeinsamen Erklärung in der Anlage des MFR zu diesem Thema deutliche Fortschritte zu erzielen;

Zahlungsrückstand

31. weist darauf hin, dass es während des letzten MFR (2007–2013) zu einem Rückstau unbeglichener Rechnungen gekommen ist, wobei ein Anstieg von einem Zahlungsrückstand von 5 Mrd. EUR Ende 2010 auf noch nie dagewesene 11 Mrd. EUR Ende 2011, 16 Mrd. EUR Ende 2012 und 23,4 Mrd. EUR Ende 2013 zu verzeichnen war; gibt zu bedenken, dass dieser Rückstand in den laufenden MFR (2014–2020) übertragen wurde und Ende 2014 eine neue Rekordsumme von 24,7 Mrd. EUR erreicht hatte; betont, dass infolge der nachdrücklichen Forderungen des Parlaments ein Zahlungsplan vereinbart wurde, mit dem erreicht werden soll, dass sich der Rückstand an noch nicht beglichene Zahlungsanträgen im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2007–2013 bis Ende 2016 auf ein „normales“ Niveau von 2 Mrd. EUR verringert; weist darauf hin, dass Ende 2015 Rechnungen in Höhe von mindestens 8,2 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007–2013 im Bereich Kohäsionspolitik noch nicht beglichen waren, allerdings zu erwarten steht, dass dieser Betrag bis Ende 2016 auf unter 2 Mrd. EUR zurückgeht; weist darauf hin, dass mit diesem Rückgang nur temporär Abhilfe geschaffen wird, da er nur darauf zurückzuführen ist, dass für die Programmzeiträume 2007–2013 und 2014–2020 weniger Zahlungsanträge eingereicht wurden als angekündigt; bedauert, dass keine Maßnahmen ergriffen wurden, um den im Rahmen anderer Rubriken ermittelten „versteckten Rückstand“ zu beseitigen; macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die Situation der Jahre 2012–2014 am Ende des laufenden MFR wieder auftreten könnte, wenn keine konkreten Maßnahmen ergriffen werden;

32. bedauert, dass diese Zahlungskrise für die Begünstigten des Unionshaushalts zu schwerwiegenden Folgen geführt hat, beispielsweise für Studenten, Hochschulen, KMU, Forscher, NRO sowie regionale Gebietskörperschaften und andere betroffene Einrichtungen; weist darauf hin, dass insbesondere für humanitäre Zwecke 2014 ein drastischer Engpass an Mitteln für Zahlungen bestand, was die Lebensrettungsmaßnahmen der EU beeinträchtigt hat; weist darauf hin, dass die Kommission auf „mildernde Maßnahmen“ zurückgreifen musste, beispielsweise auf die Reduzierung des Anteils der Vorfinanzierung und den Aufschub von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen/Ausschreibungen und der damit verbundenen Auftragsvergabe; erinnert daran, dass es aufgrund des allgemeinen Mangels an Mitteln für Zahlungen zu einer künstlichen Verzögerung der Umsetzung der neuen Programme des Zeitraums 2014–2020 gekommen ist, beispielsweise zu einer künstlichen Verzögerung in Bezug auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Wert von 1 Mrd. EUR im Rahmen von Horizont 2020 im Jahr 2014, mit denen erreicht werden sollte, dass die Zahlungen 2015 und nicht 2014 fällig sein würden; betont darüber hinaus, dass die Verzugsstrafen für verspätete Zahlungen zulasten des Unionshaushalts gehen und sich 2014 und 2015 auf etwa 3 Mio. EUR beliefen;

B. Wesentliche Nutzung der Bestimmungen des MFR über Flexibilität

33. betont, dass die Haushaltsbehörde zur Sicherung der zusätzlichen Mittel, die seit 2014 für die Bekämpfung von Krisen oder die Finanzierung neuer politischer Prioritäten benötigt wurden, eine wesentliche Nutzung der Flexibilitätsbestimmungen der MFR-Verordnung sowie der entsprechenden besonderen Instrumente genehmigt hat, nachdem alle zur Verfügung stehenden Spielräume ausgeschöpft waren; weist darauf hin, dass einige dieser Bestimmungen unmittelbar auf

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschläge des Europäischen Parlaments zurückzuführen sind, zumal eine der wichtigsten Forderungen des Parlaments im Rahmen der Verhandlungen über den MFR darin bestand, für ein Höchstmaß an Flexibilität zu sorgen;

34. stellt insbesondere fest, dass die besonderen Instrumente mobilisiert wurden, um der Flüchtlings- und Migrationskrise (vollständige Ausschöpfung des Flexibilitätsinstruments 2016 — 1 530 Mio. EUR; Soforthilfereserve 2016 — 150 Mio. EUR) und dem Problem des Zahlungsrückstands (Aktivierung des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2015 — 3,16 Mrd. EUR) zu begegnen und den EFSI-Garantiefonds zu finanzieren (volle Ausschöpfung des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen 2014 — 543 Mio. EUR); weist darauf hin, dass die Entscheidung, den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zu mobilisieren, mit einer Erhöhung der Obergrenzen für die Mittel für Zahlungen für die Jahre 2018 bis 2020 verknüpft ist;

35. erwartet, dass bei einem weiteren Bedarf, der sich möglicherweise durch die Eindämmung der Flüchtlingskrise im Jahr 2016 ergibt, einschließlich der Tranche von 200 Mio. EUR für das neue Instrument für Soforthilfe innerhalb der Union, dafür gesorgt wird, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben mobilisiert wird, sobald dies erforderlich ist; erinnert daran, dass im Rahmen von Rubrik 3 keine weiteren Spielräume vorgesehen sind und dass das Flexibilitätsinstrument für dieses Jahr bereits vollständig ausgeschöpft wurde; schlägt vor, weitere Möglichkeiten für Flexibilität im Fall entstehender Herausforderungen zu untersuchen;

36. erinnert daran, dass im Rahmen der legislativen Flexibilität gemäß Ziffer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung die ursprüngliche Gesamtmittelausstattung von Programmen, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens angenommen wurden, während des Siebenjahreszeitraums um bis zu 10 % erhöht werden kann; stellt fest, dass die Haushaltsbehörde aufgrund neuer objektiver und fortdauernder Umstände eine Erhöhung veranlassen kann, die noch stärker von der ursprünglichen Mittelausstattung abweicht; begrüßt, dass diese Bestimmung bereits zur Anwendung gebracht wurde, um es der Union zu ermöglichen, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und zu diesem Zweck die ursprüngliche jährliche Mittelzuweisung für Programme zu erhöhen, wie es beispielsweise beim AMIF der Fall war;

II. Halbzeitüberprüfung des MFR — eine zwingende Notwendigkeit

37. ist auf der Grundlage der obigen Analyse überzeugt, dass die Überprüfung der Funktionsweise des laufenden MFR die Schlussfolgerung umfassen muss, dass eine echte Halbzeitüberprüfung des MFR, wie sie im Rahmen der MFR-Verordnung vorgesehen ist, absolut unverzichtbar ist, wenn die Union einer Reihe von Herausforderungen wirksam begegnen und dabei ihren politischen Zielen gerecht werden soll; erinnert daran, dass die höchste Priorität, die es mit dem Unionshaushalt zu fördern gilt, darin besteht, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 vorgegebenen Ziele zu erreichen; betont die Notwendigkeit, dass der Unionshaushalt mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, sodass wirkungsvoll sichergestellt ist, dass wachstums- und beschäftigungsfördernde Investitionen getätigt werden, um einen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu erreichen und Solidarität zu fördern;

38. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Ausarbeitung ihres Gesetzgebungsvorschlags die folgenden Forderungen des Parlaments in Bezug auf Änderungen der MFR-Verordnung zu berücksichtigen, und zwar in Bezug auf die Zahlen und auch in Bezug auf verschiedene Bestimmungen über die Funktionsweise des MFR, die bereits für den laufenden MFR anwendbar sein müssen;

39. betont, dass zwei Gesetzgebungsvorschläge mit beträchtlichen Auswirkungen auf den Haushalt, und zwar die Verlängerung des EFSI und die Einrichtung einer Investitionsoffensive für Drittländer, im Herbst 2016 erwartet werden; geht davon aus, dass alle Informationen im Zusammenhang mit der Finanzierung dieser beiden Vorschläge sobald wie möglich verfügbar gemacht werden, damit sie während der Verhandlungen über die Halbzeitüberprüfung des MFR ordnungsgemäß berücksichtigt werden können; bekräftigt seinen grundsätzlichen Standpunkt, dass neue politische Initiativen nicht zulasten bestehender Unionsprogramme und -maßnahmen finanziert werden sollten;

40. betont, dass die Änderungen, auf die man sich während der Halbzeitüberprüfung des MFR verständigt hat, unverzüglich umgesetzt und bereits in den EU-Haushaltsplan 2017 integriert werden sollten; fordert deshalb die Kommission auf, ihren Gesetzgebungsvorschlag für die Überarbeitung der MFR-Verordnung sobald wie möglich vorzulegen, um parallele Verhandlungen über die Überprüfung des MFR und den Haushaltsplan 2017 der Union sowie eine frühzeitige Einigung in dieser Hinsicht zu ermöglichen;

41. nimmt das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich vom 23. Juni 2016. Kenntnis; fordert insofern die Kommission auf, der Haushaltsbehörde alle einschlägigen Informationen über mögliche Auswirkungen dieses Referendums auf den Haushalt zukommen zu lassen, unbeschadet des Ergebnisses der anstehenden Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union;

Mittwoch, 6. Juli 2016

42. verweist auf den wichtigen Beitrag, den die EU zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Irland geleistet hat, insbesondere durch die PEACE-Programme, die auf Nordirland und die Grenzbezirke im Süden ausgerichtet sind; stellt fest, dass das Referendum im Vereinigten Königreich zu schwerwiegenden Problemen für den Friedensprozess führen könnte und die Intaktheit des Friedensprozesses und des Karfreitagsabkommens gefährdet; fordert die Kommission auf, den Friedensprozess durch die Fortsetzung der Finanzierung des PEACE-Programms weiter zu unterstützen;

A. Forderungen des Parlaments für die zweite Hälfte des MFR

MFR-Zahlen (Verpflichtungen)

43. befürwortet zwar den Ansatz, dass der EFSI in hohem Maße politische und finanziell unterstützt werden muss, ist aber der Auffassung, dass neue Initiativen nicht über den Unionshaushalt finanziert werden sollten, wenn dabei andere Unionsprogramme und -maßnahmen beeinträchtigt werden; beabsichtigt, seine Zusage einzuhalten, die Kürzungen in Bezug auf den EFSI, die sich auf das Programm Horizont 2020 und die Fazilität „Connecting Europe“ auswirken, vollständig auszugleichen, damit die Ziele dieser Programme erreicht werden können, wie es vor nur zwei Jahren vereinbart wurde, und damit die Union ihre Forschungs- und Innovationsziele erreichen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass die Finanzausstattung der anderen Programme in der Teilrubrik 1a („Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“) durch diese Kompensation nicht betroffen werden sollte, wobei auf ihren unbestreitbaren Beitrag zu Wachstum, Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit hinzuweisen ist; ist der Ansicht, dass die Spielräume in der Teilrubrik 1a für diesen Bedarf nicht ausreichen, und fordert daher eine Erhöhung der Obergrenze in dieser Teilrubrik;

44. befürwortet nachdrücklich, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen fortgeführt wird, da sie eine Sofortreaktion bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit nach den notwendigen Anpassungen darstellt, die Folge der laufenden Bewertung sind; ist der Überzeugung, dass dies nur erreicht werden kann, wenn — vorbehaltlich des Ergebnisses der anstehenden Bewertung durch die Kommission — mindestens das gleiche Niveau an Mitteln für Verpflichtungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bis zum Ende des laufenden MFR wie dasjenige zur Verfügung gestellt wird, das alljährlich dem Programm während der ersten beiden Jahre dieses Zeitraums (6 Milliarden EUR, die bereits in den Jahren 2014-2015 bereitgestellt wurden) zugewiesen wird; stellt fest, dass dies auch zu einer Erhöhung der Obergrenzen der Teilrubrik 1b („Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“) führen sollte, da keine Spielräume zur Verfügung stehen;

45. ist fest davon überzeugt, dass die Gesamtmittelausstattung und die bereits zugeteilten Zuweisungen an die Mitgliedstaaten für die GAP, einschließlich der Mittel für Direktzahlungen, von der Revision des MFR nicht berührt werden dürfen; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Zuweisung für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nicht gekürzt wird, damit die Verwirklichung der Ziele der vor kurzem durchgeführten Reform der gemeinsamen Fischereipolitik möglich wird;

46. ist der Ansicht, dass aufgrund des Ausmaßes der durch Konflikte und Klimawandel verursachten Migrations- und Flüchtlingskrise zu erwarten ist, dass in den kommenden Jahren hierfür ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt bestehen wird; betont darüber hinaus, dass in derselben Rubrik zusätzliche Mittel auch benötigt werden, um verstärkte Maßnahmen auf Unionsebene für innere Sicherheit in der Union und für die Bekämpfung des Terrorismus zu finanzieren; ersucht die Kommission darum, sobald wie möglich eine aktualisierte Prognose der Haushaltsmittel vorzunehmen, die bis zum Ende des laufenden MFR notwendig sind, um alle Herausforderungen in diesen Bereichen zu meistern;

47. ist deshalb der festen Überzeugung, dass die zur Verfügung stehenden Mittel angesichts des zunehmenden Bedarfs im Rahmen von Rubrik 3 selbst dann nicht ausreichen werden, wenn der — knappe — Spielraum im Rahmen dieser Rubrik mobilisiert wird und die bestehenden Flexibilitätsbestimmungen zur Anwendung gebracht werden; fordert daher, dass der AMIF und der Fonds für innere Sicherheit sowie die Agenturen der Union, die in diesem Bereich tätig sind und neue Aufgaben übernommen haben (Frontex, EASO, Europol, Eurojust und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „FRA“)), sowie andere Initiativen, die auf den Weg gebracht werden können, wesentlich gestärkt werden; ist der Ansicht, dass die im Rahmen von Rubrik 3 geltenden Obergrenzen nach oben korrigiert werden müssen;

48. erwartet, dass konzertierte Maßnahmen zur wirksamen Reaktion auf die externe Dimension der Migrations- und Flüchtlingskrise, insbesondere die politische Stabilisierung der Europäischen Nachbarschaft und von Afrika südlich der Sahara sowie die Bekämpfung der humanitären und wirtschaftlichen Ursachen für Migration, in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen und mit mehr Anträgen auf Finanzierung aus Mitteln der Rubrik 4 (Europa in der Welt) einhergehen werden; betont, dass die Bewilligung solcher Anträge auf zusätzliche Mittel nicht zulasten des derzeitigen außenpolitischen Handelns der Union, einschließlich der Entwicklungspolitik, gehen darf; fordert daher, dass die für die Rubrik 4 geltenden Obergrenzen nach oben korrigiert werden;

Mittwoch, 6. Juli 2016

49. fordert mehr finanzielle Unterstützung für die drei EU Programme, die direkt die Bürger betreffen, nämlich Kreatives Europa, Europa für Bürgerinnen und Bürger und Erasmus+, da in diesen Programmen neuartige Zuschüsse ausgearbeitet werden, um auf die aktuelle Lage bezüglich der Integrations- und Bildungsmaßnahmen für Flüchtlinge zu reagieren, und da diese Programme bei den Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse insgesamt, des Verständnisses füreinander und des Zusammenlebens in den unterschiedlich geprägten Gesellschaften der EU für konkretes Engagement vor Ort genutzt werden;

MFR-Zahlen (Zahlungen)

50. ist der Ansicht, dass vorrangig darauf hingearbeitet werden muss, dass es zum Ende des laufenden MFR nicht zu einer erneuten Zahlungskrise kommt; ist der festen Überzeugung, dass alles dafür getan werden sollte, dass es nicht zu einem Rückstau nicht bezahlter Rechnungen kommt, wie es während des letzten Programmzeitraums der Fall war; betont allerdings, dass man bereits zu der gleichen Zeit, zu der der Zahlungsbedarf seinen normalen Höchststand erreicht, von einem beträchtlichen Druck auf Zahlungen in der zweiten Hälfte des MFR ausgehen kann; ist der Auffassung, dass der zusätzliche Druck unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben mit den bereits knappen Zahlungsobergrenzen für die Jahre 2018–2020 verrechnet werden muss und ein wesentlicher Rückstand bei der Einleitung neuer Programme im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung, einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, besteht, sowie auch auf das Zahlungsprofil im Rahmen des EFSI und die zusätzlichen Zahlungen, die aufgrund der kürzlich erfolgten Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Migrations- und Flüchtlingskrise erforderlich sind;

51. erinnert daran, dass Mittel für Zahlungen die ordnungsgemäße Folge früherer Verpflichtungen sind; erwartet daher, dass die erneute Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen mit einer entsprechenden Erhöhung der Mittel für Zahlungen einhergeht, einschließlich einer Korrektur der Obergrenzen für Zahlungen nach oben; ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Halbzeitüberprüfung/-revision des MFR eine hervorragende Möglichkeit bietet, den Stand der Ausführung der Zahlungen zu überprüfen und die Prognosen für die erwartete Entwicklung der Zahlungen bis zum Ende des laufenden MFR zu aktualisieren; ist der Ansicht, dass die drei Organe einen gemeinsamen Zahlungsplan für den Zeitraum 2016–2020 ausarbeiten und annehmen sollten; betont nachdrücklich, dass ein solcher neuer Zahlungsplan auf einer wirtschaftlichen Haushaltsführung basieren und eine klare Strategie bieten sollte, wie sich der gesamte Zahlungsbedarf in allen Rubriken bis zum Ende des laufenden MFR decken lässt und ein „versteckter Rückstand“ vermieden werden kann, der durch eine künstliche Verzögerung der Umsetzung bestimmter mehrjähriger Programme und anderer mildernder Maßnahmen wie die Reduzierung der Vorabfinanzierungsraten verursacht wird;

52. ist entschlossen, die Frage der Haushaltsplanung der Zahlungen, die im Rahmen der besonderen Instrumente des MFR anfallen, endgültig und eindeutig zu klären; weist darauf hin, dass der Konflikt in Bezug auf die Auslegung zwischen der Kommission und dem Parlament einerseits und dem Rat andererseits nach wie vor noch nicht geklärt ist und in den vergangenen Jahren zu den wesentlichen Themen der Haushaltsverhandlungen zählte; weist erneut darauf hin, dass es seit langem den Standpunkt vertritt, dass auch die Mittel für Zahlungen, die für die Mobilisierung von Mitteln für Verpflichtungen im Rahmen der besonderen Instrumente notwendig sind, aus den jährlichen Obergrenzen des MFR für Zahlungen herausgerechnet werden sollten;

Konditionalität zur Einhaltung des Grundrechts der Union

53. fordert nachdrücklich, dass alle Länder ihrer Verantwortung im Kontext der Flüchtlingskrise und des Beschlusses über den Mechanismus der Umverteilung im vollen Umfang nachkommen sollten; fordert die Kommission auf, einen finanziellen Bonus-Malus-Mechanismus im Hinblick darauf einzurichten, ob die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im Rahmen der von der Union beschlossenen Maßnahmen einhalten; ist nach wie vor der Ansicht, dass jeder finanzielle Beitrag im Rahmen der Sanktionierung gegen einen Mitgliedstaat, der sich diesen Maßnahmen verweigert, als außerordentliche Einnahme in den Unionshaushalt der zurückfließen sollte;

Außerordentliche Einnahmen

54. ist fest davon überzeugt, dass jeder Überschuss, der aus einer Nichtausschöpfung des Unionshaushalts oder aus gegen Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht verhängte Geldbußen resultiert, als zusätzliche Einnahme verbucht werden sollte, und zwar ohne entsprechende Anpassung der BNE-Beiträge; ist der Ansicht, dass diese Maßnahme signifikant dazu beitragen würde, das Zahlungsproblem des Unionshaushalts zu mildern; fordert die Kommission auf, diesbezüglich geeignete Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen;

55. ist davon überzeugt, dass aufgehobene Mittelbindungen in allen Rubriken aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung der Maßnahmen, für die die Mittel bestimmt waren, wieder im Unionshaushalt verfügbar gemacht und von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mobilisiert werden sollten; vertritt entschieden die Auffassung, dass eine solche Bestimmung angesichts der aktuellen Zwänge, denen der Unionshaushalt unterliegt, und des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs der Union auch für aufgehobene Mittelbindungen im Zusammenhang

Mittwoch, 6. Juli 2016

mit der Umsetzung der Programme im Zeitraum 2007–2013 gelten sollte, einschließlich der abgeschlossenen Kohäsionsprogramme; fordert die Kommission auf, diesbezüglich geeignete Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen;

Flexibilitätsbestimmungen und besondere Instrumente

56. betont, dass schon allein mit der Häufigkeit und dem Ausmaß, mit denen in den vergangenen zwei Jahren besondere Instrumente mobilisiert wurden, zweifellos der Nutzen der in der MFR-Verordnung vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen und -mechanismen unter Beweis gestellt wurde; hebt den vom Parlament seit langer Zeit vertretenen Standpunkt hervor, dass die Flexibilität die höchstmögliche Ausschöpfung der Gesamtobergrenzen des MFR für Verpflichtungen und Zahlungen zulassen sollte;

57. ist daher der Auffassung, dass im Zuge der Halbzeitüberarbeitung der MFR-Verordnung eine Reihe von Auflagen und Beschränkungen, die der Rat zum Zeitpunkt der Annahme des MFR für die Flexibilitätsbestimmungen festgelegt hat, aufgehoben werden sollte; ist insbesondere der Auffassung, dass jegliche Einschränkungen bei der Übertragung von ungenutzten Mitteln und Spielräumen, entweder durch die Festlegung von jährlichen Obergrenzen (Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen) oder durch die Festsetzung von Fristen (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen) aufgehoben werden sollten; ist der Ansicht, dass angesichts der aktuellen Haushaltszwänge in mehreren Rubriken kein spezieller Geltungsbereich in Bezug auf die Nutzung der Mittel im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen festgelegt werden sollte;

58. hebt insbesondere die Inanspruchnahme der gesamten Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2016 hervor; stellt fest, dass dieses Instrument die Finanzierung genau bestimmter Ausgaben, die nicht innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken finanziert werden können, ermöglicht und nicht an einen spezifischen EU-Politikbereich gekoppelt ist; ist daher der Auffassung, dass dadurch echte Flexibilität im EU-Haushalt geschaffen wird, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Krisensituation; fordert dementsprechend eine deutliche Erhöhung der Finanzausstattung auf eine jährliche Mittelzuweisung von bis zu 2 Mrd. EUR und weist darauf hin, dass dieser Betrag nur im Falle einer Entscheidung der Haushaltsbehörde über die Inanspruchnahme dieses Instruments veranschlagt wird; erinnert daran, dass das Flexibilitätsinstrument nicht mit einem bestimmten Politikbereich verknüpft ist und zu jedem Zweck, zu dem es als erforderlich erachtet wird, in Anspruch genommen werden kann;

59. weist auf die Rolle der Soforthilfereserve hin, wenn es gilt, eine rasche Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen für Drittländer im Falle unvorhergesehener Ereignisse bereitzustellen, und unterstreicht deren besondere Bedeutung im gegenwärtigen Kontext; fordert eine deutliche Erhöhung der Finanzausstattung derselben auf eine jährliche Mittelzuweisung von 1 Mrd. EUR;

60. nimmt die unterschiedlichen geltenden Regeln in Bezug auf den Zeitrahmen für die Übertragung von ungenutzten Mitteln für Zahlungen für die besonderen Instrumente des MFR, d. h. das Flexibilitätsinstrument, die Soforthilfereserve, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, zur Kenntnis; fordert eine Harmonisierung dieser Regeln, sodass auf diese Instrumente eine allgemeine N+3-Regel angewendet werden kann;

61. misst dem Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben als Instrument, das als letztes Mittel zur Reaktion auf unvorhergesehene Umstände herangezogen werden kann, besondere Bedeutung bei; betont, dass dies laut Kommission das einzige besondere Instrument darstellt, das nur für Mittel für Zahlungen und somit zur Verhinderung einer Zahlungskrise im EU-Haushalt wie im Jahr 2014 mobilisiert werden kann; bedauert, dass in der MFR-Verordnung, anders als im vorangegangenen Zeitraum, ein zwingender Ausgleich der Mittel für Zahlungen vorgesehen ist; ist der festen Überzeugung, dass durch diese Vorschrift eine nicht tragfähige Situation entsteht, durch die die Beträge für die jährlichen Obergrenzen des MFR in den letzten Jahren des Zeitraums sinken werden und sich entsprechend der Druck auf den Unionshaushalt erhöht; betont, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in jedem Fall ein letztes Mittel ist, über dessen Mobilisierung beide Teile der Haushaltsbehörde gemeinsam entscheiden; fordert daher die unverzügliche und rückwirkende Aufhebung der Regel über den zwingenden Ausgleich, sowie eine Korrektur des jährlichen Höchstbetrags nach oben, auf 0,5 % des BNE der Union;

Weiterverfolgung internationaler Übereinkommen über Umweltveränderungen

62. weist darauf hin, dass das in Paris erreichte COP 21-Abkommen ein universelles, dynamisches und differenziertes Abkommen zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels darstellt; betont, dass im Rahmen dieses Abkommens Finanzmittel der Union für die Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern bereitgestellt werden müssen; betont, dass jede Finanzierung eventueller Maßnahmen, die sich aus dem COP 21-Abkommen ergeben, zusätzlich zu den derzeitigen Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen erfolgen sollte, und fordert die Kommission auf, rechtzeitig zur Revision ihre Umsetzungsstrategie und ihre erste Bewertung der möglichen Folgen des COP 21-Abkommens auf den Unionshaushalt vorzulegen; betont außerdem, dass die Revision des MFR eine hervorragende Gelegenheit bietet, dafür zu sorgen, dass das 20 %-Ziel für Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen erreicht wird, und eine mögliche Erhöhung der Schwellenwerts im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU, die während der

Mittwoch, 6. Juli 2016

COP 21 eingegangen wurden, vorzusehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Mechanismus der Einbindung des Klimawandels in sämtliche Tätigkeitsbereiche umfassend operationalisiert wird und dass die derzeitige Methode der Rückverfolgung solcher Ausgaben verbessert wird; erinnert außerdem daran, dass die EU auch verpflichtet ist, den strategischen Plan für biologische Vielfalt des Übereinkommens der Vereinten Nationen umzusetzen, und betont, dass sie ausreichende Ressourcen für die Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen bereitstellen sollte;

Vereinfachung

63. ist der Auffassung, dass die Halbzeitüberprüfung bzw. -revision eine ausgezeichnete Gelegenheit für eine erste Beurteilung und Bewertung der Funktionsweise der betreffenden Strategien und Programme der EU wie auch der MFR-Flexibilitätsmechanismen und besonderen Instrumente bietet, und erwartet, dass die Kommission eine Analyse zur Ermittlung der Mängel im derzeitigen System ihrer Umsetzung vorlegt; legt besonderes Augenmerk auf die Beurteilung der Folgen für den Umsetzungsprozess der im laufenden Programmplanungszeitraum eingeführten neuen Elemente wie Ex-Ante-Konditionalitäten im Rahmen der Kohäsionspolitik; ist der Ansicht, dass bei der Halbzeitüberprüfung des MFR auch die Leistung der zugewiesenen Mittel bewertet werden sollte, um zu ermitteln, ob die damit verbundenen Ziele erreicht wurden; empfiehlt der Kommission, konkrete Vorschläge zur Behebung etwaiger Mängel und zur Verbesserung und Straffung der Umsetzungsmodalitäten für die verbleibenden Jahre des laufenden MFR vorzulegen, um die effizienteste Nutzung der knappen Finanzmittel sicherzustellen und die Verwaltungslast der Begünstigten zu vermindern;

Ergebnisorientierte Haushaltsplanung

64. betont, dass es wichtig ist, den durch den Unionshaushalt geschaffenen Mehrwert zu zeigen, und tritt dafür ein, dass die Kultur der Ausrichtung auf Ergebnisse zum Kernstück der Ausgabenpolitik der Union gemacht wird; betont, dass Leistung und eine ergebnisorientierte Bewertung überall dort, wo es angemessen ist, zum zentralen Grundsatz werden sollte, und hebt die besondere Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf innovationsbezogene Programme hervor; erkennt die Arbeit der Kommission im Zusammenhang mit der Initiative für einen ergebnisorientierten Unionshaushalt an, die noch weiter entwickelt werden muss, und sieht den Ergebnissen der Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für ergebnisorientierte Haushaltsplanung erwartungsvoll entgegen; meint, dass dieser Ansatz ein Mittel sein kann, um der Leistung von Programmen, die hinter den Erwartungen zurückbleiben, neue Dynamik zu geben; betont allerdings, dass technische Mängel oder Programmplanungsfehler nicht zu einer Reduzierung des Unionshaushalts oder der Abkehr von den politischen Prioritäten führen darf und dass eine bessere Ausgabenpolitik nicht das Problem mangelnder finanzieller Mittel zur Deckung eines dringenden und zunehmenden Bedarfs lösen kann; erinnert die Kommission daran, dass das Parlament als ein Teil der Haushaltsbehörde in die Entwicklung der diesbezüglichen Strategie der Kommission einbezogen werden muss;

Finanzierungsinstrumente

65. nimmt die zunehmend wichtige Rolle der Finanzierungsinstrumente im Haushaltsplan der Union als eine Form der Finanzierung, die eine Ergänzung zu Subventionen und Zuschüssen darstellt, zur Kenntnis; erkennt das Potential dieser Instrumente an, die finanzielle und somit auch die politische Wirkung des Haushalts der Union zu verstärken; betont jedoch, dass eine Abkehr von herkömmlicher Finanzierung hin zu innovativeren Instrumenten nicht in allen Politikbereichen sinnvoll ist, da nicht alle Politikbereiche vollständig marktgesteuert sind; weist darauf hin, dass Finanzierungsinstrumente eine Alternative und Ergänzung darstellen und nicht bei Projekten zum Einsatz kommen sollten, denen nur Zuschüsse, die für weniger entwickelten Regionen besonders wichtig sind, nutzen;

66. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/-revision eine eingehende Analyse über die Verwendung der Finanzierungsinstrumente seit dem Beginn des laufenden Programmplanungszeitraums zu erstellen; betont, dass bei der Bewertung eines Finanzierungsinstruments der Aspekt der Hebelwirkung nicht das einzige Bewertungskriterium sein darf; erinnert in diesem Kontext daran, dass das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ und die Bewertung des Beitrags zur Erreichung der politischen Ziele der EU wichtig sind;

67. legt der Kommission nahe, alle Politikbereiche der Union zu ermitteln, in denen Zuschüsse mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden könnten, und Überlegungen darüber anzustellen, wie ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den beiden hergestellt werden kann; ist der festen Überzeugung, dass die Möglichkeit einer Kombination verschiedener Unionsmittel unter harmonisierten Verwaltungsregeln dazu beitragen würde, die Synergien zwischen verfügbaren Finanzierungsquellen auf Unionsebene zu optimieren; betont, dass eine vermehrte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht zu einer Reduzierung des Unionshaushalts führen sollte; erinnert an seine wiederholte Forderung nach mehr Transparenz und demokratischer Kontrolle bei der Umsetzung von mit Mitteln aus dem Unionshaushalt unterstützten Finanzierungsinstrumenten;

Mittwoch, 6. Juli 2016

B. Erwägungen des Parlaments in Bezug auf den MFR nach 2020

68. weist erneut darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 25 der MFR-Verordnung vor dem 1. Januar 2018 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorlegen muss; betont daher, dass bereits im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung bzw. Revision eine Reihe von Schlüsselementen für den nächsten MFR erörtert werden sollten;

69. ist der Auffassung, dass eine Anpassung der Laufzeit des MFR, eine tiefgehende Reform des Systems der Eigenmittel, ein stärkeres Augenmerk auf die Einheit des Haushalts sowie mehr haushaltspolitische Flexibilität zu den wichtigsten zu behandelnden Prioritäten zählen müssen; ist darüber hinaus der Überzeugung, dass die Modalitäten des Entscheidungsprozesses überprüft werden müssen, um demokratische Legitimität sicherzustellen und die Bestimmungen des Vertrags einzuhalten;

70. erinnert an die Haushaltsgrundsätze der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, die bei der Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans beachtet werden müssen;

71. betont, dass ein wesentlicher Teil der Schwierigkeiten bei der Einigung auf einen mehrjährigen Finanzrahmen zwischen den Mitgliedstaaten darin liegt, dass letztere ein Hauptaugenmerk auf Nettosalen legen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Unionshaushaltsplan nicht ein einfaches Nullsummenspiel ist, sondern vielmehr ein wichtiger Auslöser für Konvergenz sowie der Ausdruck gemeinsamer Strategien, die einen kollektiven Mehrwert schaffen; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, ihre Wahrnehmung des Unionshaushaltsplans sowie ihre Herangehensweise an denselben zu ändern, nämlich das Haushaltsvolumen auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der finanziellen Erfordernisse festzulegen, die sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen der Union, aus den in ihren Programmen und Strategien dargelegten politischen Zielen sowie aus ihren internationalen Verpflichtungen ergeben, um sicherzustellen, dass das Ergebnis nicht eine weitere Pattsituation ist, die nur zur Folge hat, dass sich die Union noch weiter von ihren Bürgern entfernt; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, eine Studie über die Einsparungen zu erstellen, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene dank der Übernahme von Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene erzielt wurden;

72. weist darauf hin, dass es politisch unerlässlich ist, ein Beschlussfassungsverfahren einzuführen, das gewährleistet, dass entweder auf Unions- oder auf nationaler Ebene die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die vollständige Umsetzung der vom Europäischen Rat getroffenen politischen Entscheidungen sicherzustellen;

Laufzeit

73. erinnert daran, dass die drei Organe gemäß Erwägungsgrund 3 der MFR-Verordnung übereingekommen sind, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung/-revision gemeinsam zu prüfen, welche Laufzeit am besten geeignet ist; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Laufzeit des MFR dem politischen Zyklus sowohl des Parlaments als auch der Kommission entsprechen sollte, sodass die Wahl zum Europäischen Parlament ein Forum zur Debatte künftiger Finanzierungsprioritäten sein kann;

74. betont jedoch, dass insbesondere für Programme unter geteilter Mittelverwaltung in den Bereichen Kohäsionspolitik und ländliche Entwicklung aufgrund der Zeit, die für die Einigung auf sektorspezifische Rechtsvorschriften und operationelle Programme auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene benötigt wird, eine längerfristige Vorhersehbarkeit wesentlich ist;

75. ist der Auffassung, dass einige Elemente des MFR aufgrund der sich rasch wandelnden politischen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die Sicherstellung größerer Flexibilität für fünf Jahre vereinbart werden sollten, während andere, insbesondere jene im Zusammenhang mit Programmen, die eine längerfristige Programmplanung erfordern, und/oder im Zusammenhang mit Politikbereichen, die komplexe Verfahren zur Schaffung von Durchführungssystemen vorsehen, wie Kohäsionspolitik und ländliche Entwicklung, für einen Zeitraum von 5+5 Jahren mit einer obligatorischen Halbzeitrevision vereinbart werden sollten;

Reform des Systems der Eigenmittel

76. betont, dass das System der Eigenmittel einer wirklichen Reform bedarf, und zwar mit Einfachheit, Fairness und Transparenz als Leitlinien; erwartet daher einen ehrgeizigen Schlussbericht der Hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ bis zum Ende des Jahres 2016 sowie ein ebenso ehrgeiziges Gesetzgebungspaket der Kommission über Eigenmittel für den Zeitraum ab 2021 bis zum Ende des Jahres 2017;

77. betont, dass der Anteil an BNE-Beiträgen zum Haushalt der Union verringert werden muss, um dem „juste retour“-Ansatz der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken; betont, dass dadurch die nationalen Staatskassen entlastet und somit die betreffenden Mittel für die nationalen Haushalte verfügbar würden; erinnert daran, dass das aktuelle Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu komplex ist und im Wesentlichen einen zweiten BNE-Beitrag darstellt, und fordert daher, dass dieses

Mittwoch, 6. Juli 2016

Eigenmittel entweder umfassend reformiert oder vollständig abgeschafft wird; ist jedoch der Auffassung, dass die BNE-Beiträge als Element des Haushaltsplans erhalten bleiben müssen, da sie in ihrer Funktion als Ausgleichsbeitrag notwendig sind;

78. fordert die Einführung eines neuen bzw. mehrerer neuer Eigenmittel, idealerweise mit einer klaren Verbindung zu Maßnahmen der Union, die einen Mehrwert schaffen; weist darauf hin, dass zahlreiche denkbare neue Eigenmittel bereits von der Hochrangigen Gruppe erörtert wurden, beispielsweise eine reformierte Mehrwertsteuer, eine Finanztransaktionssteuer und eine EZB-Seigniorage, ein reformiertes EU-Emissionshandelssystem und eine reformierte CO₂-Abgabe, Verkehrsabgaben, eine EU-weite Körperschaftsteuer sowie die Besteuerung von Strom oder des digitalen Handels; erwartet die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe mit Ungeduld, um die Arbeit an seinem diesbezüglichen Standpunkt aufnehmen und vorbereiten zu können; fordert in diesem Zusammenhang die schrittweise Abschaffung aller Arten von Rabatten;

Einheit des Haushaltsplans

79. betont die Bedeutung des Grundsatzes der Einheit des Haushaltsplans und verweist darauf, dass gemäß Artikel 310 Absatz 1 AEUV alle Einnahmen und Ausgaben der Union in den Haushaltsplan eingesetzt werden; ist besorgt angesichts der jüngsten Abkehr von der Gemeinschaftsmethode hin zum Beschlussfassungsverfahren auf zwischenstaatlicher Ebene, die seit 2014 im Zuge der Einrichtung des Békou-Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik, des regionalen Madad-Treuhandfonds als Reaktion auf die Krise in Syrien und des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika sowie der Flüchtlingsfazilität für die Türkei zu beobachten ist; betont, dass diese Finanzierungsform eine Umverteilung von Mitteln unter bestehenden mehrjährigen Finanzierungsprogrammen bedingt, die zwischen den drei Organen ausgehandelt und vereinbart wurden; weist darauf hin, dass hierdurch die demokratische Rechenschaftspflicht gefährdet wird, da das Parlament bei der Einrichtung dieser Fonds ausgeschlossen wurde;

80. betont, dass das Parlament und der Rat als die beiden Teile der Haushaltsbehörde bei der Erstellung des EU-Haushaltsplans gemäß dem Vertrag gleichberechtigt sind; ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine vollständige parlamentarische Kontrolle sämtlicher Ausgaben ein wesentliches Element der gesamten Mittelverwendung der Union darstellt; fordert die Kommission auf, die Einheit des Haushaltsplans aufrechtzuerhalten und diese bei der Ausarbeitung neuer politischer Initiativen als Leitlinie vor Augen zu haben;

81. bekräftigt seinen seit langer Zeit vertretenen Standpunkt, dass der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) ab 2021 in den Unionshaushaltsplan einbezogen und die Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika sowie von sicherheitsrelevanten Maßnahmen sichergestellt werden sollte;

82. betont, dass jede künftige Einbeziehung des EEF oder solcher Ad-hoc-Instrumente in den Unionshaushaltsplan bedeutet, dass ihre jeweilige Finanzausstattung zu den Obergrenzen des MFR hinzugefügt werden muss und dass diese Obergrenzen dann entsprechend revidiert werden müssen, um die Finanzierung anderer Unionsmaßnahmen und -programme nicht zu gefährden;

Erhöhte Flexibilität

83. betont, dass die starren Strukturen des Unionshaushalts die Haushaltsbehörde der Möglichkeit beraubt, angemessen auf sich verändernde Umstände zu reagieren; fordert daher erhöhte Flexibilität im nächsten MFR, insbesondere durch mehr Flexibilität zwischen Rubriken in Form der Flexibilität nicht verwendeter Spielräume und zwischen Jahren, um die Obergrenzen des MFR vollständig auszuschöpfen;

84. betont, dass die Union, zusätzlich zu der Fähigkeit, flexibel auf sich verändernde Umstände zu reagieren, ohne dass die vereinbarte Programmplanung davon berührt wird, auch dazu in der Lage sein muss, rasch auf entstehende Krisen, wie die derzeitige Migrationskrise, zu reagieren; fordert daher — zusätzlich zu den bereits bestehenden besonderen Instrumenten des MFR — die Schaffung einer Unionskrisenreserve innerhalb des Haushaltsplans der Union, um Ad-hoc-Lösungen, wie die Einrichtung von Treuhandfonds, zu vermeiden; betont, dass ein solcher Mechanismus, der für die Reaktion auf Krisen und für unvorhergesehene Situationen vorgesehen ist, naturgemäß als ein neues besonderes Instrument des MFR gehandhabt und über die Obergrenzen des MFR hinaus angerechnet werden sollte;

Entscheidungsprozess

85. erinnert daran, dass das Parlament dem Ablauf des Verfahrens, das zur Annahme der MFR-Verordnung für den Zeitraum 2014–2020 geführt hat, kritisch gegenübersteht; erinnert daran, dass für die Annahme der Verordnung die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist; betont daher, dass das Parlament von Beginn an vollständig in die entsprechenden Verhandlungen einbezogen werden muss; ist der Auffassung, dass die Organe der Union im Rahmen einer Vereinbarung, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung bzw. -revision erzielt worden sein sollte, die Modalitäten für das nächste MFR-Verfahren formalisieren sollten und dass dabei Mängeln der vorangegangenen Verhandlungen Rechnung getragen werden und die im Vertrag geregelte Rolle des Parlaments und dessen Vorrechte uneingeschränkt gewahrt werden sollten; vertritt die Ansicht, dass diese Modalitäten letztlich in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgeschrieben werden sollten, so wie es bereits für das jährliche Haushaltsverfahren der Fall ist;

Mittwoch, 6. Juli 2016

86. ist der Ansicht, dass die für die Annahme der MFR-Verordnung erforderliche Einstimmigkeit ein echtes Hindernis in dem Prozess darstellt; fordert diesbezüglich den Europäischen Rat auf, die Übergangsklausel nach Artikel 312 Absatz 2 AEUV zu aktivieren, um die Annahme der MFR-Verordnung mit qualifizierter Mehrheit zu ermöglichen; erinnert ferner daran, dass die allgemeine Übergangsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union ebenfalls eingesetzt werden kann, um das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden; betont, dass eine Verlagerung hin zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für die Annahme der MFR-Verordnung mit dem Entscheidungsprozess für die Annahme fast aller Mehrjahresprogramme der EU sowie mit dem jährlichen Verfahren für die Verabschiedung des Unionshaushalts im Einklang stünde;

87. erinnert daran, dass dem Europäischen Rat durch den Vertrag nicht das Recht übertragen wird, gesetzgeberische Funktionen auszuüben; äußert in diesem Zusammenhang erneut seine starken Bedenken gegen die Eingriffe des Europäischen Rates in die Gesetzgebung während der Verhandlungen über den letzten MFR; fordert, dass sich der Europäische Rat auf seine im Vertrag vorgesehenen Aufgaben beschränkt und es unterlässt, politische Änderungen vorwegzunehmen, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen sind, und dass er folglich die legislativen Befugnisse des Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens achtet;

88. betont nachdrücklich, dass das Gesetzgebungsverfahren für die Annahme des nächsten MFR im Anschluss an ausführliche Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat bis Ende 2018 abgeschlossen sein sollte; betont, dass es durch eine frühzeitige Einigung über den MFR möglich sein wird, alle sektorspezifischen Verordnungen zügig anzunehmen und alle neuen Programme am 1. Januar 2021 ohne Verzögerung starten zu lassen; betont, wie wichtig es ist, die nationalen Parlamente und die europäischen Bürgerinnen und Bürger besser über die Herausforderungen des nächsten MFR zu informieren, gegebenenfalls über die Durchführung einer interinstitutionellen, interparlamentarischen Konferenz;

o

o o

89. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0310

Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 2)**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (2016/2038(INI))**

(2018/C 101/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 4 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 107, 108, 113, 115 und 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 2. Dezember 2015 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 2), dessen Befugnisse, zahlenmäßige Stärke und Mandatszeit ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Enthüllungen des internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (International Consortium of Investigative Journalists — ICIJ) über Steuervorbescheide und andere schädliche Praktiken in Luxemburg, die als „LuxLeaks“ bekannt geworden sind,
- unter Hinweis auf die Enthüllungen des internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (ICIJ) über die Verwendung von Offshore-Gesellschaften, die als „Panama Papers“ bekannt geworden sind, und insbesondere die am 9. Mai 2016 veröffentlichten Dokumente,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der verschiedenen G7-, G8- und G20-Gipfel zu internationalen steuerrechtlichen Fragen, insbesondere des Ise-Shima-Gipfels vom 26. und 27. Mai 2016, und das Ergebnis der Sitzung der G20-Finanzminister und der Zentralbankpräsidenten am 14. und 15. April 2016 in Washington,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. Juli 2015 angenommene Aktionsagenda von Addis Abeba,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 30. November 2015 mit dem Titel „G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des ECOFIN zum Austausch steuerlich relevanter Informationen über die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen und zum Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung vom 8. März 2016, zur Unternehmensbesteuerung, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 8. Dezember 2015, zur Unternehmensbesteuerung vom 9. Dezember 2014 und zur Steuerpolitik vom 1. Dezember 1997 sowie auf den Vermerk zu der informellen Aussprache des ECOFIN zu den „Panama Papers“ am 22. April 2016,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 2015 ⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0420.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die am 16. März 2016 angenommenen gemeinsamen Folgemaßnahmen der Kommission zu den Empfehlungen der Entschließung des Parlaments zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Annäherung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union und der Entschließung des Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016)0198) (Vorschlag zur nach Ländern aufgeschlüsselte Rechnungslegung),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission zum Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAP), bestehend aus einer „allgemeinen Mitteilung“ ⁽⁴⁾, einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken ⁽⁵⁾, einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ⁽⁶⁾, einer Empfehlung zu Steuerabkommen ⁽⁷⁾ und einer Studie zu aggressiver Steuerplanung ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission von 2011 für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2011)0121) und auf den diesbezüglichen Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. April 2012 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung ⁽¹⁰⁾ und auf die regelmäßigen Berichte der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ an den Rat,
- unter Hinweis auf das zwischen der EU und dem Fürstentum Monaco paraphierte Steuertransparenzabkommen vom 22. Februar 2016,
- unter Hinweis auf das am 12. Februar 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra,
- unter Hinweis auf das zwischen der EU und der Republik San Marino geschlossene Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen vom 8. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf das zwischen der EU und dem Herzogtum Liechtenstein geschlossene Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vom 28. Oktober 2015,

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung: nächste Schritte auf dem Weg zu einer effektiven Besteuerung und einer größeren Steuertransparenz in der EU COM(2016)0023.

⁽⁵⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts COM(2016)0026.

⁽⁶⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung COM(2016)0025.

⁽⁷⁾ Empfehlung der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen C(2016)0271.

⁽⁸⁾ Study on Structures of Aggressive Tax Planning and Indicators, Europäische Union, 2016.

⁽⁹⁾ ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 134.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 2.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- unter Hinweis auf das zwischen der EU und der Schweiz am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit,
- unter Hinweis auf das aktualisierte Abkommen zwischen Jersey und dem Vereinigten Königreich vom 30. November 2015 und die sogenannte „Änderung des Standpunkts bei der Auslegung von Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Jersey und dem Vereinigten Königreich“,
- unter Hinweis auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Guernsey und dem Vereinigten Königreich in der 2009 geänderten Fassung, die am 20. Januar 2009 unterzeichnet wurde und seit dem 27. November 2009 in Kraft ist und sich auf den Informationsaustausch bezieht,
- unter Hinweis auf den legislativen Standpunkt des Parlaments vom 8. Juli 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2015 zu dem Bericht des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2015 zum Thema „Steuerungsumgehung und Steuerhinterziehung als Herausforderungen für die Staatsführung, den Sozialschutz und die Entwicklung in Entwicklungsländern“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die parlamentarischen Anhörungen und die anschließenden Berichte über Steuerumgehung und Steuerhinterziehung in den nationalen Parlamenten und insbesondere im Unterhaus des Vereinigten Königreichs, im Senat der USA, im australischen Senat und in der französischen Nationalversammlung sowie im französischen Senat,
- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Europarats vom 30. April 2014 zum Schutz von Whistleblowern,
- unter Hinweis auf das Verfahren gegen Antoine Deltour, Raphaël Halet und Édouard Perrin in Luxemburg, die wegen ihrer Rolle bei der Veröffentlichung der sogenannten „LuxLeaks“-Dokumente angeklagt sind,
- unter Hinweis auf die Beihilfeentscheidungen der Kommission in Bezug auf Fiat ⁽⁵⁾, Starbucks ⁽⁶⁾ und die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse ⁽⁷⁾ und die Entscheidungen zur Einleitung von Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen im Falle von McDonalds, Apple und Amazon,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses über Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 2) (A8-0223/2016),

Allgemeine Erwägungen, Fakten und Zahlen

- A. in der Erwägung, dass die vom internationalen Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) veröffentlichten Enthüllungen in Verbindung mit den „Panama Papers“ und „LuxLeaks“ gezeigt haben, wie dringend erforderlich es ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung bekämpfen und sich für eine verstärkte Zusammenarbeit und Transparenz einsetzen, um wieder Steuergerechtigkeit zu

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0257

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0457.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0265.

⁽⁵⁾ SA. 38375 — Staatliche Beihilfe Luxemburgs an Fiat.

⁽⁶⁾ SA. 38374 — Staatliche Beihilfe der Niederlande an Starbucks.

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die staatliche Beihilferegulierung für Gewinnüberschüsse SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) in Belgien. (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015)9837) (ABl. L 260 vom 27.9.2016, S. 61).

Mittwoch, 6. Juli 2016

schaffen, indem unser Steuersystem gerechter gestaltet wird und dafür gesorgt wird, dass Unternehmenssteuern am Ort der Wertschöpfung gezahlt werden, und zwar nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch auf globaler Ebene;

- B. in der Erwägung, dass der Umfang von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung von der Kommission auf eine Größenordnung von bis zu 1 Billion EUR ⁽¹⁾ pro Jahr geschätzt wird, während die OECD den Steuerausfall weltweit auf 4 % bis 10 % des Gesamt-Körperschaftsteueraufkommens schätzt ⁽²⁾, was einer Summe zwischen 75 und 180 Mrd. EUR pro Jahr auf dem Niveau von 2014 entspricht; in der Erwägung, dass es sich dabei nur um vorsichtige Schätzungen handelt; in der Erwägung, dass die nachteiligen Folgen dieser Praktiken für die Haushalte der Mitgliedstaaten und die Bürgerinnen und Bürger offensichtlich sind und das Vertrauen in die Demokratie untergraben könnten; in der Erwägung, dass Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten aushöhlen und damit zu Steuerausfällen führen und so die Volkswirtschaften und die Fähigkeit der Staaten beeinträchtigen, öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, Investitionen zu tätigen und für soziale Sicherheit zu sorgen;
- C. in der Erwägung, dass es in einem haushaltspolitischen Rahmen der gegenseitigen Kontrolle inakzeptabel ist, wenn Einnahmen, die in einem Mitgliedstaat durch die dort fälligen Steuern zu erzielen wären, aufgrund von aggressiver Steuerplanung letztlich in einem anderen Mitgliedstaat erzielt werden;
- D. in der Erwägung, dass Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark von Steuervermeidung durch Unternehmen betroffen sind, durch die ihnen jährliche Steuerausfälle von schätzungsweise 100 Mrd. USD ⁽³⁾ entstehen und wichtige Ressourcen zur Finanzierung der grundlegendsten staatlichen Aufgaben entgehen und dass so die Maßnahmen der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit untergraben werden;
- E. in der Erwägung, dass uns die Enthüllungen der „Panama Papers“ daran erinnern haben, dass das Problem der Steuervermeidung über multinationale Unternehmen hinausgeht und eng mit kriminellen Aktivitäten verknüpft ist, und dass das Offshore-Vermögen auf einen Wert von etwa 10 Billionen USD geschätzt wird;
- F. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der G20 im April 2009 tätig geworden sind, insbesondere indem Offshore-Gebiete dazu angehalten wurden, mindestens zwölf Abkommen über einen Informationsaustausch zu unterzeichnen, wodurch die Ära des Bankgeheimnisses beendet werden sollte; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen von Ökonomen ernsthaft infrage gestellt wurde, die darauf hinweisen, dass die Abkommen lediglich zu einer Verlagerung von Bankeinlagen zwischen Steueroasen geführt haben, nicht aber zu einer bedeutsamen Vermögensrückführung ⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass es trotz der jüngsten internationalen Bemühungen um die Erhöhung der finanzwirtschaftlichen Transparenz zumindest für die Zeit bis 2014 keine Anhaltspunkte für einen Rückgang der Portfolio-Investitionen in Offshore-Gebieten gibt; in der Erwägung, dass es zu früh ist, um zu beurteilen, ob die Einführung des automatischen Austauschs von Steuerinformationen (Common Reporting Standard) Veränderungen an dieser Entwicklung bewirken wird;
- G. in der Erwägung, dass Angaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zufolge die grenzübergreifenden Einlagen in Offshore-Zentren zwischen 2008 und 2015 um durchschnittlich 2,81 % pro Jahr zugenommen haben, während der Anstieg in den übrigen Regionen der Welt bei nur 1,24 % lag ⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass die im Hinblick auf ausländische Einlagen wichtigsten Offshore-Finanzzentren die Kaimaninseln (663 Mrd. USD), Luxemburg (360 Mrd. USD), die Schweiz (137 Mrd. USD), Hongkong (125 Mrd. USD), Singapur (95 Mrd. USD), Bermuda (77 Mrd. USD), Panama (67 Mrd. USD), Jersey (58 Mrd. USD) und die Bahamas (55 Mrd. USD) sind; in der Erwägung, dass die Höhe der grenzübergreifenden Einlagen in europäischen Steueroasen wie Andorra, Gibraltar, Liechtenstein und der Schweiz in den letzten Jahren abgenommen hat oder unverändert geblieben ist, was die Vermutung nahelegt, dass infolge der steigenden Anzahl an bilateralen Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen eine Verlagerung der Offshore-Aktivitäten in andere Hoheitsgebiete sowie eine Umstrukturierung der Offshore-Industrie stattgefunden haben;
- H. in der Erwägung, dass die Investitionsströme in Offshore-Finanzzentren für 2015 auf 72 Mrd. USD ⁽⁶⁾ veranschlagt werden und in den vergangenen Jahren durch die wachsenden Geldtransfers multinationaler Unternehmen, die in

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/tax_fraud_evasion/a_huge_problem/index_de.htm, Europäische Kommission, 10. Mai 2016.

⁽²⁾ Measuring and Monitoring BEPS, Action 11 — 2015 Final Report, Aktionsplan der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.

⁽³⁾ „World Investment Report 2015 — Reforming International Investment Governance“ (Weltinvestitionsbericht 2015 — Reformierung der internationalen Investitionssteuerung), UNCTAD, 2015.

⁽⁴⁾ <http://gabriel-zucman.eu/files/JohannesenZucman2014>

⁽⁵⁾ BIS 2016 — standortbezogene Bankenstatistiken.

⁽⁶⁾ http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaeia2016d2_en.pdf

Mittwoch, 6. Juli 2016

Entwicklungs- und Schwellenländern angesiedelt sind, weiter zugenommen haben, bisweilen in Form von „Round-Tripping“-Investitionen; in der Erwägung, dass der Großteil der Offshore-Investitionsströme in Zweckgesellschaften fließt; in der Erwägung, dass Luxemburg im Jahr 2015 der größte Empfänger von Geldtransfers in Zweckgesellschaften war, und in der Erwägung, dass 2015 auch in den Niederlanden besonders viel Geld in Zweckgesellschaften floss; in der Erwägung, dass die Beständigkeit der durch Offshore-Finanzmechanismen geleiteten Finanzströme die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz in den steuer- und investitionspolitischen Ansätzen auf europäischer und globaler Ebene unterstreicht;

- I. in der Erwägung, dass die OECD im April 2016 erneut mit der Erstellung einer schwarzen Liste der nicht kooperierenden Staaten und Gebiete beauftragt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission an der Festlegung von Kriterien für die Ermittlung von Steueroasen arbeitet und anerkennt, dass dabei nicht nur Kriterien der Transparenz und Kooperationsbereitschaft, sondern auch schädliche Steuerregelungen zu berücksichtigen sind;
- J. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die wichtigsten Akteure zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa sind und in den letzten fünf Jahren circa 85 % aller neuen Arbeitsplätze in der EU ⁽¹⁾ geschaffen haben; in der Erwägung, dass aus Studien ⁽²⁾ hervorgeht, dass ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen im Durchschnitt 30 % weniger Steuern zahlt als ein Unternehmen, das nur in einem Land tätig ist; in der Erwägung, dass dies den Wettbewerb stark verzerrt und zu einem Verlust an Arbeitsplätzen und einer Verringerung der Gleichheit in der Union führt und ein nachhaltiges Wachstum behindert;
- K. in der Erwägung, dass aggressive Steuerplanung von der Kommission als Ausnutzung von formalen Details eines Steuersystems oder der Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen zur Senkung der Steuerschuld definiert wird; in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass aggressive Steuerplanung eine Vielzahl von Formen annehmen kann, was dazu führt, dass das Steuerrecht nicht wie vom Gesetzgeber beabsichtigt angewendet wird; in der Erwägung, dass zu den wichtigsten Formen der aggressiven Steuerplanung die Schuldenverlagerung, die Wahl des Standorts von immateriellen Vermögenswerten und geistigem Eigentum, strategische Verrechnungspreise, Hybrid Mismatch Arrangements und Offshore-Darlehensstrukturen gehören; in der Erwägung, dass die vom Sonderausschuss des Parlaments angehörten Unternehmen zumeist bekräftigt haben, dass sie hohe Steuern zahlten und ihr Verhalten rechtmäßig sei; in der Erwägung, dass bislang nur ein kleiner Anteil der Unternehmen öffentlich eingeräumt hat, dass Steuervermeidung durch Unternehmen ein wichtiges Problem ist, gegen das vorgegangen werden muss;
- L. in der Erwägung, dass fast ein Drittel der grenzüberschreitenden Unternehmensinvestitionen über Offshore-Finanzkonstrukte abgewickelt wird; in der Erwägung, dass die Kommission darauf verweist, dass bei 72 % der Gewinnverschiebungen in der Europäischen Union auf Verrechnungspreissysteme und die steuerwirksame Auswahl des Standorts für geistiges Eigentum zurückgegriffen wird und dass bei den übrigen Systemen zur Gewinnverschiebung eine Schuldenverlagerung stattfindet ⁽³⁾;
- M. in der Erwägung, dass durch bilaterale Steuerabkommen die Besteuerungsrechte auf das Herkunfts- und das Aufenthaltsland aufgeteilt werden; in der Erwägung, dass den Herkunftsländern häufig das Recht auf Besteuerung des Activeinkommens eines Unternehmens zugestanden wird, sofern das Unternehmen im Herkunftsland eine ständige Niederlassung hat, während das Aufenthaltsland die Besteuerungsrechte für passive Einkommen wie Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen erhält; in der Erwägung, dass diese Aufteilung der Besteuerungsrechte von grundlegender Bedeutung für das Verständnis von aggressiven Steuerplanungsstrukturen ist;
- N. in der Erwägung, dass bei der Rechnungslegung so vorgegangen wird, dass die Finanzlage des Unternehmens durch die Zuordnung von Aufwendungen und Umsatzerlösen sowie von Gewinnen und Verlusten zu dem Zeitraum, in dem sie entstehen, abgebildet wird, und nicht durch die Zuordnung zu dem Zeitraum, in dem die Zahlungsströme tatsächlich stattfinden; in der Erwägung, dass in Fällen, in denen besteuerebares Einkommen von einem Steuerhoheitsgebiet in ein anderes gelangt und in beiden Gebieten unterschiedlich behandelt wird, die Gefahr der Ausnutzung dieser Unstimmigkeiten entsteht; in der Erwägung, dass Lizenzzahlungen zu Geschäftszwecken zwar gerechtfertigt sein können, dass sie aber ohne eine angemessene steuerrechtliche Koordinierung in einem Land steuerbegünstigt sein und dadurch in den anderen Ländern zu einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage führen können;
- O. in der Erwägung, dass 60 % des gesamten Welthandels konzernintern stattfinden und daher Methoden der Verrechnungspreisgestaltung unterliegen; in der Erwägung, dass 70 % der gesamten Gewinnverschiebung durch Verrechnungspreise erfolgt;

⁽¹⁾ <http://ec.europa.eu/growth/smes/>, Europäische Kommission, 10. Mai 2016.

⁽²⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-1351_en.htm#_ftnref8 und Egger, P., W. Eggert und H. Winner (2010), „Saving Taxes through Foreign Plant Ownership“, *Journal of International Economics* 81: 99–108; Finke, K. (2013), *Tax Avoidance of German Multinationals and Implications for Tax Revenue Evidence from a Propensity Score Matching Approach*, mimeo.

⁽³⁾ https://polcms.secure.europarl.europa.eu/cmsdata/upload/a0cf64ee-8e0d-4b5f-b145-6ffbbaa940e10/TheRoleFinancialSectorTax-Planning_Draft_210316.pdf

Mittwoch, 6. Juli 2016

- P. in der Erwägung, dass die Annäherung der verschiedenen Steuerpolitiken durch verstärkte Kontrollen und Untersuchungen schädlicher Steuerpraktiken flankiert werden sollte; in der Erwägung, dass die Kommission neue förmliche Untersuchungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung multinationaler Unternehmen in die Wege geleitet hat; in der Erwägung, dass die Bewertung von steuerpolitischen Maßnahmen unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen hat; in der Erwägung, dass weitere Überlegungen und Maßnahmen erforderlich sind, um das Zusammenspiel zwischen Besteuerung und Wettbewerb noch besser zu verstehen und zu behandeln; in der Erwägung, dass die Kommission die Möglichkeit hat, alle Fälle, bei denen der Verdacht auf rechtswidrige staatliche Beihilfe durch Gewährung von Steuervergünstigungen besteht, auf nicht selektive und unvoreingenommene Weise zu untersuchen; in der Erwägung, dass eine Reihe von Untersuchungen der Kommission in Bezug auf staatliche Beihilfen zum Zeitpunkt der Annahme des Berichts A8-0223/2016 noch nicht abgeschlossen waren; in der Erwägung, dass nur wenige Mitgliedstaaten Beitreibungsverfahren gegen einige multinationale Unternehmen eingeleitet haben; in der Erwägung, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Übertragungseffekte ihrer nationalen Steuerpolitik untersucht haben, um die Auswirkungen auf Entwicklungsländer zu bewerten;
- Q. in der Erwägung, dass das beste Mittel zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung eine gut ausgestaltete Gesetzgebung ist, die in ordnungsgemäßer und koordinierter Weise angewendet wird;

Die Rolle bestimmter Steuerhoheitsgebiete

- R. in der Erwägung, dass das Parlament Gespräche mit Vertretern der Regierungen von Andorra, Liechtenstein, Monaco, Guernsey und Jersey geführt hat; in der Erwägung, dass die Kaimaninseln nur zu einer Koordinatorensitzung erschienen sind und nicht zu einer förmlichen Anhörung des Sonderausschusses; in der Erwägung, dass die Insel Man es ablehnte, vor dem Sonderausschuss zu erscheinen, und stattdessen eine schriftliche Erklärung übersandte;
- S. in der Erwägung, dass bestimmte Steuerhoheitsgebiete aktiv dazu beitragen, eine aggressive Steuerpolitik zugunsten von multinationalen Unternehmen zu gestalten, die dadurch eine Besteuerung vermeiden; in der Erwägung, dass Körperschaftsteuersatz in einigen Steuerhoheitsgebieten nur wenig über oder bei 0 % liegt; in der Erwägung, dass die Komplexität unterschiedlicher Steuersysteme zu einem Mangel an Transparenz führt, der global betrachtet schädlich ist;
- T. in der Erwägung, dass sich alle dieser Hoheitsgebiete verpflichtet haben, ab spätestens 2017 am automatischen Informationsaustausch teilzunehmen, ausgenommen Andorra und Monaco, bei denen dies für 2018 geplant ist; in der Erwägung, dass kontrolliert werden muss, ob bereits wirksame Gesetzesänderungen durchgeführt worden sind, so dass ein wirksamer automatischer Informationsaustausch ab 2017 möglich sein wird;
- U. in der Erwägung, dass Gesetzeslücken, mangelhafter Informationsaustausch und generell die Nichteinhaltung von Kontrollvorschriften, mangelnde Informationen über Endbegünstigte sowie die trotz der allmählichen Abschaffung der Vorschriften zum Bankgeheimnis bestehenden Bank- und Unternehmensgeheimnisse Hindernisse sind, die einer Beendigung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung im Wege stehen; in der Erwägung, dass die Undurchschaubarkeit solcher Praktiken von einigen Steuerbevollmächtigten im Finanzsektor für aggressive Steuerpraktiken genutzt wird; in der Erwägung, dass Initiativen für einen länderübergreifenden automatischen Informationsaustausch über bereits bestehende bilaterale Steuerabkommen hinaus erst vor Kurzem eingeführt wurden; in der Erwägung, dass die Schwachstellen der Systeme ohne konsequente Durchsetzung Anreize für Steuerhinterziehung und Steuervermeidung bilden;
- V. in der Erwägung, dass bestimmte Steuerhoheitsgebiete innerhalb und außerhalb der EU trotz anhaltender globaler Initiativen und trotz der Tatsache, dass einige von ihnen an der Arbeit der OECD beteiligt sind, nicht gewillt sind, ihre Steuersysteme zu reformieren;
- W. in der Erwägung, dass die Anhörungen von Vertretern Andorras, Guernseys, Jerseys, Liechtensteins und Monacos (siehe Anhang 1) gezeigt haben, dass die Bedingungen für die Registrierung von Offshore-Unternehmen und die dazu vorzulegenden Informationen je nach Steuerhoheitsgebiet unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass vollständige Informationen über die Endbegünstigten von Treuhandgesellschaften, Stiftungen und Unternehmen durch amtliche Steuerbehörden in einigen dieser Steuerhoheitsgebiete weder bekannt sind noch erhoben oder öffentlich zugänglich gemacht werden; in der Erwägung, dass Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz Abkommen im Hinblick auf den Austausch von Informationen mit der EU geschlossen haben; in der Erwägung, dass die Kanalinseln Abkommen mit dem Vereinigten Königreich geschlossen und ihre Bereitschaft erklärt haben, ähnliche Abkommen auch mit anderen Mitgliedstaaten zu schließen;

Mittwoch, 6. Juli 2016

- X. in der Erwägung, dass die bestehende Gesetzeslage in einigen Steuerhoheitsgebieten eine verantwortungsvolle Verwaltung oder die Einhaltung internationaler Standards in Bezug auf Endbegünstigte, Transparenz und Zusammenarbeit nicht gewährleistet;
- Y. in der Erwägung, dass einige dieser Steuerhoheitsgebiete abhängige oder assoziierte Gebiete von Mitgliedstaaten sind und somit trotz ihrer Selbstverwaltung teilweise nationalen und europäischen Gesetzen unterliegen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten daher Gesetzgebungsmaßnahmen in Erwägung ziehen sollten, um dafür zu sorgen, dass ihre abhängigen und assoziierten Gebiete höchste Standards erfüllen;
- Z. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten über eigene Listen von nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten bzw. über fundierte Definitionen von „Steuroasen“ oder „privilegierten Steuerhoheitsgebieten“ verfügen; in der Erwägung, dass es zwischen diesen Listen große Unterschiede hinsichtlich der Definitionen und Bewertungen von nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten oder Steuroasen gibt; in der Erwägung, dass die Liste der OECD über nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete ihren Zweck nicht erfüllt; in der Erwägung, dass die Kommission im Steuerpaket vom 17. Juni 2015 eine Liste nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete veröffentlichte, die nach dem Prinzip des gemeinsamen Nenners auf der Grundlage bestehender nationaler Listen erstellt wurde; in der Erwägung, dass es nach wie vor keine gemeinsame für die gesamte EU geltende Definition nicht kooperativer Steuerhoheitsgebiete oder eine Liste derselben gibt, obwohl diese dringend benötigt werden; in der Erwägung, dass keine dieser Listen klare, messbare und erschöpfende Kriterien dazu enthält, wie verschwiegen bestimmte Steuerhoheitsgebiete sind;

Rolle der Finanzinstitute bei der aggressiven Steuerplanung multinationaler Unternehmen

- AA. in der Erwägung, dass sich einige Finanzinstitute, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien als Mittler bei der Gestaltung komplexer Rechtsstrukturen betätigt haben, die zu Strategien aggressiver Steuerplanung durch multinationale Unternehmen geführt haben, wie „LuxLeaks“ und „Panama Papers“ belegen; in der Erwägung, dass rechtliche Schlupflöcher und Inkongruenzen und das Fehlen von länderübergreifender Abstimmung, Zusammenarbeit und Transparenz insgesamt Steuerhinterziehung begünstigen; in der Erwägung, dass Finanzinstitute dennoch wesentliche und unverzichtbare Partner im Kampf gegen Steuerbetrug sind, da sie über Informationen zu Finanzkonten und wirtschaftlichem Eigentum verfügen, und in der Erwägung, dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, dass sie beim Austausch solcher Informationen uneingeschränkt und wirksam kooperieren;
- AB. in der Erwägung, dass mehrere Steuerskandale mit Beteiligung von Banken im Verlauf dieser Untersuchung öffentlich wurden; in der Erwägung, dass Finanzinstitute auf verschiedene aggressive Steuerplanungsstrategien zurückgreifen können, um ihre Kunden bei der Steuerhinterziehung und -vermeidung zu unterstützen; in der Erwägung, dass Banken im Namen ihrer Kunden auf dem Markt agieren und sich gegenüber den Steuerbehörden als wirtschaftliche Eigentümer dieser Transaktionen ausgeben können, sodass ihre Kunden in unzulässiger Weise von Steuervorteilen profitieren, die den Banken aufgrund ihrer rechtlichen Stellung als Banken oder ihres Sitzes gewährt werden; in der Erwägung, dass berücksichtigt werden sollte, dass den Banken (insbesondere jenen, die im Investmentbanking tätig sind) bei der Entwicklung und Umsetzung aggressiver Steuerplanungsstrategien eine doppelte Rolle zukommt: erstens, indem sie ihren Kunden aggressive Steuerplanungsstrategien anbieten — häufig unter Verwendung von Finanzprodukten wie Darlehen, Derivaten, Pensionsgeschäften oder eigenkapitalgebundenen Geschäften –, und zweitens, indem sie selbst über ihre eigenen zwischenbanklichen und bankeigen strukturierten Finanztransaktionen aggressive Steuerplanungsstrategien anwenden;
- AC. in der Erwägung, dass alle vor dem Sonderausschuss erschienenen Banken offiziell abgestritten haben, ihren Kunden zu irgendeiner Form von Steuerhinterziehung oder -vermeidung geraten zu haben und zu diesem Zweck Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien zu unterhalten
- AD. in der Erwägung, dass bestimmte große Finanzinstitute eine große Zahl von Tochtergesellschaften in Hoheitsgebieten mit steuerlichen Sonderregelungen oder in Steuerhoheitsgebieten mit niedrigen oder sehr niedrigen Körperschaftsteuersätzen gegründet haben, um im Namen ihrer Unternehmens- oder Privatkunden oder zu ihrem eigenen Vorteil Steuern zu vermeiden; in der Erwägung, dass mehrere Finanzinstitute in jüngster Zeit einige ihrer Zweigniederlassungen in diesen Hoheitsgebieten geschlossen haben; in der Erwägung, dass mehrere Finanzinstitute in den Vereinigten Staaten wegen Steuerbetrugs oder Geldwäsche belangt wurden und erhebliche Geldbußen zahlen mussten, dass jedoch in der Europäischen Union nur in sehr begrenztem Umfang Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden;

Mittwoch, 6. Juli 2016

- AE. in der Erwägung, dass Banken auf einem wettbewerbsintensiven Markt tätig sind und Anreize haben, steuerlich attraktive Produkte anzubieten, um neue Kunden anzuziehen und Bestandskunden zu bedienen; in der Erwägung, dass Bankangestellte oftmals unter enormem Druck stehen, Kundenverträge, die Steuerhinterziehung und -vermeidung ermöglichen, abzuzichnen, da sie andernfalls Gefahr laufen, entlassen zu werden; in der Erwägung, dass es Interessenskonflikte und sogenannte Drehtürfälle zwischen hochrangigen Angestellten von Banken und Beratungsunternehmen einerseits und Vertretern von Steuerbehörden andererseits gibt; in der Erwägung, dass die Steuerbehörden nicht immer ausreichend Zugang zu den erforderlichen Informationen oder Mitteln haben, um Untersuchungen in Banken anzustellen und Fälle von Steuerhinterziehung aufzudecken;
- AF. in der Erwägung, dass nicht alle komplex strukturierten Finanztransaktionen (CSFT) vorwiegend steuerlich motiviert sind und dass vornehmlich steuerorientierte Produkte nur einen geringen Teil des gesamten CSFT-Geschäfts ausmachen; in der Erwägung, dass es bei Transaktionen zur aggressiven Steuerplanung jedoch um sehr große Summen gehen kann und einzelne Geschäfte bisweilen Finanzmittel in Milliardenhöhe und Steuervorteile in Höhe von Hunderten Millionen von Euro umfassen können⁽¹⁾; in der Erwägung, dass sich die Finanzbehörden besorgt über die mangelnde Transparenz von CSFT, die für Zwecke der aggressiven Steuerplanung verwendet werden, äußern, insbesondere in Fällen, in denen verschiedene Komponenten derartiger Geschäfte in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten durchgeführt werden;
- AG. in der Erwägung, dass Kreditinstitute in der EU bereits den Anforderungen einer länderbezogenen Berichterstattung gemäß dem Paket der neuen Eigenmittelvorschriften (CRD IV) unterliegen; in der Erwägung, dass diese länderbezogenen Berichte einige Lücken aufweisen, die geschlossen werden sollten; in der Erwägung, dass keines der vor dem Sonderausschuss erschienenen Finanzinstitute erhebliche Einwände in Hinblick auf die Offenlegungspflichten geäußert hat; in der Erwägung, dass sich einige von ihnen klar für diese Verpflichtung ausgesprochen haben und es unterstützen würden, diese als globalen Standard einzuführen;
- AH. in der Erwägung, dass öffentliche länderbezogene Berichte zu den Dokumenten bestimmter Finanzinstitute erhebliche Diskrepanzen zwischen den insgesamt in überseeischen Hoheitsgebieten erzielten Gewinnen und ihrer Tätigkeit, den gezahlten Steuern und der Anzahl der Mitarbeiter in diesen Hoheitsgebieten offenbart haben; in der Erwägung, dass die gleichen Berichte offenlegen, dass die Gebiete, in denen diese Institute tätig sind und Mitarbeiter beschäftigen, nicht denen entsprechen, in denen sie Gewinne erzielen;
- AI. in der Erwägung, dass die vor dem Sonderausschuss erschienenen Banken und multinationalen Unternehmen nicht alle Fragen der Ausschussmitglieder vollumfänglich beantwortet haben und dass einige der besprochenen Fragen daher unbeantwortet blieben oder die Antworten vage ausfielen; in der Erwägung, dass einige dieser Banken und multinationalen Unternehmen später schriftliche Erklärungen (siehe Anhang 2) eingeschickt haben;

Patent-, Wissens- und F&E-Boxen

- AJ. in der Erwägung, dass Strategien im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums, Patenten sowie Forschung und Entwicklung (FuE) in der Union weit verbreitet sind; in der Erwägung, dass multinationale Unternehmen diese nutzen, um ihre Steuerlast insgesamt künstlich zu reduzieren; in der Erwägung, dass der Aktionsplan „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)“ (Aktionsplan gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) (Maßnahme Nr. 5) auf den modifizierten Nexus-Ansatz verweist; in der Erwägung, dass es Teil der Aufgabe der Gruppe „Verhaltenskodex“ ist, diese Praktiken in den Mitgliedstaaten zu analysieren und wirksam zu überwachen;
- AK. in der Erwägung, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ die europäischen Patentboxenregelungen zwar untersucht, doch ihre Analyse zu den einzelnen Regelungen nicht abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass unterdessen im BEPS-Aktionsplan der OECD (Aktion 5) auf den modifizierten Nexus-Ansatz als neuen Standard zur Gewährung von Anreizen für Forschung und Entwicklung verwiesen wird; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in der Gruppe „Verhaltenskodex“ vereinbart haben, den modifizierten Nexus-Ansatz ab 2015 in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen; in der Erwägung, dass sie sich ebenfalls darüber einig sind, dass die bestehenden Patentboxenregelungen bis 2021 allmählich abgeschafft werden sollten; in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten ernstzunehmende Verzögerungen bei der Umsetzung des modifizierten Nexus-Ansatzes auf nationaler Ebene gibt;
- AL. in der Erwägung, dass mehrere Studien der Kommission klar gezeigt haben, dass die Verbindungen zwischen Patentboxen und FuE beliebig bzw. künstlich sein können; in der Erwägung, dass dieser fehlende Zusammenhang zu der Annahme führen kann, dass diese Strategien meist zum Zweck der Steuervermeidung geschaffen werden; in der Erwägung, dass Steueranreize — vor allem in Form von Patentboxen — für Einkommen, das durch FuE entsteht, oft zu einem erheblich verringerten Steueraufkommen für alle Staaten führen, einschließlich der Staaten, die selbst diesbezügliche Maßnahmen ergreifen; in der Erwägung, dass gründlicher untersucht werden sollte, wie dringend

⁽¹⁾ OECD, 2008, „Study into the role of tax intermediaries“; <http://www.oecd.org/tax/administration/39882938.pdf>

Mittwoch, 6. Juli 2016

benötigte FuE und Innovation in der EU bestmöglich gefördert werden kann, ohne dass schädliche Steuerpraktiken geschaffen werden; in der Erwägung, dass die OECD und der IWF ebenfalls mehrfach bestätigt haben, dass sie Patentboxen nicht für das richtige Instrument zur Förderung von FuE halten;

- AM. in der Erwägung, dass die zentrale Rolle von Patentboxen bei schädlichen Steuerpraktiken erstmals im Rahmen der Sondierungsmissionen des vorangegangenen Sonderausschusses des Parlaments (TAXE 1) in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich beobachtet wurde und später bei der Mission in Zypern bestätigt wurde; in der Erwägung, dass es in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Systeme gibt;
- AN. in der Erwägung, dass ein besonders dringliches Problem in dem völligen Fehlen eines einheitlichen Ansatzes der Mitgliedstaaten in Bezug auf ausgehende Zahlungen besteht; in der Erwägung, dass innerhalb des geltenden unkoordinierten Rechtsrahmens die Kombination aus der Beseitigung der Besteuerung an der Quelle durch die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie und die Mutter-Tochter-Richtlinie und einem Fehlen von Quellensteuern auf Dividenden, Lizenzgebühren und ausgehende Zinszahlungen in einigen Mitgliedstaaten, zu Gesetzeslücken führt, durch die Gewinne von jedem beliebigen Mitgliedstaat aus der Union hinausverlagert werden können, ohne tatsächlich auch nur einmal versteuert zu werden;

Dokumente der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung), der hochrangigen Gruppe zum Thema Besteuerung und der Gruppe „Steuerfragen“

- AO. in der Erwägung, dass das Mandat der Gruppe „Verhaltenskodex“ in den Schlussfolgerungen des ECOFIN-Rates vom 1. Dezember 1997 festgelegt ist; in der Erwägung, dass die Dokumente der Gruppe „Verhaltenskodex“ eine wesentliche Informationsquelle für die Arbeit des Sonderausschusses darstellen (wie bereits in der Entschließung des Parlaments vom 25. November 2015 dargelegt);
- AP. in der Erwägung, dass erst fünf Monate nach Beginn des Mandats des Sonderausschusses den MdEP einige Sitzungsdokumente und Protokolle der Gruppe „Verhaltenskodex“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit in den Gebäuden des Parlaments zur Verfügung gestellt wurden; in der Erwägung, dass — wenngleich weitere Dokumente bereitgestellt wurden — einige Dokumente und Protokolle weiterhin unveröffentlicht sind, nicht zur Verfügung stehen oder fehlen; in der Erwägung, dass die Kommission bei einem informellen Treffen angab, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden von der Kommission stammenden Dokumente dem Sonderausschuss zur Verfügung gestellt habe, und dass dementsprechend alle weiteren relevanten von der Kommission stammenden Sitzungsdokumente, sofern sie sich je im Besitz der Kommission befunden hätten, wohl verloren gegangen seien;
- AQ. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten dem Parlament auf wiederholte Aufforderungen zur vollständigen Offenlegung der betreffenden Dokumente keine zufriedenstellenden Antworten gegeben haben; in der Erwägung, dass sich dies über mehrere Monate hinzog; in der Erwägung, dass diese Dokumente Forschern der Universität Amsterdam nach einer Anfrage, die auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie gestellt wurde, zu Verfügung gestellt wurden; in der Erwägung, dass diese Dokumente trotz allem vor Kurzem zur Verfügung gestellt wurden, wenn auch nur als vertrauliche Dokumente, die nicht in der öffentlichen Debatte verwendet werden können; in der Erwägung, dass Transparenz und der Zugang zu Informationen für die parlamentarische Arbeit wesentlich sind;
- AR. in der Erwägung, dass bestimmte Fragen in der Arbeitsgruppe „Verhaltenskodex“ geprüft wurden, ohne dass dies zu konkreten Reformen geführt hat; in der Erwägung, dass beispielsweise Diskussionen über Steuervorbescheide bereits seit mindestens 1999 geführt werden und dass selbst nach dem „LuxLeaks“-Skandal immer noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der vereinbarten Empfehlungen bestehen; in der Erwägung, dass die Prüfung von Patentbox-Regelungen 2014 nicht vollständig abgeschlossen wurde und keine weitere Prüfung eingeleitet wurde, obgleich die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des neuen modifizierten Nexus-Ansatzes im Verzug sind;

Die externe Dimension: G20, die OECD und die UN; Einbeziehung von und Auswirkungen auf Entwicklungsländer

- AS. in der Erwägung, dass die OECD, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen Akteure sind, die ein Interesse an der Bekämpfung der Gewinnverkürzung durch Unternehmen haben; in der Erwägung, dass es notwendig ist, eine weltweite Angleichung von Verfahren und die Umsetzung gemeinsamer Standards sicherzustellen, etwa derjenigen, die von der OECD im BEPS-Paket vorgeschlagen wurden; in der Erwägung, dass ein zwischenstaatliches Forum auf VN-Ebene mit einer breiteren Mitgliedschaft als die der OECD oder der G20 eingerichtet werden sollte, so dass sich alle Länder, auch Entwicklungsländer, gleichberechtigt daran beteiligen können; in der Erwägung, dass sich die G20-Finanzminister und Notenbankpräsidenten bei ihrem Treffen in Washington am 14. und 15. April 2016 erneut dafür ausgesprochen haben, dass alle Länder und Hoheitsgebiete die Standards der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) zu Transparenz und dem wirtschaftlichen Eigentum juristischer

Mittwoch, 6. Juli 2016

Personen und rechtlicher Gebilde umsetzen; in der Erwägung, dass einige der G20-Mitglieder einen automatischen Austausch der Informationen über das wirtschaftliche Eigentum gefordert haben und die FATF und das Globale Forum zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen dazu aufgefordert haben, bis Oktober 2016 erste diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;

- AT. in der Erwägung, dass während des Informationsbesuchs in den USA festgestellt wurde, dass es auf globaler Ebene an Transparenz und einer gemeinsamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums fehlt; in der Erwägung, dass dieser Mangel an Transparenz insbesondere in Bezug auf Briefkastenfirmen und Anwaltskanzleien offensichtlich ist; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten derzeit die Umsetzung des BEPS-Aktionsplans der OECD vorbereiten;
- AU. in der Erwägung, dass der BEPS-Prozess die Entwicklungsländer nicht als gleichberechtigte Verhandlungspartner einbezieht und keine wirksamen Lösungen für die steuerlichen Probleme der ärmsten Länder liefert, wie etwa des globalen Netzwerks von Steuerabkommen, das die Entwicklungsländer oft daran hindert, die auf ihrem Gebiet erzielten Gewinne zu besteuern;
- AV. in der Erwägung, dass bereits eine Zusammenarbeit in gemeinsamen Steuersachen zwischen den zuständigen Behörden der EU und der USA besteht, während es keine derartige Zusammenarbeit auf politischer Ebene gibt, vor allem nicht in Bezug auf die parlamentarische Zusammenarbeit;
- AW. in der Erwägung, dass für Juli 2016 ein Symposium zum Thema Besteuerung zur Schaffung eines starken, tragfähigen und ausgeglichenen Wirtschaftswachstums geplant ist; in der Erwägung, dass die G20 alle internationalen Organisationen einschließlich der EU aufgerufen hat, die diesbezüglichen Probleme zu bekämpfen;
- AX. in der Erwägung, dass die Anhörung des Sonderausschusses TAXE 2 und des Entwicklungsausschusses „Consequences of aggressive fiscal practises for developing countries“ (Folgen aggressiver Steuerpraktiken für Entwicklungsländer) ergeben hat, dass die Entwicklungsländer vor ähnlichen Problemen von Steuerverkürzung, Gewinnverlagerung, Mangel an Transparenz, global unterschiedlichen Steuersystemen und fehlenden kohärenten und wirksamen internationalen Rechtsvorschriften stehen; in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer unter aggressiver Steuerplanung leiden; in der Erwägung, dass es den Steuerbehörden der Entwicklungsländer an Mitteln und Fachwissen für eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung und -vermeidung fehlt;
- AY. in der Erwägung, dass die G20-Staaten erneut ihre Absicht bekräftigt haben, sicherzustellen, dass Anstrengungen zur Stärkung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Entwicklungsländer unternommen werden, und die Industrieländer darin zu bestärken, die Prinzipien der „Addis Tax Initiative“, die beim Treffen der UN am 27. Juli 2015 festgelegt wurden, einzuhalten; in der Erwägung, dass die Standpunkte und Prioritäten der Entwicklungsländer große Bedeutung haben, wenn es darum geht, eine wirksame globale Koordinierung zu erreichen;
- AZ. in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank technische Unterstützung leisten, unter anderem über Tools für die Steuerverwaltungen von Entwicklungsländern in Bezug auf internationale Steuersachen, um die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Verrechnungspreise;
- BA. in der Erwägung, dass die australische Regierung angekündigt hat, zum 1. Juli 2017 eine „Diverted Profits Tax“ (DPT; Steuer auf umgeleitete Gewinne) für multinationale Unternehmen, die Steuervermeidung betreiben, einführen und eine neue Einsatzgruppe auf Ebene der Steuerbehörde schaffen zu wollen;

Die Arbeit des parlamentarischen Sonderausschusses (TAXE 2)

- BB. in der Erwägung, dass sich einige der Maßnahmen, die die Kommission vorgeschlagen hat, unmittelbar aus den Entschlüssen des Parlaments vom 16. Dezember 2015 und vom 25. November 2015 ergeben; in der Erwägung, dass nun einige der wichtigen, in den Entschlüssen enthaltenen Initiativen zumindest teilweise von der Kommission vorgelegt wurden; in der Erwägung, dass weitere in diesen Entschlüssen enthaltene wichtige Maßnahmen noch immer nicht umgesetzt wurden, wie beispielsweise eine Reform des Rahmens für steuerliche Beihilfen, wirksame rechtliche Vorschriften zum Schutz von Whistleblowern und Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterstützung und Förderung der aggressiven Steuerplanung durch Berater und den Finanzsektor;
- BC. in der Erwägung, dass der parlamentarische Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAXE 1) die Auswirkungen für die Union analysiert und bewertet hat und dass dessen Arbeit in einer Entschließung mündete, die am 25. November 2015 mit überwältigender Mehrheit angenommen

Mittwoch, 6. Juli 2016

wurde; in der Erwägung, dass auch die Entschließung des Parlaments vom 16. Dezember 2015 mit einer ebenso überwältigenden Mehrheit angenommen wurde; in der Erwägung, dass die Kommission auf die Entschlüsse vom 16. Dezember 2015 und vom 25. November 2015 eine gemeinsame Antwort gegeben hat;

- BD. in der Erwägung, dass der am 2. Dezember 2015 eingerichtete parlamentarische Sonderausschuss TAXE 2 elf Sitzungen abgehalten hat, einige davon gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung, dem Rechtsausschuss und dem Entwicklungsausschuss, bei denen die Kommissarin für Wettbewerb, Margrethe Vestager, der Kommissar für Wirtschaft und Währung, Pierre Moscovici, der Kommissar für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Union der Kapitalmärkte, Jonathan Hill, der niederländische Staatssekretär für Finanzen, Eric Wiebes (als Vertreter des Ratsvorsitzes), Experten für Besteuerung und Entwicklung, Vertreter multinationaler Unternehmen, Vertreter von Banken und Mitglieder der nationalen Parlamente der EU angehört wurden; in der Erwägung, dass er außerdem Sitzungen mit Vertretern der Regierungen von Andorra, Liechtenstein, Monaco, Guernsey und Jersey abgehalten hat und eine schriftliche Erklärung der Regierung der Insel Man (siehe Anhang 1) erhalten hat; in der Erwägung, dass er weiterhin Sondierungsmissionen in die USA (siehe Anhang 6 des Berichts A8-0223/2016) zur Untersuchung bestimmter Aspekte der Drittstaatendimension seines Mandats und nach Zypern (siehe Anhang 5 des Berichts A8-0223/2016) organisiert hat; in der Erwägung, dass Mitglieder des Sonderausschusses persönlich eingeladen wurden, sich an der Arbeit der hochrangigen interparlamentarischen Gruppe „TAXE“ der OECD zu beteiligen; in der Erwägung, dass der Sonderausschuss auf Koordinatorenebene Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten hat, bei denen er Vertreter der Regierung der Kaimaninseln, investigative Journalisten und Beamte der Kommission anhörte; in der Erwägung, dass diese Tätigkeiten, mit denen viele sehr nützliche Informationen zu Praktiken und Steuersystemen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union gesammelt wurden, dazu beigetragen haben, einige der relevanten Punkte zu klären, dass aber auch einige Fragen unbeantwortet blieben;
- BE. in der Erwägung, dass nur vier von sieben multinationalen Unternehmen nur vier der ersten Einladung zu einer Anhörung gefolgt sind (siehe Anhang 2);
- BF. in der Erwägung, dass die Sonder- und Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments aufgrund der fortgesetzten Weigerung der Kommission und des Rates, dem Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments zuzustimmen, im Vergleich zu ähnlichen Ausschüssen der Parlamente der Mitgliedstaaten oder des US-Kongresses immer noch über unzureichende Befugnisse verfügen, etwa in Bezug auf das Recht auf Vorladung von Zeugen und auf Durchsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten;
- BG. in der Erwägung, dass der Rat in Steuerfragen zuletzt mehrfach umfassende politische Vorfestlegungen getroffen hat, ohne die Stellungnahmen des Parlaments zu berücksichtigen oder auch nur abzuwarten;

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. weist erneut auf die Schlussfolgerungen aus seiner Entschließung vom 25. November 2015 und seiner Entschließung vom 16. Dezember 2015 hin;

Weitere Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten

2. bedauert, dass es in 13 Mitgliedstaaten keine angemessenen Vorschriften zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung auf der Grundlage eines steuerfreien Durchflusses von Dividenden gibt und in ebenso vielen Mitgliedstaaten bei der Annahme von Anträgen auf Kürzung oder Befreiung von der Quellensteuer keine Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durchgeführt wird; bedauert ferner, dass in 14 Mitgliedstaaten noch immer keine Vorschriften bezüglich beherrschter ausländischer Unternehmen erlassen worden sind, um aggressive Steuerplanung zu vermeiden, und dass es in 25 Mitgliedstaaten keine Vorschriften zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der steuerlichen Qualifikation eines örtlichen Unternehmens durch einen anderen Staat gibt; verurteilt, dass bisher kein einziger Mitgliedstaat ein Verbot aggressiver Steuerplanungsstrukturen gefordert hat;
3. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, weitere Legislativvorschläge zur Umgehung der Körperschaftssteuer vorzulegen, da für die Mitgliedstaaten durchaus noch Spielraum besteht, ihre Vorschriften zur Missbrauchsbe-kämpfung zu verschärfen und damit einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage entgegenzuwirken; bedauert zutiefst, dass die Mitgliedstaaten in den Arbeitsgruppen des Rates die Empfehlungen des Parlaments nicht aufgegriffen haben;
4. begrüßt das am 28. Januar 2016 von der Kommission veröffentlichte Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung und sämtliche seitdem vorgelegten Legislativvorschläge und Mitteilungen (siehe Anhang 4 des Berichts A8-0223/2016); begrüßt die Annahme der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durch

Mittwoch, 6. Juli 2016

den Rat, mit der die Ausarbeitung länderbezogener Berichte für Steuerbehörden eingeführt wird, und bedauert zugleich, dass der Rat weder den Standpunkt des Europäischen Parlaments abgewartet bzw. berücksichtigt hat, bevor er seinen eigenen Standpunkt festgelegt hat, noch dafür gesorgt hat, dass die Kommission in den Informationsaustausch eingebunden wird; fordert den Rat auf, eine einstimmige und ehrgeizige Position zum Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung einzunehmen und die entsprechende Richtlinie in Form einer einzigen Richtlinie beizubehalten, damit die Empfehlungen der OECD wirksam umgesetzt und noch übertroffen werden, zumal sich dadurch die Ziele der EU erreichen ließen und der Binnenmarkt nicht geschwächt, sondern reibungslos funktionieren würde; bedauert zutiefst, dass der derzeitige Entwurf des Standpunkts des Rates insbesondere durch eine Klausel zur Beibehaltung des Zinsabzugs und eine weniger umfassende Herangehensweise an die Vorschriften bezüglich beherrschter ausländischer Unternehmen abgeschwächt wurde; begrüßt die Initiative, im Rahmen der externen Strategie für effektive Besteuerung eine unionsweit einheitliche Definition festzulegen und eine Liste nicht kooperierender Staaten und Gebiete zu erstellen; betont, dass diese Liste auf objektiven, erschöpfenden und quantifizierbaren Kriterien beruhen sollte; weist erneut darauf hin, dass weitere, verbindliche Maßnahmen erforderlich sind, um wirksam und systematisch gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vorzugehen;

5. ist der Ansicht, dass nun, nachdem sie mehreren Ad-hoc-Änderungen in Folge unterzogen wurde (zum automatischen Informationsaustausch über Steuervorbescheide und einer zur Ausarbeitung länderbezogener Berichte), eine vollständige Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden sollte, insbesondere — aber nicht nur — um die derzeitigen Ausnahmen vom Grundsatz des Informationsaustauschs einzugrenzen und letzten Endes abzuschaffen;

6. hält an seinem Standpunkt fest, dass multinationale Unternehmen in ihren Bilanzen für jeden Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland, in dem sie niedergelassen sind, bestimmte Informationen wie Gewinn bzw. Verlust vor Steuern, Steuern auf das Ergebnis, Anzahl der Mitarbeiter und verrichtete Tätigkeiten eindeutig und verständlich ausweisen sollten; betont, dass die Öffentlichkeit Zugang zu diesen Informationen haben muss, etwa in Form eines zentralen EU-Verzeichnisses;

7. fordert die Kommission eindringlich auf, noch vor Ende 2016 einen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (GKKB) einschließlich eines angemessenen und gerechten Verteilungsschlüssels vorzulegen, da mit der GKKB umfassend gegen schädliche Steuerpraktiken in der Union vorgegangen und für Klarheit und Einfachheit für Unternehmen gesorgt werden könnte und länderübergreifende wirtschaftliche Tätigkeiten in der Union erleichtert würden; ist der Ansicht, dass im Kern der GKKB die Konsolidierung steht und diese alsbald eingeführt werden sollte und dass jedes Zwischensystem, das nur eine Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage mit einem Verlustausgleichsmechanismus vorsieht, nur von vorübergehender Natur sein kann; ist der Ansicht, dass die Einführung einer vollumfänglichen verpflichtenden GKKB zunehmend an Dringlichkeit gewinnt; fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Vorlage des GKKB-Vorschlags zügig zu einer Einigung über diesen zu kommen und eine rasche Durchsetzung der Rechtsvorschriften anzustreben; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass Gesetzeslücken und Diskrepanzen bei den Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen und Unterschiede bei den Verwaltungsverfahren zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen und einem unfairen Steuerwettbewerb in der EU führen können;

8. begrüßt, dass die Kommission am 12. April 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU angenommen hat, der auf die Offenlegung von Informationen über die Einkommensteuer und die Verbesserung der Transparenz bei der Körperschaftbesteuerung durch Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen abzielt; bedauert jedoch, dass der Geltungsbereich und die Kriterien und Schwellenwerte im Vorschlag der Kommission von den früheren vom Parlament angenommenen Standpunkten abweichen und daher zu kurz greifen würden;

9. begrüßt die am 8. Dezember 2015 im Rat erzielte Einigung über den automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide; bedauert jedoch, dass der Rat dabei die vom Parlament in seinem Bericht vom 20. Oktober 2015 ausgesprochenen Empfehlungen zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Maßnahme nicht berücksichtigt hat; hebt hervor, dass die Kommission uneingeschränkter Zugriff auf die neue EU-Datenbank zu Steuervorbescheiden haben sollte; fordert, dass sämtliche Steuervorbescheide, die eine länderübergreifende Wirkung haben könnten, in einer umfassenden und effizienten Datenbank zusammengefasst werden; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, zügig für den erforderlichen Rechtsrahmen zu sorgen, um mit dem automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide beginnen zu können;

10. weist nachdrücklich darauf hin, dass infolge des automatischen Austauschs von Informationen große Datenmengen verarbeitet werden müssen, und fordert, dass Fragen, die die elektronische Verarbeitung der entsprechenden Daten und das für die Analyse der Daten erforderliche Personal betreffen, abgesprochen werden, und dass dabei die Rolle der Kommission gestärkt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten genau zu verfolgen und voll und ganz umzusetzen, insbesondere damit die Anzahl der Mitgliedstaaten ermittelt wird, die nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie, sondern im

Mittwoch, 6. Juli 2016

Rahmen bilateraler Steuerübereinkommen um Steuerinformationen ersuchen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Personal ihrer Steuerbehörden im Bedarfsfall aufzustocken, damit tatsächlich Steuern erhoben und schädliche Steuerpraktiken bekämpft werden, da durch fehlende Mittel und Kürzungen beim Personal sowie unzureichende Fortbildungsangebote, technische Hilfsmittel und Ermittlungsbefugnisse in etlichen Mitgliedstaaten die Arbeit der Steuerbehörden erheblich erschwert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die mit den Finanzbehörden und den Finanzaufsichts- und -regulierungsbehörden ausgetauschten Informationen einzubeziehen;

11. begrüßt die Ankündigung Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs vom 12. Mai 2016, ein öffentliches Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen einzurichten; lobt Frankreich für seinen Einsatz zugunsten der Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses für Treuhandgesellschaften; befürwortet das Engagement des Vereinigten Königreichs, jedes ausländische Unternehmen, welches entweder Eigentum im Land erwirbt oder einen Vertrag mit dem Staat einget, zur Nennung der wirtschaftlichen Eigentümer zu verpflichten; fordert alle anderen Mitgliedstaaten auf, ähnliche Initiativen zu ergreifen;

12. bedauert, dass der neue globale OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch keine Übergangsfrist für Entwicklungsländer vorsieht und dass dadurch, dass dieser Standard auf Gegenseitigkeit beruht, diejenigen Länder, deren Kapazität zur Einrichtung der nötigen Infrastruktur für die Erfassung, Verwaltung und das Teilen der erforderlichen Informationen beschränkt ist, de facto ausgeschlossen werden könnten;

13. stellt fest, dass das Gemeinsame Verrechnungspreisforum die Entwicklung bewährter Verfahren in sein Arbeitsprogramm für 2014–2019 aufgenommen hat, damit in den entsprechenden Leitlinien der OECD den Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Fortschritte dieses Vorhabens verfolgt;

14. hebt hervor, dass 70 % der Gewinnverlagerungen auf die Verrechnungspreisgestaltung zurückzuführen sind und dieses Problems am besten dadurch gelöst wird, eine umfassende GKKB anzunehmen; fordert die Kommission auf, dennoch einen konkreten Legislativvorschlag für die Verrechnungspreisgestaltung vorzulegen, in dem den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen aus dem Jahr 2010 Rechnung getragen wird; weist ferner darauf hin, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sein könnten, um die BEPS-Risiken zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern zu begrenzen, die auf den Verrechnungspreisrahmen zurückgehen, insbesondere die Preisfestsetzung für immaterielle Vermögenswerte, und dass globale Alternativen zum derzeitigen Fremdvergleichsgrundsatz aktiv analysiert und auf ihr Potenzial geprüft werden sollten, zu einem gerechteren und wirksameren weltweiten Steuersystem beizutragen;

15. begrüßt, dass das für Wettbewerb zuständige Kommissionsmitglied, Margrethe Vestager, die Verrechnungspreisgestaltung zu einem besonderen Schwerpunkt bei Fällen staatlicher Beihilfen erklärt hat, da diese offenbar häufig von multinationalen Unternehmen herangezogen wird, um Steuern zu hinterziehen oder zu umgehen, beispielsweise mittels konzerninterner Darlehen; stellt fest, dass bislang keine Leitlinien für die Erfassung und Regelung steuerbezogener staatlicher Beihilfen vorliegen, obwohl staatliche Beihilfen dieser Art nachweislich und in besorgniserregendem Maße zur Steuerumgehung genutzt werden; fordert die Kommission auf, Leitlinien auszuarbeiten und klare Kriterien dafür festzulegen, wo die Grenzen der Verrechnungspreisgestaltung liegen, sodass Fälle staatlicher Beihilfen besser geprüft werden können; befürwortet die von der Kommission im Zuge der Untersuchung zu Starbucks, Fiat und Amazon gezogenen Schlussfolgerungen; hebt hervor, dass die Kommission Zugang zu allen relevanten Daten haben sollte;

16. bedauert, dass viele der angehörten multinationalen Unternehmen die Steuervermeidungspraktiken und die aggressive Steuerplanung nicht nachdrücklich verurteilen; hebt hervor, dass multinationale Unternehmen zwecks aggressiver Steuerplanung einfach vorgebliche konzerninterne Darlehen gewähren können; betont, dass Kreditfinanzierungen dieser Art zulasten der Steuerzahler sowie der finanziellen Stabilität gehen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, der verschuldungsfreundlichen Besteuerung der Unternehmen nach ihrem Steuerrecht ein Ende zu setzen;

17. hebt nachdrücklich hervor, dass Whistleblower wesentlich zur Aufdeckung von Skandalen im Bereich Steuerhinterziehung und -umgehung beitragen und in der EU daher besseren rechtlichen Schutz genießen sollten; nimmt den entsprechenden Einsatz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europarats zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Gerichte und Mitgliedstaaten zwar den Schutz legitimer Geschäftsgeheimnisse sicherstellen sollten, ohne aber dabei in irgendeiner Art und Weise die Möglichkeiten von Whistleblowern oder Journalisten zu hemmen, zu behindern oder zu beschränken, illegale, unrechtmäßige und schädliche Praktiken zu dokumentieren und aufzudecken, wenn dies eindeutig und überwiegend im öffentlichen Interesse ist; bedauert, dass die Kommission angesichts der neuesten und überaus bedeutenden Aufdeckungen durch Whistleblower — dem „LuxLeaks“-Skandal und den „Panama Papers“ — hierzu keine unmittelbaren Maßnahmen vorsieht;

Mittwoch, 6. Juli 2016

18. begrüßt, dass die Kommission eine öffentliche Konsultation zu besseren Streitbeilegungsmechanismen in Doppelbesteuerungsangelegenheiten eingeleitet hat; hebt hervor, dass die Systeme nur dann wirksamer werden, wenn ein klarer Zeitraum für Streitbeilegungsverfahren festgelegt wird;

19. begrüßt die Mitteilung der Kommission über eine externe Strategie für effektive Besteuerung, in der die Europäische Investitionsbank (EIB) aufgefordert wird, in ihren Verträgen mit sämtlichen ausgewählten Finanzintermediären Bestimmungen im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Verwaltung umzusetzen; fordert die EIB auf, ab der für 2016 vorgesehenen Überprüfung ihrer Politik bezüglich nicht kooperierender Staaten und Gebiete sowie im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft eine neue verantwortliche Steuerpolitik einzuführen und weist erneut darauf hin, dass die EIB ihre Prüfungsaktivitäten verstärken sollte, um die Qualität der Informationen über Endbegünstigte zu verbessern und Transaktionen mit Finanzintermediären wirksamer zu verhindern, die in Bezug auf Transparenz, Betrug, Korruption, organisierte Kriminalität, Geldwäsche oder umweltschädliche und sozial nachteilige Auswirkungen vorbelastet oder in Offshore-Finanzzentren oder Steuerparadiesen gemeldet sind, in denen auf Praktiken der aggressiven Steuervermeidung zurückgegriffen wird;

20. fordert die Kommission auf, eindeutige Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Begriffe „wirtschaftliche Substanz“, „Wertschöpfung“ und „Betriebsstätte“ vorzulegen, um so insbesondere das Problem der Briefkastenfirmen anzugehen

Die schwarze Liste, konkrete Sanktionen gegen nicht kooperierende Staaten und Gebiete und die Quellensteuer

21. stellt fest, dass die einzig konkrete Initiative, die die Kommission bislang im Hinblick auf nicht kooperierende Staaten und Gebiete, einschließlich überseeischer Gebiete, ergriffen hat, die externe Strategie für effektive Besteuerung ist; stellt fest, dass sich dieses Problem mit den Kriterien der OECD zur Erfassung nicht kooperativer Staaten und Gebiete bisher nicht hat lösen lassen und diese Kriterien nicht von abschreckender Wirkung sind; hebt hervor, dass es immer noch Drittländer gibt, die Güter illegalen Ursprungs schützen und dadurch verhindern, dass diese von den Behörden der Mitgliedstaaten eingezogen werden;

22. fordert die Kommission auf, auf Unionsebene umgehend eine einheitliche Definition des Begriffs „nicht kooperative Staaten und Gebiete“ zu erarbeiten und eine gemeinsame Liste dieser („schwarze Liste der Steuerparadiese“) zu erstellen, die auf stichhaltigen, transparenten und objektiven Kriterien beruht und unter anderem die Umsetzung der OECD-Empfehlungen, Maßnahmen zur Erhöhung der Steuertransparenz und zur Verhütung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Standards für den automatischen Informationsaustausch, aktive schädliche Steuerpraktiken und Steuervergünstigungen für gebietsfremde natürliche oder juristische Personen, fehlende Bestimmungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz, die Geheimhaltung der Gesellschaftsstruktur juristischer Personen wie Treuhandgesellschaften, Wohltätigkeitsorganisationen, Stiftungen usw. oder der Eigentumsverhältnisse bei Vermögenswerten oder Rechten umfasst; begrüßt die Absicht der Kommission, innerhalb der nächsten sechs Monate zu einer Einigung über eine solche Liste zu kommen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einigung bis Ende 2016 zu billigen; ist der Ansicht, dass vor der Aufnahme in die Liste ein Eskalationsverfahren anzusetzen ist, an dessen Anfang ein konstruktiver Dialog mit dem Staat oder Gebiet steht, in dem Mängel festgestellt wurden, da nur so eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann, und dass ein Verfahren entwickelt werden sollte, mit dem Staaten oder Gebiete von der Liste entfernt werden können, wenn sie die Kriterien (wieder) erfüllen; ist ferner der Ansicht, dass diese Bewertung auch für Länder gelten sollte, die Mitglieder der OECD sind;

23. fordert einen konkreten Regulierungsrahmen der Union für Sanktionen gegen Staaten und Gebiete, die als nicht kooperierend auf der schwarzen Liste geführt werden, einschließlich der Möglichkeit, Freihandelsabkommen zu prüfen und in letzter Instanz auch aufzuheben, ebenso mit Doppelbesteuerungsabkommen zu verfahren und den Zugang zu Unionsmitteln zu unterbinden; weist darauf hin, dass mit diesen Sanktionen eine Änderung der Rechtsvorschriften der betreffenden Staaten oder Gebiete erzielt werden soll; fordert, dass die Sanktionen auch für Unternehmen, Banken, Wirtschaftsprüfungsunternehmen, Anwaltskanzleien und Steuerberater gelten, die nachweislich in illegale, unrechtmäßige oder schädliche Tätigkeiten in den betreffenden Staaten oder Gebieten involviert sind oder dort mittels der vor Ort verfügbaren Rechtsinstrumente illegale, unrechtmäßige, unlautere oder schädliche Körperschaftsteuerregelungen ermöglicht haben;

24. fordert die Kommission auf, verbindliche Rechtsvorschriften vorzubereiten, mit denen es sämtlichen Organen der EU untersagt wird, in Staaten oder Gebieten, die auf der gemeinsamen Unionsliste nicht kooperierender Staaten und Gebiete stehen, Konten zu eröffnen oder dort tätig zu werden;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre bilateralen Steuerübereinkommen mit Drittländern mittels eines multilateralen Instruments neu zu verhandeln, um eine hinreichend wirksame Missbrauchsabkämpfklausel einzuführen, mit der ein „Umsehen“ nach den günstigsten Verträgen unterbunden werden soll und die unter anderem vorsieht, dass Besteuerungsrechte nach der wirtschaftlichen Substanz zwischen dem Quellenstaat und dem Sitzland verteilt werden und der Begriff „Betriebsstätte“ entsprechend definiert wird; hebt ferner hervor, dass dieser Prozess deutlich beschleunigt

Mittwoch, 6. Juli 2016

würde, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission das Mandat erteilen, solche Verträge im Namen der Union zu verhandeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verhandlung solcher Verträge für einen gerechten Umgang mit den Entwicklungsländern Sorge zu tragen;

26. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für eine unionsweite, von den Mitgliedstaaten verwaltete Quellensteuer einzuführen, damit Gewinne, die in der Union erzielt wurden, zumindest einmal besteuert werden, bevor sie sie verlassen; weist darauf hin, dass ein solcher Vorschlag ein Erstattungssystem umfassen sollte, um Doppelbesteuerung zu vermeiden; betont, dass mit einem solchen allgemeinen Quellensteuersystem auf der Grundlage der Anrechnungsmethode eine doppelte Nichtbesteuerung und Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen unterbunden werden können, ohne dass es zugleich zu einer Doppelbesteuerung kommt;

27. bedauert, dass sich Andorra und Monaco erst ab 2018 und nicht bereits ab 2017 zum automatischen Austausch von Informationen verpflichtet haben; weist darauf hin, dass etliche nicht kooperierende Staaten und Gebiete wie Andorra die Standards für den Informationsaustausch einhalten, sich allerdings zunehmend zu Niedrigsteuergebieten entwickeln; ist besorgt darüber, dass bislang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Andorra und Spanien nicht für einen wirksamen automatischen Informationsaustausch gesorgt wird; fordert die Kommission auf, die wirksame Anwendung des automatischen Informationsaustausches, der Bestandteil der Abkommen ist, die die Mitgliedstaaten mit früher oder gegenwärtig nicht kooperierenden Staaten und Gebieten geschlossen haben, streng zu überwachen;

28. ist der Ansicht, dass die uneinheitliche Bezeichnung von Körperschaften zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern zu einer doppelten Nichtbesteuerung führt und daher auf Unionsebene ergänzend zu den Vorschlägen der Kommission für das Paket zur Bekämpfung der Steuervermeidung rechtliche Schritte unternommen werden sollten, um ihr entgegenzuwirken;

Patent-, Wissens- und FuE-Boxen

29. stellt fest, dass Patent-, Wissens- und FuE-Boxen bisher weniger zur Förderung von Innovationen beigetragen haben als erwartet; bedauert, dass sie stattdessen zur Gewinnverlagerung genutzt werden, wie sie multinationale Unternehmen im Rahmen aggressiver Steuerplanungsstrategien, wie der geläufigen „Double Irish with a Dutch Sandwich“-Strategie, betreiben; ist der Ansicht, dass sich wirtschaftliche Ziele mit Patentboxen weder gut noch wirksam erreichen lassen; weist darauf hin, dass FuE durch umfassendere Maßnahmen, mit denen Innovationen auf lange Sicht und die unabhängige Forschung gefördert werden, sowie durch Subventionen vorangetrieben werden können und letztere Patentboxen vorgezogen werden sollten, da bei ihnen das Risiko der Steuervermeidung geringer ist; stellt fest, dass zwischen Patentboxen und FuE-Tätigkeiten häufig nur ein willkürlicher Zusammenhang besteht und die derzeitigen Modelle im Hinblick auf die tatsächliche Steuerlast multinationaler Unternehmen zu einem „Wettlauf nach unten“ führen;

30. bedauert, dass einzelne Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der Gruppe „Verhaltenskodex“, diesem Problem bislang keine Beachtung geschenkt und noch keinen geeigneten Zeitrahmen für seine Lösung festgelegt haben;

31. fordert die Kommission auf, Vorschläge für unionsweit verbindliche Rechtsvorschriften über Patentboxen vorzulegen, die auf dem modifizierten Nexus-Ansatz der OECD aufbauen und dessen Mängel beheben, damit die missbräuchliche Verwendung von Patentboxen zur Steuervermeidung verboten wird und ihre Nutzung tatsächlich an eine Wirtschaftstätigkeit geknüpft ist; betont, dass der Vorschlag der Kommission für alle neuen Patentboxen gelten sollte, die von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, und bestehende noch geltende Patentboxen entsprechend geändert werden müssen;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Klausel zur effektiven Mindestbesteuerung (MET) in die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Mutter-Tochter-Richtlinie aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Rat keine Ausnahmen zulässt;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Banken, Steuerberater und Intermediäre

33. bedauert zutiefst, dass etliche Banken, Steuerberater, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsunternehmen und sonstige Intermediäre eine Schlüsselrolle dabei gespielt haben, aggressive Steuerplanungsstrategien für ihre Kunden zu entwickeln, und zugleich einzelstaatliche Regierungen bei der Gestaltung ihrer Steuergesetze unterstützt haben, zumal sich daraus ein erheblicher Interessenkonflikt ergibt;
34. ist besorgt darüber, dass es, was die konkrete Eigentümerstruktur und die von Steuer-, Finanz- und Rechtsberatern empfohlene Kontrolle von Unternehmen betrifft, in Finanzinstituten, Beratungsfirmen und Anwaltskanzleien an Transparenz und angemessener Dokumentation mangelt, wie die neuen Enthüllungen im Rahmen der „Panama Papers“ bestätigt haben; empfiehlt, dass die Transparenzanforderungen bei der Gründung privater Unternehmen verschärft werden und so gegen das Problem der Briefkastenfirmen vorgegangen wird;
35. ist besorgt darüber, dass es, was die wettbewerbsbezogenen Folgen von Entscheidungen über Verrechnungspreise, Patentbox-Regelungen, Steuervorbescheiden und sonstigen Elementen der Unternehmensbesteuerung im Ermessensspielraum betrifft, in den einzelstaatlichen Steuerbehörden an Transparenz und angemessener Dokumentation mangelt;
36. fordert, dass die bestehenden Verhaltenskodizes für den Bereich Steuerberatung gestärkt werden, insbesondere damit etwaige Interessenkonflikte klar und nachvollziehbar offengelegt werden; fordert die Kommission auf, einen EU-Verhaltenskodex für sämtliche Beratungsdienste vorzulegen, damit Situationen, in denen womöglich ein Interessenkonflikt vorliegt, klar offengelegt werden; ist der Ansicht, dass dieser eine unionsweite Unvereinbarkeitsregelung für Steuerberater umfassen sollte, sodass diese nicht zugleich den öffentlichen und den privaten Sektor beraten und weiteren Interessenkonflikten vorgebeugt wird;
37. weist darauf hin, dass es zu Interessenkonflikten kommen könnte, wenn ein und dasselbe Unternehmen Leistungen im Bereich Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung anbietet; hält es daher für wichtig, dass solche Leistungen klar voneinander getrennt werden; fordert die Kommission auf, für eine angemessene Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Vermeidung solcher Konflikte zu sorgen und zu prüfen, ob die Wirtschaftsprüfungsrichtlinie, insbesondere Artikel 22, sowie die gleichnamige Verordnung, insbesondere Artikel 5 und die Definition des Begriffs „wesentliche Auswirkungen“ von Nichtprüfungsleistungen, überarbeitet werden müssen;
38. fordert die Kommission auf, die Verflechtung von Hochschulen und Steuerberatungsunternehmen zu untersuchen und dabei zumindest auf Interessenkonflikte einzugehen;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame und abschreckende Sanktionen einzuführen, wie strafrechtliche Sanktionen gegen Führungskräfte von Unternehmen, die Steuern hinterziehen, und die Möglichkeit, Fachkräften und Unternehmen, die nachweislich an der Entwicklung oder der Beratung hinsichtlich der Umsetzung bzw. der eigentlichen Umsetzung aggressiver Steuerplanungs- oder Steuerhinterziehungsstrategien beteiligt sind, die Gewerbeerlaubnis zu entziehen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer anteilmäßigen finanziellen Haftung für Steuerberater zu prüfen, die an unrechtmäßigen Steuerpraktiken beteiligt sind;
40. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer anteilmäßigen finanziellen Haftung für Banken und Finanzinstitute zu prüfen, die Überweisungen in Steueroasen begünstigen, die auf der kommenden gemeinsamen Unionsliste der Steuerparadiese und nicht kooperierenden Staaten und Gebiete erscheinen;
41. fordert die Kommission auf, die Anforderungen an Banken zu verschärfen, insofern als diese die Pflicht betreffen, den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten Überweisungen in und aus Hoheitsgebieten auf der gemeinsamen Unionsliste der Steuerparadiese und nicht kooperierenden Staaten und Gebiete anzuzeigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Banken und sonstige Finanzinstitute den Regulierungs- und Steuerbehörden ähnliche Informationen bereitstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazität ihrer Steuerbehörden für die Untersuchung von Fällen der Steuerhinterziehung und -umgehung auszubauen;
42. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, mit dem für Banken, Steuerberater und sonstige Intermediäre eine Offenlegungspflicht eingeführt wird, die komplexe Strukturen und besondere Leistungen betrifft, die in Verbindung zu Hoheitsgebieten auf der gemeinsamen Unionsliste der Steuerparadiese und nicht kooperierenden Staaten und Gebiete stehen und mit denen es Kunden erleichtert werden soll bzw. wird, Steuern zu hinterziehen, Steuerbetrug zu begehen, Geldwäsche zu betreiben und Terrorismus zu finanzieren;

Mittwoch, 6. Juli 2016

43. fordert die Kommission⁽¹⁾ auf, konkrete gemeinsame Mindestvorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einzuführen, damit Unternehmen nicht von bestimmten hybriden Formen der Vermögensübertragung⁽²⁾ profitieren, die häufig zum Abzug der Einkünfte in einem Land bei gleichzeitiger Nichtbesteuerung im anderen Land oder zu missbräuchlichen Transaktionen von Auslandssteuergesetzen führen;

Whistleblower

44. weist erneut auf die entscheidende Rolle hin, die Whistleblowern bei der Aufdeckung von Fehlverhalten, einschließlich illegaler oder unrechtmäßiger Praktiken, zukommt; ist der Ansicht, dass solche Enthüllungen, die das Ausmaß von Steuerhinterziehung und -umgehung verdeutlichen, zweifellos im öffentlichen Interesse sind, wie die „LuxLeaks“- und der „Panama Papers“-Affäre jüngst gezeigt haben, bei denen zu Tage getreten ist, in welcher unerwartet hohem Ausmaß Vermögenswerte in Niedrigsteuergelände übertragen werden; weist darauf hin, dass die Ermittlung und Strafverfolgung von Steuerstraftätern entscheidend von der Verfügbarkeit und Qualität der Daten abhängt;

45. bedauert, dass die Kommission ihre Maßnahmen darauf beschränkt, Entwicklungen in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der Union zu überwachen, ohne konkrete Schritte zur Lösung des Problems zu planen; befürchtet, dass infolge des fehlenden Schutzes für Whistleblower womöglich keine neuen Enthüllungen veröffentlicht werden, wodurch den Mitgliedstaaten rechtmäßige Steuereinnahmen entgehen könnten; bedauert zutiefst, dass die Kommission nicht zufriedenstellend auf die Forderungen gemäß Ziffer 144 und 145 der Entschließung des Parlaments vom 25. November 2015 oder die Empfehlungen gemäß der Entschließung des Parlaments vom 16. Dezember 2015 reagiert hat, insbesondere auf die Forderung, bis Ende 2016 einen klaren Rechtsrahmen für den Schutz von Whistleblowern und Hinweisgebern vorzugeben;

46. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich einen klaren Rechtsrahmen vorzuschlagen, mit dem der wirksame Schutz von Whistleblowern, Journalisten und anderen Personen sichergestellt wird, die mit den Medien in Verbindung stehen und den Whistleblowern helfen und sie unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Whistleblowern u. a. dahingehend zu überarbeiten, dass in Fällen, in denen Whistleblower im öffentlichen Interesse gehandelt haben, von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann; schlägt vor, sich hinsichtlich des Schutzes von Whistleblowern an den Rechtsvorschriften zu orientieren, die sich am besten bewährt haben und bereits in mehreren Mitgliedstaaten gelten;

Gruppe „Verhaltenskodex“ und interinstitutionelle Fragen

47. bedauert, dass sein erster und zweiter Sonderausschuss (TAXE 1 und TAXE 2) zwar mehrmals uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten und Protokollen der Gruppe „Verhaltenskodex“ beantragt haben, aber die Mitglieder des Europäischen Parlaments nur zu einer begrenzten Anzahl neuer Dokumente Zugang erhalten haben, um diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begutachten, und zwar erst fünf Monate nach Beginn des Mandats von TAXE 2; stellt fest, dass einige dieser Dokumente offengelegt werden hätten sollen, um öffentliche Kontrolle und eine offene politische Diskussion über den Inhalt dieser Dokumente zu ermöglichen, und dass der Rat nach wie vor nicht hinreichend bereit ist, diesem Antrag nachzukommen;

48. bedauert zutiefst, dass die Kommission — die zwar einige interne Protokolle der Sitzungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ bereitgestellt hat — nicht in der Lage war, alle Unterlagen über die verteilten Dokumente aufzubewahren; ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Kommission ist, sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen aufzubewahren, die die Informationen und Dokumente betreffen, die im Rahmen des Mandats der Gruppe „Verhaltenskodex“ verteilt werden, zumal es darum geht, zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen dem Vertrag entsprechen; fordert die Kommission auf, in dieser Situation umgehend für Abhilfe zu sorgen, indem sie sämtliche Dokumente wiederbeschafft; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, in dieser Angelegenheit mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Transparenz und die Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Gruppe „Verhaltenskodex“ zu verbessern, zumal deren Unzulänglichkeit einer der Faktoren ist, die möglichen konkreten Fortschritten bei der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken im Wege stehen; bedauert, etliche Sitzungsdokumente der Gruppe „Verhaltenskodex“, die dem Rat oder den Mitgliedstaaten entstammen und für die ordnungsgemäße Ausführung des Mandats des Sonderausschusses entscheidend sind, nicht erhalten zu haben; fordert, dass die Ergebnisse, zu denen die Gruppe bei der Überwachung im Hinblick auf die Frage kommt, inwieweit die Mitgliedstaaten den ausgesprochenen Empfehlungen nachkommen, regelmäßig veröffentlicht werden, fordert die Gruppe „Verhaltenskodex“ auf, einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht zu erstellen, in dem die schädlichsten Steuerpraktiken, deren sich die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres bedient haben, erfasst und beschrieben werden; bekräftigt die Forderung, die es 2015 an den Rat gerichtet hat, einen „Steuerausschuss“ auf politischer Ebene einzurichten;

⁽¹⁾ Die Dienststellen der Kommission haben bestätigt, dass Artikel 10 („Hybride Gestaltungen“) des Vorschlags der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken in der Tat auf einem Ansatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, mit dem die Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung hybrider Unternehmen und hybrider Instrumente abgebaut werden sollen, Artikel 10 sich allerdings nicht auf hybride Vermögensübertragungen bezieht, da diese nicht von Unterschieden bei der rechtlichen Einordnung betroffen sind.

⁽²⁾ Die OECD definiert „hybride Übertragungen“ als Vereinbarungen, welche steuerlich in einem Land als Eigentumsübertragungen von Vermögenswerten behandelt werden, im anderen Land jedoch nicht, das darin in der Regel ein besichertes Darlehen sieht. Vgl. OECD, März 2012, „Hybrid Mismatch Arrangements: Tax Policy and Compliance Issues“, <http://www.oecd.org/>.

Mittwoch, 6. Juli 2016

50. stellt auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen fest, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ zwischen 1998 und 2014 421 Maßnahmen geprüft und 111 bzw. 26 % davon als schädlich eingestuft hat, wobei jedoch zwei Drittel dieser Maßnahmen in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Gruppe untersucht wurden; stellt fest, dass über die Jahre hinweg immer weniger Maßnahmen der Mitgliedstaaten geprüft wurden und der Anteil der geprüften Maßnahmen 2014 gar auf 5 % fiel, und bedauert, dass die Gruppe zuletzt im November 2012 schädliche steuerliche Maßnahmen ermittelt hat; kommt zu dem Schluss, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ in den letzten zehn Jahren nicht in vollem Umfang einsatzbereit war und die Grundsätze ihres Vorgehens und ihr Mandat dringend überarbeitet werden müssen;

51. bekräftigt die Forderung, die es 2015 an die Kommission gerichtet hat, den Bericht von Simmons & Simmons aus dem Jahr 2015 über in Absatz 26 des Berichts der Gruppe „Verhaltenskodex“ von 1999 (Primarolo-Bericht (SN 4901/99)) erwähnte Verwaltungsverfahren zu aktualisieren;

52. hebt hervor, dass es durch den Verhaltenskodex zwar zu einigen Verbesserungen gekommen ist, aber die Eigenmeldung potenziell schädlicher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten nicht zielführend ist, die Kriterien zur Erfassung schädlicher Maßnahmen überholt sind und sich der Grundsatz der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung über die Schädlichkeit als ineffizient erwiesen hat; bedauert, dass eine notwendige Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“ von mehreren Mitgliedstaaten abgelehnt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kriterien zur Erfassung schädlicher Maßnahmen und Steuerungsaspekte der Gruppe „Verhaltenskodex“ (wie Beschlussfassungsstrukturen und die Überwachung vereinbarter Rücknahme- und Stillhalteverfahren, die Vermeidung etwaiger Verzögerungen sowie Sanktionen bei Verstößen) alsbald reformiert und so die öffentliche Transparenz und Rechenschaftspflicht verbessert werden und das Parlament stärker eingebunden wird und verstärkt Zugang zu Informationen erhält; weist auf die Mängel und sonstige einschlägige Informationen in Anhang 3 (neu) hin; stellt ferner fest, dass es beim Abgleich der Liste der Kommission über sämtliche Steuerregelungen, die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ offiziell bewertet worden sind, mit den entsprechenden Sitzungsdokumenten zum Zeitpunkt des Beschlusses bzw. nach diesem in vielen Fällen erstens unklar ist, wie ein Beschluss zustande kam — d. h. warum Regelungen, bei denen Anlass zu der Annahme bestand, dass sie schädlich seien, letztlich nicht als schädlich eingestuft wurden — und sich zweitens nicht klar erkennen lässt, ob die Rücknahmeverfahren für Regelungen, die im Zuge der Bewertung als schädlich eingestuft wurden, von den Mitgliedstaaten erfolgreich abgeschlossen wurden; hebt daher hervor, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Richtlinien des Rates 77/799/EWG und 2011/16/EU nicht nachgekommen sind, da sie selbst in Fällen, in denen trotz des Ermessensspielraums, den diese Richtlinien lassen, eindeutig Anlass für die Annahme bestand, dass es zu Steuereinbußen in anderen Mitgliedstaaten kommen könnte oder sich Steuerersparnisse aus künstlichen Gewinnverlagerungen innerhalb von Konzernen ergeben haben könnten, nicht unmittelbar Steuerinformationen ausgetauscht haben; betont, dass die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV versagt hat, da sie in dieser Sache nicht tätig wurde und trotz gegenteiliger Beweise nicht alle notwendigen Schritte unternahm, um dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihren Pflichten nachkommen, und zwar vor allem denjenigen, die sie gemäß den Richtlinien 77/799/EWG und 2011/16/EU des Rates haben;

53. stellt fest, dass dem Sonderausschuss aufgefallen ist, dass einige Mitgliedstaaten Fortschritte bei der Bekämpfung von Steuerumgehung systematisch behindern; weist darauf hin, dass in der Gruppe „Verhaltenskodex“ seit knapp zwanzig Jahren über Verwaltungsverfahren (Bescheide) diskutiert wird; verurteilt, dass mehrere Mitgliedstaaten vor LuxLeaks einem Informationsaustausch über ihre Verfahren für Vorbescheide nur zögerlich zugestimmt haben und sich trotz ihrer Zusagen nach den LuxLeaks-Enthüllungen immer noch weigern, die von der Gruppe „Verhaltenskodex“ erarbeitete Musteranweisung in nationales Recht umzusetzen;

54. fordert die Kommission auf, dem Parlament dauerhaft, zeitnah und regelmäßig Zugang zu den Sitzungsdokumenten und Protokollen der Gruppen des Rates zu gewähren, die sich mit Steuerfragen befassen, darunter die Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung), die hochrangige Arbeitsgruppe und die Gruppe „Steuerfragen“; schlägt vor, dass sich die Kommission dazu beispielsweise an die Vereinbarung mit dem Parlament über den Zugang zu den SSM/EZB-Protokollen Gebrauch anlehnt;

55. fordert die Kommission auf, sofern die Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend reagieren, einen Legislativvorschlag vorzulegen, vorzugsweise nach Artikel 116 oder 352 AEUV oder im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit, damit die Leistungsfähigkeit der Gruppe „Verhaltenskodex“ verbessert wird;

Mittwoch, 6. Juli 2016

56. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Maßnahmen gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steueroasen und aggressive Steuerplanung zu ergreifen, und zwar sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite; bedauert, dass der Rat und insbesondere einzelne Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Aspekte über mehrere Jahre hinweg weitgehend untätig geblieben sind, und weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie (zwischen mindestens 9 Mitgliedstaaten) Systeme der verstärkten Zusammenarbeit aufbauen können, um schneller gegen schädliche und illegale Steuerpraktiken vorzugehen;

57. fordert, dass ein neues „Union Tax Policy Coherence and Coordination Centre“ (Kohärenz- und Koordinationszentrum für die Steuerpolitik der Union) eingerichtet wird, damit für ein reibungsloses und kohärentes Funktionieren des Binnenmarkts und die Umsetzung internationaler Normen gesorgt ist; ist der Ansicht, dass dieses neue Zentrum dafür zuständig sein sollte, die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten auf Unionsebene zu überwachen, die Umsetzung neuer schädlicher steuerlicher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu unterbinden, sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten an die gemeinsame Unionsliste nicht kooperierender Staaten und Gebiete halten und die einzelstaatlichen Steuerbehörden zusammenarbeiten, und diese Zusammenarbeit zu fördern (z. B. durch Fortbildungsangebote und den Austausch über bewährte Verfahren) sowie entsprechende Studienprogramme ins Leben zu rufen; ist der Ansicht, dass dieses Zentrum so dazu beitragen könnte, der Entstehung neuer Steuerschlupflöcher vorzubeugen, die sich aus nicht zwischen den Mitgliedstaaten koordinierten politischen Initiativen ergeben, und Steuerpraktiken und -normen entgegenzuwirken, die das reibungslose Funktionieren und die Logik des Binnenmarkts stören bzw. behindern oder diesen abträglich sein würden; ist der Ansicht, dass dieses Zentrum zudem eine Anlaufstelle für Whistleblower sein könnte, sollten die Mitgliedstaaten und die einzelstaatlichen Steuerbehörden aufgedeckte Fälle von Steuerhinterziehung und -umgehung nicht weiterverfolgen oder die Sache nicht angemessen untersuchen; ist der Ansicht, dass das Zentrum von der Bündelung von Fachwissen auf Unions- und einzelstaatlicher Ebene profitieren könnte und so die Steuerzahler entlastet würden;

Externe Dimension

58. begrüßt, dass auf der Ebene der G8 und der G20 das Augenmerk nun erneut auf Steuerfragen gelegt wird, was zu neuen Empfehlungen führen dürfte; fordert die Kommission auf, bei den kommenden G20-Treffen und Ad-hoc-Symposien im Namen der Union einen schlüssigen Standpunkt zu vertreten und diesem treu zu bleiben; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Ergebnisse und die möglichen Konsequenzen der Entscheidungen der G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung durch Unternehmen und zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanungspraktiken und illegaler Finanzströme zu unterrichten;

59. fordert die Union, die G20, die OECD und die Vereinten Nationen zu einer verstärkten Zusammenarbeit auf, um globale Leitlinien zu fördern, die auch für Entwicklungsländer von Vorteil sind;

60. befürwortet die Einrichtung eines globalen Gremiums im Rahmen der Vereinten Nationen, das gut ausgestattet wird und dem genügend weitere Ressourcen bereitgestellt werden, damit sich alle Länder gleichberechtigt an der Ausgestaltung und Reform der weltweiten Steuerpolitik beteiligen können; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, einen ehrgeizigen Weltgipfel zu Steuern vorzubereiten und darauf hinzuarbeiten, dass ein solches zwischenstaatliches Gremium eingerichtet wird;

61. fordert internationale Foren auf, sich zwecks besserer Transparenz auf eine stringenteren und präziseren Bestimmung für den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums zu einigen;

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls eine „Spill-over“-Analyse der Steuerpolitik auf einzelstaatlicher Ebene und auf der Ebene der Union durchzuführen, um deren Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

63. weist darauf hin, dass illegale Finanzströme ins Ausland ein wesentlicher Grund für die Verschuldung von Entwicklungsländern sind und aggressive Steuerplanung den Grundsätzen für die soziale Verantwortung von Unternehmen zuwiderläuft;

64. fordert die Kommission auf, in Handels- und Partnerschaftsabkommen Klauseln über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen aufzunehmen, die sich insbesondere auf die Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen der OECD für das Steuerwesen (d. h. der Initiative zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) beziehen und mit denen sichergestellt wird, dass Unternehmen und Intermediäre Handels- und Partnerschaftsabkommen weder für Steuerumgehung und -hinterziehung noch für Geldwäsche missbrauchen können;

65. fordert die OECD und andere internationale Institutionen auf, einen zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung auszuarbeiten, der sich in erster Linie auf Mindestnormen und konkrete Ziele für die Umsetzung stützen sollte;

Mittwoch, 6. Juli 2016

66. betont, dass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten, die der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) angehören, besser abstimmen sollten, damit die Standpunkte der EU Gehör finden; hebt den Stellenwert detaillierter Umsetzungsleitlinien, insbesondere für Entwicklungsländer, hervor, wie auch die Überwachung der Entwicklung neuer schädlicher steuerlicher Maßnahmen;

67. fordert in diesem Zusammenhang, dass eine parlamentarische Überwachungsgruppe auf Ebene der OECD eingerichtet wird, die die Ausgestaltung und Umsetzung dieser Initiative überwacht und eingehend prüft;

68. fordert die Einrichtung eines strukturierten Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament und dem US-amerikanischen Kongress zu internationalen Steuerfragen; schlägt vor, formelle interparlamentarische Foren für diese Fragen einzurichten und darüber hinaus in diesem Zusammenhang den bestehenden Rahmen des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber zu nutzen; spricht sich dafür aus, dass die EU und die USA bei der Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD zusammenarbeiten; stellt einen erheblichen Mangel an Gegenseitigkeit zwischen den USA und der EU im Rahmen des FATCA-Abkommens fest; spricht sich zwecks Gegenseitigkeit für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den USA und der EU im Rahmen des FATCA-Abkommens aus und plädiert dafür, dass alle Beteiligten proaktiv an seiner Umsetzung mitwirken;

69. begrüßt das Pilotprojekt für den automatischen Austausch von Informationen über wirtschaftliches Eigentum zwischen den Steuerbehörden, das die fünf größten EU-Mitgliedstaaten im April 2016 auf den Weg gebracht haben; fordert, zumal dies in der erklärten Absicht dieser Länder liegt, dass diese Initiative ausgeweitet und als Grundlage für einen globalen Standard für den Informationsaustausch betrachtet wird, ähnlich dem Standard für den Informationsaustausch über Finanzkonten;

70. fordert — als nächsten Schritt zur besseren Verfügbarkeit von Informationen über wirtschaftliches Eigentum und für eine größere Wirksamkeit des Austausches solcher Informationen — die Einrichtung eines unionsweiten öffentlichen Verzeichnisses für wirtschaftliches Eigentum, das u. a. einheitliche Normen für den Zugang zu Informationen über wirtschaftliches Eigentum und alle notwendigen Datenschutzgarantien umfasst und die Grundlage für eine entsprechende weltweite Initiative bilden würde; betont, dass Institutionen wie der OECD und den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine besondere Rolle zukommt;

71. fordert, dass sämtliche Treuhandgesellschaften und Stiftungen von Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften aller Art in einem globalen Verzeichnis der Vermögenswerte zusammengefasst werden, auf das Steuerbehörden uneingeschränkt Zugriff hätten und das über die geeigneten Schutzvorrichtungen verfügen würde, um die Vertraulichkeit der darin enthaltenen Daten zu schützen;

72. betont, dass die EU und die USA einen gemeinsamen ganzheitlichen Ansatz hinsichtlich der Umsetzung von OECD-Standards und in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum verfolgen müssen; betont darüber hinaus, dass in alle künftigen Handelsabkommen Klauseln über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen aufgenommen werden sollten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, der Gesellschaft als Ganzes ein Mehrwert entsteht, Steuerbetrug und Steuerumgehung bekämpft werden und die transatlantischen Partner bei der Förderung eines verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen eine Führungsrolle einnehmen;

Weitere Empfehlungen

73. fordert alle nationalen Parlamente zur Zusammenarbeit auf, um für eine ordnungsgemäße Kontrolle und Kohärenz der Steuersysteme zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen; fordert die nationalen Parlamente auf, die Beschlüsse ihrer Regierungen in Steuerfragen aufmerksam zu verfolgen und noch stärker zur Arbeit interparlamentarischer Foren in diesem Bereich beizutragen;

74. fordert die Kommission auf, alle Fälle illegaler staatlicher Beihilfe zu untersuchen, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, damit in der Union Gleichheit vor dem Gesetz besteht; fordert die Kommission auf, in allen Fällen, in denen die angebliche Steuervergünstigung als unrechtmäßige staatliche Beihilfe betrachtet wird, einen Rückforderungsbeschluss zu erlassen; ist besorgt über den Vorwurf, dass Luxemburg mündliche Vorbescheide gewähren würde, um seine Pflicht zum Informationsaustausch im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu umgehen; fordert die Kommission auf, sorgfältig zu überwachen und zu melden, ob Mitgliedstaaten nach dem Erlass neuer Gesetze in der Union eine schädliche Praxis durch eine andere ersetzen; fordert die Kommission auf, Fälle von Marktverzerrung zu überwachen und zu melden, die sich aus der Gewährung bestimmter Steuervergünstigungen ergeben;

75. betont, dass Steuern mit digitalen Lösungen erfolgreich eingehoben werden können, zumal Steuerdaten direkt aus Geschäftsvorgängen in der Wirtschaft des Teilens erhoben werden und sich dadurch die Gesamtarbeitslast der Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten verringert;

Mittwoch, 6. Juli 2016

76. nimmt die Enthüllungen in den „Panama Papers“ zur Kenntnis, wonach Unternehmen, aber auch Privatpersonen systematisch auf Briefkastenfirmen zurückgreifen, um steuerpflichtige Vermögenswerte und Einkünfte aus Korruption und organisierter Kriminalität zu verschleiern; begrüßt den Beschluss des Europäischen Parlaments, in dieser Angelegenheit einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und sich auch künftig mit Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Geldwäsche zu befassen; hebt die immense politische Bedeutung hervor, welcher der Analyse der Arbeitsweise von an den beschriebenen Praktiken beteiligten Steuerbehörden und Unternehmen dabei zukommt, Gesetzeslücken zu schließen;

77. stellt fest, dass hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Gruppe „Verhaltenskodex“ weitere Maßnahmen notwendig sind; weist erneut darauf hin, dass sich erst nach einer weiteren Analyse der Dokumente, die dem Parlament bisher zur Verfügung gestellt wurden, feststellen lässt, ob weitere Maßnahmen und Initiativen nötig sind; fordert den zukünftigen Untersuchungsausschuss auf, diese Arbeit fortzusetzen und eine andere Form als die eines Sonderausschusses anzunehmen, die sich eher an einen Befragungsausschuss wie dem Ausschuss für öffentliche Finanzen (Public Accounts Committee) im Vereinigten Königreich anlehnt;

78. fordert den Rat auf, das Anhörungsverfahren mit dem Parlament in vollem Umfang zu nutzen, also insbesondere den Standpunkt des Parlaments abzuwarten, bevor eine politische Übereinkunft getroffen wird, und sich zu bemühen, die Position des Parlaments zu berücksichtigen;

79. verpflichtet sich, die von seinem Sonderausschuss begonnene Arbeit fortzusetzen, die Hindernisse zu beseitigen, die bei der Erfüllung seines Mandats aufgetreten sind, und sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses ordnungsgemäß weiterverfolgt werden; beauftragt seine zuständigen Behörden, den optimalen institutionellen Rahmen zu ermitteln, um dies zu erreichen;

80. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, an diese Empfehlungen in seinem kommenden legislativen Initiativbericht über dasselbe Thema anzuknüpfen;

o

o o

81. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den Vereinten Nationen, den G20 und der OECD zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

ANHANG 1:

LISTE DER PERSONEN, MIT DENEN TREFFEN STATTGEFUNDEN HABEN (AUSSCHUSSSITZUNGEN, KOORDINATOREN UND INFORMATIONSTREIFEN)

Datum	Es sprachen
11.1.2016	— Pierre Moscovici, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll
17.2.2016	— Pierre Moscovici, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll
29.2.2016	Aussprache mit dem Ratsvorsitz In Anwesenheit von Eric Wiebes, niederländischer Staatssekretär für Finanzen
14.–15.3.2016	Aussprache mit Vertretern unterschiedlicher Steuerhoheitsgebiete Rob Gray, Direktor im Bereich Einkommenssteuer, Guernsey; Colin Powell, Berater für internationale Angelegenheiten des Chief Minister, Jersey; Clàudia Cornella Durany, Staatssekretärin für internationale Finanzangelegenheiten, Andorra; Katja Gey, Leiterin der Stabsstelle für Internationale Finanzplatzagenden, Liechtenstein; Jean Castellini, Finanz- und Wirtschaftsminister, Monaco. Aussprache mit multinationalen Unternehmen Cathy Kearney, Abteilungsleiterin Europageschäft, Apple Julia Macrae, Direktorin Steuern EMEIA (Europa, Naher Osten, Indien, Afrika), Apple; Adam Cohen, Leiter Economic Policy EMEA (Europa, Naher Osten, Afrika), Google; Søren Hansen, CEO, Inter-Ikea Group; Anders Bylund, Leiter der Konzernkommunikation, Inter-Ikea Group; Irene Yates, Abteilungsleiterin Unternehmensbesteuerung, McDonald's. Aussprache mit investigativen Journalisten — unter Ausschluss der Öffentlichkeit Véronique Poujol, Paperjam; Markus Becker, Der Spiegel.
21.3.2016	Aussprache mit europäischen Banken (Teil I) Jean-Charles Balat, Direktor Finanzen, Crédit Agricole SA; Rob Schipper, Leiter Steuern Welt, ING; Eva Jigvall, Leiter Steuern, Nordea; Monica Lopez-Monís, Chief Compliance Officer und Senior Executive Vice-President, Banco Santander; Christopher St. Victor de Pinho, geschäftsführender Direktor, Leiter Konzernsteuern Welt, UBS Group AG; Stefano Ceccacci, Leiter des Bereichs Konzernsteuern, Unicredit.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Datum	Es sprachen
4.4.2016	<p>— Margrethe Vestager, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Wettbewerb</p> <p><i>Aussprache mit europäischen Banken (Teil II)</i></p> <p>Brigitte Bomm, geschäftsführende Direktorin, Leiterin Steuern Welt, Deutsche Bank AG;</p> <p>Grant Jamieson, Leiter Steuern, Royal Bank of Scotland;</p> <p>Graeme Johnston, Leiter internationale Steuern, Royal Bank of Scotland.</p>
15.4.2016	<p><i>Informationsreise nach Zypern</i></p> <p>Ioannis Kasoulides, Außenminister;</p> <p>Michael Kammass, Generaldirektor, Aristio Stylianou, Vorsitzender, und George Appios, stellvertretender Vorsitzender der Association of Cyprus Banks;</p> <p>Christos Patsalides, Staatssekretär im Finanzministerium;</p> <p>George Panteli, Leiter Steuerpolitik, Finanzministerium;</p> <p>Yannakis Tsangaris, Kommissar mit Zuständigkeit für Steuern;</p> <p>Alexander Apostolides, Universität Zypern;</p> <p>Maria Krambia-Kapardis, Vorsitzende des Exekutivausschusses von Transparency International;</p> <p>Costas Markides, Mitglied des Verwaltungsrates, internationale Steuern, KPMG Limited, und Cyprus Investment Funds Association;</p> <p>Natasa Pilides, Generaldirektorin, The Cyprus Investment Promotion Agency;</p> <p>Kyriakos Jordanou, leitender Direktor, Pieris Marcou, Panicos Kaouris, George Markides, Institute of Certified Public Accountants of Cyprus;</p> <p>Christos Karidis, Leiter Wirtschaftsforschung in der Abteilung Konföderation und Geschäftsführer der Vereinigung der angestellten Verbraucher;</p> <p>Nikos Grigoriou, Leiter der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Pancyprian Federation of Labour.</p>
18.4.2016	<p><i>Interparlamentarisches Treffen zum Thema „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung und andere Entwicklungen innerhalb der EU und im internationalen Bereich: demokratische Kontrolle durch die nationalen Parlamente“</i></p> <p><i>Aussprache mit Vertretern unterschiedlicher Steuerhoheitsgebiete (Teil II) — unter Ausschluss der Öffentlichkeit</i></p> <p>Wayne Panton, Minister für Finanzdienstleistungen, Handel und Umwelt, Kaimaninseln</p>
20.4.2016	<p><i>Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse ECON, JURI und TAXE</i></p> <p>— Jonathan Hill, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und die Kapitalmarktunion</p>

Mittwoch, 6. Juli 2016

Datum	Es sprachen
2.5.2016	<p><i>Hochrangiges Treffen der parlamentarischen OECD-Gruppe zu Steuern und des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, Paris</i></p> <p>Pascal Saint-Amans, Direktor des Zentrums für Steuerpolitik und Steuerverwaltung der OECD; Valère Moutarlier, Direktor, Generaldirektion Steuern und Zollunion, Europäische Kommission; Michèle André, Vorsitzende des Finanzausschusses des Senats; Meg Hillier, Vorsitzende des Ausschusses für öffentliche Finanzen (Public Accounts Committee).</p>
17.–20.5.2015	<p><i>Informationsreise in die Vereinigten Staaten von Amerika (Washington, D.C.)</i></p> <p>David O'Sullivan, Botschafter der Europäischen Union</p> <p>Elise Bean, ehemalige Direktorin und leitende Juristin des ständigen Unterausschusses für Untersuchungen (Permanent Subcommittee on Investigations)</p> <p>Orrin Grant Hatch, Vorsitzender des Finanzausschusses des Senats und Präsident pro tempore des Senats</p> <p>Dr. Charles Boustany, Vorsitzender des Unterausschusses für Steuerpolitik</p> <p>Sander Levin, Kongressabgeordneter, Ranking Member im Committee on Ways and Means des Repräsentantenhauses</p> <p>Richard Neal, Ranking Member des Unterausschusses für Steuerpolitik</p> <p>Earl Blumenauer, Mitglied des Committee on Ways and Means des Repräsentantenhauses</p> <p>Lloyd Doggett, Mitglied des Committee on Ways and Means, Ranking Member des Unterausschusses Humanressourcen (und möglicherweise weitere Mitglieder der Demokratischen Partei)</p> <p>Anders Aslund, Resident Senior Fellow, Dinu Patriciu Eurasia Center, Atlantic Council</p> <p>Gianni Di Giovanni, Vorsitzender Eni USA R&M, Eni</p> <p>Boyden Gray, Gründungspartner, Boyden Gray & Associates</p> <p>Jillian Fitzpatrick, Direktorin, Regierungsangelegenheiten und Public Policy, S&P Global</p> <p>Marie Kasperek, Assistant Director, Global Business and Economics Program, Atlantic Council</p> <p>Benjamin Knudsen, Praktikant, Global Business and Economics Program, Atlantic Council</p> <p>Jennifer McCloskey, Direktorin, Regierungsangelegenheiten, Information Technology Industry Council</p> <p>Susan Molinari, Abteilungsleiterin, Public Policy und Regierungsangelegenheiten, Google</p> <p>Andrea Montanino, Direktorin, Global Business and Economics Program, Atlantic Council</p> <p>Álvaro Morales Salto-Weis, Praktikant, Global Business and Economics Program, Atlantic Council</p> <p>Earl Anthony Wayne, Non-resident Fellow, Atlantic Council</p> <p>Alexander Privitera, Senior Fellow, Johns Hopkins University</p> <p>Bill Rys, Direktor, Regierungsangelegenheiten Bund, Citigroup</p> <p>Pete Scheschuk, Senior Vice President, Steuern, S&P Global</p> <p>Garret Workman, Direktor, Europaangelegenheiten, Handelskammer Vereinigte Staaten</p>

Mittwoch, 6. Juli 2016

Datum	Es sprachen
	<p>Caroline D. Ciralo, amtierende Staatssekretärin im Justizministerium, Leiterin der Abteilung Steuern, Justizministerium</p> <p>Thomas Sawyer, Senior Litigation Counsel für internationale Steuerangelegenheiten</p> <p>Todd Kostyshak, Rechtsberaterin des stellvertretenden Staatssekretärs im Justizministerium für Strafsachen im Bereich Steuern, Justizministerium</p> <p>Mark J. Mazur, Finanzstaatssekretär (Steuerpolitik) — Finanzministerium der Vereinigten Staaten</p> <p>Robert Stack, stellvertretender Staatssekretär (internationale Steuerangelegenheiten) — Finanzministerium der Vereinigten Staaten</p> <p>Scott A. Hodge, Präsident der Tax Foundation — Tax Foundation</p> <p>Gavin Ekins, Wirtschaftswissenschaftler — Tax Foundation</p> <p>Stephen J. Entin, Senior Fellow — Tax Foundation</p> <p>Scott Greenberg, Analyst — Tax Foundation</p> <p>John C. Fortier, Direktor des Democracy Project, Bipartisan Policy Center –</p> <p>Shai Akabas, Associate Director Bipartisan Policy Center, Economic Policy Project</p> <p>Eric Toder, Co-director, Urban-Brookings Tax Policy Center –</p> <p>Gawain Kripke, Direktor Politik und Forschung — OXFAM America</p> <p>Didier Jacobs, Wirtschaftsexperte — OXFAM America</p> <p>Nick Galass, leitende Funktion bei der Forschung von Oxfam im Bereich der wirtschaftlichen Ungleichheit, OXFAM America</p> <p>Didier Jacobs, leitender Berater (Senior Advisor) — OXFAM America</p> <p>Vicki Perry, Assistant Director in der Abteilung Steuerangelegenheiten und Leiterin des Referats Steuerpolitik (IWF)</p> <p>Ruud De Mooij, stellvertretender Referatsleiter des Referats Steuerpolitik (IWF)</p> <p>Hamish Boland-Rudder, Onlineredakteur des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (ICIJ)</p> <p>Jim Brumby, Direktor, Public Service and Performance, Governance Global Practice</p> <p>Marijn Verhoeven, Wirtschaftswissenschaftler weltweite Praxis im Bereich Staatsführung (Governance Global Practice)</p> <p>Guggi Laryea, europäische Zivilgesellschaft und Europäisches Parlament, externe und interne Beziehungen</p> <p>Rajul Awasthi, leitender Sachverständiger öffentlicher Sektor, weltweite Praxis im Bereich Staatsführung (Governance Global Practice)</p> <p>Xavier Becerra, Kongressabgeordneter, Vorsitzender der House Democratic Conference</p> <p>Ron Kind, Kongressabgeordneter, Mitglied des Committee on Ways and Means des Repräsentantenhauses</p>

Mittwoch, 6. Juli 2016

Datum	Es sprachen
24.5.2015	<p data-bbox="414 318 1412 376"><i>Gemeinsame öffentliche Anhörung der Ausschüsse TAXE und DEVE über das Thema „Folgen aggressiver Fiskalpraktiken für die Entwicklungsländer“</i></p> <p data-bbox="454 392 1268 421">Dr. Attiya Waris, Dozentin, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Nairobi</p> <p data-bbox="454 436 1332 465">Dr. Manuel Montes, leitender Berater für Finanzierung und Entwicklung, South Centre</p> <p data-bbox="454 481 1412 539">Aurore Chardonnet, Beraterin für die Politik der EU in den Bereichen Steuern und Bekämpfung der Ungleichheit, OXFAM</p> <p data-bbox="454 555 1348 584">Savior Mwambwa, Leiter der Steuerkampagne „Tax Power“ von ActionAid International</p> <p data-bbox="454 600 1412 658">Tove Ryding, leitende Mitarbeiterin bei EURODAD mit Zuständigkeit für Politik und Interessenvertretung im Bereich Steuergerechtigkeit</p> <p data-bbox="454 674 861 703">Prof. Sol Picciotto, Universität Lancaster</p>

Mittwoch, 6. Juli 2016

ANHANG 2

MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND BANKEN, DIE ZUR TEILNAHME AN AUSSCHUSSSITZUNGEN EINGELADEN WURDEN

Anhang 2.1: Liste der eingeladenen multinationalen Unternehmen

Unternehmen	Eingeladen/Vertreter	Stand (11.3.2016)
Apple Inc.	Timothy D. Cook CEO	<i>Teilnehmer</i> Cathy Kearney, Abteilungsleiterin Europageschäft Julia Macrae, Direktorin Steuern EMEIA (Europa, Naher Osten, Indien, Afrika)
Google Inc.	Nicklas Lundblad Senior Director Public Policy and Government Relations (EMEA — Europa, Naher Osten, Afrika)	<i>Teilnehmer</i> Adam Cohen, Leiter Economic Policy EMEA (Europa, Naher Osten, Afrika)
Fiat Chrysler Automobiles	Sergio Marchionne CEO	Abgelehnt am 11.3.2015: „Wie Sie vielleicht wissen, haben wir am 29. Dezember 2015 bei dem Gericht der Europäischen Union Klage eingereicht, um den Beschluss der Kommission anzufechten, nach dem eines unserer Unternehmen in Luxemburg staatliche Beihilfen erhalten haben soll. Luxemburg ficht diese Entscheidung ebenfalls vor dem Gericht der Europäischen Union an. Obwohl wir fest davon überzeugt sind, keinerlei staatliche Beihilfen in Luxemburg erhalten zu haben, die eine Verletzung des EU-Rechts darstellen würden, wäre es unter diesen Umständen nicht angemessen, wenn wir an der Sitzung des Sonderausschusses teilnehmen oder weitere Anmerkungen machen würden. Deshalb können wir bedauerlicherweise nicht an dieser Debatte teilnehmen, bis dieser Rechtsfall geklärt ist, obgleich wir die Bemühungen und den Wunsch des Ausschusses, den Standpunkt der Unternehmen zu erfahren, nach wie vor begrüßen.“
Inter IKEA Group	Søren Hansen CEO	<i>Teilnehmer</i> Søren Hansen, CEO Anders Bylund, Leiter Konzernkommunikation
McDonald's Corporation	Irene Yates Abteilungsleiterin, Unternehmensbesteuerung	<i>Teilnehmer</i> Irene Yates, Abteilungsleiterin, Unternehmensbesteuerung

Mittwoch, 6. Juli 2016

Unternehmen	Eingeladen/Vertreter	Stand (11.3.2016)
Starbucks Coffee Company	Kris Engskov Präsident Starbucks Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA)	Abgelehnt am 23.2.2015: „Da Starbucks plant, den Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2015 anzufechten, der zufolge die Niederlande unserer Kaffeeerösterie in Amsterdam (Starbucks Manufacturing EMEA BV) bestimmte Steuervorteile gewährt haben sollen, können wir die Einladung des Sonderausschusses des Europäischen Parlaments zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung nicht annehmen. Sobald diese Angelegenheit geklärt ist, und Starbucks ist zuversichtlich, dass der Beschluss der Europäischen Kommission in dem Verfahren aufgehoben wird, nehmen wir gern an der Sitzung teil. Falls dies für Ihre Erhebung von Informationen nützlich ist, möchten wir darauf hinweisen, dass Starbucks alle Gesetze und Regeln und Leitlinien der OECD einhält und die Steuerreform der OECD unterstützt, einschließlich des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Starbucks hat einen durchschnittlichen globalen effektiven Steuersatz von etwa 33 Prozent entrichtet; dieser liegt weit über dem durchschnittlichen Steuersatz von 18,5 Prozent, der von anderen großen US-Unternehmen gezahlt wird.“

Anhang 2.2: Liste der eingeladenen Banken

Name	Eingeladen/Vertreter	Stand 4.4.2016
Crédit Agricole (FR)	Dominique Lefebvre Vorsitzender	Zusage (15.3.2016) Jean-Charles Balat, Direktor Finanzen, Groupe Crédit Agricole
Deutsche Bank (DE)	Paul Achleitner Vorsitzender	Zusage (16.3.2016) für die Teilnahme an der Sitzung am 4. April 2016 Teilnehmende Vertreterin Brigitte Bomm, geschäftsführende Direktorin, Leiterin Steuern Welt, Deutsche Bank AG
ING Group (NL)	Ralph Hamers CEO	Zusage (8.3.2016) Drs. R.N.J. Schipper ING, Leiter Steuern Welt
Nordea (SW)	Casper von Koskull Präsident und CEO	Zusage (9.3.2016) Eva Jigvall Leiterin Konzernsteuern, Nordea

Mittwoch, 6. Juli 2016

Name	Eingeladen/Vertreter	Stand 4.4.2016
Royal Bank of Scotland (UK)	Ross McEwan CEO	Zusage (16.3.2016) für die Teilnahme an der Sitzung am 4. April 2016 Teilnehmende Vertreter Grant Jamieson, Leiter Steuern, Royal Bank of Scotland Graeme Johnston, Leiter internationale Steuern, Royal Bank of Scotland
Santander (ES)	Ana Patricia Botín, Vorsitzende	Zusage (11.3.2016) Monica Lopez-Monis Gallego Monica Lopez-Monis, Chief Compliance Officer und Senior Executive Vice-President, Banco Santander Antonio H. Garcia del Riego Geschäftsführender Direktor Direktor Unternehmensangelegenheiten Europa
UBS (CH)	Axel A. Weber Vorsitzender	Zusage (14.3.2016) Christopher Pinho, Geschäftsführender Direktor, Leiter Konzernsteuern Welt
Unicredit (IT)	Giuseppe Vita Vorsitzender	Zusage (8.3.2016) Stefano Ceccacci Leiter Steuerangelegenheiten, Unicredit Costanza Bufalini Leiterin Europa- und Regulierungsangelegenheiten

Mittwoch, 6. Juli 2016

ANHANG 3

DOKUMENTE IM BEREICH VERHALTENSKODEX

Dokument (¹)	Datum	Ergebnis
Sitzungsdokument Nr. 1 Anlage 1	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom April 2006	Die Kommission hat festgestellt, dass insbesondere in einigen abhängigen und assoziierten Gebieten die vorgeschlagene Rücknahme die Einführung eines Nullsteuersatzes oder die vollständige Abschaffung der Körperschaftsteuer umfasst hat und daher die Arbeit der Gruppe „Verhaltenskodex“ nicht in allen Teilen zu einem einheitlichen oder zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.
Sitzungsdokument Nr. 1 Anlage 1	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom April 2006	Die Kommission hat festgestellt, dass die Gruppe aufgrund von politischen Kompromissen einige Rücknahme-Vorschläge als angemessen betrachtet hat, die nach den Grundsätzen des Verhaltenskodex als unzureichend betrachtet werden können.
Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ an den Rat	7. Juni 2005	Es wurde ausdrücklich angegeben, dass Luxemburg in einem Fall die Rücknahme nicht wie vereinbart umgesetzt hat.
Sitzungsdokument Nr. 1 Anlage 1	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom April 2006	Trotz dieses eindeutigen Verstoßes hat der Rat nichts unternommen, und Luxemburg wurde nicht politisch unter Druck gesetzt oder aufgefordert, sich an die Grundsätze und Vereinbarungen im Rahmen des Verhaltenskodex zu halten.
Sitzungsdokument Nr. 1 Anlage 1	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom April 2006	Die Gruppe „Verhaltenskodex“ vereinbarte 1999, Regelungen, die den Schifffahrtssektor begünstigen, und die Bewertung von Organismen für gemeinsame Anlagen nicht zu berücksichtigen.
Sitzungsdokument Nr. 1 Anlage 1	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom April 2006	Mehrere Mitgliedstaaten weigerten sich, ihren Standpunkt zur Zukunft der Gruppe „Verhaltenskodex“ im Hinblick auf deren Mandat und die Transparenz, den Geltungsbereich und die Kriterien ihrer zukünftigen Arbeit dazulegen; Ungarn und Litauen meldeten Vorbehalte gegen Änderungen der Kriterien des Verhaltenskodex an; Irland und Polen lehnten jede Ausweitung des Geltungsbereichs des Verhaltenskodex auf andere Besteuerungsbereiche ab.
Sitzungsdokument Nr. 2 und Protokoll	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 11. April 2011	Die Kommission unterbreitete verschiedene Vorschläge für neue Arbeitsbereiche, zum Beispiel die Ausweitung der Arbeit im Bereich hybrider Gestaltungen, die Besteuerung von im Ausland lebenden Staatsangehörigen, die Besteuerung wohlhabender Einzelpersonen und die Überprüfung von REIT und Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Niederlande und Luxemburg lehnten eine Ausweitung der Arbeit im Bereich hybrider Gestaltungen ab; Frankreich äußerte Vorbehalte bezüglich der Arbeit zum Thema im Ausland lebender Staatsangehöriger, wohlhabender Einzelpersonen und Anlagefonds, und das Vereinigte Königreich sprach sich dafür aus, nicht den Geltungsbereich auszuweiten, sondern den Schwerpunkt auf die Gewerbesteuer zu legen.
Protokolle	Sitzungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 22. Oktober 2013 und vom Mai 2013	Beträchtliche Teile des Steuerrechts von Gibraltar, über die seit mindestens dem 11. April 2011 debattiert wird, sind noch nicht abgeschlossen.
Protokoll	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 8. November 2013	Die Einzelhandelssteuer der Insel Man wurde trotz erheblicher Zweifel mehrerer Mitgliedstaaten nicht als schädigend eingestuft.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Dokument ⁽¹⁾	Datum	Ergebnis
Protokolle	Sitzungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 29. Mai, 22. Oktober und 20. November 2013	Was die Patentboxen betrifft, so lehnen die Niederlande, Luxemburg und in geringerem Maße Belgien eine umfassende Bewertung sämtlicher Patentbox-Regelungen in der EU ab, obwohl es Gründe zu der Annahme gibt, dass die bestehenden Regelungen gegen die Kriterien des Verhaltenskodex verstoßen.
Protokoll	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 3. Juni 2014	Spanien, die Niederlande, Luxemburg und das Vereinigte Königreich haben den Prozess der Reform der Patentbox-Regelungen weiter hinausgezögert, indem sie wiederholt zusätzliche Forderungen in den Beschlussfassungsprozess eingebracht haben.
Öffentlicher Bericht an den Rat	Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2015	Die Mitgliedstaaten haben trotz ihrer Zusagen, die nationalen Rechtsvorschriften bis zum 30. Juni 2016 vollständig anzupassen, nur sehr geringe Fortschritte bei der Umsetzung des von den Ministern bereits im Dezember 2014 vereinbarten modifizierten Nexus-Ansatzes in nationales Recht erzielt, und einige Länder, wie Italien, haben sogar neue, mit dem modifizierten Nexus-Ansatz nicht vereinbare Patentbox-Maßnahmen eingeführt — nachdem bereits eine Einigung über diesen erzielt worden war –, um bis 2021 von den übermäßig großzügigen Bestandwahrungsbestimmungen zu profitieren.
Sitzungsprotokolle und Sitzungsdokument Nr. 3	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 25. Mai 2010 und Sitzung der Gruppe Verhaltenskodex vom 17. Oktober 2012	Das Vereinigte Königreich lehnte während der Phase der Ausarbeitung der vereinbarten Leitlinien für Gewinnverlagerungen ins Inland jeden koordinierten Ansatz ab.
Protokoll	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 25. Mai 2010	Es wurde keine Einigung über die Weiterverfolgung der Arbeit der Untergruppe „Missbrauchsbekämpfung“ erzielt.
Protokoll	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 15. Mai 2009	Belgien und die Niederlande haben erklärt, dass sie sich gegen jede Initiative aussprechen, die darauf abzielt, Verteidigungsmaßnahmen gegen unbesteuerte Gewinnverlagerungen ins Ausland zu koordinieren.
Protokolle	Sitzungen der Untergruppe „Verhaltenskodex“ von September 2014, April 2014, April 2015 und Juli 2015	Die Mitgliedstaaten vereinbarten im September 2014 Leitlinien für hybride Gestaltungen, obwohl bestimmte Mitgliedstaaten wiederholt und systematisch Initiativen ergriffen, durch die eine viel frühere Einigung im Hinblick auf diese schädigenden Praktiken verhindert wurde, die seit mindestens 2008 in der Gruppe „Verhaltenskodex“ aktiv diskutiert werden, wodurch sich der laufende steuerliche Schaden, der durch die wiederholte Anwendung dieser Strategien für aggressive Steuerplanungszwecke entsteht, signifikant erhöht hat.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Dokument ⁽¹⁾	Datum	Ergebnis
Protokolle	Sitzungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 15. Mai 2009, 29. Juni 2009 und 25. Mai 2010 Sitzungen der Untergruppe „Missbrauchsbekämpfung“ vom 25. März 2010 und vom 22. April 2010	Die Niederlande, Luxemburg und Belgien sowie in geringerem Maße Malta und Estland haben mit ihrem Standpunkt, dass hybride Gestaltungen in keiner Weise im Rahmen des Verhaltenskodex behandelt werden sollten, lange ein zügiges gemeinsames Vorgehen hinausgezögert.
Protokolle	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 13. September 2011 Sitzungen der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 11. April 2011 und vom 26. Mai 2011	Was Anlagefonds betrifft, vereinbarten die Mitgliedstaaten, die angebliche und potenzielle Schädlichkeit dieser Strategien nicht länger zu erörtern. Das Vereinigte Königreich, Luxemburg und die Niederlande haben die Gruppe „Verhaltenskodex“ durch ihre Initiativen dazu gedrängt, diesen Bereich nicht weiterzuverfolgen.
Sitzungsdokument Nr. 2	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 4. März 2010	Was die Verwaltungspraxis betrifft, tauschte in der Vergangenheit kein Mitgliedstaat spontan und systematisch Informationen zu seinen Vorbescheiden aus.
Sitzungsdokument Nr. 4	Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex“ vom 10. September 2012	In der Praxis wurden keine Informationen über Vorbescheide spontan ausgetauscht.
Schlussfolgerungen des Rates	Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Dezember 2015	Was Bestimmungen über die effektive Mindestbesteuerung betrifft, haben sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren geeinigt, um zu verhindern, dass Privilegien, die im Binnenmarkt gewährt werden, damit es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, faktisch zu einer Besteuerung führen, die bei null oder nahezu null liegt, obwohl die Kommission im Jahr 2011 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt hatte. Die Mitgliedstaaten ersuchten lediglich die Hochrangige Arbeitsgruppe „Steuerfragen“, die Angelegenheit weiter zu untersuchen, anstatt zügiges und wirkungsvolles Handeln zuzusagen.
Schlussfolgerungen des Rates	Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom März 2016	Die Mitgliedstaaten einigten sich nicht auf dringend notwendige Reformen der Gruppe „Verhaltenskodex“ und vertagten eine Entscheidung über Reformen auf 2017.

⁽¹⁾ Auf der Grundlage von öffentlich verfügbaren Dokumenten und Quellen.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0311

Synergien zwischen den Strukturfonds und Horizont 2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Synergien für Innovation: die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und andere europäische Innovationsfonds und EU-Programme (2016/2695(RSP))

(2018/C 101/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf dessen Artikel 4, Artikel 162 und Artikel 174 bis 178,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „die Dachverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303.

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281.

⁽⁷⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁽⁸⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses für regionale Entwicklung über das Thema „Kohäsionspolitik und Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS3)“ (A8-0159/2016),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2016 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2016)0359),
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission vom 22. Februar 2016 mit dem Titel „Investitionsoffensive für Europa: neue Leitlinien für die Kombination des Investitionsfonds EFSI und der ESI-Strukturfonds“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2013 zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2014 zu dem Thema „Intelligente Spezialisierung: Vernetzung von Exzellenzzentren für eine wirksame Kohäsionspolitik“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zur Optimierung der Entwicklung der Potenziale der Regionen in äußerster Randlage durch die Schaffung von Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zu dem Thema „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2015 zu dem Thema „Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf Vereinfachung und Leistung“ ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2014 mit dem Titel „Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum“ (COM(2014)0339),
 - unter Hinweis auf den sechsten Bericht der Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum vom 23. Juli 2014,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen von 2014 mit dem Titel „Ermöglichung von Synergien zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und anderen EU-Programmen für die Förderung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ (SWD(2014)0205),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2010 mit dem Titel „Regionalpolitik als Beitrag zum intelligenten Wachstum im Rahmen der Strategie Europa 2020“ (COM(2010)0553),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 30. Juli 2013 mit dem Titel „Die Innovationslücke schließen“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 20. November 2014 mit dem Titel „Fördermaßnahmen zur Schaffung von Ökosystemen für junge Hochtechnologie-Unternehmen“,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 weiterhin das wichtigste EU-Instrument, durch das die EU den Bürgern näher gebracht werden soll und alle Regionen abgedeckt werden, für Investitionen in die reale Wirtschaft darstellt, das gleichzeitig Ausdruck europäischer Solidarität ist, indem Wachstum und Wohlstand ausgeweitet und wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten vermindert werden, die durch die Wirtschafts- und Finanzkrise noch ausgeprägter geworden sind;

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 2.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0002.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0133.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0308.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0419.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- B. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik in vollem Umfang an die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum angepasst werden sollte und dass sie auf der Verflechtung ihrer drei Fonds beruht, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds (KF), zusammen mit einer weiter gehenden Abstimmung im Rahmen des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) mit den Fonds für ländliche Entwicklung, namentlich dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und — für den Meeres- und Fischereisektor — dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF);
- C. in der Erwägung, dass im Rahmen der Dachverordnung gemeinsame Bestimmungen für diese fünf Fonds — die europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) — festgelegt wurden, wobei spezifische Vorschriften, die für die einzelnen ESI-Fonds und das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit gelten, in gesonderten Verordnungen enthalten sind;
- D. in der Erwägung, dass durch die vor kurzem erfolgte Reform der Kohäsionspolitik einige Ziele und Prioritäten eingeführt wurden und ein thematischer Fokus/eine thematische Konzentration geschaffen wurde sowie gleichzeitig in gewissem Umfang Flexibilität und Anpassung an bestimmte Merkmale ermöglicht wurden; in der Erwägung, dass sie darüber hinaus für ein verstärktes Partnerschaftsprinzip und eine solide Steuerung auf mehreren Ebenen, einen klar definierten Ansatz für die territoriale Entwicklung, verstärkte Synergien zwischen den fünf Fonds, aber auch mit anderen einschlägigen Programmen und Initiativen (Horizont 2020, EaSI, COSME, LIFE, Fazilität „Connecting Europe“, Erasmus+ und NER 300), eine weitere Vereinfachung der Umsetzungsregelungen, ein wirksames Aufsichts- und Bewertungssystem, einen transparenten Leistungsrahmen, klare Regeln für den Einsatz der Finanzinstrumente, ein leistungsfähiges Management- und Kontrollsystem sowie ein effektives Finanzmanagementsystem gesorgt hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. Dezember 2015 eine Mitteilung zu dem Beitrag der ESI-Fonds zur Wachstumsstrategie der EU, der Investitionsoffensive und den Prioritäten der Kommission im kommenden Jahrzehnt angenommen hat, wobei diese Mitteilung eigentlich der in Artikel 16 der Dachverordnung zu den ESI-Fonds vorgesehene Bericht über ihre bisherige Umsetzung ist und auch die Ergebnisse der Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten über Partnerschaftsvereinbarungen, operationelle Programme und die wichtigsten Herausforderungen für jedes Land enthält;
- F. in der Erwägung, dass die Synergien zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds ausgebaut werden sollten, um sinnvolle Wechselbeziehungen zwischen Investitionsstrategien und Eingriffen zu schaffen, damit signifikante Auswirkungen auf die Wirtschaft erzielt werden können, und Investitionen in Innovation bei vorrangigen intelligenten Spezialisierungsvorhaben mit im Weltmaßstab erstklassigen Forschungs- und Innovationsinitiativen kombiniert werden, wodurch eine stärkere Mittelwirksamkeit sichergestellt wird;
1. betont erneut, dass die Verbindungen zwischen der Kohäsionspolitik und anderen Politikbereichen der EU, Finanzierungsprogrammen und Initiativen (z. B. Horizont 2020, Fazilität „Connecting Europe“, der digitale Binnenmarkt, ländliche Entwicklung, die Energieunion, die Innovationsunion und Europa 2020-Leitinitiativen) innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gestärkt wurden, der durch die Dachverordnung eingeführt wurde, und dass er somit über alle seine Instrumente und Ziele, einschließlich der Städteagenda, der territorialen Agenda, Investitionen in KMU, intelligentes Wachstum und Strategien für intelligente Spezialisierung, die potentiellen öffentlichen Investitionen für die Einführung innovativer Lösungen unter anderem für Umwelt, Energie, Gesundheit, Klima, Digitalisierung und Verkehr beträchtlich zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Erreichung der Zielsetzungen der Strategie Europa 2020 beiträgt;
 2. betont die Tatsache, dass die vorstehend erwähnten Synergien schon in der strategischen Planungsphase eingebaut werden und deshalb von Beginn an strategische Entscheidungen und Planungen durch die Regionen und Mitgliedstaaten erfordern, um Möglichkeiten zu ermitteln und zu schaffen, z. B. zur Förderung von Exzellenz in Gebieten der intelligenten Spezialisierung; weist darauf hin, dass dies bei Horizont 2020 darin besteht, dass das Bewusstsein geschärft wird, Informationen (insbesondere zu Forschungsergebnissen aus Projekten des Siebten Forschungsrahmenprogramms und von Horizont 2020) erteilt werden, Kommunikationskampagnen eingeleitet werden, bestehende Netze für Neueinsteiger geöffnet werden und nationale Kontaktstellen möglichst weit gehend mit nationalen und regionalen ESI-Politikgestaltern und -Verwaltungsbehörden verknüpft werden;
 3. betont, dass die Entwicklung von Strategien für die intelligente Spezialisierung mithilfe der Einbeziehung von nationalen oder regionalen Verwaltungsbehörden und Stakeholdern, wie Universitäten und anderer Hochschuleinrichtungen, der Industrie und Sozialpartner, in einen unternehmerischen Entdeckungsprozess für diejenigen Regionen und Mitgliedstaaten verpflichtend vorgeschrieben ist, die Ressourcen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Forschung und Innovation investieren wollen; erinnert daran, dass wegen der Tatsache, dass die Strategien der intelligenten Spezialisierung vorgeschaltete Aktionen (Kapazitätsaufbau und Verbesserung der nationalen/regionalen

Mittwoch, 6. Juli 2016

F&I-Systeme) und nachgeordnete Aktionen (Einsatz von Forschungsergebnissen, Unterstützung von Innovation und Marktzugang) in Horizont 2020 umfassen sollten, die ihrerseits die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zum Abbau des Innovationsgefälles in Europa und die Stärkung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der Union fördern, wobei auch in Verbindungen zwischen Pionieren und Nachzüglern im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung investiert werden sollte, die Methodik der intelligenten Spezialisierung ein Modell für die Kohäsionspolitik nach 2020 bleiben sollte;

4. vertritt die Ansicht, dass die Ergebnisorientierung in der Kohäsionspolitik weiter gestärkt werden sollte; betont, dass Synergien mit anderen Innovationsmaßnahmen der EU, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung, IKT, erneuerbare Energieträger und KMU verstärkt werden müssen, um die Vermarktungsquote von FuE-Ergebnissen zu steigern, neue hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und die umweltverträgliche Wirtschaft zu fördern;

5. stellt fest, dass es die Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 ermöglicht, dass Finanzinstrumente eine wichtige ergänzende Rolle spielen, und erinnert daran, dass Finanzinstrumenten wegen der Tatsache, dass sie Zuschüsse ergänzen, eine Hebelwirkung zukommt, die die Wirkungen einer Finanzierung zur Aktualisierung von Innovation im Markt, beispielsweise durch Energieeffizienz, steigern und zu einer besseren Aufnahme dadurch beitragen können, dass sie die erforderliche Kofinanzierung — insbesondere in Mitgliedstaaten und Regionen mit einer geringen nationalen Kofinanzierungskapazität — zur Verfügung stellen; betont allerdings die Tatsache, dass Zuschüsse weiterhin für bestimmte Projekte unverzichtbar sind, wie etwa F&I-Projekte und diejenigen Projekte, bei denen der Schwerpunkt besonders auf gesellschaftliche Herausforderungen gelegt wird; erinnert daran, dass mit Zuschüssen und Finanzinstrumenten nicht die gleiche Art von Tätigkeiten finanziert wird und dass mit diesen unterschiedlichen Instrumenten unterschiedliche Arten von Begünstigten und Projekten gefördert werden; betont, wie wichtig es ist, die Finanzierung durch Zuschüsse in künftigen EU-Programmen fortzuführen; betont die Tatsache, dass in der Zukunft das richtige Gleichgewicht zwischen Zuschüssen und Finanzinstrumenten beibehalten werden muss; erinnert daran, dass es erforderlich ist, die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Ergebnisorientierung von Finanzinstrumenten weiter zu stärken;

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Gestaltung und Umsetzung der ESI-Fonds und von Horizont 2020 stets die Bedürfnisse von KMU sowie die Synergien zwischen diesen im Auge zu behalten; ersucht die Kommission darum, koordinierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorzubereiten, um den Zugang zur Finanzierung aus mehreren Fonds zu erleichtern; fordert auch eine gründliche Bewertung der einschlägigen KMU-Programme, wie etwa COSME, dem KMU-Instrument von Horizont 2020 und der KMU-Komponente im EFSI, hinsichtlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln und der Erfolgsrate von Projekten sowie hinsichtlich der Verwaltungslast und der problemlosen Umsetzung;

7. stellt fest, dass Synergien mit anderen Maßnahmen und Instrumenten zusätzlich gestärkt werden müssen, um die Wirkung von Investitionen zu maximieren; weist in diesem Zusammenhang erneut auf ein Pilotprojekt des EU-Haushalts — die Stufenleiter der Spitzenforschung — hin, durch das Regionen in 13 Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Nutzung von Synergien zwischen den ESI-Fonds weiter unterstützt werden; fordert Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Benutzung des Exzellenzsiegels; unterstreicht darüber hinaus, wie wichtig es ist, auch angrenzende Bereiche der Spezialisierung in anderen Regionen und Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen Schulterschluss mit ihnen und eine bessere Vorbereitung für Projektmöglichkeiten, die mehrere Länder betreffen, und eine internationale Verknüpfung zu ermitteln;

8. erinnert daran, dass wegen knapper Haushaltsmittel für Horizont 2020 das Risiko besteht, dass Projekte, die als exzellent bewertet wurden, keine Finanzmittel erhalten; betont, dass alternative Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden müssen; so könnten beispielsweise ESIF-Zuschüsse für exzellente Horizont-2020-Projekte mithilfe des Exzellenzsiegels gewährt werden;

9. stellt fest, dass die Ausführung beträchtlicher Teile des Haushalts von Horizont 2020 öffentlich-öffentlichen Partnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften übertragen werden wird, was die Chance bietet, die Steuerungsmechanismen öffentlich-öffentlicher Partnerschaften zu nutzen, um Synergien mit Initiativen der intelligenten Spezialisierung und Programmen durch Gestaltung der jährlichen Arbeitspläne zu optimieren;

10. betont, dass der EFSI die ESI-Fonds und andere EU-Programme wie Horizont 2020 sowie die normalen Tätigkeiten der Europäischen Investitionsbank ergänzen und erweitern muss; stellt fest, dass folglich der EFSI auf andere Arten von Projekten als diejenigen ausgerichtet ist, für die die 2,2 Milliarden EUR über Horizont 2020 bestimmt gewesen wären; betont, dass für uneingeschränkte Kohärenz und Synergien zwischen allen EU-Instrumenten gesorgt werden sollte, um die übergeordneten strategischen Ziele intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums zu erreichen und um

Mittwoch, 6. Juli 2016

Überschneidungen oder Widersprüche zwischen ihnen oder zwischen den einzelnen Ebenen der politischen Umsetzung zu vermeiden, wobei gleichzeitig nationale und regionale Fonds und Programme ergänzt werden sollten; erinnert daran, dass bei der Überarbeitung der Strategie Europa 2020 bestimmt werden muss, welche Mittel erforderlich sind, wobei alle verfügbaren Ressourcen effektiv eingesetzt und die erwarteten Ergebnisse hinsichtlich der übergeordneten strategischen Ziele erreicht werden müssen, denn die Quantität, Qualität und Wirkung von F&I-Investitionen sollten über den koordinierten Einsatz von Instrumenten der Kohäsionspolitik und Horizont 2020 gesteigert werden;

11. fordert die Kommission auf, die Synergien zwischen den Fonds systematisch zu überwachen und eine Mitteilung zu diesen Synergien zu veröffentlichen, insbesondere zu den Synergien zwischen Horizont 2020 und den Initiativen der intelligenten Spezialisierung, im Hinblick auf die Verbreitung von Beispielen bewährter Verfahren und die Steigerung ihrer Wirkung schon vor der Überarbeitung der Strategie Europa 2020; erinnert daran, dass kein solches System zu einer größeren Verwaltungslast führen sollte;

12. weist besonders auf die Vorbereitungsarbeiten der Kommission für die mögliche Einrichtung eines Europäischen Innovationsrats für eine bessere Abstimmung von Innovationsinitiativen in der Europäischen Union hin; stellt fest, dass das Hauptziel eines Europäischen Innovationsrats darin bestehen sollte, zu einer Beseitigung von Hindernissen für die Kommerzialisierung in Europa und einem Abbau des Innovationsgefälles beizutragen; betont, dass der Europäische Innovationsrat alle wichtigen Stakeholder einbeziehen und über transparente und zügige Konsultations- und Entscheidungsverfahren unter Vermeidung von Überschneidungen verfügen sollte; betont außerdem, dass der Haushalt von Horizont 2020 ohne Abstriche wieder auf das Niveau gebracht werden sollte, das er vor dem EFSI hatte;

13. betont die Verbindung zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds im Bereich der Sicherheit (Notwendigkeit des gleichen Niveaus der FuE-Infrastruktur in der gesamten EU); spricht sich für eine Harmonisierung der FuE-Sicherheitsstrukturen aus; fordert außerdem eine Verbindung zwischen diesen Fonds hinsichtlich Prüfverfahren und fordert die Kommission auf, einen klaren, angepassten und abgestimmten Ansatz für den Zeitraum nach 2020 zu konzipieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Verwaltungs- und Prüfverfahren, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht gelegt werden sollte;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat sowie den nationalen und regionalen Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0312

Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Kommission für 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu den strategischen Prioritäten für das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 (2016/2773(RSP))

(2018/C 101/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Kommission mit dem Titel „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“, die Jean-Claude Juncker am 15. Juli 2014 vorgestellt hat,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2015 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission 2016 — Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“ (COM(2015)0610) und ihre Anhänge I bis VI,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016,
 - unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Konferenz der Ausschussvorsitze, der ergänzende Beiträge zu dieser Entschließung aus der Sicht der Ausschüsse des Parlaments enthält und den die Kommission bei der Ausarbeitung und Annahme ihres Arbeitsprogramms für 2017 gebührend berücksichtigen sollte,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Juni 2016 zu der Entscheidung, aufgrund des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich die EU zu verlassen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 2016,
 - unter Hinweis auf den Beitrag des Ausschusses der Regionen zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2017,
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Prozess der europäischen Integration Europa über Jahrzehnte Frieden gebracht und zu Sicherheit und Wohlstand beigetragen hat;
- B. in der Erwägung, dass Europa nun zahlreichen gemeinsamen und globalen Herausforderungen gegenübersteht, aber auch mit der zunehmenden Enttäuschung und der wachsenden Besorgnis vieler Bürger angesichts der unsicheren Lebensperspektiven und des Mangels an Chancen konfrontiert ist und dass die Bürger eine Reaktion der Entscheidungsträger hierauf erwarten; in der Erwägung, dass die Europäische Union nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie nicht auf ein wirtschaftliches Projekt reduziert wird; in der Erwägung, dass die Herzen der Europäer unbedingt für das europäische Projekt zurückgewonnen werden müssen und der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt werden muss;
- C. in der Erwägung, dass die ineinandergreifenden Krisen der EU wirksame europäische Lösungen erforderlich machen, die mithilfe der Gemeinschaftsmethode fest in einem demokratischeren Prozess verankert sind, in den das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend eingebunden sind und der im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht;
- D. in der Erwägung, dass die EU unser gemeinsames Zuhause ist und dass sie ihren Bürgern Sicherheit und ein stabiles wirtschaftliches Umfeld bieten muss; in der Erwägung, dass Nachhaltigkeit und Wirtschaftswachstum miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig verstärken können; in der Erwägung, dass sich die EU aus der anhaltenden Wirtschaftskrise befreien muss, indem nachhaltige Investitionen gemehrt, Ungleichheiten abgebaut, vereinbarte politische Maßnahmen umgesetzt und bessere politische Maßnahmen konzipiert werden, wozu insbesondere der Binnenmarkt vertieft und die Wirtschafts- und Währungsunion verbessert werden muss;
- E. in der Erwägung, dass wir uns als eine Gemeinschaft, die auf gemeinsamen Werten beruht und den Reichtum und die Vielfalt unserer Traditionen und unserer Geschichte wertschätzt, für eine gemeinsame Zukunft entschieden haben; in der Erwägung, dass wir wollen, dass Europa auf der internationalen Bühne seine Rolle übernimmt und seiner Verantwortung nachkommt und sich dabei der Solidarität, dem Multilateralismus, den externen Partnerschaften der

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0294.

Mittwoch, 6. Juli 2016

EU und der Förderung der Annäherung an bessere Standards verpflichtet; in der Erwägung, dass wir unser gemeinsames Projekt des gemeinsamen Friedens, des gemeinsamen Wohlstands und der gemeinsamen Demokratie sichern und eine attraktive Zukunft für alle Generationen schaffen wollen;

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der EU-Bürger

1. weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Erholung Europas bislang bescheiden ausfällt und uneinheitlich ist — in vielen Regionen der Union erreichen Arbeitslosigkeit, Armut, Ungleichheit und die Perspektivlosigkeit der jüngeren Generationen nach wie vor ein nicht hinnehmbares Ausmaß; weist darauf hin, dass die EU deshalb auf einen dynamischen und integrativen Arbeitsmarkt hinarbeiten muss, der auf dem europäischen Modell der sozialen Marktwirtschaft beruht, die Lebensbedingungen der Bürger verbessert und eine faire Mobilität möglich macht; ist der Überzeugung, dass sich alle Bürger der EU auf grundlegende Standards mit Blick auf faire Arbeitsbedingungen und den Zugang zu hochwertiger Bildung, sozialem Schutz und den wichtigsten Dienstleistungen verlassen können müssen, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen und den Bedürfnissen eines modernen Arbeitsmarkts in der EU entsprechen; weist darauf hin, dass das wichtigste Merkmal einer wettbewerbsfähigen und integrativen Volkswirtschaft in ihrer Fähigkeit besteht, die Fähigkeiten von Frauen und Männern stets zum Vorschein zu bringen;

2. fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck an die laufende öffentliche Anhörung und den anstehenden Bericht des Parlaments anzuknüpfen, indem sie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Vertragszielen einen Vorschlag für eine europäische Säule sozialer Rechte vorlegt, die in konkreten Initiativen zutage treten soll, um insbesondere

- die Zugänglichkeit und Qualität der frühkindlichen Erziehung und Bildung, der Kinderbetreuung und der Gesundheitsversorgung zu fördern, die von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass kein Kind hinter seinen Fähigkeiten zurückbleibt; die Kommission sollte daher über weitere Maßnahmen nachdenken, mit denen soziale Investitionen ausgebaut werden und insbesondere die Kinderarmut gesenkt wird;
- Qualifikationsdefizite zu beheben und den Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und lebenslangem Lernen zu gewährleisten;
- soziale Ungleichheiten abzubauen und hochwertige Arbeitsplätze insbesondere für junge Menschen und Langzeitarbeitslose zu fördern, um so das Wirtschaftswachstum zu stärken;
- die Herausforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle anzugehen;

3. unterstreicht, dass die Kommission die effiziente und effektive Verwendung von Finanzmitteln durch die Mitgliedstaaten zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen und der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze überwachen, fördern und unterstützen sollte, wobei diese Finanzmittel insbesondere in Regionen mit einer hohen Arbeitslosigkeit mithilfe von Programmen für Beschäftigung und Wachstum — wie beispielsweise den im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und der Europäischen Investitionsbank finanzierten Programmen — eingesetzt werden sollten;

4. betont, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern außerdem den europäischen sozialen Dialog stärken sollte, damit die Arbeitsmärkte und die Anforderungen des Sozialschutzes besser aufeinander abgestimmt werden, sodass die sozialen Ungleichheiten und die Herausforderungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit bewältigt werden;

Stärkung der konjunkturellen Erholung und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit für mehr Arbeitsplätze und mehr Wohlstand

5. ist überzeugt, dass die EU eine weltweit führende Rolle einnehmen kann, wenn sie das volle Potenzial ihres Binnenmarkts nutzt und das Unternehmertum, den fairen Wettbewerb und Investitionen in Innovationen fördert;

6. ist der Ansicht, dass die EU ein robustes und vielfältiges europäisches Unternehmensumfeld fördern muss; stellt fest, dass die Wettbewerbspolitik der EU einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren ihrer sozialen Marktwirtschaft leistet; betont, dass die europäische Wirtschaft nur dann auch künftig wettbewerbsfähig, gut gerüstet und der Zukunft gewachsen ist, wenn sie sich der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung verschreibt; schließt sich der Philosophie der Kommission an, wonach Europa in großen Dingen groß und in kleinen Dingen klein sein sollte;

7. fordert, dass die Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) mit konkreten Zielen für die Zukunft erneuert wird, damit insbesondere unser Modell der sozialen Marktwirtschaft verbessert wird und Strukturreformen umgesetzt werden, um die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu modernisieren und Wohlstand für viele Menschen zu schaffen; ist überzeugt, dass die Förderung von Beschäftigung und

Mittwoch, 6. Juli 2016

Produktivität auch künftig oberste Priorität genießen wird und dass die EU gezielte Investitionen benötigt, um den Übergang hin zu einer innovativen, ressourceneffizienten und digitalen Wirtschaft zu beschleunigen, damit Europa reindustrialisiert wird und Arbeitsplätze zurückverlagert werden;

8. fordert die Kommission auf, eine neue ehrgeizige Strategie für die Wirtschaft zu konzipieren, die an das Paket zur Kreislaufwirtschaft anknüpft und es ergänzt; weist darauf hin, dass für die Energiewende, ökologisch innovative KMU, Forschung und Bildung zusätzliche private und staatliche Investitionen erforderlich sind;

9. fordert die Kommission auf, mehr Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung, Innovation, kultureller Vielfalt und Kreativität als grundlegenden Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorzuschlagen und dabei zu berücksichtigen, dass der Zugang von Unternehmen — insbesondere KMU — zu Kapital von größter Bedeutung dafür ist, dass die Entwicklung und die Realisierung neuer Produkte und Dienstleistungen sowohl in den herkömmlichen Branchen als auch in neuen Bereichen und der wirksame Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gefördert werden;

10. vertritt die Auffassung, dass der Binnenmarkt insbesondere im digitalen Bereich stärker integriert werden muss, damit für Verbraucher und KMU faire Bedingungen geschaffen und ungerechtfertigte Hindernisse beseitigt werden; ist der festen Überzeugung, dass ein weltweit wettbewerbsfähiger, innovativer und an den Bürgern ausgerichteter digitaler Binnenmarkt eine Möglichkeit ist, auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu reagieren;

11. erwartet, dass die Kommission alle ihre Befugnisse und Zuständigkeiten nutzt, um einen Übergang hin zu einem besseren Wachstumsmodell zu fördern, das in Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung steht und auch deren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten Rechnung trägt;

Reaktion auf den Klimawandel und Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

12. weist darauf hin, dass die Bemühungen um die Verwirklichung der Energieunion, die Energieversorgungssicherheit und erschwingliche und nachhaltige Energie für alle Bürger und Unternehmen mit sich bringen wird, verstärkt werden müssen;

13. weist auf die Folgen von Klimakatastrophen in Europa für die Menschen und für die Wirtschaft hin; hebt hervor, dass auch künftig gegen die Ursachen des Klimawandels vorgegangen werden muss und es gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie aufrechtzuerhalten gilt und dass es dafür einer ambitionierten Klimastrategie und der Energieeffizienz bedarf;

14. fordert, dass sich die EU gemäß dem Pariser COP21-Abkommen zwangsläufig ambitionierte Ziele für die Verringerung von Treibhausgasemissionen, für erneuerbare Energieträger und für Energieeffizienz in der Zeit nach 2020 setzt;

15. fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Strategie für eine Energie- und Klimadiplomatie auszuarbeiten, mit deren Hilfe diese weltweiten Belange angegangen werden können;

16. ersucht die Kommission, Bemühungen um das Auslaufen der Subventionen für fossile Brennstoffe aufzuzeigen und gleichzeitig die etwaigen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen abzufedern;

Kohärente Reaktion auf den erhöhten Zustrom von Flüchtlingen

17. vertritt die Auffassung, dass die Europäische Union konkrete Lösungen ausarbeiten muss, um die Flüchtlingskrise zu bewältigen, indem sie insbesondere die Fluchtursachen in Angriff nimmt, die Zusammenarbeit mit den Transit- und Herkunftsländern der Flüchtlinge ausweitet und alle zur Verfügung stehenden politischen Maßnahmen und Instrumente einsetzt, um für die Stabilisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung dieser Länder zu sorgen;

18. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderliche humanitäre Hilfe zu leisten und in den Flüchtlingslagern für menschenwürdige Lebensbedingungen zu sorgen, die mit längerfristigen Entwicklungsprogrammen insbesondere im Bereich Bildung einhergehen;

19. weist darauf hin, dass die Asyl- und Einwanderungspolitik der EU ihren Zweck nicht erfüllt und auf der Grundlage von Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gründlich überdacht werden muss; weist darauf hin, dass keine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu einer Absenkung des derzeit im Asylrecht der EU festgelegten Maßes an Schutz führen sollte;

20. fordert, dass systematische und durchsetzbare Programme für die sofortige Neuansiedlung und Umsiedlung von Asylbewerbern umgesetzt werden;

Mittwoch, 6. Juli 2016

21. fordert, dass in der EU die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte Aufnahme von Asylbewerbern geschaffen werden, sodass für deren Sicherheit und menschliche Behandlung gesorgt ist und besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen gerichtet wird; betont gleichzeitig, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen, um für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und ihre soziale Eingliederung zu sorgen;

22. fordert die Kommission auf, Vorschläge mit Blick auf die Einführung einer wirklichen EU-Politik für Wirtschaftsmigration und legale Zuwanderung zu unterbreiten, die an die bestehenden Instrumente für Studierende, Wissenschaftler und hochqualifizierte Arbeitnehmer anknüpft, und auf längere Sicht Vorschläge zur Festlegung allgemeinerer Vorschriften vorzulegen, die die Einreise und den Aufenthalt der Drittstaatsangehörigen regeln, die in der Union eine Beschäftigung suchen, damit die auf den Arbeitsmärkten in der EU ermittelten Lücken geschlossen werden;

23. vertritt die Auffassung, dass die EU und die übrige internationale Gemeinschaft angesichts der Tatsache, dass die internationale Migration ein weltweites Phänomen ist, dessen Ausmaß, Komplexität und Auswirkungen zunehmen, ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten in diesem Bereich übernehmen müssen;

Reaktion auf die Sicherheitsbedenken der Bürger

24. betont, dass innere und äußere Sicherheit zunehmend miteinander verflochten sind;

25. fordert die Kommission nachdrücklich auf, nach der Annahme des Vorschlags für eine europäische Grenz- und Küstenwache dafür zu sorgen, dass sie ihre Arbeit zügig aufnimmt und die erforderlichen Personal- und Logistikressourcen erhält;

26. fordert die Kommission auf, die Um- und Durchsetzung der Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung — zu denen eine wirksame polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der zeitnahe Informationsaustausch zwischen einzelstaatlichen Behörden und über Europol und Eurojust sowie Maßnahmen hinsichtlich neuer Entwicklungen in der Terrorismusfinanzierung zählen — genau zu überwachen, um den Bedrohungen durch Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus zu begegnen;

27. fordert die Kommission auf, Fachwissen sowie technische und finanzielle Mittel zu mobilisieren, damit auf der Ebene der EU bei der Bekämpfung von gewaltbarem Extremismus und terroristischer Propaganda, radikalen Netzen und der Rekrutierung über das Internet oder auf anderem Wege durch Terrororganisationen für ein koordiniertes Vorgehen und den Austausch über bewährte Verfahren gesorgt wird, wobei der Schwerpunkt vor allem auf Strategien zur Prävention, Integration und Wiedereingliederung gelegt werden sollte;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die uneingeschränkte Durchführung der Rechtsvorschriften zu sorgen, die im Bereich der Sicherheit bereits verabschiedet worden sind; fordert erneut, dass eine gründliche Bewertung der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung durchgeführt wird, bei der sowohl die Anwendung der ergriffenen Maßnahmen als auch ihre Wirksamkeit bewertet werden; erwartet, dass die Kommission die Sicherheitsagenda entsprechend der Erfordernisse angesichts der zunehmenden terroristischen Bedrohung aktualisiert;

29. fordert die Kommission auf, ihre angekündigten Vorschläge für eine geeignete Rechtsgrundlage für das bei Europol angesiedelte Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung, Vorschläge für die Verbesserung und Weiterentwicklung von bestehenden Informationssystemen, die Schließung von Informationslücken und Wege hin zur Interoperabilität sowie Vorschläge für einen zwingend vorgeschriebenen Informationsaustausch auf EU-Ebene mit den erforderlichen Datenschutzvorkehrungen vorzulegen;

Eine ambitionierte Agenda für auswärtiges Handeln gegenüber der Nachbarschaft der EU und der Welt

30. fordert eine ehrgeizige globale Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, die die EU als geopolitischen Akteur in einer sich rasch wandelnden Welt positioniert, und erwartet, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst auf kohärente Weise sämtliche Instrumente der EU für außenpolitisches Handeln nutzen, damit eine bessere Weltordnungspolitik, eine breite Konvergenz bei besseren Standards, mehr Sicherheit und eine stärkere Achtung der Menschenrechte weltweit verwirklicht werden; betont, dass zu diesem Zweck den folgenden zentralen Aspekten im Rahmen der Außenpolitik der EU Priorität eingeräumt werden sollte:

- Förderung der Stabilität und des Wohlstands in der Nachbarschaft der EU durch Initiativen, durch die Entwicklung, Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit gefördert werden, indem die zivile Konfliktverhütung und Aussöhnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — unter anderem unter geeigneter Beteiligung der NATO, die für die Staaten, die ihr angehören, nach wie vor die Grundlage ihrer gemeinsamen Verteidigung und das Forum für ihre Umsetzung ist — gestärkt werden;
- Verbesserung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die nicht länger das schwächste Glied im Prozess der europäischen Integration sein darf, mit der Unterstützung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik; aufgrund der Sicherheitslage muss die europäische Verteidigung zur vollfunktionsfähigen Politik werden, die allen Mitgliedstaaten denselben Schutz bietet und ihren

Mittwoch, 6. Juli 2016

wesentlichen Sicherheitsanliegen dieselbe Beachtung schenkt; bereits bestehende Strukturen, Verfahren und Instrumente müssen operationell genutzt werden;

- Voranbringen des Prozesses mit Blick auf Beitrittsverhandlungen, indem die soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität und die Demokratie in den Bewerberländern gestärkt werden, ohne dass im Hinblick auf die Kopenhagener Beitrittskriterien Zugeständnisse gemacht werden;
- wirksamere Gestaltung, bessere Koordinierung und stärkere Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit auf andere außenpolitische Instrumente der EU; Sicherstellung von Kohärenz und Einheitlichkeit zwischen der Entwicklungspolitik und der Sicherheitspolitik, da sie miteinander verknüpft sind, voneinander abhängen und sich gegenseitig verstärken;
- Aufnahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in die Außen- und Innenpolitik der EU; fordert die Kommission nachdrücklich auf, über ihre Pläne zur Umsetzung, Überwachung, Weiterverfolgung und Eingliederung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu berichten;
- Förderung des Handels als eines wichtigen Instruments, um Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit zu stützen, und Förderung der EU-Normen, die im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung stehen; die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU müssen modernisiert und strikt angewandt werden, und, sofern erforderlich, muss auf von den Standardmethoden abweichende Methoden zurückgegriffen werden;
- Annahme von Lösungen, mit denen den verschiedenartigen Bedrohungen begegnet und die Widerstandsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten wie auch der Partner der EU, speziell in ihrer Nachbarschaft, verbessert werden kann;

Gerechte Steuerpolitik für eine angemessene Mittelausstattung

31. betont, dass es dringender erforderlich ist denn je, die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, durch die den nationalen Haushalten potenzielle Einnahmen in Höhe von bis zu 1 Billion EUR verloren gehen könnten, zu intensivieren; vertritt die Auffassung, dass diese Mittel dafür hätten verwendet werden können, in die Zukunft zu investieren, Arbeitsplätze zu schaffen und Ungleichheiten abzubauen;

32. betont, dass die Kommission auch künftig unmittelbar Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass Gewinne in den Ländern in der EU besteuert werden, in denen die wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung tatsächlich erfolgt sind; weist darauf hin, dass die EU auf eine verbindliche gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer hinarbeiten, sich stärker um Aufklärung der Verstöße im Bereich staatlicher Beihilfen mit Steuerbezug bemühen, gemeinsame Vorschriften über den Einsatz und die Transparenz von Steuervorbescheiden anwenden und mit Entschlossenheit einen gemeinsamen Ansatz für die Schließung von Steueroasen verfolgen sollte;

33. fordert die Kommission auf, in ihrem Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung einen außenpolitischen Bezug herzustellen — auch was Gewinne angeht, die in Drittstaaten verbracht werden, ohne besteuert worden zu sein;

Stärkung des Unionshaushalts und der Finanzierungsinstrumente

34. ist der Ansicht, dass die EU eine neue finanz- und fiskalpolitische Strategie benötigt, um wirksam tätig werden zu können; vertritt die Auffassung, dass die Kommission zu diesem Zweck Maßnahmen vorschlagen sollte, die auf den folgenden Grundsätzen und Aspekten beruhen:

- zügige Mobilisierung von ausreichenden Mitteln; das System zur Finanzierung der EU muss unbedingt reformiert werden, indem die wirklichen Eigenmittel aufgestockt oder neue Eigenmittel eingeführt werden, damit der Unionshaushalt stabiler, langfristig tragfähiger und vorhersehbarer wird; zugleich muss der Grundsatz der Gesamtdckung befolgt und für mehr Transparenz gesorgt werden;
- zur Erzielung von bestmöglichen Ergebnissen muss bei der Verwaltung der Haushaltsinstrumente der EU genau auf die Leistung und Kostenwirksamkeit geachtet und gleichzeitig für die Einhaltung der Vorschriften und den Schutz der finanziellen Interessen der EU gesorgt werden;
- die EU sollte Maßnahmen ergreifen, um Ressourcen zusammenzutragen, mit denen auf die Herausforderungen der hohen Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit und der innen- und außenpolitischen Dimensionen der Flüchtlingskrise reagiert werden kann;
- der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) hat nach nur zwei Jahren der Umsetzung seine Grenzen erreicht; des Weiteren können ohne umfassende Halbzeitüberprüfung des MFR aus dem Unionshaushalt weder ein zusätzlicher Finanzbedarf gedeckt noch neue politische Prioritäten finanziert und auch keine erneute Zahlungskrise abgewendet werden; fordert

Mittwoch, 6. Juli 2016

die Kommission auf, die Funktionsweise des MFR vor Ende 2016 zu überprüfen und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Obergrenzen des MFR und seine Flexibilität, auf 2013 nicht vorhergesehene Umstände zu reagieren, zu erhöhen;

- der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) muss so verwaltet werden, dass alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, in Übereinstimmung mit der EFSI-Verordnung hohe strategische Investitionen zu tätigen, und dass dafür gesorgt wird, dass die Mittel für Investitionen zur Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft und Gesellschaft beitragen; der Vorschlag der Kommission für die nächste Phase des EFSI sollte auf diesen Zielsetzungen beruhen;
- die wirksame Durchführung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014–2020 sollte mit Vorbereitungen für die Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2020 einhergehen, wobei ihr ursprünglicher Charakter gemäß den Verträgen, ihre Bedeutung für die Entwicklung des Binnenmarktes und ihr Potenzial als Investitionsinstrument für alle Regionen in der EU geachtet werden sollten; Synergien zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem EFSI und weiteren Finanzierungsinstrumenten der EU sollten gestärkt werden, um intelligentes, umweltverträgliches und integratives Wachstum zu fördern, wobei ein solides Gleichgewicht zwischen Zuschüssen und Finanzierungsinstrumenten erarbeitet und jedwede Verringerung der für die Kohäsionspolitik bereitgestellten Mittel verhindert werden muss;
- die Kommission sollte Vorschläge zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der GAP für die Landwirte vorlegen; die Kommission sollte ferner verbesserte Instrumente ausarbeiten, mit denen extreme Krisen auf den Agrarmärkten bewältigt werden können; vertritt die Auffassung, dass ein Rechtsrahmen auf EU-Ebene erforderlich ist, um unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette bekämpfen zu können, damit sichergestellt wird, dass Landwirten und Verbrauchern in der EU faire Verkaufs- und Einkaufsbedingungen zugutekommen;

Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion

35. beharrt darauf, dass die Anforderungen des Unionsrechts bezüglich der demokratischen Rechenschaftspflicht für Entscheidungen im Zusammenhang mit der europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung erfüllt werden;

36. ist der Ansicht, dass die EU im Einklang mit den Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts und dem Steuerungsrahmen des Europäischen Semesters darauf hinarbeiten muss, dass eine wirtschaftliche und soziale Angleichung nach oben erfolgt;

37. ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Überwachung von Schulden, Defiziten und makroökonomischen Ungleichgewichten konsequent so optimieren sollte, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt eingehalten und das Wirtschaftswachstum sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden, wobei der allgemeine finanzpolitische Kurs des Euro-Währungsgebiets stärker zu beachten ist;

38. vertritt die Auffassung, dass die EU die Glaubwürdigkeit, Einheitlichkeit und demokratische Legitimität des Europäischen Semesters sowie die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang verbessern muss, damit die Mitgliedstaaten die länderspezifischen Empfehlungen umsetzen, Strukturreformen durchführen und Investitionen zur Modernisierung ihrer Volkswirtschaften und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit tätigen, und um eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik zu verfolgen und Ungleichheiten und Ungleichgewichte zu bewältigen;

39. fordert eine engere wirtschaftspolitische Abstimmung, um die Investitionslücken im Euro-Währungsgebiet zu schließen und Reformbemühungen zu unterstützen, damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und die Nachfrage gestützt wird;

40. vertritt die Auffassung, dass die Bankenunion vollendet werden muss und dass dafür Maßnahmen zur Risikominimierung mit einer Teilung der Risiken einhergehen müssen;

41. weist darauf hin, dass die Ergebnisse der derzeitigen Überlegungen zur Schaffung einer Fiskalkapazität für die Wirtschafts- und Währungsunion berücksichtigt werden sollten;

42. fordert die Kommission auf, einheitliche und ausreichend begründete Vorschläge zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Bericht der fünf Präsidenten vorzulegen;

Stärkung der Grundrechte und der Demokratie

43. ist besorgt, dass die derzeitigen Krisen nicht nur den Zusammenhalt der europäischen Gesellschaften beeinträchtigt haben, sondern auch das Vertrauen der EU-Bürger in ihre demokratischen Institutionen auf der Ebene der EU und, in einigen Fällen, der Einzelstaaten erschüttert haben; ist deshalb der Überzeugung, dass die Stärkung der demokratischen Legitimierung der EU und die Wiederherstellung des Vertrauens in ihre Fähigkeit, den Interessen der Bürger zu dienen, vorrangiges Ziel der EU sein sollte;

Mittwoch, 6. Juli 2016

44. weist erneut darauf hin, dass viele der heutigen Herausforderungen — der Klimawandel und die Asyl- und Migrationsproblematik, die Finanzmärkte und die Lieferketten der Konzerne, die Terrornetze und die zerfallenden Staaten und Schurkenstaaten — sich nicht auf einzelne Länder beschränken und europäische Lösungen erfordern, die durch die Gemeinschaftsmethode definiert sind und bei denen die Kommission und das Parlament uneingeschränkt einbezogen werden;

45. weist darauf hin, dass die Kommission als Hüterin der Verträge dafür verantwortlich ist, die allgemeinen Interessen der Union (Artikel 17 EUV), nämlich den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker (Artikel 3 EUV) zu fördern; weist darauf hin, dass dem Parlament außerdem eine besondere politische Verantwortung dabei zukommt, dazu beizutragen, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten überwunden werden, das allgemeine Interesse der Europäer verteidigt wird und die demokratische Legitimität von auf europäischer Ebene gefassten Beschlüssen sichergestellt wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche Initiativen, zu denen auch die des Rates gehören, mit den Bestimmungen der Verträge vereinbar sind;

46. fordert die Kommission auf, Initiativen zu ergreifen, mit denen die EU-Organe gestärkt werden und die EU-Bürger darin bestärkt werden, sich aktiver am politischen Leben auf EU-Ebene zu beteiligen; fordert alle Organe der EU auf, besseren Kontakt zu den jüngeren Generationen zu pflegen und deren Plattformen für Debatten besser zu nutzen; vertritt die Auffassung, dass außerdem mehr unternommen werden kann, um die EU-Bürger über ihre Rechte zu informieren, das Potenzial der europäischen Bürgerinitiative auszuschöpfen und die Rolle der Bürgerbeauftragten der EU zu stärken;

47. betont, dass die Kommission Vorschläge für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte vorlegen und dabei dem bevorstehenden Bericht des Parlaments Rechnung tragen sollte; vertritt die Auffassung, dass die Kommission auch weiterhin auf den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hinarbeiten sollte, wobei der Standpunkt des Gerichtshofs in dieser Angelegenheit zu berücksichtigen ist und die verbleibenden rechtlichen Herausforderungen bewältigt werden müssen;

48. fordert die EU-Organe auf, sich um ein höchstmögliches Maß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität zu bemühen und gegen Interessenkonflikte vorzugehen;

49. ist fest entschlossen, sich sämtlicher Instrumente und Ressourcen zu bedienen, um als treibende Kraft in einem neuen demokratischen Prozess für die Reform der Europäischen Union zu fungieren;

o

o o

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0313

Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang wiederaufzunehmen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Japans Entscheidung, den Walfang in der Fangsaison 2015/2016 wiederaufzunehmen (2016/2600(RSP))**

(2018/C 101/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Übereinkunft der Internationalen Walfangkommission über Nullquoten („Moratorium“) für den kommerziellen Walfang, die 1986 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die im September 2014 von der Internationalen Walfangkommission auf ihrer 65. Tagung angenommene Resolution 2014-5,
 - unter Hinweis auf die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt festgelegten Biodiversitätsziele von Aichi,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ (Habitat-Richtlinie),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zu Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Walfangs ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 31. März 2014 in der Rechtssache, die den Walfang in der Antarktis betrifft (Australien/Japan, Streithelfer Neuseeland),
 - unter Hinweis auf die im Dezember 2015 von der EU unterzeichnete Demarche in Bezug auf die Wiederaufnahme des Walfangs durch Japan im Südlichen Ozean im Rahmen des neuen wissenschaftlichen Walforschungsprogramms (Programm NEWREP-A),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Internationale Walfangkommission (IWC) 1982 ein Moratorium für den gesamten kommerziellen Walfang verhängt hat, das nach wie vor in Kraft ist, damit die Bestände vor Ausrottung geschützt werden und sich erholen können; in der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs besondere Bestimmungen enthält, wonach der Fang einer begrenzten Anzahl von Tieren für rein wissenschaftliche Zwecke („Walfang mit Sondergenehmigung“) zulässig ist;
- B. in der Erwägung, dass trotz des Moratoriums mehrere Länder immer noch kommerziellen Walfang betreiben, dass seit der Einführung des Moratoriums die Zahl der aufgrund einer Sondergenehmigung und angeblich zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung getöteten Wale sogar gestiegen ist und dass Japan diesen Walfang mit Sondergenehmigung seit Jahrzehnten betreibt;
- C. in der Erwägung, dass Japan trotz dieses internationalen Verbots, das 1986 in Kraft getreten ist, weiterhin Walfang betreibt und bis 2014 über 20 000 Wale erlegt hat ⁽³⁾;
- D. in der Erwägung, dass der Walfang den einzelnen Tieren großes Leid zufügt und eine Gefahr für den Erhaltungszustand der Walbestände insgesamt darstellt;
- E. in der Erwägung, dass in Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) sämtliche Großwalarten aufgelistet sind;

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 46.

⁽³⁾ <https://iwc.int/total-catches>

Mittwoch, 6. Juli 2016

- F. in der Erwägung, dass der IGH Japan in seinem Urteil vom 31. März 2014 angewiesen hat, seine jährliche Waljagd auf der Grundlage des Programms JARPA II einzustellen, da der Walfang nicht dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn diene und die Genehmigungen, die Japan ausgestellt habe, nicht wie angegeben für die wissenschaftliche Forschung genutzt worden seien;
- G. in der Erwägung, dass wissenschaftliche Genehmigungen den Verkauf oder die Weitergabe von Walfleisch zulassen, wobei der Bedarf der Wissenschaft eigentlich mit völlig unschädlichen Alternativen gedeckt werden kann; in der Erwägung, dass DNA-Probenahme und Fernüberwachung Wissenschaftlern die Möglichkeit geben, Wale zu erforschen und Proben zu gewinnen, ohne die Tiere zu töten;
- H. in der Erwägung, dass Japan den Vereinten Nationen im Oktober 2015 eine Erklärung vorgelegt hat, in der es die Zuständigkeit des IGH anerkennt, allerdings mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung, Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender Meeresschätze, wodurch Beschwerden beim IGH über das Programm des Landes für den Walfang mit Sondergenehmigung in Zukunft de facto ein Riegel vorgeschoben wird;
- I. in der Erwägung, dass die japanische Fischereibehörde der IWC im November 2015 mitgeteilt hat, dass sie den Walfang im Rahmen des neuen wissenschaftlichen Walforschungsprogramms (Programm NEWREP-A) wiederaufnehmen werde;
- J. in der Erwägung, dass Japan seit vielen Jahren am kommerziellen Handel mit Walfleisch und Walerzeugnissen beteiligt ist, obwohl diese Güter in Anhang I des CITES aufgeführt sind;
- K. in der Erwägung, dass das Programm NEWREP-A von einem Sachverständigengremium von Wissenschaftlern der IWC geprüft wurde und dieses Gremium befand, dass in dem Vorschlag nicht hinreichend dargelegt wird, warum Wale zur Probenahme getötet werden müssen, damit die angegebenen Ziele erreicht werden;
- L. in der Erwägung, dass der Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung der Arten, das oberste Ziel sein muss und die Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs nach der Habitat-Richtlinie der EU, in der der Standpunkt der Gemeinschaft zum Thema Wale (und Delphine) dargelegt ist, in Bezug auf Walbestände in den EU-Gewässern nicht zulässig ist;
- M. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Japan dafür kritisieren, dass es den Walfang wiederaufgenommen hat und den Vorgaben aus der Entscheidung des IGH von 2014 nicht hinreichend nachkommt; in der Erwägung, dass sie sich im Dezember 2015 einer Demarche Neuseelands gegenüber der japanischen Regierung angeschlossen haben;
- N. in der Erwägung, dass Japan ein strategischer Partner der EU ist und die bilaterale Beziehung auf gemeinsamen Werten beruht, wozu auch eine starke Überzeugung von wirksamem Multilateralismus und von einer auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung gehört;
- O. in der Erwägung, dass die EU derzeit Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft und ein Freihandelsabkommen führt;
1. fordert Japan auf, seine Walfangtätigkeit zu beenden und sich an die Ergebnisse der Arbeit der IWC zu halten;
 2. spricht sich nachdrücklich für die Beibehaltung des weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und ein Verbot des internationalen Handels mit Walprodukten aus; fordert die Einstellung des ungerechtfertigten „Walfangs zu wissenschaftlichen Zwecken“ und befürwortet die Ausweisung großer Seegebiete als Schongebiete, in denen der Walfang ohne Einschränkung untersagt ist;
 3. ist zutiefst darüber besorgt, dass infolge der Entscheidung, den Walfang im Rahmen des neuen Programms NEWREP-A wiederaufzunehmen, im Südpolarmeer in der Fangsaison 2015/2016 333 Zwergwale — darunter 200 schwangere Tiere — getötet wurden und Japan über den zwölfjährigen Programmzeitraum hinweg insgesamt knapp 4 000 Wale erlegen will;
 4. verurteilt, dass sich Japan mit der Wiederaufnahme des Walfangs eindeutig über die Entscheidung des IGH hinwegsetzt; ist der Ansicht, dass die Jagd folglich gegen die Normen der IWC und gegen internationales Recht verstößt und dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme des Meeres zuwiderläuft; hebt hervor, dass für eine ernstzunehmende wissenschaftliche Forschung Wale nicht regelmäßig in großer Menge getötet werden müssen;

Mittwoch, 6. Juli 2016

5. begrüßt, dass sich die EU an der Demarche beteiligt und damit Japan ihre erheblichen Bedenken zur Kenntnis bringt; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und den Rat auf, Japan eindringlich nahezu legen, seinen internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Meeressäugtieren nachzukommen;
 6. bedauert, dass Japan seine Entscheidung trotz der diplomatischen Demarche und weltweiten Protesten bislang nicht überdacht hat; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit der Konflikt durch politischen Dialog und die IWC gelöst wird;
 7. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, über bilaterale und multilaterale Kanäle beim Thema Walfang zu vorgeblich wissenschaftlichen Zwecken ständig mit Japan zusammenzuarbeiten, damit diesem ein Ende gesetzt wird;
 8. billigt die Resolution 2014-5 der IWC, wonach weitere Walfanggenehmigungen erst nach einer internationalen Prüfung, etwa durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der IWC, ausgestellt werden sollten; fordert die IWC auf, das Urteil des IGH in ihrer Arbeit zu berücksichtigen und ihre Vorschriften entsprechend anzupassen; hebt hervor, dass die IWC unter diesem Aspekt dringend gestärkt werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der nächsten IWC-Tagung im Oktober auf die notwendigen Entscheidungen zu dringen;
 9. fordert den Rat und die Kommission auf, bei der Ausarbeitung eines aktualisierten gemeinsamen Standpunkts der EU zum Walfang im Anschluss an die 66. IWC-Tagung im Oktober 2016 zumindest die gleiche Umsicht walten zu lassen wie bei dem aktuellen gemeinsamen Standpunkt (Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunktes im Namen der Europäischen Union auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfang-Kommission bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen — 2011/0221(NLE));
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie ßung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Japans zu übermitteln.
-

Donnerstag, 7. Juli 2016

P8_TA(2016)0314

Situation von Menschen mit Albinismus in Afrika, insbesondere in Malawi

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zur Lage von Menschen mit Albinismus in Afrika, insbesondere in Malawi (2016/2807(RSP))

(2018/C 101/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2008 zu den Tötungen von Albinos in Tansania ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen für die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus vom 18. Januar 2016,
 - unter Hinweis auf die Pressemitteilung der EU vom 13. Juni 2015 zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 zum Internationalen Tag der Aufklärung über Albinismus;
 - unter Hinweis auf die Resolution Nr. 263 der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker vom 5. November 2013 zur Vorbeugung von Angriffen und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus;
 - unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen 23/13 vom 13. Juni 2013 über Angriffe und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Albinismus;
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
 - unter Hinweisen auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen von Cotonou,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es sich bei Albinismus um eine angeborene Störung handelt, von der weltweit etwa eine von 20 000 Personen betroffen ist; in der Erwägung, dass dieser Anteil in den Ländern südlich der Sahara deutlich höher ist und es in Tansania, Malawi und Burundi eine der höchsten Konzentrationen an Menschen mit Albinismus gibt;
- B. in der Erwägung, dass Menschen mit Albinismus einigen der extremsten Formen der Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, die von weit verbreiteter gesellschaftlicher Diskriminierung, verbalen Beleidigungen und Ausschluss von öffentlichen Diensten über Tötungen, Entführungen hin zu Vergewaltigung und Verstümmelung reichen; in der Erwägung, dass Berichten von Menschenrechtsbeobachtern zufolge 2015 allein in 25 afrikanischen Ländern 448 Angriffe auf Menschen mit Albinismus verübt wurden; in der Erwägung, dass diese Zahlen sehr wahrscheinlich zu niedrig angesetzt sind, da die Behörden entsprechende Verbrechen wegen mangelnder Kapazitäten

⁽¹⁾ ABl. C 295 E vom 4.12.2009, S. 94.

Donnerstag, 7. Juli 2016

und Mittel für eingehende Untersuchungen nicht systematisch überwachen und kontrollieren;

- C. in der Erwägung, dass die größte Bedrohung für Menschen mit Albinismus der weitverbreitete Aberglaube und irreführende Weltanschauungen über ihr Leiden sind, einschließlich des Mythos, dass Menschen mit Albinismus über magische Kräfte verfügen, was dazu führt, dass sie regelmäßig von kriminellen Banden und Menschenhändlern um ihrer Körperteile willen ermordet werden, die dem Glauben nach Glück, Gesundheit und Reichtum bringen sollen; in der Erwägung, dass die Gräber von Menschen mit Albinismus in verschiedenen Ländern geöffnet und die Körperteile oder die Knochen gestohlen wurden;
- D. in der Erwägung, dass in Malawi, wo schätzungsweise 10 000 Menschen mit Albinismus leben, seit November 2014 Polizeiberichten zufolge 69 einschlägige Angriffe verzeichnet wurden, von denen es sich in 18 Fällen um Mord handelte; in der Erwägung, dass im April 2016 vier Menschen mit Albinismus, darunter ein zwei Jahre altes Kleinkind, getötet wurden, was die Regierung dazu veranlasste, Menschen mit Albinismus als „gefährdete Art“ einzustufen;
- E. in der Erwägung, dass der Präsident von Malawi, Peter Mutharika, die jüngste Häufung von Angriffen verurteilt hat;
- F. in der Erwägung, dass außer aus Malawi auch aus einigen anderen ostafrikanischen Ländern, insbesondere aus Tansania, Burundi, Kenia und Mosambik, Angriffe auf Menschen mit Albinismus gemeldet wurden;
- G. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder mit Albinismus durch soziale Ausgrenzung besonders gefährdet sind; in der Erwägung, dass Frauen mit Albinismus oft Ziel sexueller Gewalt sind, was auf den weit verbreiteten Glauben zurückzuführen ist, dass Geschlechtsverkehr mit einer Frau mit Albinismus HIV/Aids heilen kann, und in der Erwägung, dass Frauen, die Kinder mit Albinismus zur Welt bringen, abgelehnt und am Arbeitsplatz diskriminiert werden; in der Erwägung, dass Kinder einen großen Anteil der Opfer ritueller Angriffe ausmachen und stark gefährdet sind, ausgesetzt zu werden; in der Erwägung, dass die Angst vor Angriffen dazu geführt hat, dass Kinder im Schulalter ihr Recht auf Bildung nicht ausüben können;
- H. in der Erwägung, dass die tansanische Regierung ernsthafte und sichtbare Maßnahmen ergriffen hat, um in dem Land gegen Hexerei vorzugehen, wozu auch die Entziehung der Zulassungen traditioneller Heiler und zahlreiche Festnahmen von Medizinern zählen; in der Erwägung, dass der tansanische Präsident 2008 das erste Parlamentsmitglied mit Albinismus und im Dezember erstmals einen stellvertretenden Minister mit Albinismus ernannt hat;
- I. in der Erwägung, dass es trotz der internationalen Sichtbarkeit und der Annahme neuer Gesetze in den betroffenen Ländern weiterhin nur in sehr wenigen Fällen strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen gibt und Verbrechen und Folterungen in vielen afrikanischen Ländern weiterhin in völliger Straflosigkeit begangen werden können;
- J. in der Erwägung, dass am 1. März 2016 im Süden Malawis ein wütender Mob sieben mutmaßliche „Albinojäger“ gelyncht und angezündet hat; in der Erwägung, dass der Generalinspektor der malawischen Polizei seinen Beamten die Anweisung gegeben hat, jeden zu erschießen, der bei der Entführung von Menschen mit Albinismus gefasst wird;
- K. in der Erwägung, dass die Diskriminierung, Drangsalierung und Stigmatisierung von Menschen mit Albinismus hunderte Betroffene dazu getrieben hat, zu fliehen und in provisorischen Unterkünften Zuflucht zu suchen; in der Erwägung, dass diese Situation dazu geführt hat, die prekäre Lage und Unsicherheit von Menschen mit Albinismus noch zu verschlimmern, da ihr Zugang zu grundlegenden Diensten wie Gesundheitsfürsorge und Bildung, ihre Beschäftigungsmöglichkeiten sowie ihre Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt werden;
- L. in der Erwägung, dass diese Diskriminierung zu einem lebenslangen Trauma und psychosozialen Problemen führen kann und in der Gemeinschaft der Menschen mit Albinismus zu großer Besorgnis und Ängsten führt; in der Erwägung, dass Menschen mit Albinismus gewöhnlich größere Schwierigkeiten haben, Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung, einschließlich Medikamenten zur Vorbeugung von Hautkrebs, zu erlangen;
- M. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen (VN) im März 2015 die erste unabhängige Sachverständige für die Menschenrechte von Menschen mit Albinismus ernannt und den 13. Juni offiziell zum Internationaler Tag der Aufklärung über Albinismus erklärt hat;
- N. in der Erwägung, dass die VN im Juni 2016 in Afrika die Schirmherrschaft für das erste regionale Forum für Maßnahmen zugunsten von Albinismus übernommen hat, in dessen Rahmen ein Fahrplan für spezifische, einfache und wirksame Maßnahmen festgelegt wurde, mit denen die gegen Menschen mit Albinismus begangenen Menschenrechtsverletzungen bekämpft werden sollen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- O. in der Erwägung, dass die EU Kampagnen zur öffentlichen Sensibilisierung durchgeführt hat, um ein größeres Bewusstsein für das Thema zu schaffen, und den Einsatz zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau regionaler Behörden unterstützt hat, die darauf abzielen, gegen die Tötung von Menschen mit Albinismus vorzugehen;
1. verweist darauf, dass Menschen mit Albinismus dasselbe Recht auf Leben wie alle anderen Menschen und auf Freiheit von Furcht haben, wie in den Artikel 2 und 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgehalten ist;
 2. zeigt sich tief besorgt angesichts der anhaltenden und weit verbreiteten Diskriminierung und Verfolgung, der Menschen mit Albinismus in Afrika ausgesetzt sind, insbesondere infolge des jüngsten Gewaltanstiegs in Malawi; verurteilt aufs Schärfste Tötungen, Entführungen, Verstümmelungen und sonstige inhumane und erniedrigende Behandlungsformen, unter denen Menschen mit Albinismus leiden, und spricht den Familien der Opfer sein Mitgefühl und seine Solidarität aus; verurteilt des Weiteren jeglichen spekulativen Handel mit Körperteilen von Menschen mit Albinismus;
 3. bedauert die Stille und Passivität, die die Vorkommnisse umgeben; erinnert daran, dass die vorrangige Verantwortlichkeit eines Staates darin besteht, seine Bürger, einschließlich gefährdeter Gruppen, zu schützen, und fordert die Regierung von Malawi und die Behörden aller betroffenen Länder mit Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt und Diskriminierung, die gegen Menschen mit Albinismus verübt werden, auszumerzen und die Würde, die Menschenrechte und das Wohlergehen dieser Menschen sowie ihrer Familien zu schützen;
 4. fordert die malawischen Behörden mit Nachdruck auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und dringend um internationale Unterstützung zu ersuchen, um unabhängige und wirksame Untersuchungen aller gemeldeten Angriffe auf Menschen mit Albinismus durchzuführen, um die Täter vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;
 5. begrüßt die Erklärung von Präsident Mutharika, in der er die Angriffe verurteilt und die Sicherheitsbehörden aufruft, Menschen mit Albinismus den größtmöglichen Schutz zu gewähren; warnt jedoch vor einer Eskalation und verweist darauf, dass die Anstachelung zu Hass und Gewalt keine Antwort auf die derzeitige Diskriminierung von Menschen mit Albinismus sein kann; verurteilt insbesondere jeglichen Versuch, Selbstjustiz zu üben;
 6. fordert die malawische Regierung auf, die medizinischen, psychologischen und sozialen Bedürfnisse von Menschen mit Albinismus wirksamer zu decken, indem ihnen ein gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Bildung als Teil inklusionspolitischer Maßnahmen gewährt wird;
 7. begrüßt den nationalen Reaktionsplan Malawis vom März 2015, der darauf abzielt, für eine größere Sensibilisierung zu sorgen, die interne Sicherheit zu erhöhen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, das Justizwesen und die Gesetzgebung zu verbessern sowie Menschen mit Albinismus eine größere Teilhabe einzuräumen; fordert die malawische Regierung auf, den Fünf-Punkte-Aktionsplan umzusetzen, und fordert, dass für dieses Projekt mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden;
 8. begrüßt die Anstrengungen, die von der tansanischen Regierung bei der Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Albinismus unternommen wurden, sowie ihren in dem Bestreben, die Tötungen von Menschen mit Albinismus zu bekämpfen, gefassten Beschluss, Medizinmänner gesetzlich zu verbieten, auch wenn zu wenige Fälle vor Gericht gebracht werden; fordert die Regierung Malawis dementsprechend auf, die bestehenden Gesetze zu ändern, um der Schwere der gegen Menschen mit Albinismus begangenen Verbrechen Rechnung zu tragen;
 9. ist der Überzeugung, dass mehr Anstrengungen darauf gerichtet werden sollten, die Wurzel solcher Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen, indem Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchgeführt werden; betont, dass den lokalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die Rechte von Menschen mit Albinismus zu fördern, die Bevölkerung zu informieren und aufzuklären sowie die Mythen und Vorurteile über Albinismus zu zerstreuen;
 10. ist besorgt angesichts der spezifischen Probleme, die sich Frauen und Kindern mit Albinismus stellen und die sie Armut, Unsicherheit und Isolation stärker aussetzen; betont, dass alle Opfer Zugang zu angemessener medizinischer und psychologischer Betreuung haben und dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Reintegration dieser Menschen in ihre Gemeinschaften zu erleichtern;
 11. fordert die Regierungen der betroffenen Länder auf, sich dazu zu verpflichten, in Zusammenarbeit mit ihren internationalen und regionalen Partnern alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den illegalen Handel mit den Körperteilen von Albinos zu verhindern und zu bekämpfen, Fälle mutmaßlicher Grabräuberei wiederaufzugreifen, die Ursachen für die Nachfrage nach solchen Körperteilen zu ermitteln und festzustellen und „Albinojäger“ zur Verantwortung zu ziehen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

12. ist der Überzeugung, dass Staatsanwälte, Ermittler und Polizeibedienstete eine spezielle Ausbildung erhalten sollten, in deren Rahmen Wissen dazu vermittelt wird, wie mit Fällen, die Menschen mit Albinismus betreffen, umzugehen ist;
 13. betont, dass der allgemeine Mangel an Verständnis und gesundheitlichen Informationen über Albinismus tendenziell dazu führt, den Gesundheitszustand von Menschen mit Albinismus zu verschlechtern; betont, dass für einen gesicherten Zugang dieser Menschen zur Gesundheitsfürsorge, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, gesorgt werden muss; ist der Ansicht, dass im Gesundheitswesen tätiges Personal Schulungen zur Sensibilisierung für Albinismus erhalten sollte;
 14. fordert eine verbesserte Ausbildung von Lehrern und Verwaltungsmitarbeitern von Schulen in Bezug auf Albinismus und ruft die malawischen Behörden dazu auf, den Zugang zu Bildung und die Teilnahme daran für Menschen mit Albinismus zu fördern;
 15. begrüßt, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2015 das Amt einer unabhängigen Sachverständigen für die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Menschen mit Albinismus geschaffen hat, und die Tatsache, dass die Sachverständige in der Folge das erste regionale Forum für Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Albinismus in Afrika initiiert hat, das vom 17. bis 19. Juni 2016 in Daressalam stattfand;
 16. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich weiter für die betroffenen Länder zu engagieren, ihre Anstrengungen bei der Ausarbeitung von Maßnahmen wirksam zu unterstützen, mit denen auf die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Albinismus auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und sozialer Inklusion eingegangen wird, indem sie die notwendige finanzielle und technische Hilfe zur Verfügung stellen;
 17. empfiehlt allen betroffenen Staaten, bewährte Verfahren zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Albinismus auszutauschen;
 18. fordert die EU auf, die Menschenrechtssituation von Menschen mit Albinismus in Afrika streng zu überwachen, was durch regelmäßige Berichterstattung und Weiterverfolgung durch ihre Delegationen erfolge sollte, und sich weiterhin für eine deutliche Verbesserung des Schutzes und der sozialen Integration der Betroffenen einzusetzen;
 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten von Malawi und Tansania, der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 7. Juli 2016

P8_TA(2016)0315

Bahrain

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu Bahrain (2016/2808(RSP))

(2018/C 101/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bahrain, vor allem die Entschließungen vom 9. Juli 2015 zu Bahrain und insbesondere dem Fall Nabil Radschab ⁽¹⁾ und vom 4. Februar 2016 zu Bahrain: der Fall von Mohammed Ramadan ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. Juli 2016 zu den Entwicklungen der letzten Zeit in Bahrain,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter, zur Meinungsfreiheit und zu Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Federica Mogherini vom 31. Mai 2016 zur Verurteilung von Ali Salman, Generalsekretär der Al-Wifaq, in Bahrain,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung David Kaye vom 1. Juni 2016 zur Verurteilung des Oppositionsführers Scheich Ali Salman, die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 16. Juni 2016 zu Bahrain und die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 21. Juni 2016 zu Bahrain,
 - unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte sämtlichen EU-Strategien zugrunde gelegt werden sollen,
 - unter Hinweis auf die im Februar 2002 verabschiedete Verfassung von Bahrain, insbesondere Kapitel 3, auf Artikel 364 des Strafgesetzbuchs von Bahrain und das bahrainische Staatsbürgerschaftsgesetz aus dem Jahr 1963,
 - unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission von Bahrain (BICI) vom November 2011,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, denen Bahrain jeweils als Vertragspartei angehört,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, insbesondere auf Artikel 15,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Bahrain einer der wichtigsten Partner der Europäischen Union am Persischen Golf ist, auch in Bezug auf politische und wirtschaftliche Beziehungen, Energie und Sicherheit; in der Erwägung, dass es in unserem gegenseitigen Interesse liegt, unsere Partnerschaft weiter zu vertiefen, damit wir künftige Herausforderungen besser bewältigen können;
- B. in der Erwägung, dass die Regierung von Bahrain in den vergangenen Wochen ihre Kampagne der Unterdrückung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und Angehörigen der politischen Opposition verstärkt hat; in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit unentbehrliche Säulen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind; in der Erwägung, dass in der im Jahr 2002 angenommenen Verfassung von Bahrain Grundfreiheiten verankert sind, unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0279.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0044.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- C. in der Erwägung, dass die Polizei am 13. Juni 2016 den prominenten Menschenrechtsverteidiger Nabil Radschab wegen „Verbreitung falscher Informationen in Zeiten des Krieges“ und „Beleidigung staatlicher Institutionen“ in Einträgen auf Twitter, die von ihm 2015 veröffentlicht wurden, erneut verhaftete und dass ihm dafür insgesamt bis zu 13 Jahre Haft drohen; in der Erwägung, dass Nabil Radschab wegen der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit von 2012 bis 2014 bereits eine zweijährige Haftstrafe verbüßte, und in der Erwägung, dass die Sondergruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen im Jahr 2013 entschied, dass er willkürlich inhaftiert war;
- D. in der Erwägung, dass 15 Tagen Einzelhaft schlechte Haftbedingungen folgten, die dazu führten, dass sich der Gesundheitszustand von Nabil Radschab verschlechterte und er am 27. Juni 2016 in ein Krankenhaus verlegt wurde; in der Erwägung, dass er am 29. Juni 2016 trotz anhaltender Gesundheitsprobleme wieder in ein Gefängnis verlegt wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Regierung von Bahrain Sainab Al-Chawadscha ins Exil zwang, nachdem ihr eine erneute Festnahme und eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit gedroht hatten, und dass die Regierung eine Gruppe von Menschenrechtsaktivisten, die zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nach Genf reisen wollte, mit Reiseverboten belegte;
- F. in der Erwägung, dass Mohammed Ramadan und Ali Moosa nach wie vor die Hinrichtung droht;
- G. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Bahrains die Entziehung der Staatsbürgerschaft nach wie vor als Mittel der politischen Unterdrückung einsetzen, was seinen bisherigen Höhepunkt darin fand, dass vor Kurzem dem Geistlichen Ayatollah Scheich Isa Kassim die Staatsbürgerschaft entzogen wurde; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Bahrains über 300 Personen die Staatsbürgerschaft entzogen haben, zu denen auch Menschenrechtsverteidiger, Politiker, Journalisten und hochrangige geistliche Führer zählen, wodurch die meisten von ihnen staatenlos wurden, und dass dies ein Verstoß gegen Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist;
- H. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Bahrains am 14. Juni 2016 die größte politische Vereinigung des Königreichs, die al-Wifaq (Islamische Gesellschaft der nationalen Einheit) zwangen, ihre Tätigkeiten auszusetzen, ihre Vermögenswerte einfroren, ihre Zentrale unter Beschlag nahmen und im Juli 2016 vor Gericht einen Antrag auf die zügige Auflösung dieser politischen Gesellschaft stellten;
- I. in der Erwägung, dass der Anführer der Oppositionsgruppe, Scheich Ali Salman, seit Juli 2015 inhaftiert ist, ohne dass bislang ein faires Gerichtsverfahren stattgefunden hätte, und dass seine Haftstrafe im Mai 2016 im Berufungsverfahren sogar von vier auf neun Jahre verlängert wurde; in der Erwägung, dass der Umstand, dass die Rechte einer angeklagten Person nicht geschützt werden, ein unmittelbarer Verstoß gegen die Verfassung von Bahrain und das Völkerrecht ist; in der Erwägung, dass die Sondergruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen im September 2015 zu dem Schluss kam, dass Scheich Ali Salman willkürlich inhaftiert wurde;
- hält die nach wie vor nicht beendete Unterdrückungskampagne, die gegen Menschenrechtsverteidiger, die politische Opposition und die Zivilgesellschaft geführt wird, sowie die Einschränkungen der demokratischen Grundrechte, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit in Bahrain für höchst bedenklich; fordert, dass die staatlichen Stellen sowie die Sicherheitskräfte und -dienste an Menschenrechtsverteidigern, politischen Gegnern, friedfertigen Demonstranten und Akteuren der Zivilgesellschaft keine Gewalt mehr verüben, sie nicht länger schikanieren und einschüchtern — auch nicht auf der Ebene der Justiz — und dass auch keine entsprechende Zensur mehr vorgenommen wird;
 - achtet die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Bahrain, und ist der Ansicht, dass die Regierung von Bahrain und die EU sowie deren Mitgliedstaaten in ständigem Dialog stehen sollten;
 - fordert, dass Nabil Radschab und auch die anderen Menschenrechtsverteidiger, die wegen Beschuldigungen im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Haft genommen wurden, unverzüglich und bedingungslos freigelassen und auch alle Anklagepunkte fallengelassen werden; fordert die Behörden auf, die physische und psychische Unversehrtheit von Nabil Radschab sicherzustellen und ihm die erforderliche medizinische Versorgung zukommen zu lassen;
 - verurteilt, dass gegen die Angehörigen der Delegation von Menschenrechtsverteidigern, die an der 32. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf teilnehmen sollte, Reiseverbote verhängt wurden, und fordert die Regierung auf, diese Reiseverbote aufzuheben; betont, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Vertreter der Zivilgesellschaft und der Medien daran gehindert werden, sich an der Arbeit internationaler Gremien zu beteiligen, und besteht darauf, dass die bahrainischen staatlichen Stellen die grundlegenden Menschenrechte und politischen Rechte auch in Bezug auf die Vertreter der bahrainischen Zivilgesellschaft achten;

Donnerstag, 7. Juli 2016

5. weist die Regierung Bahrains erneut darauf hin, dass sie für die Sicherheit ihrer Bürger unabhängig von deren politischer Überzeugung, Zugehörigkeit oder Religion sorgen muss; ist der Ansicht, dass in Bahrain nur dann langfristig für Stabilität und Sicherheit gesorgt werden kann, wenn eine wirklich pluralistische Gesellschaft entsteht, in der die Vielfalt geachtet wird, und fordert, dass Scheich Ali Salman und auch die anderen Aktivisten, die derzeit willkürlich in bahrainischen Gefängnissen inhaftiert sind, freigelassen werden;
6. ist der Ansicht, dass es möglich sein muss, legitime Beschwerden friedlich und ungehindert vorzubringen; nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Regierung Bahrains eine legitime politische Opposition unterdrückt, was sich unter anderem daran zeigt, dass die Haftstrafe von Scheich Ali Salman verlängert wurde und die al-Wifaq (Islamische Gesellschaft der nationalen Einheit) ihre Tätigkeiten aussetzen musste und die Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren wurden; fordert, dass allen Bürgern Bahrains mehr grundlegende Freiheiten gewährt werden; besteht darauf, dass abweichende politische Meinungen in dem Land nicht länger unterdrückt werden und die entsprechenden führenden Vertreter in dem Land ganz unabhängig von ihrer politischen Überzeugung oder auch ihrer religiösen Zugehörigkeit ab sofort keinen Repressalien mehr ausgesetzt werden;
7. hält es für höchst bedenklich, dass in Bahrain die Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus missbraucht werden und insbesondere auch der Entzug der Staatsbürgerschaft als Strafe und zur Ausübung politischen Drucks praktiziert wird; fordert die staatlichen Stellen Bahrains nachdrücklich auf, die Entscheidung aufzuheben, Scheich Isa Kassim auszubürgern, und fordert sie auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz zu ändern und die Ausbürgerung der Personen zu widerrufen, denen die Staatsbürgerschaft unrechtmäßig entzogen wurde, damit den einschlägigen internationalen Normen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts wieder Rechnung getragen wird;
8. fordert die staatlichen Stellen Bahrains auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfassung aus dem Jahr 2002 in ihrer Gesamtheit umgesetzt wird, und die Menschenrechte sowie die Grundfreiheiten, die im Rahmen dieser Verfassung gewährt werden, sowie die internationalen Menschenrechtsnormen und die internationalen Menschenrechtsinstrumente, die Bahrain ratifiziert hat, zu achten; fordert insbesondere, dass die Empfehlungen der unabhängigen Untersuchungskommission von Bahrain, der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und der nationalen Menschenrechtsinstitution wirksam umgesetzt werden, damit sich die Menschenrechtssituation verbessert;
9. weist die staatlichen Stellen von Bahrain darauf hin, dass es nach Artikel 15 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten ist, Aussagen, die durch Folter herbeigeführt worden sind, als Beweis in einem Verfahren zu verwenden; fordert die staatlichen Stellen Bahrains auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren;
10. begrüßt, dass Bahrain sich an der internationalen Koalition gegen den IS beteiligt;
11. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass in Bahrain die Todesstrafe wieder vollstreckt wird, und fordert, dass das Moratorium zur Aussetzung der Todesstrafe wieder zur Anwendung gebracht wird;
12. begrüßt die im Zuge des bahrainischen Arbeitsgesetzes aus dem Jahr 2012 eingeführten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen anderen Staaten des Golf-Kooperationsrats als Beispiel dienen könnten;
13. spricht Bahrain seine Anerkennung dafür aus, dass das Land im Allgemeinen das Recht der Bürger und der ansässigen Ausländer, ihre Religion auszuüben, achtet; fordert die staatlichen Stellen Bahrains auf, der Verfassung des Landes Rechnung zu tragen, zumal in dieser Verfassung ein Diskriminierungsverbot niedergelegt ist, was die Rechte und Pflichten der Bürger im Bereich der Religion angeht, und fordert die staatlichen Stellen Bahrains auf, die schiitische Bevölkerung nicht länger zu diskriminieren;
14. nimmt die steten Bemühungen der Regierung Bahrains zur Kenntnis, das Strafgesetzbuch des Landes und die rechtlichen Verfahren zu reformieren, und bestärkt das Land darin, diesen Prozess fortzuführen; fordert die Regierung Bahrains nachdrücklich auf, die internationalen Normen im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren zur Anwendung zu bringen; betont, dass Bahrain unbedingt unterstützt werden muss, insbesondere in Bezug auf das Justizwesen, damit für die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen gesorgt ist; fordert, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain intensiviert wird;
15. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, auch künftig Bedenken zu äußern, wenn das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Vereinigungsrecht und das Recht, sich friedlich zu versammeln, in Bahrain und anderen Ländern des Golf-Kooperationsrats verletzt wird, und zwar sowohl auf bilateraler Ebene als auch über multilaterale Plattformen, so beispielsweise im Rahmen des Ministertreffens EU-Golf-Kooperationsrat, das am 18./19. Juli 2016 stattfindet;
16. verurteilt die Verträge über den Handel mit Waffen und Technologien, die bei Verstößen gegen die Menschenrechte eingesetzt werden; fordert, dass die Ausfuhr von Tränengas und von Ausrüstung, die zur Niederschlagung von Aufständen verwendet wird, ausgesetzt wird, bis Untersuchungen über die unangemessene Nutzung dieses Materials durchgeführt wurden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Täter ermittelt und vor Gericht gestellt werden;

Donnerstag, 7. Juli 2016

17. spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass eine Arbeitsgruppe EU-Bahrain zum Thema Menschenrechte eingerichtet wird, weist dabei allerdings darauf hin, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain kein Ersatz für einen ausführlichen Dialog zwischen der Regierung, der Opposition und der Zivilgesellschaft in Bahrain sein kann;

18. legt Bahrain nahe, mit den Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen (insbesondere über Folter, die Versammlungsfreiheit, die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten und Menschenrechtsverteidiger) zusammenzuarbeiten und an sie eine ständige Einladung auszusprechen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2016

P8_TA(2016)0316

Myanmar, insbesondere die Lage der Rohingya

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu Myanmar/Birma, insbesondere zur Lage der Rohingya (2016/2809(RSP))

(2018/C 101/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Myanmar/Birma und zu den Rohingya, insbesondere die Entschließungen vom 20. April 2012⁽¹⁾, 13. September 2012⁽²⁾, 22. November 2012⁽³⁾, 13. Juni 2013⁽⁴⁾ und 21. Mai 2015⁽⁵⁾, sowie seine Entschließung vom 23. Mai 2013 zur Wiedereinführung der Allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 20. Juni 2016 mit dem Titel „Situation of human rights of Rohingya Muslims and other minorities in Myanmar“ (Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma),
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2016 zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma und vom 3. Juli 2015 zur Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Juni 2016 mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma: eine besondere Partnerschaft für Demokratie, Frieden und Wohlstand“ (JOIN(2016)0024),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zur EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2015 mit dem Titel „EU und ASEAN: eine strategisch ausgerichtete Partnerschaft“ (JOIN(2015)0022),
- unter Hinweis auf die im April 2016 veröffentlichte Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung eines Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik der Union Myanmar,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
- unter Hinweis auf das Gesetz Myanmars/Birmas von 2012 über das Recht auf friedliche Versammlung und friedliche Demonstration und die Änderungen des Gesetzes von 2014 sowie auf das am 31. Mai 2016 angenommene neue Gesetz über friedliche Versammlungen und friedliche Demonstrationen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation ASEAN Parliamentarians for Human Rights vom April 2015 mit dem Titel „The Rohingya Crisis and the Risk of Atrocities in Myanmar: An ASEAN Challenge and Call to Action“ (Die Rohingya-Krise und das Risiko von Gräueltaten in Myanmar/Birma: eine Herausforderung für den Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) und ein Aufruf zum Handeln),

⁽¹⁾ ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 79.

⁽²⁾ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 145.

⁽³⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 189.

⁽⁴⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 157.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0211.

⁽⁶⁾ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S. 112.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Myanmar/Birma wichtige Schritte unternommen hat, um seine Wirtschaft und sein politisches System zu reformieren, und dass seit dem Jahr 2011 umfassende Reformen in die Wege geleitet wurden;
- B. in der Erwägung, dass die Nationale Liga für Demokratie (NLD) unter der Führung der Trägerin des Friedensnobelpreises und des Sacharow-Preises, Aung San Suu Kyi, am 9. November 2015 die Wahl mit großer Mehrheit gewonnen hat, und in der Erwägung, dass Htin Kyaw der erste zivile Präsident seit 50 Jahren wurde; in der Erwägung, dass es Aung San Suu Kyi trotz ihrer Beliebtheit aufgrund der im Jahr 2008 vom Militär ausgearbeiteten Verfassung untersagt ist, selbst das Präsidialamt zu übernehmen, dass sie das Land als Staatsberaterin aber de facto führt;
- C. in der Erwägung, dass die Rohingya eine muslimische ethnisch-religiöse Minderheit sind, die seit Jahrzehnten unter brutaler Unterdrückung, systematischer Verfolgung, Segregation, Ausgrenzung, Diskriminierung und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen zu leiden hat;
- D. in der Erwägung, dass die Rohingya die größte muslimische Volksgruppe in Myanmar/Birma sind und die Mehrheit im Bundesstaat Rakhine lebt;
- E. in der Erwägung, dass die etwa eine Million Rohingya eine der am meisten verfolgten Minderheiten der Welt und seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1982 über die burmesische Staatsbürgerschaft offiziell staatenlos sind; in der Erwägung, dass die Rohingya von der Regierung Myanmars/Birmas und von den Nachbarstaaten unerwünscht sind, obwohl in einigen der Nachbarstaaten eine große Anzahl von Flüchtlingen lebt; in der Erwägung, dass anhaltende Auseinandersetzungen im Bundesstaat Rakhine weiterhin menschliches Leid verursachen und das Vertrauen in den Friedensprozess untergraben;
- F. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Zeid Ra'ad Al Hussein, in seinem Bericht vom 20. Juni 2016 die anhaltenden schweren Verletzungen der Rechte der Rohingya beschreibt — darunter der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit, wodurch sie staatenlos werden, erhebliche Einschränkungen der Freizügigkeit, Bedrohungen des Lebens und der Sicherheit, die Verweigerung des Rechts auf Gesundheitsversorgung und Bildung, Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Beschränkungen ihrer politischen Rechte — und erklärt, dass sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden können; in der Erwägung, dass Zeid Ra'ad Al Hussein darauf hinweist, dass den Rohingya der Zugang zu zahlreichen Berufen verwehrt wird und dass sie spezielle Dokumente benötigen, um in Krankenhäuser aufgenommen zu werden, was zu Verzögerungen und zum Tod von Kindern und ihren Müttern bei der Entbindung geführt hat;
- G. in der Erwägung, dass der Organisation ASEAN *Parliamentarians for Human Rights* zufolge etwa 120 000 Rohingya in mehr als 80 Lagern für Binnenvertriebene im Bundesstaat Rakhine leben und nur eingeschränkt Zugang zu humanitärer Hilfe haben, während in den vergangenen Jahren mehr als 100 000 Rohingya auf dem See- oder Landweg in andere Länder geflohen sind und dabei häufig Opfer von Menschenhändlern wurden; in der Erwägung, dass jedes Jahr Tausende ihr Leben bei dem Versuch aufs Spiel setzen, zu Land oder zu Wasser zu fliehen, und dass zahlreiche unterwegs umgekommen sind;
- H. in der Erwägung, dass die neue Regierung eine Situation vorgefunden hat, in der es Gesetze und Vorschriften gibt, die dazu dienen, Minderheiten ihre Grundrechte zu verweigern, und in der die Straffreiheit für schwere Übergriffe gegen die Rohingya zu weiterer Gewalt gegen sie animiert hat;
- I. in der Erwägung, dass Aung San Suu Kyi in einem Treffen mit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma, Yanghee Lee, verkündet hat, dass die Bezeichnung „Rohingya“ von der Regierung (entsprechend der gängigen Praxis unter der Militärdiktatur) nicht verwendet werden wird, da sie — ebenso wie die Bezeichnung „Bengali“ — als beleidigend angesehen wird, und stattdessen die neue Bezeichnung „muslimische Gemeinschaft im Bundesstaat Rakhine“ vorgeschlagen wird; in der Erwägung, dass die Nationalpartei von Arakan (ANP), die die kompromisslosen Buddhisten aus dem Bundesstaat Rakhine vertritt, die neue Bezeichnung ablehnt und der Regierung vorwirft, indirekt einzugestehen, dass die Rohingya Ureinwohner des Bundesstaates Rakhine sind, was die ANP leugnet, und in der Erwägung, dass in den vergangenen Tagen tausende Menschen auf die Straße gegangen sind, um gegen die Regierung zu demonstrieren; in der Erwägung, dass Aung San Suu Kyi die Ämter der Staatsberaterin, Außenministerin und Ministerin des Kabinetts des Präsidenten in einer zivilen Regierung übernommen hat;
- J. in der Erwägung, dass sich Myanmar/Birma in einem politischen Übergangsprozess befindet, das Militär aber nach wie vor großen Einfluss ausübt, da einige Ministerposten, Richterstellen und Sitze im Parlament vom Militär benannten Personen vorbehalten sind; in der Erwägung, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass Korruption in den Behörden nach wie vor sehr verbreitet ist;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- K. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften Myanmars/Birmas nach wie vor schwerwiegende Probleme aufwerfen, da mehrere grundlegende Gesetze wie zum Beispiel das Strafgesetzbuch, das Gesetz über friedliche Versammlungen und friedliche Demonstrationen, das Telekommunikationsgesetz, das Berichterstattungs- und Mediengesetz und die vier Gesetze über den Schutz von Rasse und Religion gegen die internationalen Menschenrechtsübereinkommen verstoßen;
- L. in der Erwägung, dass bei einem Ausbruch von Gewalt gegenüber der muslimischen Gemeinschaft Myanmars/Birmas vor Kurzem innerhalb von wenigen Tagen zwei Moscheen niedergebrannt wurden;
- M. in der Erwägung, dass die Bevölkerungsgruppe der Rohingya sowohl inner- als auch außerhalb des Bundesstaates Rakhine einer gewaltverherrlichenden, aggressiven und diskriminierenden Propaganda und ebensolchen Taten ausgesetzt ist, die von einigen radikalen buddhistischen Gruppierungen in Myanmar/Birma verübt werden;
- N. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren zahlreiche politische Gefangene freigelassen wurden, jedoch viele Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Militär- und Regierungskritiker und andere Personen unter Berufung auf allgemein gehaltene und vage formulierte Bestimmungen festgenommen wurden, weil sie ihre demokratischen Rechte friedlich wahrnahmen;
- O. in der Erwägung, dass Myanmar/Birma eindeutige Bemühungen um die Weiterführung des Friedensprozesses und um die Vorbereitung einer nationalen Friedenskonferenz (der „21st Century Panglong Conference“) unternommen hat; in der Erwägung, dass der Waffenstillstand in dem Land aufrechterhalten werden muss und alle bewaffneten ethnischen Gruppen eingebunden werden müssen, damit Frieden, Wohlstand und die Einheit in dem Land gesichert sind;
1. begrüßt die glaubhafte Wahl im November 2015, an der konkurrierende Parteien teilnahmen, und nimmt die friedliche Übergabe der Macht an den ersten nicht dem Militär angehörenden Präsidenten seit 1962 anerkennend zur Kenntnis;
 2. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2016 zur EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma; betont, dass die Stärkung der Beziehungen der EU zu Myanmar/Birma im strategischen Interesse der EU liegt; ist der Ansicht, dass die neue Regierung eine historische Chance hat, die Demokratie zu festigen und Frieden, nationale Versöhnung und Wohlstand zu erreichen;
 3. begrüßt, dass die Regierung von Myanmar/Birma beschlossen hat, Frieden und nationaler Versöhnung höchste Priorität einzuräumen; betont, dass die Kampfhandlungen unverzüglich eingestellt und Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden müssen;
 4. ist sich des Umstands bewusst, dass Reformen Zeit brauchen, unterstreicht jedoch, dass das Ausmaß der anhaltenden Verfolgung gewisser Minderheiten, die in dem aktuellen Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Lage der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma dokumentiert wurde, unmittelbare Abhilfemaßnahmen erforderlich macht, und fordert die Regierung auf, den in diesem Bericht abgegebenen Empfehlungen nachzukommen, indem sie beispielsweise die diskriminierenden, lokal begrenzten Vorschriften im Bundesstaat Rakhine, die Maßnahmen zur Begrenzung des Zugangs zu dringend benötigten medizinischen Leistungen und die Einschränkungen der Freizügigkeit aufhebt;
 5. fordert die Regierung und die zuständigen Behörden aller Länder in der Region auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung uneingeschränkt zu achten und geflüchtete Rohingya in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;
 6. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die Not der geflüchteten Rohingya in Südostasien und fordert, dass die Region und die internationale Gemeinschaft diesen Flüchtlingen in ihrer äußerst schwierigen Lage umgehend zur Seite stehen; spricht den Familien der Opfer von Menschenschmugglern, Gewalt und dem mangelnden Schutz durch die offiziellen Stellen in den Bestimmungsländern sein Beileid aus;
 7. betont, dass die EU die Bemühungen der Regierung von Myanmar/Birma, die Herausforderungen im Bundesstaat Rakhine, zu denen auch die Lage der Rohingya gehört, anzugehen, anerkennend zur Kenntnis genommen hat;
 8. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Behörden umgehend dafür sorgen sollten, dass humanitäre Akteure, die Vereinten Nationen, internationale Menschenrechtsorganisationen, Journalisten und andere internationale Beobachter frei und ungehindert in den Bundesstaat Rakhine einreisen können;
 9. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, jegliche Aufwiegelung zu rassischem oder religiösem Hass unmissverständlich zu verurteilen, konkrete Schritte zu unternehmen, damit diesem Hass ein Ende gesetzt wird, und konkrete Maßnahmen und Strategien umzusetzen, damit die Rohingya künftig nicht mehr direkt oder indirekt diskriminiert werden;

Donnerstag, 7. Juli 2016

10. schließt sich den Forderungen des Europäischen Rates an, der den Aufbau wirksamer demokratischer Institutionen einschließlich einer unabhängigen und unparteiischen Justiz und einer starken Zivilgesellschaft und die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung angemahnt hat, damit Myanmar/Birma zu einer Demokratie heranreift, in der die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden;
11. fordert die gewählte Regierung auf, eine offene Demokratie zu schaffen, in der die Menschenrechte geachtet werden und unterschiedslos alle Menschen in den Genuss der Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie der Freizügigkeit kommen;
12. fordert die Regierung von Myanmar/Birma mit Nachdruck auf, unverzüglich die Empfehlungen umzusetzen, die der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) in der auf seiner 31. Tagung verabschiedeten Resolution zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma abgegeben hat;
13. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, die Rohingya vor jeglicher Form der Diskriminierung zu schützen und die Straffreiheit bei Übergriffen gegen die Rohingya aufzuheben; erinnert an die lange überfällige Stellungnahme vom 18. Mai 2015 des Sprechers der Partei Aung San Suu Kyis, NLD, der zufolge die Regierung von Myanmar/Birma der Rohingya-Minderheit das Recht auf Staatsbürgerschaft gewähren sollte; fordert die Sacharow-Preisträgerin Suu Kyi auf, ihre Schlüsselstellung in der Regierung von Myanmar/Birma zu nutzen, um die Lage der Minderheit der Rohingya zu verbessern;
14. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982 zu reformieren und der Minderheit der Rohingya wieder die Staatsbürgerschaft zu gewähren; fordert die Regierung von Myanmar/Birma und die Behörden des Bundesstaates Rakhine mit Nachdruck auf, ab sofort alle Kinder bei ihrer Geburt zu registrieren; ersucht die Regierung von Myanmar/Birma, alle diskriminierenden Bestimmungen aufzuheben;
15. fordert die EU auf, auch künftig den UNHRC in seinen Bemühungen, den geflüchteten Rohingya in Süd- und Südostasien zur Seite zu stehen, zu unterstützen;
16. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den globalen Aktionsplan 2014–2024 des UNHRC zur Beendigung der Staatenlosigkeit zu unterstützen;
17. fordert die Regierung von Myanmar/Birma mit Nachdruck auf, alle politischen Gefangenen und alle Festgenommenen, die auf der Grundlage von Anklagepunkten festgehalten werden, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, unverzüglich freizulassen;
18. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Lage der Rohingya auf möglichst hoher politischer Ebene mit ihren Ansprechpartnern in Myanmar/Birma und mit anderen ASEAN-Mitgliedstaaten zu erörtern;
19. fordert, dass mit Blick auf den Abschluss des geplanten Investitionsabkommens zwischen der EU und Myanmar/Birma Vorsicht an den Tag gelegt wird, da dieses Abkommen die künftige sozial ausgewogene Entwicklung von Myanmar/Birma gefährden könnte, solange kaum Rechtsvorschriften über die soziale und umweltbezogene Verantwortung und Haftung von Unternehmen, über Arbeitnehmerrechte und über Landbesitz erlassen bzw. Maßnahmen gegen die Korruption ergriffen wurden, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diesen Bedenken Rechnung zu tragen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament von Myanmar/Birma, dem Generalsekretär des Verbands südostasiatischer Nationen, der zwischenstaatlichen Menschenrechtskommission des ASEAN, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und den Regierungen und Parlamenten anderer Staaten in der Region zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2016

P8_TA(2016)0318

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015/2258(INI))

(2018/C 101/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 9, 10, 19, 168 und 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 15, 21, 23 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in der EU in Kraft getreten ist ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. Oktober 2015 zum ersten Bericht der Europäischen Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Fragenliste des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 15. Mai 2015 im Zusammenhang mit dem ersten Bericht der Europäischen Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission bestehenden Verhaltenskodex zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsachen C-335/11 und C-337/11, HK Danmark, und in den Rechtsachen C-363/12, Z., und C-356/12, Glatzel,

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁽²⁾ CRPD/C/EU/CO/1.

⁽³⁾ CRPD/C/EU/Q/1.

⁽⁴⁾ A/RES/64/142.

⁽⁵⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. April 2015 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2015–2019: Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“ (JOIN(2015)0016),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 19. Juni 2015 mit dem Titel „Reply of the European Union to the list of issues in relation to the initial report of the European Union on the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ (Antwort der Europäischen Union auf die Fragenliste im Zusammenhang mit dem ersten Bericht der Europäischen Union über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) (SWD(2015)0127),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 5. Juni 2014 mit dem Titel „Report on the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) by the European Union“ (Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union) (SWD(2014)0182),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum: Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011)0682),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010)0636),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2016 zu dem Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2016 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. September 2015 zu dem Thema „Schaffung eines von Wettbewerb gekennzeichneten Arbeitsmarkts der EU für das 21. Jahrhundert: Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Nachfrage und auf Beschäftigungsmöglichkeiten als Weg aus der Krise“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. September 2015 zu dem Thema „Soziales Unternehmertum und soziale Innovation bei der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013–2014) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 8. Juli 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2015 zu der vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen angenommenen Fragenliste im Zusammenhang mit dem ersten Bericht der Europäischen Union ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0059.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0321.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0320.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0286.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0261.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0208.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu den Auswirkungen der Krise auf den Zugang von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu Leistungen der Fürsorge ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die eingehende Analyse des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „EU Implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)“ (Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union),
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2014 der Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten, ihre Initiativuntersuchung OI/8/2014/AN betreffend die Europäische Kommission abzuschließen,
 - unter Hinweis auf den anstehenden Jahresbericht 2015 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,
 - unter Hinweis auf die Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom Dezember 2015 mit dem Titel „Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Programme in der EU“,
 - unter Hinweis auf die Statistiken von Eurostat zu Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2014 für die Bereiche Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Bildung und Ausbildung, Armut und Einkommensunterschiede,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Petitionsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umwelt, öffentliches Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0203/2016),
- A. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger gleiche Rechte genießen und einen unveräußerlichen Anspruch auf Würde, Gleichbehandlung, unabhängige Lebensführung, Autonomie, Unterstützung aus öffentlich finanzierten Systemen und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben;
- B. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union schätzungsweise 80 Millionen Menschen mit Behinderungen leben und es sich bei rund 46 Millionen dieser Menschen um Frauen und Mädchen handelt, was bedeutet, dass 16 % der gesamten weiblichen Bevölkerung der EU behindert sind und in der Europäischen Union mehr Frauen als Männer eine Behinderung haben; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung werden und bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -freiheiten — beispielsweise des Rechts auf Zugang zu Bildung und Beschäftigung — mit beträchtlichen Hindernissen konfrontiert sind, was zu sozialer Isolation und seelischen Traumata führen kann; in der Erwägung, dass Frauen darüber hinaus in ihrer Funktion als Betreuerinnen von Familienangehörigen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark durch Behinderung belastet werden;
- C. in der Erwägung, dass die Union aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet ist, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 10), und außerdem befugt ist, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19);

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9.

⁽³⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- D. in der Erwägung, dass Diskriminierungen wegen einer Behinderung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten sind und gemäß Artikel 26 Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen ist;
- E. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der erste internationale Menschenrechtsvertrag ist, den die EU ratifiziert hat, und dass es auch von allen 28 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet und von 27 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde; in der Erwägung, dass der verbleibende Mitgliedstaat seine Reformen im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abschließen sollte;
- F. in der Erwägung, dass zum ersten Mal von einem Organ der Vereinten Nationen überprüft wurde, ob die EU ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachkommt; in der Erwägung, dass die 2015 veröffentlichten abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Durchführung des Übereinkommens in der EU ein wichtiges Signal für das Engagement der EU für Gleichheit und die Wahrung der Menschenrechte darstellen und einen Leitfaden für die legislativen und politischen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der EU vorsehen;
- G. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs bekräftigt hat, dass das VN-Übereinkommen für die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften verbindlich ist, da das Übereinkommen einen integrierenden Bestandteil der Unionsrechtsordnung darstellt, das gegenüber dem abgeleiteten Recht Vorrang hat ⁽¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass die Grundsätze des VN-Übereinkommens über Diskriminierungsaspekte weit hinausgehen und den Weg hin zur uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in einer inklusiven Gesellschaft weisen;
- I. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen eine vielschichtige Gruppe bilden, und in der Erwägung, dass Frauen, Kinder, ältere Menschen und Personen mit einem komplexen Hilfsbedarf zusätzlichen Problemen und verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind;
- J. in der Erwägung, dass eine Behinderung auf eine schrittweise und teilweise nicht sichtbare Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Person zurückzuführen sein kann, wie es etwa bei Personen mit neurodegenerativen oder seltenen Erkrankungen der Fall ist, die sich negativ auf die unabhängige Lebensführung der betroffenen Einzelperson auswirken können;
- K. in der Erwägung, dass schätzungsweise 80 % der Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern leben; in der Erwägung, dass die EU die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene unterstützt und der weltweit größte Geber öffentlicher Entwicklungshilfe ist;
- L. in der Erwägung, dass bei Kindern mit Behinderungen die Wahrscheinlichkeit, dass sie in einer Einrichtung leben, siebzehnmals höher ist als bei ihren Altersgenossen, und dass das Risiko, dass die betroffenen Kinder in entsprechenden Einrichtungen Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ausgesetzt sind, deutlich höher ist, als wenn sie zu Hause leben ⁽²⁾;
- M. ist der Ansicht, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, nach Maßgabe des Kindeswohls in (ihren) Familien oder ihrem bzw. einem familiären Umfeld zu leben; in der Erwägung, dass viele Menschen ihre Berufstätigkeit reduzieren oder einstellen müssen, um Familienmitglieder mit Behinderungen zu betreuen;
- N. in der Erwägung, dass in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betont wird, dass die Geschlechterperspektive in alle Bemühungen einbezogen werden muss und dass es den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern gilt;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 11. April 2013, verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, HK Danmark, Rn. 29–30; Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2014, C-363/12, Z., Rn. 73; Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 2014, C-356/12, Glatzel, Rn. 68.

⁽²⁾ Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit dem Titel „Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen und Programme in der EU“, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-violence-against-children-with-disabilities_en.pdf

Donnerstag, 7. Juli 2016

- O. in der Erwägung, dass die Gleichbehandlung von Frauen mit Behinderungen und Müttern behinderter Kinder sowie positive Maßnahmen und Strategien zur Unterstützung dieser Personen ein grundlegendes Menschenrecht und eine ethische Verpflichtung sind;
- P. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Alltag häufig auf vielerlei Art und Weise diskriminiert werden; in der Erwägung, dass diese Diskriminierung unterschiedliche Formen annehmen kann und neben körperlicher, psychischer, sexueller und ökonomischer Diskriminierung auch häusliche Gewalt, Gewalt durch Pflegepersonen, sexuelle Gewalt und institutionelle Gewalt umfasst;
- Q. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen mit größerer Wahrscheinlichkeit unter häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen leiden, die Berichten zufolge zudem länger andauern und intensiver sind als bei Frauen ohne Behinderungen ⁽¹⁾;
- R. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen, weil sie Opfer von Mehrfachdiskriminierung werden, einer erhöhten Gefahr von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind;
- S. in der Erwägung, dass eine Behinderung eine Ursache von Armut ist bzw. eine Folge von Armut sein kann, und in der Erwägung, dass etwa 30 % der obdachlosen Bevölkerung unter einer Behinderung leiden und Gefahr laufen, übersehen zu werden ⁽²⁾; in der Erwägung, dass Sozialschutz seitens des Staates eine besondere Rolle spielt, was die Vorbeugung von Armut bei Menschen mit Behinderungen angeht, und in der Erwägung, dass 2012 ganze 68,5 % aller Menschen mit Behinderungen in Armut lebten und keine staatlichen Sozialleistungen erhielten ⁽³⁾;
- T. in der Erwägung, dass die bestehenden EU-Rechtsvorschriften und politischen Instrumente unbedingt durchgesetzt und angewandt werden müssen, um das VN-Übereinkommen in größtmöglichem Umfang umzusetzen;
- U. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert haben, die Gremien, die das Übereinkommen gemäß Artikel 33 durchführen und überwachen sollen, noch nicht eingerichtet oder bestimmt haben; in der Erwägung, dass die Arbeit dieser Gremien — sofern sie bereits bestehen — und insbesondere der Strukturen für die Überwachung gemäß Artikel 33 Absatz 2 durch den Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen und das Fehlen einer belastbaren Rechtsgrundlage für ihre Bestimmung behindert wird;
- V. in der Erwägung, dass die Teilhabe am Arbeitsmarkt für Personen mit Behinderungen eine der wichtigsten Voraussetzungen ist und dass die Beteiligung dieser Menschen am Arbeitsmarkt nach wie vor schwierig ist und bei 58,5 % liegt, während sie bei Personen ohne Behinderungen 80,5 % beträgt, was bedeutet, dass viele Menschen mit Behinderungen kein unabhängiges, aktives Leben führen können;
- W. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Frauen ohne Behinderung bei 65 % und jene von Frauen mit Behinderungen bei 44 % liegt; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen beim Zugang zu Beschäftigung und Bildung häufig gegenüber Männern mit Behinderungen diskriminiert werden; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen nach wie vor inakzeptabel hoch ist; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen größere Schwierigkeiten beim Eintritt in den Arbeitsmarkt haben; in der Erwägung, dass Mobilitätshindernisse und eine größere Abhängigkeit von Familienangehörigen und Pflegepersonal überwunden werden müssen, um die aktive Teilhabe von Frauen mit Behinderungen an Bildung, am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinschaft zu fördern;
- X. in der Erwägung, dass eine bezahlte Anstellung für Menschen mit Behinderungen entscheidend dazu beiträgt, dass sie ein unabhängiges Leben führen und Familie und Haushalt unterstützen können; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen oftmals unterbezahlt sind; in der Erwägung, dass diese schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe einem erhöhten Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung ausgesetzt ist;
- Y. in der Erwägung, dass die EU als Vertragsstaat des VN-Übereinkommens verpflichtet ist, für eine enge Einbindung und aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreterorganisationen im Rahmen der Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und aller Beschlussfassungsverfahren betreffend Fragen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen zu sorgen;

⁽¹⁾ Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Violence against women — an EU-wide survey“ (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung), wichtigste Ergebnisse: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf

⁽²⁾ Van Straaten et al. (2015), Self-reported care needs of Dutch homeless people with and without a suspected intellectual disability: a 1.5-year follow-up study, in: Health Soc Care Community, 1. Oktober 2015, Epub 1. Oktober 2015.

⁽³⁾ EU-SILC 2012.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- Z. in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Sparmaßnahmen zu Einschnitten bei den Sozialdiensten, der Unterstützung von Familien und den gemeindenahen Diensten geführt haben und unverhältnismäßig große negative Auswirkungen auf den Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien, hatten;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über den Mutterschaftsurlaub zurückgezogen hat;
- AB. in der Erwägung, dass Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht ausdrücklich untersagt werden;
- AC. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Hausangestellten und Pflegekräften, insbesondere im Familienumfeld, aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Veränderungen steigt; in der Erwägung, dass die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen in der Regel von den Frauen in der Familie übernommen wird, was in vielen Fällen zu deren Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt führt;
- AD. in der Erwägung, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Union in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht der Europäischen Union empfiehlt, in ihren Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter den Belangen von Menschen mit Behinderungen und im Rahmen ihrer Strategien für behinderte Menschen der Geschlechterperspektive Rechnung zu tragen sowie Fördermaßnahmen auszuarbeiten, einen Überwachungsmechanismus zu entwickeln und die Erhebung von Daten und Forschung in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu finanzieren; in der Erwägung, dass der Ausschuss der EU ferner empfiehlt, für einen wirksamen Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu sorgen, sicherzustellen, dass die Strategie für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben den Bedürfnissen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen und ihrer Betreuer Rechnung trägt, und Maßnahmen zur Senkung der hohen Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen, von denen die meisten Frauen sind, zu ergreifen;
- AE. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer am 13. Dezember 2011 angenommenen Antwort auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. September 2011 mit dem Titel „Europa — wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“⁽¹⁾ festgestellt hat, es müsse sichergestellt werden, dass eine ununterbrochene Kette barrierefreier Dienstleistungen (in den Bereichen Verkehr, Unterkunft, Verpflegung und Attraktionen) besteht, und dass die Kommission zu diesem Zweck mit Maßnahmen begonnen hat, mit denen für die Belange von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen sensibilisiert wird, die diesbezüglichen Qualifikationen in der Tourismusbranche verbessert werden sollen und schließlich auch die Qualität der Tourismuseinrichtungen gesteigert werden soll;
- AF. in der Erwägung, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, funktionalen Beeinträchtigungen und eingeschränkter Mobilität in den Bereichen Verkehr, Mobilität und Tourismus mit entsprechenden Innovationsmöglichkeiten für Verkehrsunternehmen und Mobilitätsdienste einhergehen, was beiden Seiten insofern zum Vorteil gereichen kann, als diese Dienste sowohl Menschen mit jedweder Art von Behinderung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Blinde, Gehörlose und Hörbehinderte, Personen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Personen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen) als auch allen übrigen Nutzern nach dem Konzept „Design für alle“ zugutekommen;

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen

1. weist erneut darauf hin, dass die vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht nur ein Anrecht und eine bedarfsgerechte Begünstigung der Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt von Vorteil ist, da diese von den Eigenschaften und vielfältigen Fähigkeiten dieser Personen profitieren kann;
2. betont, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht haben, in einer Gesellschaft zu leben, in der sie gleiche Chancen wie andere haben, sodass ihre vollständige Inklusion und Teilhabe in der Gesellschaft sichergestellt sind;
3. betont, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, unabhängig vom sozioökonomischen, politischen oder kulturellen Status eines Landes, nicht nur eine Frage der Entwicklung, sondern auch eine Frage der Menschenrechte ist;
4. betont, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen mit dem zunehmenden Durchschnittsalter der Bevölkerung ansteigt;

⁽¹⁾ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 41.

Donnerstag, 7. Juli 2016

5. ist der Ansicht, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen sollte, was die Achtung und Förderung der Menschenrechte anbelangt; begrüßt, dass zum ersten Mal durch ein VN-Vertragsorgan überprüft wurde, ob die EU ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich Menschenrechte nachkommt; vertritt die Auffassung, dass die 2015 veröffentlichten abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen über die Durchführung des VN-Übereinkommens durch die EU ein wichtiges Zeichen des Engagements der EU für Gleichheit und die Achtung der Menschenrechte darstellt und Hinweise für rechtliche und politische Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereichen der EU enthält;
6. unterstützt die Ergebnisse und Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und hält es für erforderlich, dass die Organe und Mitgliedstaaten der EU bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen, Programme und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter den Belangen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und im Rahmen ihrer Strategien für Menschen mit Behinderungen der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen; fordert die Einrichtung von Mechanismen zur regelmäßigen Überwachung der Fortschritte;
7. fordert Parlament, Rat und Kommission auf, die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig umzusetzen und sicherzustellen, dass das Übereinkommen bei allen zukünftigen Rechtsvorschriften eingehalten wird;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen gemäß dem VN-Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen;
9. bedauert zutiefst, dass die EU im Rahmen ihrer Vorbereitungen für den Überprüfungsprozess durch den Ausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2015 und der Ausarbeitung des Fortschrittsberichts keine Organisationen konsultiert hat, die Menschen mit Behinderungen vertreten; fordert, dass Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, als unabhängige Teilnehmer einen aktiven Beitrag zu den Sitzungen dieses Ausschusses leisten, und zwar auch durch die Teilnahme an offiziellen EU-Delegationen für künftige Überprüfungen;
10. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für einen echten strukturierten Dialog zwischen der EU und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, auszuarbeiten und vorzulegen, wobei ausreichende Mittel für eine umfassende und gleichberechtigte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreterorganisationen vorzusehen sind;
11. betont, dass es einer systematischen, engen Konsultation zwischen den Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, den politischen Entscheidungsträgern, der Unternehmenswelt und anderen einschlägigen Interessenträgern bedarf, was neue Initiativen und die Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen und Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Kultur, Sport und Jugend angeht;
12. fordert, die bestehenden Gleichstellungsstellen zu stärken, damit sie dazu beitragen können, das Übereinkommen durchgängig zu berücksichtigen und seine Umsetzung zu fördern und zu überwachen; weist die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass eine wirkliche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erforderlich ist, insbesondere mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten;
13. fordert die EU auf, das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren;
14. fordert eine umfassende Querschnittsüberprüfung der bereits bestehenden und auch der künftigen EU-Rechtsvorschriften und -Finanzierungsprogramme, einschließlich in künftigen Programmplanungszeiträumen, im Hinblick auf die uneingeschränkte Einhaltung des VN-Übereinkommens, indem Behindertenorganisationen und die Mitglieder der EU-Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des VN-Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („EU-Struktur“) konstruktiv eingebunden werden und das Thema Behinderung bei allen legislativen Maßnahmen und -strategien berücksichtigt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Thema Behinderung in alle Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und Strategien gleichermaßen einzubringen;
15. fordert, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig in die sozioökonomische Gesamtstrategie der EU integriert werden, insbesondere in die Strategie Europa 2020 und in das Europäische Semester; empfiehlt, einen „Pakt für Menschen mit Behinderungen“ zu schließen, damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Initiativen der EU durchgängig Berücksichtigung finden;

Donnerstag, 7. Juli 2016

16. fordert die Kommission auf, in Bezug auf das Europäische Semester bei der Bewertung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten (Länderberichte und länderspezifische Empfehlungen) im Rahmen der gemeinsamen Verpflichtung der EU, ein barrierefreies Europa zu erschaffen, ihr Augenmerk auch auf die Lage von Menschen mit Behinderungen zu richten;
17. vertritt die Auffassung, dass die Organe der EU — insbesondere Parlament, Rat und Kommission — tätig werden sollten und bei allen geltenden und zukünftigen Rechtsvorschriften tatsächlich prüfen sollten, ob die Menschenrechte geachtet werden und das Übereinkommen vollständig eingehalten wird;
18. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die abschließenden Bemerkungen eine Liste mit Rechtsvorschriften vorzulegen, um eine Aktualisierung der Zuständigkeitserklärung vorzuschlagen, die regelmäßig unter formaler Einbindung von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und des Parlaments zu wiederholen ist;
19. fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang den Bedarf für einen EU-Rahmen zu prüfen, der Menschen mit Behinderungen die wirksame Umsetzung ihrer Rechte garantieren und persönliche Unabhängigkeit, Barrierefreiheit, Zugang zu Beschäftigung, soziale Inklusion und eine unabhängige Lebensführung sowie die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung fördern würde;
20. teilt die Bedenken des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wonach der Europäischen Union eine klare Strategie zur Durchsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fehlt;
21. fordert die Organe auf, im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen vorbildlich zu handeln;
22. fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu nutzen, um eine umfassende, gleichstellungsorientierte EU-Strategie für das VN-Übereinkommen für Menschen mit Behinderungen mit einem klaren Zeitrahmen für die Umsetzung sowie mit konkreten, präzisen Bezugswerten und Indikatoren auszuarbeiten, die auch Zusagen in Bezug auf das auswärtige Handeln umfasst;
23. bedauert, dass Menschen mit Behinderungen auch heute noch diskriminiert und ausgegrenzt werden; fordert die Kommission auf, möglichst große Synergieeffekte zwischen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zu erzielen, unter anderem durch die Angleichung und Umsetzung des Rechtsrahmens sowie durch kulturelle und politische Maßnahmen, damit anerkannte Rechte in vollem Umfang wahrgenommen und wirksam ausgeübt werden können;
24. fordert die Kommission auf, eine Klarstellung in Bezug auf die weit gefasste Definition von Behinderung auf EU-Ebene vorzunehmen;
25. fordert die Kommission auf, den Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen zu überprüfen, um hierbei die sozialen Verpflichtungen zu betonen, aber auch um die Möglichkeiten und Vorteile herauszustreichen, die Investitionen in hochwertige Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen;
26. fordert die Kommission auf, die Leitlinien für die Folgenabschätzung zu überprüfen und entsprechend anzupassen, um eine vollständigere Fragenliste aufzunehmen und so für eine bessere Vereinbarkeit mit dem VN-Übereinkommen zu sorgen;

Spezifische Rechte

27. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission im Hinblick darauf, einer Viktimisierung vorzubeugen, auf Schritte zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung zu unternehmen, einschließlich von mehrfacher Diskriminierung und von Diskriminierung durch Assoziierung sowie von intersektioneller Diskriminierung auf der Grundlage einer Behinderung, wobei Frauen und Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen und Personen mit komplexem Hilfsbedarf, einschließlich Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, sowie Personen, deren Behinderungen sich im Lauf der Zeit verändern, besonders zu berücksichtigen sind;
28. bedauert, dass der Rat den im Jahr 2008 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung noch immer nicht verabschiedet hat; bekräftigt seine Forderung an den Rat, dies so bald wie möglich nachzuholen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

29. fordert die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen durchgehend zu berücksichtigen, und zwar auch im Rahmen der nächsten Agenda für die Rechte des Kindes, und dafür zu sorgen, dass Mädchen und Jungen sowie Organisationen, die diese vertreten, im Hinblick auf alle Maßnahmen, die sie betreffen, konsultiert werden und ihnen hierbei entsprechend ihrer Behinderung und ihrem Alter angemessene Hilfe zur Verfügung gestellt wird;

30. hebt hervor, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen nur geschützt werden können, wenn ihre Familien angemessene Unterstützung erhalten, und zwar durch die Stärkung und den Ausbau der Rechtsinstrumente, die der EU zur Verfügung stehen, beispielsweise das Instrument zur Verlängerung des Elternurlaubs für Eltern von Kindern mit Behinderungen;

31. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen mit Behinderungen das Recht auf Freizügigkeit, das allen EU-Bürgern zusteht, wahrnehmen können, indem sie in aktuelle und künftige Rechtsvorschriften Bestimmungen aufnimmt, wonach diesen Menschen gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit Chancengleichheit, Grundrechte, gleicher Zugang zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt und dieselben Rechte und Pflichten beim Zugang zu sozialer Sicherheit wie den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie versichert sind, garantiert werden; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, mit Blick auf die Geschlechtergleichstellung bei der Beschäftigung die Bestimmungen der Neufassung der Gleichbehandlungsrichtlinie (2006/54/EG) uneingeschränkt einzuhalten;

32. hält es für erforderlich, zugewanderte Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen geeignete Erwerbsmöglichkeiten eröffnen würden;

33. hebt hervor, dass mit Blick auf ein eigenständiges und unabhängiges Leben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen, (individuell angepasste oder öffentliche) Betreuung eine wesentliche Unterstützung wäre — und zwar für die Betroffenen selbst und auch für deren Familien –, die ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Bildungs- und Ausbildungsstätten eröffnen und sie auch in Schwangerschaft und Mutterschaft unterstützen würde;

34. weist erneut darauf hin, dass gegen die Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen im privaten und institutionellen Umfeld vorgegangen werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Unterstützungsdienste für Frauen und Mädchen mit Behinderungen jeglicher Art einzurichten; empfiehlt der Europäischen Union, als weitere Maßnahme im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) beizutreten;

35. verweist auf die Bedeutung des Grundrechts von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme an den politischen Prozessen und der Beschlussfassung in Bezug auf Behinderungen auf allen Ebenen, wie es im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben wird; hebt hervor, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich der marginalisierten und gefährdeten Gruppen, die Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, die Möglichkeit und das Recht gegeben werden muss, sich an Beschlussfassungsprozessen zu beteiligen, damit ihre Interessen und Rechte zum Ausdruck kommen und unterstützt und geschützt werden, wodurch eine wirklich grundlegende Geschlechterperspektive zur Geltung kommt; fordert die Mitgliedstaaten auf, hinreichend angepasste Dienste und Einrichtungen bereitzustellen, mit denen ihre aktive Mitwirkung und Teilhabe gestärkt würde, und in unterstützende und anpassungsfähige Technologien und die digitale Inklusion zu investieren;

36. fordert die Organe der EU auf, das Leben von Frauen mit Behinderungen durch wirksame Maßnahmen zu verbessern und dabei die Empfehlungen des VN-Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens durch die Europäische Union zu berücksichtigen;

37. ist besorgt darüber, dass in erster Linie Frauen für die Erziehung von Kindern mit Behinderungen verantwortlich sind;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch künftig Aufklärungsarbeit zu leisten, was das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeht, und Vorurteile zu bekämpfen sowie darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen mehr Verständnis entgegengebracht wird, sodass bei der Beschlussfassung ihren realen Bedürfnissen Rechnung getragen wird;

Donnerstag, 7. Juli 2016

39. unterstützt Initiativen, die darauf abzielen, die Gesellschaft für die Schwierigkeiten zu sensibilisieren, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sowie darauf, Menschen mit Behinderungen stärker für ihr Potenzial und den Beitrag zu sensibilisieren, den sie leisten können, und zwar unter anderem über spezifische Bildungsprogramme in Schulen; betont, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen deshalb so wichtig ist, weil es das Potenzial aufweist, die kulturellen Einstellungen zu ändern, indem anerkannt wird, dass Menschen durch soziale und wirtschaftliche Hindernisse behindert werden und nicht durch die Behinderung selbst;

40. fordert die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten auf, Strategien für die Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten und Schulungen für das Personal von Verkehrs- und Tourismusbetrieben zu unterstützen, mit denen es für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und deren Gleichstellung gefördert werden soll, und die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den im Bereich der Behinderungen tätigen europäischen Vereinigungen und den für Verkehrsangelegenheiten zuständigen öffentlichen und privaten Stellen zu fördern; fordert nachdrücklich, dass Schulungsmaterial auch in barrierefreien Formaten verfügbar gemacht wird;

41. betont, dass Flugpersonal gründlich geschult werden muss, damit die Fluggesellschaften angemessene Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen können; betont, dass insbesondere darauf Wert gelegt werden sollte, dass das Flugpersonal angemessen mit Rollstühlen umgehen kann, damit sie nicht beschädigt werden;

42. begrüßt den Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt⁽¹⁾ zur Barrierefreiheit und setzt sich für seine zügige Annahme ein, um für die Barrierefreiheit von Waren und Dienstleistungen einschließlich der Gebäude, in denen diese Dienste angeboten werden, in Verbindung mit einem wirksamen und barrierefreien nationalen Durchsetzungs- und Beschwerdemechanismus zu sorgen; weist darauf hin, dass es eines ganzheitlichen Ansatzes zur Barrierefreiheit bedarf und dass Maßnahmen getroffen werden müssen, damit das Recht auf Barrierefreiheit, wie es in Artikel 9 des VN-Übereinkommens verankert ist, für Menschen mit jeglicher Art von Behinderung gewährleistet wird;

43. betont, dass dieser EU-Rechtsakt zur Barrierefreiheit erlassen werden muss, da ihm entscheidende Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit für Personen mit eingeschränkter Mobilität in den Bereichen Verkehr, Mobilität und Tourismus anzugehen, und damit die Verkehrsdienste im Luft-, Kraftomnibus-, Schienen- und Schiffsverkehr, insbesondere in Bezug auf Umstiege und den stufenlosen Zugang zu allen öffentlichen U-Bahnen und Eisenbahnen, die entsprechenden Websites, die entsprechenden Dienste für mobile Geräte sowie für die Erbringung von Personenbeförderungsdiensten eingesetzte intelligente Fahr- und Flugscheinsysteme, Echtzeitinformationssysteme, Selbstbedienungsterminals, Fahrscheinautomaten und Fluggastabfertigungsgeräte von Menschen mit Behinderungen vollständig barrierefrei genutzt werden können;

44. stellt fest, dass es für kleine und mittlere Unternehmen vorteilhafter sein dürfte, einheitliche Anforderungen seitens der EU zu erfüllen, als sich an voneinander abweichende länderspezifische Vorschriften anpassen zu müssen; bedauert jedoch, dass Tourismusprodukte und grenzübergreifende Tourismusdienstleistungen nicht unter den Vorschlag für den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit fallen; hebt hervor, dass in Bezug auf Tourismuseinrichtungen und -dienstleistungen auf EU-Ebene keine weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, mit denen die Unterkunfts-klassifizierung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitskriterien schrittweise angeglichen würde;

45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschung und Entwicklung, insbesondere in Hinblick auf die Barrierefreiheit neuer und innovativer Technologien für Menschen mit Behinderungen, verstärkt zu fördern;

46. fordert die Kommission auf, bei der Erarbeitung künftiger Rechtsvorschriften, dort wo dies angebracht ist, etwa bei der Digitalen Agenda, zu berücksichtigen, dass Barrierefreiheit im IKT-Bereich ebenso von Belang ist wie in der physischen Umwelt;

47. legt den Mitgliedstaaten nahe, in Anwendung des Grundsatzes der Barrierefreiheit dafür zu sorgen, dass bei bestehenden und neuen Bauvorhaben, an Arbeitsplätzen und insbesondere bei öffentlichen Gebäuden (etwa öffentlich finanzierten Schulgebäuden) das sogenannte universelle Design eingesetzt wird;

⁽¹⁾ COM(2015)0615.

Donnerstag, 7. Juli 2016

48. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, um eine eindeutige und wirksame Richtlinie über die Barrierefreiheit der Websites öffentlicher Einrichtungen vorzulegen, die einen breitgefassten Anwendungsbereich und einen robusten Durchsetzungsmechanismus vorsieht, die im Einklang mit dem Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht und durch die dafür gesorgt wird, dass die 80 Millionen Menschen mit Behinderungen und die 150 Millionen älteren Menschen, die in der EU leben, den gleichen Zugang zu Websites und öffentlichen Online-Diensten haben;

49. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die EU-weite Notrufnummer 112 uneingeschränkt barrierefrei und verlässlich ist und dass sowohl auf nationaler Ebene als auch beim Roaming der neueste Stand der Technik zum Einsatz kommt — insbesondere für schwerhörige und gehörlose Mitbürger –, wodurch unnötige Todesfälle und Verletzungen verhindert werden; betont, dass auf nationaler Ebene Maßnahmen durchgeführt werden müssen, mit denen unter anderem für Kompatibilität zwischen den Mitgliedstaaten und barrierefreie nationale Notfallstellen gesorgt wird;

50. erwartet, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Patienten mit Behinderungen und deren Pflegepersonen umfassenden Zugang zu elektronischen und mobilen Gesundheitsdiensten, -anwendungen und -geräten haben, einschließlich der Notrufnummer 112, die europaweit leicht nutzbar sein muss, und des Advanced-Mobile-Location-Systems (AML) zur Ortung des Mobiltelefon-Standorts bei einem Notruf, und fordert außerdem, dass das Potenzial der Telemedizin besser genutzt wird und sich in diesem Zuge der Zugang und die Versorgung verbessern;

51. betont, dass die Unterstützung und die spezifischen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Kinder, in humanitären Zusammenhängen ausgebaut werden müssen, und fordert die Kommission auf, Investitionen und Finanzmittel zugunsten von Menschen mit Behinderungen in Notsituationen, einschließlich von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten, zu erfassen;

52. betont, dass anhaltende Konflikte und Naturkatastrophen ebenfalls Faktoren sind, die zur wachsenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen beitragen;

53. unterstützt die Empfehlungen der Sachverständigen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU, die Barrierefreiheit und Inklusion zu verbessern, um in Gefahrensituationen und Notfällen zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz zu Behinderungen zu gelangen, unter anderem durch die Umsetzung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015–2030; drängt darauf, dass die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU stets berücksichtigt werden, da sie doppelt diskriminiert werden; betont, dass diese Maßnahmen auf die spezifischen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen abgestimmt sein sollten und der Anforderung, bedarfsgestützte angemessene Vorkehrungen zu treffen, Rechnung getragen werden sollte; regt an, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf humanitäre Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union auch künftig durchgängig zu berücksichtigen;

54. fordert die EU auf, hinsichtlich der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Sendai-Rahmens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenüber ihren Partnerländern, regionalen Organisationen und auf globaler Ebene die Führungsrolle zu übernehmen;

55. fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2015 zu einem den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Katastrophenmanagement und dem Sendai-Rahmen einen Durchführungsplan anzunehmen;

56. bekräftigt, dass die Schlussfolgerungen des Rates zu einem den Aspekt der Behinderung berücksichtigenden Katastrophenmanagement über das Katastrophenschutzverfahren der Union und in den Mitgliedstaaten integriert werden müssen; fordert, dass Menschen mit Behinderungen, Notfall- und Katastrophenschutzdienste für Katastrophenvorsorgeinitiativen sensibilisiert und Menschen mit Behinderungen während des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe psychologisch betreut werden;

57. hebt hervor, dass es wichtig ist, Menschen mit Behinderungen in Nachkrisensituationen besondere Unterstützung zukommen zu lassen;

58. stellt fest, dass die schwachen Glieder der Gesellschaft noch stärker ausgegrenzt werden, wenn sie eine Behinderung haben, und betont, dass sich die Organe der EU und die Mitgliedstaaten wesentlich stärker darum bemühen sollten, allen Personen mit Behinderungen — auch Staatenlosen, Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylsuchenden und Angehörigen von Minderheiten — die ihnen zustehenden Rechte und Dienstleistungen in vollem Umfang zu garantieren; hebt hervor, dass im Rahmen der Migrations- und Flüchtlingspolitik der EU Behinderungen durchgängig berücksichtigt werden müssen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

59. fordert die Kommission und den Rat auf, Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen, wenn sie Vorschläge zur Lösung des Flüchtlingsproblems oder für Finanzierungs- und andere Fördermaßnahmen unterbreiten;

60. betont, dass die Europäische Union angemessene Maßnahmen ergreifen sollte, um dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit verloren haben, alle ihre in den Verträgen und Rechtsvorschriften der EU verankerten Rechte ausüben können, wie etwa das Recht auf Zugang zu Gerichten, zu Waren und Dienstleistungen sowie zu Bankdienstleistungen, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung, und dass sie ihr Wahlrecht und ihre Rechte als Verbraucher wahrnehmen können;

61. stellt fest, dass sich das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als erfolgreiches und wichtiges Instrument erwiesen hat, um Rechtsreformen voranzubringen und von den Mitgliedstaaten einzufordern, dass sie erneut überprüfen, wie Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden; bedauert jedoch, dass Menschen mit Behinderungen in strategisch bedeutsamen Bereichen wie dem Strafrecht und der politischen Teilhabe immer noch vor schwierigen Herausforderungen stehen; hält es für vordringlich, dass alle Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt und vollständig barrierefrei am politischen Leben teilhaben können; stellt fest, dass diese Teilhabe mehr bedeuten muss als den rein physischen Zugang zum Zweck der Stimmabgabe und dass damit ein breit gefächertes Angebot an Initiativen verbunden sein sollte, mit denen allen Bürgern der demokratische Prozess zugänglich gemacht wird; ist der Ansicht, dass dazu unter anderem zählt, dass Wahlunterlagen in Gebärdensprache, Brailleschrift und leicht verständlicher Sprache zur Verfügung stehen, die notwendige Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei der Stimmabgabe umfassend bereitgestellt wird, nach Möglichkeit die Briefwahl und das Vollmachtstimmrecht gefördert werden, Hindernisse für Bürger mit Behinderungen, die sich zur Wahl stellen möchten, abgebaut werden und Maßnahmen zur Prüfung der geltenden Regelungen bezüglich der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und ihrer Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Einzelnen, uneingeschränkt am demokratischen Prozess teilzuhaben, ergriffen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere im Fall von Menschen mit Behinderungen die Bestimmungen ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt werden, die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, in den Richtlinien 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und insbesondere in der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs niedergelegt sind;

62. bedauert zutiefst, dass viele Staaten nach wie vor mittels gerichtlicher Maßnahmen Personen mit herabgesetzten geistigen Fähigkeiten die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit verweigern oder sie ihnen gegenüber einschränken; fordert die Mitgliedstaaten auf, aufgeschlossen an den Sachverhalt der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit heranzugehen und anstelle der automatischen Ausgrenzung einer unterstützenden Eingliederung den Vorrang zu geben;

63. ist besorgt über die Schwierigkeiten, auf die Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gerichten immer noch stoßen; weist darauf hin, dass der Zugang zu Gerichten ein wesentliches Grundrecht und ein zentraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, tätig zu werden, um alle Verfahrensschritte für solche Menschen zugänglich zu gestalten und die Verfahren an sie anzupassen; ist der Auffassung, dass die Kommission in Erwägung ziehen sollte, in das EU-Programm „Justiz“ 2014–2020 spezifische Fortbildungsprogramme zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen; schlägt vor, dass die Gerichte der EU ihre internen Vorschriften und Anweisungen so anwenden sollten, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Gerichten erleichtert wird und dass die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Justiztätigkeit ebenfalls berücksichtigt werden;

64. erkennt an, dass das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen auf vielfache Weise funktional zur Umsetzung und Unterstützung der internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen kann; bedauert in diesem Zusammenhang, dass es die Kommission versäumt hat, zu der Entschließung des Parlaments vom 18. Dezember 2008 „mit Empfehlungen an die Kommission zum Rechtsschutz von Erwachsenen: grenzübergreifende Auswirkungen“⁽¹⁾ Folgemaßnahmen zu ergreifen;

65. betont, dass Kinder mit Behinderungen in der Schule, zu Hause oder in Betreuungseinrichtungen häufiger Gewalt, Einschüchterungen und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, hier stärker einzugreifen und Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen dadurch zu bekämpfen, dass gezielte Maßnahmen ergriffen und Unterstützungsdienste zugänglich gemacht werden;

⁽¹⁾ ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 71.

Donnerstag, 7. Juli 2016

66. fordert die Kommission auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen vorzubeugen, und diese Maßnahmen auf Familien, Gemeinschaften, Fachkräfte und Einrichtungen auszurichten; stellt fest, dass die Schule eine entscheidende Rolle spielt, was die Förderung der sozialen Inklusion angeht, und betont, dass angemessene Mechanismen notwendig sind, die die Inklusion in der Regelschule möglich machen und mit denen auch dafür gesorgt ist, dass Erzieher und Lehrkräfte angemessen darauf vorbereitet und darin geschult sind, Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zu erkennen und darauf zu reagieren;
67. fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass Zwangsbehandlungen und -einweisungen gemäß den neuesten internationalen Normen rechtlich nicht zulässig sind;
68. drängt darauf, dass dem Grundsatz der Freizügigkeit der Menschen mit Behinderungen in der EU Geltung verschafft wird, indem alle noch bestehenden Hindernisse beseitigt werden;
69. fordert, dass die Freizügigkeit der Unionsbürger für Menschen mit Behinderungen garantiert wird, was die gegenseitige Anerkennung ihrer Situation und sozialen Rechte (Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) durch die Mitgliedstaaten erforderlich macht;
70. bedauert, dass der Rat es abgelehnt hat, Dokumente mit Bezug auf Behinderung in den Geltungsbereich der Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union aufzunehmen;
71. begrüßt das Pilotprojekt zum Europäischen Behindertenausweis; bedauert die geringe Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Projekt zum Europäischen Behindertenausweis, der mittels praktischer Maßnahmen Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen bei der Mobilität und der Anerkennung ihrer Rechte in den Mitgliedstaaten schafft;
72. betont, dass die vollständige Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nur dann gewährleistet werden kann, wenn ihnen die Entscheidungsfreiheit darüber zugestanden wird, wie sie leben und ihr Potenzial am besten nutzen möchten, beispielsweise indem sie in stärkerem Maße etwa auf Pflegepersonen zurückgreifen;
73. bedauert zutiefst, dass Menschen mit Behinderungen in einigen Mitgliedstaaten unter katastrophalen Bedingungen in Einrichtungen untergebracht sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alles daran zu setzen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere ihr Artikel 3 über das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten werden;
74. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, sich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker anzunehmen und diesen Bedürfnissen konsequent Rechnung zu tragen, wenn EU-Verordnungen überarbeitet werden, beispielsweise jene über die Fahrgast- bzw. Fluggastrechte in Bezug auf die einzelnen Verkehrsträger (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und (EG) Nr. 261/2004 über den Luftverkehr, Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über den Eisenbahnverkehr, Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 über den Schiffsverkehr und Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über den Kraftomnibusverkehr), und wenn Rechtsvorschriften geschaffen werden, beispielsweise über Fahr- bzw. Fluggastrechte bei multimodalen Reisen; betont, dass sich die EU im Jahr 2010 in der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 einem barrierefreien Europa verschrieben hat;
75. fordert die EU auf, die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften über Fahr- bzw. Fluggastrechte zu stärken und die Tätigkeit der für deren Durchsetzung zuständigen nationalen Stellen zu harmonisieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die EU-Rechtsvorschriften umzusetzen, mit denen in den Bereichen Verkehr und Tourismus die Barrierefreiheit von Verkehrsträgern auf kommunaler, regionaler und gesamtstaatlicher Ebene (auch von Bussen und Taxis, im öffentlichen städtischen Personenverkehr und im Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr sowie auf Bahnhöfen und Flughäfen und in Häfen) verbessert werden soll und die Hemmnisse für ein barrierefreies Europa abgebaut werden sollen, unter anderem durch die Stärkung der Befugnisse der Stellen, die gemäß den Rechtsvorschriften über Fahr- bzw. Fluggastrechte für deren Durchsetzung zuständig sind, damit alle Fahr- bzw. Fluggäste mit Behinderungen in der gesamten EU tatsächlich und in gleicher Weise ihre Rechte wahrnehmen können, auch in Bezug auf die Barrierefreiheit und die Normung, die Harmonisierung, technische Anforderungen und die Schaffung von Anreizen für Unternehmene;

Donnerstag, 7. Juli 2016

76. fordert die Kommission auf, die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure bei der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität klarzustellen, insbesondere beim Umstieg zwischen den einzelnen Verkehrsträgern, und dem Europäischen Parlament Informationen über die Mitwirkung von Verbänden für Menschen mit Behinderungen und die Aufgaben dieser Verbände bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Fahr- und Fluggastrechte zu übermitteln;

77. hebt hervor, dass der barrierefreie Zugang zu Verkehrsdiensten, Fahrzeugen, Infrastruktur und intermodalen Knotenpunkten, vor allem in ländlichen Gebieten, entscheidend ist, wenn es gilt, diskriminierungsfreie Mobilitätssysteme einzuführen; betont in diesem Zusammenhang, dass Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein müssen und dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um Verkehrsdienste und Tourismusdienstleistungen, Fahrzeuge und Infrastruktur barrierefrei zugänglich zu machen; weist darauf hin, dass bei Maßnahmen im städtischen Umfeld und zur Verbesserung der Barrierefreiheit für Menschen mit jedweder Art von Behinderung für bis zu 10 % der Anpassungskosten die Fazilität „Connecting Europe“ in Anspruch genommen werden kann;

78. fordert die Kommission auf, in ihrem jährlichen Bericht über die Inanspruchnahme der TEN-V-Mittel anzugeben, welche Fortschritte erzielt wurden und in welcher Höhe Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU für die Anpassung der Infrastruktur an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgerufen wurden; fordert die Kommission außerdem auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine stärkere Beteiligung an Projekten für die Anpassung der Infrastruktur an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gefördert wird, unter anderem auch Veranstaltungen zur Informations- und Wissensvermittlung, die sich an potenzielle Projektentwickler richten;

79. erachtet es in diesem Zusammenhang als wichtig, Maßnahmen im städtischen Raum zu finanzieren, wo häufiger Umstiege zwischen unterschiedlichen Verkehrsträgern notwendig sind und Menschen mit in bestimmter Weise eingeschränkter Mobilität die größten Schwierigkeiten haben;

80. hebt hervor, dass umfassend barrierefreien Formaten in Strategien für digitalisierte Mobilitätsmärkte höchste Priorität beigemessen und dadurch für allen Personen mit jedweder Art von Behinderung der Zugang ermöglicht werden sollte, und zwar in verständlichen Sprachen bzw. in barrierefreien Formaten und mit barrierefreien Technologien, die für unterschiedliche Arten von Behinderungen geeignet sind, darunter Gebärdensprachen, Brailleschrift und unterstützte Kommunikationssysteme sowie andere barrierefreie Kommunikationsmittel, -modi und -formate eigener Wahl, beispielsweise leicht verständliche Sprache oder Piktogramme, Untertitel und personalisierte Textnachrichten für Reiseinformationen, Buchungs-, Fahrschein- und Flugscheinsysteme, wobei mehrere Sinne genutzt werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Bezug auf Verkehrsmittel und -dienste geeignete Überwachungs- und Kontrollmechanismen einzuführen, damit in allen Mitgliedstaaten öffentliche Verkehrsmittel mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen und mit Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen ausgestattet werden;

81. betont, dass es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden sollte, sich über multimodale und grenzübergreifende Verkehrsverbindungen für eine Tür-zu-Tür-Beförderung zu informieren, zwischen den nachhaltigsten, kostengünstigsten und schnellsten Verbindungen zu wählen und die entsprechende Verbindung elektronisch zu buchen und zu bezahlen;

82. fordert, dass Echtzeit-Reiseinformationen zur Verfügung gestellt werden, sodass sich Menschen mit Behinderungen vor Fahrtantritt über etwaige Störungen und alternative Reisemöglichkeiten informieren können;

83. betont, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Informationen und Mitteilungen in barrierefreien Formaten und Technologien haben müssen, die an verschiedene Arten von Behinderungen angepasst sind, einschließlich Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzender und ersetzender Kommunikation und anderer barrierefreier Kommunikationsmittel, -methoden und -formen ihrer Wahl, darunter auch leicht verständliche Formate und Untertitelung; fordert die Kommission daher auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über barrierefreie Information und Kommunikation zu stärken; fordert den Rat nachdrücklich auf, den Beschluss über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken unverzüglich zu billigen; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, kohärente und wirksame Maßnahmen umzusetzen, die den Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung tragen;

84. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Unabhängigkeit, Integration und Zugang zu einem inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystem, zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie zu Erholung und Sport in den Artikeln 19, 24 und 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen niedergelegt ist; weist erneut darauf hin, dass dieses Recht geschützt ist, und zwar sowohl durch das Unionsrecht (vor allem durch Artikel 21 der Charta der Grundrechte, nach dem Diskriminierungen, insbesondere wegen einer Behinderung, verboten sind) als auch auf der Grundlage des Grundsatzes der vollen und wirksamen und insbesondere auch demokratischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft und ihrer Einbeziehung in diese (Artikel 3 des Übereinkommens der

Donnerstag, 7. Juli 2016

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen); fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Maßnahmen zu stärken, mit denen erreicht werden soll, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur ein wirksamer und gleichberechtigter Zugang zu Schlüsselbereichen wie etwa inklusiver, hochwertiger Bildung sowie Kultur und Sport, sondern auch zu außerschulischen Aktivitäten in den Bereichen Theater, Sprachen und Kunst gewährt wird; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele im Bereich der Bildung und Ausbildung in die Strategie Europa 2020 spezifisch auf Behinderungen ausgerichtete Indikatoren aufzunehmen;

85. weist auf den Entwurf eines Allgemeinen Kommentars des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Artikel 24 — Recht auf inklusive Bildung — hin, in dem dessen normativer Inhalt, die Verpflichtungen der Staaten, sein Bezug zu anderen Bestimmungen des Übereinkommens und seine Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene ausgeführt werden;

86. weist darauf hin, dass bei den auf junge Menschen ausgerichteten Programmen jungen Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

87. weist darauf hin, dass die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen umfassend in die Jugendstrategien für den Zeitraum nach 2018 einfließen sollten;

88. weist erneut darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen oft von Bildungs- und Ausbildungsangeboten ausgeschlossen werden oder ihnen häufig kein wirksamer Zugang zu derartigen Angeboten gewährt wird, zumal doch maßgeschneiderte Bildungs- und Ausbildungsprozesse, die dem Grad der Behinderung Rechnung tragen, notwendig sind, damit diese Menschen ihr soziales, wirtschaftliches und bildungsbezogenes Potenzial voll ausschöpfen können; betont, dass die Maßnahmen ergriffen werden sollten, die im Hinblick darauf notwendig sind, dass für alle Schüler und Studenten mit Behinderungen die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, die sie für die Wahrnehmung ihres Rechts auf inklusive, hochwertige Bildung benötigen; legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen und kommunalen Verwaltungen nahe, die Bildungsangebote und die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung für alle einschlägigen, am nichtformalen und informellen Lernen beteiligten Interessenträger sowie auch deren Zugang zu IKT-Infrastrukturen zu stärken, um sie bei der Arbeit mit Lernenden mit Behinderungen zu unterstützen und gegen Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, und zwar insbesondere gegenüber Personen mit psychosozialen und geistigen Behinderungen, vorzugehen;

89. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen anzunehmen, um der Segregation und Zurückweisung von Schülern und Studenten mit Behinderungen in Schulen und anderen Lerneinrichtungen entgegenzutreten, und fordert sie auf, ihnen Zugang zu angemessenen Vorkehrungen und zu der Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, damit sie als Lernende ihr volles Potenzial entfalten können; betont, dass Chancengleichheit nur erreicht werden kann, wenn das Recht auf inklusive Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen und in Bezug auf alle Bildungs- und Ausbildungsformen, darunter auch das lebenslange Lernen, gewährt wird und in der Folge auch die Anerkennung der Qualifikationen von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist, und zwar insbesondere von Qualifikationen, die mithilfe eines unterstützenden Lernumfelds erlangt wurden, in dessen Rahmen Menschen mit Behinderungen ganz konkret Kompetenzen und Fertigkeiten erlangen können, mit denen sie ihre Behinderung bewältigen können; weist auf die technischen und finanziellen Mängel der Sonderpädagogikprogramme — insbesondere in den von der Krise betroffenen Mitgliedstaaten — hin und fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Lage verbessert werden kann;

90. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die in Bezug auf die Regulierung von Austauschprogrammen für Studenten erzielt worden sind, insbesondere im Rahmen von Erasmus+, indem für die Mobilität von Studenten und Mitarbeitern mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird, und besteht darauf, dass im Rahmen des gesamten Programms weitere spezifische Vorkehrungen getroffen werden; erkennt an, dass Schüler und Studenten mit Behinderungen in der Praxis nach wie vor mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert sind (was Einstellungen, Kommunikation, Architektur und Informationen usw. angeht); fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich stärker für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an EU-Austauschprogrammen einzusetzen und die Sichtbarkeit und Transparenz der Möglichkeiten im Bereich der Mobilität zu verbessern; fordert die Kommission ferner auf, den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf den Zugang von Studenten und Lehrenden mit Behinderungen zu Austauschprogrammen zu fördern;

91. fordert, dass im Rahmen der Bildungssysteme kein Umfeld geschaffen wird, in dem die Lernenden stigmatisiert werden, etwa durch die Einteilung in weit gefasste Leistungsgruppen („Banding“) und separat lernende, hierarchische Leistungsgruppen („Streaming“), da dies Schüler und Studenten mit Behinderungen und insbesondere jene mit Lernschwierigkeiten beeinträchtigt;

92. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung eine auf Behinderung ausgerichtete Komponente aufzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Umsetzung dieser Richtlinie voranzutreiben, und zwar auch aus der Perspektive der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und deren Recht auf Information sowie darauf, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen und Instrumente auch gleichberechtigt in Anspruch zu nehmen, zumal Letztere schon der Bevölkerung ohne Behinderung nur wenig bekannt sind;

Donnerstag, 7. Juli 2016

93. betont, dass eine starke Korrelation besteht zwischen einer Behinderung — wovon 15 % der Unionsbürger betroffen sind — und einem schlechten Gesundheitszustand, einschließlich Schwierigkeiten und stetiger Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdiensten, was dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen, darunter auch Behinderungen infolge von Arzneimittelschäden, gesundheitlich nur unzureichend oder gar nicht versorgt werden; weist darauf hin, dass die Tatsache, dass kein ausreichender Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten besteht, Menschen mit Behinderungen darin beeinträchtigt, auf der Grundlage von Inklusion und Gleichberechtigung ein unabhängiges Leben zu führen;

94. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass bei Menschen mit Behinderungen eine wesentlich höhere Quote von unzureichenden bzw. verweigerten Gesundheitsdiensten sowie auch von Zwangs- und Fehlbehandlungen zu verzeichnen ist, was darauf schließen lässt, dass die Angehörigen des Gesundheitswesens im Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung nicht ausreichend ausgebildet werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, in die Ausbildung jener zu investieren, die beruflich mit der Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen befasst sind;

95. betont, dass bei ärztlichen Eingriffen, für die eine Einwilligung erforderlich ist, die bewusste Einwilligung von Menschen mit Behinderungen eingeholt werden muss und dass daher alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die notwendig sind, damit diesen Menschen die einschlägigen Informationen zugänglich gemacht werden und sie diese auch verstehen können; hebt hervor, dass sie ihre Einwilligung persönlich, vor dem Eingriff und in vollständiger Kenntnis der Sachlage geben müssen, dass Verfahren eingeführt werden müssen, mit denen die Einhaltung dieser Grundsätze sichergestellt wird, und dass vergleichbare und geeignete Maßnahmen auch für Menschen mit psychosozialen Behinderungen ergriffen werden müssen;

96. fordert die Kommission auf, in ihre gesundheitspolitischen Instrumente und Maßnahmen Konzepte aufzunehmen, in deren Rahmen das Thema Behinderung Berücksichtigung findet, sodass ein Beitrag dazu geleistet werden kann, dass sich der Gesundheitszustand von Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedstaaten im Zuge eines besseren physischen und sensorischen Zugangs sowie einer besseren Zugänglichkeit der Umwelt und einer entsprechenden Qualität und Erreichbarkeit verbessert, wobei während der Konzipierung solcher Instrumente und Maßnahmen eine eingehende Konsultation von Menschen mit Behinderungen erfolgen sollte;

97. weist erneut darauf hin, dass die reproduktiven Rechte zu den Grundfreiheiten zählen, die in der Wiener Erklärung und dem Aktionsprogramm von 1993 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind, und weist darauf hin, dass dazu auch Folgendes zählt: das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung, das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen; das Recht auf umfassende Versorgung im Bereich der reproduktiven Gesundheit — einschließlich Familienplanung und Gesundheitsdiensten für Mütter –, Bildung und Information; das Recht auf Einwilligung nach vorheriger Aufklärung bei allen medizinischen Verfahren, d. h. auch bei Sterilisation und Abtreibung, und das Recht, nicht sexuell missbraucht und ausgebeutet zu werden;

98. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen dafür gesorgt wäre, dass alle Gesundheitsdienste und sonstigen Leistungen für Frauen mit Behinderungen, darunter auch alle Leistungen und Dienste in Bezug auf die reproduktive und die psychische Gesundheit, barrierefrei sind und dem Grundsatz der frei und in voller Kenntnis der Sachlage gegebenen Zustimmung der betroffenen Einzelperson entsprechen;

99. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Leitlinien anzunehmen, mit denen dafür gesorgt wäre, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zu allen Bildungs-, Informations- und Gesundheitsdiensten sowie auch zu allen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit haben und diese Dienste barrierefrei und altersgerecht gestaltet sind und dabei auch Gebärdensprachen, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck und weitere alternative Kommunikationsmethoden, -mittel und -formen zur Anwendung kommen;

100. bekräftigt seine Auffassung, dass Frauen und Männern mit Behinderungen sowie ihren Familien spezifische Unterstützung — auch bei der Kinderbetreuung — bereitgestellt werden muss, damit sie ohne Einschränkungen „Mutter“ bzw. „Vater“ sein können;

101. betont, dass Menschen mit Behinderungen in den Krankenversicherungssystemen nicht diskriminiert werden dürfen;

102. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, EU-weit geltende Leitlinien für die einzelstaatlichen Kontaktstellen auszuarbeiten, was die Bereitstellung barrierefreier Informationen für alle Patienten über die Versorgung in anderen Mitgliedstaaten angeht, und dabei der besonderen Bedeutung von Patientenverbänden gerecht zu werden;

103. legt der Kommission nahe, die Mitgliedstaaten und die Mitglieder der Europäischen Referenznetzwerke in diesem Rahmen dabei zu unterstützen, die Ressourcen der Netzwerke und deren Expertise auf Behinderungen auszuweiten, bei denen es sich zwar nicht zwingend um seltene Behinderungen handelt, für die aber dennoch eine hoch spezialisierte Gesundheitsversorgung durch multidisziplinäre medizinische Fachkräfteteams und eine hohe Konzentration an Wissenskapital und Ressourcen erforderlich sind;

Donnerstag, 7. Juli 2016

104. betont, dass die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und -produkten für Menschen mit Behinderungen verbessert werden muss; weist darauf hin, dass wirtschaftliche Barrieren sowie Kosten-Nutzen-Barrieren einer Verbesserung und der Realisierung einer solchen Zugänglichkeit im Wege stehen; ist der Auffassung, dass eine verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung von Produkten und Diensten im Gesundheitsbereich zu mehr Sicherheit und Zugänglichkeit derselben beitragen wird;

105. hebt hervor, dass Menschen mit einer körperlichen Behinderung auch in digitalisierten Mobilitätsmärkten auf Probleme stoßen, und spricht sich für einen erleichterten Zugang für alle Personen mit jedweder Art von Behinderung aus, und zwar in verständlichen Sprachen bzw. in barrierefreien Formaten und mit barrierefreien Technologien, die für unterschiedliche Arten von Behinderungen geeignet sind, darunter Gebärdensprachen, Brailleschrift und ergänzende und ersetzende Kommunikation, sowie andere barrierefreie Kommunikationsmittel, -methoden und -formen, beispielsweise leicht verständliche Sprache, Untertitel und personalisierte Textnachrichten, insbesondere im Falle von Gesundheitsinformationen, wobei mehrere Sinne angesprochen werden sollten;

106. legt der Kommission nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass in höherem Maße Gesundheitsvorsorge und -förderung betrieben werden, damit die schwerwiegenden Ungleichheiten in Bezug auf die Gesundheit und den Zugang zu Leistungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören, abnehmen;

107. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass Erkrankungen, bei denen Gedächtnisverlust eine Rolle spielt, als Behinderung eingestuft werden;

108. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Schlüsselrolle von pflegenden Angehörigen angemessene Rechnung zu tragen und vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pflege von Menschen mit Behinderungen auf die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der pflegenden Angehörigen dafür zu sorgen, dass auch diese einen barrierefreien Zugang zu Gesundheitsdiensten haben;

109. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass beschäftigungsbezogene Rechte und Dienste, einschließlich angemessener Vorkehrungen im Rahmen der Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung, übertragbar sind und mit der Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen, wie es in den Verträgen dargelegt ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für Arbeitgeber zu schaffen und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anzunehmen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern; stellt fest, dass die Sozialwirtschaft und die aufkommende digitale Wirtschaft das Potenzial bergen, Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz zu bieten;

110. bekundet Besorgnis über die hohen Arbeitslosenquoten bei Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen in der Europäischen Union; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung eines politischen Rahmens für die Teilhabe von Frauen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen mit versteckten Behinderungen, chronischen Krankheiten und Lernbehinderungen, am Arbeitsmarkt zu schaffen und zu fördern;

111. zeigt sich besorgt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen in der Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung nicht ausdrücklich als Form der Diskriminierung festgelegt wird; fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der Arten der eingegangenen Beschwerden vorzulegen und in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss;

112. verweist auf die Vorteile, die entstehen können, wenn der Schwerpunkt nicht nur auf die Beschäftigung in Behindertenwerkstätten gelegt wird, sondern auch auf die Schaffung entsprechender Bedingungen, um Menschen mit Behinderungen in den sogenannten offenen Arbeitsmarkt zu integrieren; betont die Bedeutung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen staatlichen Stellen, Organisationen für Menschen mit Behinderungen, Unterstützungsdiensten, erfahrenen Arbeitgebern und anderen einschlägigen Akteuren;

113. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über Unternehmen der Sozial- und der Solidarwirtschaft die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern und diesen damit zu helfen, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den neu aufgekommenen Markt für soziale Investitionen weiter zu fördern, indem die Instrumente eingesetzt werden, die im Rahmen der Initiative für soziales Unternehmertum geschaffen wurden, und das Parlament über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Initiative zu unterrichten;

114. weist darauf hin, dass es zur Vermeidung der Entlassung von Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung ist, diesen das Recht einzuräumen, ihre Arbeit gemäß besonderen Bestimmungen zu verrichten; empfiehlt ferner, dass geeignete Kontrollen durchgeführt werden und eine Zusammenarbeit mit den Arbeitsvermittlungsstellen und den Unternehmen stattfindet, um die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus der Arbeitswelt zu verhindern und dafür zu sorgen, dass deren Potenzial voll zur Geltung kommt;

115. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Qualitätsrahmen für Praktika anzunehmen und Möglichkeiten für Berufsausbildungen und Fortbildungen von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schaffen und dabei angemessene Vorkehrungen und Zugangsbedingungen zu gewährleisten, um sozialen Schutz sicherzustellen und die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

Donnerstag, 7. Juli 2016

116. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen, die die Sparmaßnahmen auf den sozialen Schutz von Menschen mit Behinderungen gehabt haben, umzukehren und diesen Folgen künftig vorzubeugen;

117. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um der Armut, Gefährdung und sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, insbesondere von Kindern und älteren Menschen mit Behinderungen, im Rahmen einer europäischen Säule sozialer Rechte vorzubeugen oder diese Phänomene zu mindern;

118. fordert die Mitgliedstaaten auf, davon abzusehen, bei Beihilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen, gemeindenahen Dienstleistungen, Gesundheitsleistungen und Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung Kürzungen vorzunehmen, die nicht den Regelungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen und die das Ausmaß von Armut und sozialer Ausgrenzung noch weiter steigern dürften;

119. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien auf der Grundlage gemeinsamer Bestimmungen auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, mit der viele Familien benachteiligter Personen konfrontiert sind, zu fördern, und zwar unter Heranziehung eindeutiger Indikatoren, auf deren Grundlage die erforderlichen Hilfeleistungen geregelt werden;

120. betont, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 7 und Artikel 96 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) sicherzustellen haben, dass die Chancengleichheit, die Nichtdiskriminierung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und gefördert werden, und zwar bei der Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) im Allgemeinen und in den operationellen Programmen im Besonderen; fordert eine integrierte Herangehensweise an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen; fordert die Kommission daher auf, die Anwendung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten in Bezug auf die Thematik Nichtdiskriminierung und Behinderung genau zu überwachen; betont, dass bei der Auswertung der entsprechenden Daten zu bewerten ist, ob die geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Integration von Menschen mit Behinderungen angemessen sind, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln;

121. fordert die politischen Entscheidungsträger auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene nachdrücklich auf, eine effiziente Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen sicherzustellen, mit denen darauf abgezielt wird, dass Diskriminierung verhindert wird und die entsprechenden Mittel aus den ESI-Fonds abgerufen bzw. in Anspruch genommen werden können, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen erhalten, und zwar neben einem barrierefreien Zugang zum Internet auch gleichberechtigt und in ausreichendem Maße einen barrierefreien Zugang zu geeigneten Wohnungen in örtlichen Gemeinschaften in allen Siedlungsräumen (also im ländlichen Raum, in dünn besiedelten Gebieten und in den Städten) und zu den für sie tätigen Einrichtungen; stellt allerdings fest, dass die Sozialpolitik und ihre Finanzierung vorwiegend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben;

122. fordert die Kommission auf, sorgfältig darauf zu achten, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften bei der Inanspruchnahme der ESI-Fonds beachtet werden; hebt hervor, dass während der Programmplanungs- und Umsetzungsphase der operationellen Programme die Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion und von Maßnahmen gegen Diskriminierung zuständig sind, also auch Organisationen für Menschen mit Behinderungen, in die Partnerschaft einbezogen werden müssen, damit den Interessen und Belangen von Menschen mit Behinderungen tatsächlich Rechnung getragen wird; fordert nachdrücklich, dass bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds die Mindestnormen in den Bereichen Barrierefreiheit, Mobilität und Wohnen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen eingehalten werden, und hält dies für eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe, insbesondere für lokale und regionale Gebietskörperschaften;

123. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Strukturfonds der EU, insbesondere den Europäischen Sozialfonds, und das Programm Kreatives Europa besser zu nutzen und dabei Organisationen für Menschen mit Behinderungen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene so weit wie möglich einzubinden; hebt zudem hervor, dass Menschen mit Behinderungen unbedingt in vollem Umfang Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, zu Erasmus+ sowie zur Jugendgarantie und zu den EURES-Initiativen haben müssen;

124. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz zu verbreiten, wonach öffentliche Auftraggeber im Rahmen der ESI-Fonds Bieter ausschließen können, die die Verpflichtung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen nicht erfüllen;

125. begrüßt, dass in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen Ex-ante-Konditionalitäten zur sozialen Inklusion festgelegt sind und die Investitionspriorität auf den „Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten“ gelegt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fonds für die Deinstitutionalisierung einzusetzen und sie als Instrument zu nutzen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

126. ist besorgt darüber, dass die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds missbräuchlich dazu genutzt werden, Institutionalisierung zu fördern, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Überwachung dieser Fonds im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und unter Einbeziehung von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zu stärken; betont, dass die Grundsätze der Transparenz während des gesamten Verfahrens — von der Zuweisung der Mittel bis zu deren konkretem Einsatz — berücksichtigt werden müssen;

127. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem indem die ESI-Fonds und weitere einschlägige EU-Fonds eingesetzt werden, um hochwertige und bezahlbare Unterstützungsleistungen vor Ort für Jungen und Mädchen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, darunter stark hilfsbedürftige Personen, zu schaffen, eine Abkehr von der Unterbringung in Heimen zu unterstützen und einer weiteren Institutionalisierung vorzubeugen sowie inklusive Gemeinden und den Zugang zu inklusiver und hochwertiger Bildung für Jungen und Mädchen mit Behinderungen zu fördern;

128. ist der Ansicht, dass die Organe der EU in Betracht ziehen sollten, bestehende und zukünftige Finanzierungsquellen auch Organisationen zugänglich zu machen, die sich tatkräftig für Menschen mit Behinderungen einsetzen;

129. fordert die Kommission auf, auch weiterhin auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken und zu diesem Zweck für eine Reihe von Basisprojekten und -organisationen Unterstützung finanzieller Art bereitzustellen;

130. fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des VN-Übereinkommens auch über die sie vertretenden Organisationen aktiv in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen; fordert nachdrücklich, dass den Ansichten, die von Menschen mit Behinderungen im Laufe dieser Prozesse geäußert werden, gebührend Rechnung getragen wird;

131. bekräftigt, dass es wichtig ist, dass Menschen mit Behinderungen Ausnahmen vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten und Beschränkungen dieser Rechte zur Verfügung stehen; nimmt den Abschluss des Vertrags von Marrakesch zur Kenntnis, der den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde oder sehbehinderte Personen erleichtern soll, und bekräftigt seine Überzeugung, dass die EU befugt ist, diesen Vertrag zu schließen, ohne dass seine Ratifizierung von einer Änderung ihres Rechtsrahmens oder dem Zeitpunkt des Beschlusses des Gerichtshofs abhängig ist; betont überdies in diesem Zusammenhang, dass das Parlament, die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten müssen, damit der Vertrag von Marrakesch zügig ratifiziert wird;

132. betont, dass bei jeder Änderung der Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte dafür gesorgt werden sollte, dass durch diese Rechte geschützte Werke und Dienste für Menschen mit Behinderung in jedem Format zugänglich sind; weist darauf hin, dass die Kommission verpflichtet ist, Legislativvorschläge über Ausnahmen vom Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten und Beschränkungen dieser Rechte vorzulegen, damit Menschen mit verschiedenen Behinderungen Zugang zu Werken und Diensten haben, die durch diese Rechte geschützt sind;

133. betont erneut, dass digitale Systeme für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, da diesen somit die Teilhabe an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht wird, und empfiehlt, dass weiter geprüft wird, inwiefern umgebungsgestützte Technologien im Bereich der Bildung eingesetzt werden können; erkennt an, dass ein unverhältnismäßiger Anteil von Menschen mit Behinderungen derzeit das Internet nicht nutzt und von digitalen Entwicklungen ausgeschlossen ist und dass diesen Menschen daher Informationen und Chancen sowie der Erwerb neuer Fähigkeiten und der Zugang zu wichtigen Diensten vorenthalten bleiben; fordert die Rechtsetzungsinstanzen auf einzelstaatlicher Ebene und auf der Ebene der EU daher auf, im Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den digitalen Binnenmarkt Bestimmungen über die Zugänglichkeit festzulegen, das Thema barrierefreie digitale Inhalte im Rahmen aller einschlägigen Maßnahmen zu berücksichtigen, Schulungsprogramme für Beauftragte für den Bereich Digitales („Digital Champions“) auf kommunaler Ebene einzuleiten, damit mehr Menschen mit Behinderungen das Internet nutzen, und Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyber-Kriminalität und Cyber-Mobbing zu ergreifen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Rechte des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen, und eine verpflichtende, der konkreten Behinderung Rechnung tragende Ausnahme in Bezug auf das Urheberrecht zu prüfen, wenn Materialien für Menschen mit Behinderungen genutzt werden und die Nutzung im direkten Zusammenhang mit der Behinderung steht und zu nichtgewerblichen Zwecken erfolgt, fordert, dass in Bezug auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen der EU ein bereichsübergreifender Ansatz verfolgt wird;

Donnerstag, 7. Juli 2016

134. weist darauf hin, dass Sport ein überaus nützliches Instrument im Zusammenhang mit sozialer Inklusion ist, da er Möglichkeiten zur Interaktion und zur Erlangung sozialer Fähigkeiten bietet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 30 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spezifische Programme einzuleiten, durch die sich die Barrierefreiheit von Sportaktivitäten und -veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen verbessert; stellt fest, dass es sich bei dem Recht auf uneingeschränkten Zugang zu kulturellen Aktivitäten oder auch Freizeitaktivitäten um ein grundlegendes Recht handelt, und fordert die Kommission daher auf, den Zugang zu entsprechenden Veranstaltungen, Örtlichkeiten, Gütern und Dienstleistungen — auch aus dem audiovisuellen Bereich — zu verbessern; begrüßt die Initiativen, die darauf abzielen, dass — insbesondere audiovisuelle — Werke mit angepassten Untertiteln oder Audiodeskription versehen werden, damit sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;

135. ist der Ansicht, dass für Menschen mit Behinderungen digitale Instrumente entwickelt werden sollten, die zur Integration von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen beitragen können, und dass für Menschen mit Behinderungen Plattformen für die Telearbeit, für die umschichtig organisierte Arbeit mehrerer Mitarbeiter in ein und demselben Büro („Hot-Desking“) und für die zeitlich flexible Nutzung großer offener Arbeitsräume durch unabhängig voneinander tätige Personen oder Unternehmen („Co-Working“) geschaffen werden sollten; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass hochwertige Lehrmittel und hochwertige Sportanlagen in Schulen an die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen angepasst werden sollten und dass es in jedem Mitgliedstaat ein nationales und regionales strategisches Gesamtkonzept für lebenslanges Lernen geben sollte, das konkrete Maßnahmen enthält, mit denen die Fertigkeiten von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden;

136. weist darauf hin, dass dem Thema Behinderung im Rahmen der Projekte des Unterprogramms MEDIA des Programms Kreatives Europa besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und in diesem Zusammenhang die bildende Wirkung von Filmen und Festivals hervorgehoben werden sollte;

137. betont nochmals, dass Barrierefreiheit von großer Bedeutung ist, wenn es darum geht, das touristische Angebot in Europa für Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang nutzbar zu machen;

138. betont, dass bei Tourismusdiensten den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden muss und beispielsweise Informationen und Kommunikationsmittel sowie Einrichtungen wie Zimmer, Bäder, Toiletten und andere Innenräume leicht zugänglich sein müssen;

139. bekräftigt, dass der Grundsatz „Tourismus für alle“ der Dreh- und Angelpunkt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tourismus auf nationaler, regionaler, kommunaler oder europäischer Ebene sein sollte; weist darauf hin, dass die Tourismusdienstleister die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und Maßnahmen zur Anpassung der Strukturen und zur entsprechenden Schulung des Personals fördern sollten;

Spezifische Verpflichtungen

140. fordert die Ausarbeitung von auf den Menschenrechten basierenden Indikatoren und fordert die Mitgliedstaaten auf, für alle Aktivitäten in der EU vergleichbare quantitative und qualitative Daten vorzulegen, die nach unterschiedlichen Faktoren aufgeschlüsselt sind, zu denen Geschlecht, Alter, Beschäftigungsverhältnis und Art der Behinderung gehören; fordert die Kommission auf, einschlägige Untersuchungen und Erhebungen von Daten zu finanzieren, die unter anderem die Barrierefreiheit von Tourismus- und Gesundheitsdiensten, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zum Gegenstand haben, denen Menschen mit Behinderungen jeder Art in der Gesellschaft und in Einrichtungen begegnen;

141. fordert die Kommission auf, die Sammlung von Informationen über Behinderungen im Rahmen von EU-Sozialstudien im Einklang mit Artikel 31 des VN-Übereinkommens zu vereinheitlichen, damit sie die einschlägigen Entwicklungen genau ermitteln und sorgfältig darüber berichten kann; betont, dass für eine derartige Datenerhebung Methoden verwendet werden sollten, bei denen alle Menschen mit Behinderungen einbezogen werden — auch Menschen mit stärkeren Beeinträchtigungen und Menschen, die in Einrichtungen leben; ist der Ansicht, dass die Verarbeitung aller erhobenen Daten strengen Menschenrechtsnormen und Datenschutzvorschriften unterliegen sollten, beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EU-Datenschutzrichtlinie; betont, dass diese Datenerhebungen so spezifisch und zielgerichtet wie möglich sein müssen und dass anschließend geeignete Studien und Workshops durchgeführt werden sollten, die zu angemessenen und wirkungsvollen Maßnahmen führen;

142. fordert die Kommission auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen politischen Maßnahmen und Programmen der EU im Bereich der internationalen Zusammenarbeit durchgängig zu berücksichtigen;

143. betont, dass unbedingt alle behinderungsrelevanten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 4 für inklusive, gerechte und hochwertige Bildung, verwirklicht werden müssen, und verweist auf die Notwendigkeit, die Zahl der Schulen mit Zugang zu einer angepassten Infrastruktur und geeigneten Materialien für Schüler und Studenten mit Behinderungen zu erhöhen und in die Kompetenzen von Lehrern bezüglich inklusivem Unterricht und die Teilhabe von Kindern im Rahmen der Bildungseinrichtung und der Gemeinschaft zu investieren;

Donnerstag, 7. Juli 2016

144. hebt das Versprechen, niemanden zurückzulassen, und die Verweise auf Behinderungen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervor, insbesondere in den Abschnitten über Bildung, Wachstum und Beschäftigung, Ungleichheit und die Zugänglichkeit zu menschlichen Siedlungen sowie in Bezug auf die Datenerfassung und die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und empfiehlt, dass die EU bei der Umsetzung dieser Ziele unter Berücksichtigung des Aspekts der Behinderung die Führungsrolle übernimmt; hebt darüber hinaus die Verweise auf den Sendai-Rahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos hervor;

145. empfiehlt, dass die EU bei der unter Berücksichtigung des Faktors der Behinderung erfolgenden Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Führungsrolle übernimmt und einen Arbeitsplan sowie eine Halbzeitüberprüfung des Arbeitsplans festlegt, um einen Überwachungs- und Bewertungsmechanismus zu gewährleisten und die Rechenschaftspflicht der EU sicherzustellen;

146. fordert die Kommission auf, einen Umsetzungsplan für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Reduzierung des Katastrophenrisikos in Übereinstimmung mit dem VN-Übereinkommen auszuarbeiten; betont, dass durch einen solchen Plan ein wichtiger Beitrag zur Festlegung von Indikatoren in Bereichen erbracht werden dürfte, die mit Behinderung und sozioökonomischer Inklusion zusammenhängen; betont, dass bei der Festlegung der Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung den Themen Armut, Sozialschutz, Krankenversicherung, Gewalt gegen Frauen, sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, Zugang zu Wasser, sanitärer Grundversorgung und Energie, Katastrophenresilienz und Beurkundung von Geburten besonderes Augenmerk zukommen muss;

147. betont, dass sämtliche Strategien und Programme der EU (sowohl extern als auch intern) mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen müssen und dass darin spezifische Maßnahmen festgelegt werden müssen, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen durchgängig berücksichtigt werden, darunter bei Maßnahmen und Programmen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung; fordert die EU zu diesem Zweck auf, eine harmonisierte Politik im Zusammenhang mit einer Entwicklung zu verabschieden, die Menschen mit Behinderungen einschließt, und eine systematische und institutionalisierte Herangehensweise festzulegen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Strategien und Programmen der EU zur internationalen Zusammenarbeit durchgängig zu berücksichtigen;

148. empfiehlt, dass die Delegationen und Einrichtungen der EU ausreichendes Verständnis für die Behindertenstrategien der Union an den Tag legen und auf inklusive und barrierefreie Weise arbeiten; schlägt die Schaffung einer „Kontaktstelle“ für das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes vor; fordert, dass in sämtliche Schulungskurse, die im Rahmen von Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zum Thema Menschenrechte durchgeführt werden, unverzüglich auch die Perspektive von Menschen mit Behinderungen eingebracht wird;

149. fordert die EU darüber hinaus auf:

- mehr Entwicklungsprojekte aufzulegen, die schwerpunktmäßig konkret auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind;
- in Bezug auf humanitäre Hilfe, die sich auch an Menschen mit Behinderungen richtet und barrierefrei gestaltet ist, einen Mechanismus zum Aufbau von Kapazitäten und zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den einzelnen EU-Organen sowie zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einzurichten;
- in EU-Delegationen Kontaktstellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzurichten und hierfür Bedienstete vorzusehen, die so ausgebildet sind, dass sie kompetent und professionell auf Menschen mit Behinderungen eingehen können;
- Belange von Menschen mit Behinderungen in Dialogen mit den Partnerländern anzusprechen und die strategische Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Behindertenorganisationen der Partnerländer zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;
- den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Kontext des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten;
- einen Verweis aufzunehmen, dass Belange von Menschen mit Behinderungen bei den EU-Maßnahmen im Rahmen des möglichen neuen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik durchgängig berücksichtigt werden;
- in Erwägung zu ziehen, die für sämtliche Maßnahmen und Programme der EU im Bereich der internationalen Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel für die nationalen Programme zugunsten von Menschen mit Behinderungen vorzumerken;
- dafür zu sorgen, dass Kinder mit einem zu erwartenden Risiko rechtzeitig in den Genuss angemessener und umfassender Therapien kommen, da bei diesen Kindern ein frühzeitiges Eingreifen von großer Bedeutung ist;

Donnerstag, 7. Juli 2016

150. begrüßt Ziel 12, das neu in den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019) aufgenommen wurde; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten systematisch angesprochen wird; fordert den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, Fortschritte in diesem Bereich voranzutreiben und zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf den Normierungsprozess im Bereich der Barrierefreiheit;

151. unterstützt die wirksame Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft, vor allem in lokale Gemeinden, sowie die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Menschen, die ein unabhängiges Leben führen, durch Programme im Rahmen von Außenfinanzierungsinstrumenten; fordert, dass die EU-Strukturfonds gezielter genutzt werden; fordert, dass im Rahmen der Halbzeitbewertung der Außenfinanzierungsinstrumente geprüft wird, wie wirksam sie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die jeweilige Gesellschaft beigetragen haben, in welcher Weise Barrieren abgebaut wurden und wie die Barrierefreiheit gefördert wurde; fordert darüber hinaus, dass sichergestellt wird, dass keine von EU-Programmen vorgesehenen Ausgaben, mit denen die Hospitalisierung gefördert wird, auf die Verfestigung der Segregation von Menschen mit Behinderungen abzielen; fordert, dass diese Ausgaben in Absprache mit den Organisationen für Menschen mit Behinderungen gestärkt und kontrolliert werden;

152. regt an, dass alle Personen, die im Auftrag der EU mit der Überwachung der Außengrenzen und der Verwaltung von Aufnahmezentren für Asylsuchende betraut sind, eine spezifische, auf die Erkennung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnittene Ausbildung erhalten sollten, damit die Bedürfnisse dieser Menschen erfüllt werden können;

153. begrüßt, dass die Kommission aus der unabhängigen Überwachungsstruktur („EU-Struktur“) ausgeschieden ist; setzt sich dafür ein, die beste Organisationsform für die EU-Struktur zu ermitteln, damit sie mit dem VN-Übereinkommen und den Pariser Grundsätzen im Einklang steht, und dringt darauf, den zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission bestehenden Verhaltenskodex zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des VN-Übereinkommens durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen zu überprüfen und zu ändern, und zwar so, dass das Europäische Parlament an diesem Prozess beteiligt wird;

154. betont, dass innerhalb des bestehenden Rahmens eine bessere politische Zusammenarbeit erforderlich ist, die finanziell und personell so ausgestaltet ist, dass die jeweiligen Verpflichtungen erfüllt und die Empfehlungen des VN-Übereinkommens umgesetzt werden können;

155. misst dem Artikel 33 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Innerstaatliche Durchführung und Überwachung“) und den Schlussbemerkungen 76 und 77 des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung höchste Bedeutung bei und begrüßt daher, dass dieser Ausschuss sein Einverständnis gegeben hat, dass die unabhängige Überwachung im Beisein des Europäischen Parlaments erfolgt;

156. fordert die beiden Teile der Haushaltsbehörde auf, ausreichende Mittel für die EU-Struktur vorzusehen, damit diese ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann;

157. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß Artikel 227 AEUV EU-Bürgern (natürlichen und juristischen Personen) aktiv Schutz bietet, wenn sie geltend machen wollen, europäische, nationale und kommunale Stellen hätten bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften ihre Rechte verletzt, einschließlich jener Verletzungen ihrer Rechte, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben, mittels derer das Übereinkommen durchgeführt werden soll, und zwar nach Maßgabe der Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten, die der Schlussakte zur Annahme des Vertrags beigefügt ist;

158. hebt hervor, dass der Petitionsausschuss (gemeinsam mit der Bürgerbeauftragten, die sich bei Missständen in der Verwaltungstätigkeit für die Belange der Bürger einsetzt) als institutionelles Gremium der EU anerkannt ist, das im Rahmen der EU-Struktur eine Schutzfunktion ausüben kann, indem es im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“) handelt, die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/134 angenommen wurden;

159. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss zur Ausübung der Schutzfunktion im Rahmen der unabhängigen Überwachung seine Dienste zur Verfügung stellt, wenn es darum geht, im Fall von mutmaßlichen Verstößen gegen das EU-Recht bei der Durchführung des VN-Übereinkommens Ermittlungen anzustellen, Petitionen an andere Ausschüsse des Parlaments weiterzuleiten, damit sie ihrerseits Ermittlungen aufnehmen oder entsprechende Maßnahmen einleiten, und Ortstermine wahrzunehmen, um Informationen zu sammeln und mit den nationalen Behörden in Kontakt zu treten;

Donnerstag, 7. Juli 2016

160. stellt fest, dass beim Petitionsausschuss jedes Jahr eine beträchtliche Zahl von Petitionen von Menschen mit Behinderungen eingeht, aus denen die Lebensumstände von Millionen Menschen in ganz Europa und ihre alltäglichen Schwierigkeiten hervorgehen, was den Zugang zu Arbeit und Beschäftigung, Bildung und Verkehr sowie die Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben anbelangt; betont die Bedeutung des Artikels 29 des VN-Übereinkommens, der die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben ohne Diskriminierung zum Gegenstand hat;

161. weist darauf hin, dass die Petitionen, denen die größte Beachtung zuteil wird, oft von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, unterstützt werden, weshalb die Schutzwirkung und Wirksamkeit von Petitionen, die aufgrund von Verstößen gegen die Rechte dieser Menschen eingereicht werden, gestärkt und bekannter gemacht werden müssen; begrüßt ausdrücklich, dass sich diese Organisationen für die Förderung der sozialen Inklusion und die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen einsetzen;

162. nimmt die Petitionen zur Kenntnis, in denen Verstöße einiger Mitgliedstaaten gegen die Pflicht, den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, geschildert werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die Nichtzahlung gesetzlich vorgesehener Zuschüsse, sondern auch Fälle wie etwa in Petition Nr. 1062/2014, wo Behörden auf der Grundlage zweifelhafter ärztlicher Gutachten, die zu einer Herabstufung des Grades der Behinderung führten, willkürliche Entscheidungen getroffen haben sollen, um bereits gewährte Zulagen zu verringern; fordert die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, den Auswirkungen solcher Maßnahmen auf das Leben der betroffenen Menschen und ihrer Familien mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Kommission auf, die unterschiedlichen behindertenpolitischen Strategien und Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen;

163. weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten das VN-Übereinkommen zwar ratifiziert, aber die Gremien, die das Übereinkommen gemäß Artikel 33 durchführen und überwachen sollen, noch nicht geschaffen oder bestimmt haben; erklärt, dass die Arbeit der Gremien, die bereits bestehen, insbesondere die Strukturen für die Überwachung gemäß Artikel 33 Absatz 2, von einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen und dem Fehlen einer belastbaren rechtlichen Grundlage für ihre Ernennung behindert wird;

164. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ausreichende und stabile finanzielle und personelle Ressourcen für die Strukturen für die Überwachung gemäß Artikel 33 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen, damit diese Strukturen ihre Aufgaben erfüllen können; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten zudem die Unabhängigkeit der Strukturen für die Überwachung sicherstellen sollten, indem sie dafür sorgen, dass in der Zusammensetzung und Tätigkeit dieser Strukturen — wie in Artikel 33 Absatz 2 vorgesehen — die Pariser Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zum Ausdruck kommen, wobei dies durch die Schaffung einer formalen Rechtsgrundlage unterstützt werden könnte, in der die Aufgaben und Befugnisse der Strukturen eindeutig festgelegt werden; fordert die Mitgliedstaaten, die die Gremien gemäß Artikel 33 noch nicht bestimmt haben, auf, diesen Schritt unverzüglich nachzuholen und sie mit Ressourcen und Mandaten auszustatten, auf deren Grundlage sie ihre Verpflichtungen gemäß dem VN-Übereinkommen erfüllen können;

165. betont, dass das Netz des VN-Übereinkommens gestärkt werden muss, damit die Durchführung des Übereinkommens intern, aber auch interinstitutionell angemessen koordiniert werden kann, wobei das Netz Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreterorganisationen aktiv in seine Tätigkeiten und Sitzungen einbeziehen und sie konsultieren sollte;

166. fordert alle Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU auf, Anlaufstellen einzurichten, und betont, dass es über Generaldirektionen und EU-Organe hinweg horizontaler interinstitutioneller Koordinierungsmechanismen bedarf; fordert, dass die Modalitäten dieser Zusammenarbeit in einer Strategie zur Umsetzung des VN-Übereinkommens dargelegt werden;

167. fordert, dass die interinstitutionelle Koordinierung im Bereich der Mechanismen für die Durchführung, die die EU-Organe eingeführt haben, verstärkt wird;

Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen durch die EU-Organe (als öffentliche Verwaltungseinrichtungen)

168. erachtet es als wichtig, dass der Petitionsausschuss zielgerichtete Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Petitionen im Bereich Behinderungen organisiert, und hebt hervor, dass dabei der Dialog mit einer Vielzahl unterschiedlicher Interessenträger und deren Mitwirkung sehr wichtig ist, zu denen auch andere zuständige Ausschüsse des Europäischen Parlaments, Mitglieder des EU-Rahmens für das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und Wissenschaftler gehören;

Donnerstag, 7. Juli 2016

169. begrüßt, dass bei der öffentlichen Anhörung zu dem Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Anbetracht der eingegangenen Petitionen“, die am 15. Oktober 2015 vom Petitionsausschuss organisiert wurde, hohe Standards bei der Barrierefreiheit eingehalten wurden, und empfiehlt, dass künftig alle Sitzungen der Ausschüsse des Parlaments barrierefrei ausgerichtet werden, damit Menschen mit Behinderungen an ihnen teilnehmen können;

170. begrüßt, dass im Schriftwechsel mit den Petenten die Brailleschrift verwendet wird, und legt allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU nahe, in der Kommunikation mit den Bürgern Gebärdensprache, leicht verständliche Formate und Brailleschrift zu verwenden, um die Einbeziehung der Bürger in die Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen und in das europäische Aufbauwerk fortzusetzen und zu verbessern;

171. fordert die Mitgliedstaaten und Organe der EU auf, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Möglichkeiten zur Teilnahme an öffentlichen Konsultationen auch über Kommunikationsmittel, die Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, beispielsweise in Brailleschrift oder in leicht verständlichen Formaten, effizient und in einem breiten Rahmen bekannt gemacht werden;

172. fordert die Mitgliedstaaten und Organe der EU auf, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Möglichkeiten zur Teilnahme an Konsultationsverfahren deutlich und umfassend mittels barrierefreier Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden, dass Beiträge in anderen Formaten wie Brailleschrift oder leicht verständlichen Formaten verfasst werden können und dass öffentliche Anhörungen und Sitzungen, in denen über Rechtsvorschriften und Maßnahmen diskutiert wird, vollständig barrierefrei ausgerichtet werden sollten, damit Menschen mit Behinderungen — auch Menschen mit geistiger Behinderung und Lernbehinderung — an ihnen teilnehmen können;

173. betont, dass die wirksame Teilnahme und das Recht auf freie Meinungsäußerung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen, die von den Organen organisiert werden oder in ihren Räumlichkeiten stattfinden, unbedingt erleichtert werden muss, indem Untertitelung und Verdolmetschung in Gebärdensprache und Unterlagen in Brailleschrift und in barrierefreien Formaten bereitgestellt werden;

174. fordert den Obersten Rat der Europäischen Schulen, einschließlich der Kommission, auf, an den Europäischen Schulen für inklusiven, hochwertigen Unterricht im Einklang mit den Anforderungen des VN-Übereinkommens zu sorgen, was multidisziplinäre Bewertungen, die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und angemessene Vorkehrungen angeht, wobei gleichzeitig die inklusive Beteiligung von Eltern mit Behinderungen sicherzustellen ist;

175. fordert die Organe auf, die Arbeit der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung zu unterstützen und zu fördern;

176. fordert die EU auf, die Bestimmungen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems und des Altersversorgungssystems sowie auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen der sozialen Sicherheit zu überprüfen, um dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden, indem beispielsweise anerkannt wird, dass sich durch eine Behinderung bedingte gesundheitliche Bedürfnisse von einer Krankheit unterscheiden, und eigenständiges Wohnen und Arbeiten dadurch gefördert wird, dass zusätzliche Kosten für Ausstattungsgegenstände oder Dienstleistungen, die für die Arbeit erforderlich sind (zum Beispiel Braille-Drucker, Hörhilfen, Verdolmetschung in Gebärdensprache und Untertiteldienste), in voller Höhe erstattet werden;

177. drängt die Organe, — als Teil eines offenen, dem Aspekt Behinderung Rechnung tragenden Verfahrens, um den abschließenden Bemerkungen nachzukommen — dafür zu sorgen, dass das bestehende Bedienstetenstatut voll und ganz im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgeführt wird und die internen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen unter uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens formuliert werden;

178. fordert die Bereitstellung angemessener bedarfsgerechter Vorkehrungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen für bei den europäischen Organen tätige Menschen mit Behinderungen oder Personen mit unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern mit Behinderungen, wobei die Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind;

179. fordert die Organe mit Nachdruck auf, gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG umfassende Anstellungs-, Weiterbeschäftigungs- und Beförderungsmaßnahmen, einschließlich vorübergehender Förderungsmaßnahmen, anzunehmen, um die Zahl der Bediensteten und Praktikanten mit Behinderungen, darunter Menschen mit psychosozialen und geistigen Behinderungen, aktiv und wesentlich zu erhöhen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

180. empfiehlt, in Abstimmung mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, umfassende Schulungsmodule in Bezug auf das VN-Übereinkommen für Bedienstete zu entwerfen, wobei der Schwerpunkt auf Bediensteten mit Außenkontakt, der Führungsebene und der Vergabe öffentlicher Aufträge liegen sollte;

181. fordert die EU-Organe mit Nachdruck auf, ihre internetbasierten Inhalte und Anwendungen, einschließlich ihres jeweiligen Intranets sowie sämtlicher Dokumente und audiovisueller Inhalte, barrierefrei zu gestalten und für die physische Zugänglichkeit ihrer Gebäude zu sorgen;

182. fordert die Kommission auf, eng mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine wirksame und systematische Weiterverfolgung der abschließenden Bemerkungen zu koordinieren, möglicherweise in Form einer Strategie zur Durchführung des VN-Übereinkommens;

183. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen abschließenden Bemerkungen für eine strukturierte und systematische Konsultation und Beteiligung der Organisationen, die Menschen mit Behinderung vertreten, zu sorgen;

184. ist der Ansicht, dass die Berichte nach Maßgabe des Artikels 35 des VN-Übereinkommens, nach dem die Vertragsstaaten einen ersten Bericht und danach Folgeberichte über die Durchführung des VN-Übereinkommens vorzulegen haben, alle vier Jahre und unter Beteiligung von Organisationen für Menschen mit Behinderungen ausgearbeitet werden sollten;

o

o o

185. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 7. Juli 2016

P8_TA(2016)0319

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: zulässige gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2016 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (D44599/02 — 2016/2708(RPS))

(2018/C 101/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission (D44599/02),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des in Artikel 25 Absatz 1 der oben angeführten Verordnung genannten Ausschusses vom 12. April 2016,
 - gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verpflichtet war, bis zum 19. Januar 2009 spezifische Nährwertprofile, denen Lebensmittel oder bestimmte Lebensmittelkategorien entsprechen müssen, um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben tragen zu dürfen, sowie die Bedingungen für die Verwendung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben für Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien in Bezug auf die Nährwertprofile festzulegen;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 eine „gesundheitsbezogene Angabe“ jede Angabe bezeichnet, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht;
- C. in der Erwägung, dass es berechnete Bedenken gibt, dass die Angaben, wonach Koffein zur Steigerung der Wachsamkeit und zur Verbesserung des Konzentrationsvermögens beiträgt, keinen Zusammenhang zwischen Koffeinkonsum und der „Gesundheit“ herstellen;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission diese Nährwertprofile noch nicht festgelegt hat;
- E. in der Erwägung, dass eine Dose eines Energiegetränks mit 250 ml Inhalt bis zu 27 g Zucker und 80 mg Koffein enthalten kann;
- F. in der Erwägung, dass laut den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation die tägliche Energiezufuhr bei Erwachsenen und Kindern zu höchstens 10 % aus freien Zuckern gedeckt werden sollte und dass eine weitere Reduzierung auf unter 5 % (etwa 25 g) pro Tag weitere positive Auswirkungen auf die Gesundheit hat ⁽³⁾;
- G. in der Erwägung, dass die EFSA nachgewiesen hat, dass eine hohe Zuckermenge in Form von mit Zucker gesüßten Getränken zu einer Gewichtszunahme führen kann;

⁽¹⁾ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/149782/1/9789241549028_eng.pdf?ua=1

Donnerstag, 7. Juli 2016

- H. in der Erwägung, dass die Verwendung der vorgeschlagenen gesundheitsbezogenen Angaben aller Voraussicht nach zu einer Begünstigung des Konsums von Energiegetränken führt und folglich zurecht davon ausgegangen werden kann, dass die tägliche Zucker- und Koffeinzufuhr die empfohlene maximale Tageszufuhr überschreitet;
- I. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gesundheitsbezogene Angaben, die zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen, verboten sind;
- J. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgesehen ist, dass auf Lebensmitteln mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche nicht angegeben sein darf, dass Koffein zur Steigerung der Wachsamkeit und zur Verbesserung der Konzentration beiträgt;
- K. in der Erwägung, dass Jugendliche die größte Gruppe der Verbraucher von Energiegetränken darstellen;
- L. in der Erwägung, dass 68 % aller Jugendlichen und 18 % aller Kinder regelmäßig Energiegetränke zu sich nehmen;
- M. in der Erwägung, dass im freiwilligen Verhaltenskodex der Energiegetränke-Industrie für die Vermarktung und Kennzeichnung von Energiegetränken lediglich die Verpflichtung vorgesehen ist, die Vermarktung von Energiegetränken nicht auf Kinder unter 12 Jahren auszurichten ⁽¹⁾;
- N. in der Erwägung, dass es in der Praxis schwer zu kontrollieren ist, dass mit den vorgeschlagenen Angaben versehene Energiegetränke nicht an Kinder verkauft werden, und zwar unabhängig davon, ob sie für Kinder oder Jugendliche bestimmt sind, was die mit den vorgeschlagenen Angaben verbundene Verwendungsbedingung wirkungslos macht; in der Erwägung, dass die Vermarktung solcher Getränke an Jugendliche in jedem Fall problemlos möglich ist;
- O. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein dürfen;
- P. in der Erwägung, dass die Bedingung oder Beschränkung, wonach die vorgeschlagenen Angaben nicht für Lebensmittel mit der Zielgruppe Kinder oder Jugendliche verwendet werden dürfen, zu einer Mehrdeutigkeit der Angaben führen würde, was die möglichen schädigenden Auswirkungen dieser Lebensmittel auf die menschliche Gesundheit angeht;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in der Vergangenheit (wie vom Gericht in Bezug auf Traubenzucker bestätigt) die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben verweigert hat, welche den Verbrauchern eine widersprüchliche und mehrdeutige Botschaft vermittelten, und zwar selbst dann, wenn ihre Zulassung an bestimmte Verwendungsbedingungen geknüpft gewesen wäre oder sie mit zusätzlichen Aussagen oder Warnhinweisen einhergingen ⁽²⁾;
- R. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zur Sicherheit von Koffein zu dem Schluss gekommen ist, dass keine ausreichende Informationen für die Festlegung des Umfangs vorliegen, in dem der Konsum von Koffein für Kinder unbedenklich wäre, dass aber ein Konsum von 3 mg pro Kilogramm Körpergewicht täglich wahrscheinlich keinen Anlass zu gesundheitlichen Bedenken bezüglich Kindern und Jugendlichen darstellt ⁽³⁾;
- S. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben „nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen“ dürfen;
- T. in der Erwägung, dass 25 % der Jugendlichen, die Energiegetränke zu sich nehmen, drei oder mehr Dosen auf einmal trinken und die vorgeschlagenen Angaben zum Konsum noch größerer Mengen dieser Energiegetränke verleiten könnten;
- U. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Warnhinweis (Verwendungsbedingungen) keine Warnung hinsichtlich der maximalen Menge, die auf einmal konsumiert werden sollte, enthält, sondern sich lediglich auf die maximale Verzehrmenge pro Tag bezieht;
- V. in der Erwägung, dass Energiegetränke mit Kopfschmerzen, Schlafproblemen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Verbindung gebracht werden, die solche Getränke regelmäßig zu sich nehmen;

⁽¹⁾ http://www.energydrinkseurope.org/wp-content/uploads/2015/01/FINAL_EDE-Code-of-Practice_clean_250914.pdf

⁽²⁾ Siehe Urteil des Gerichts vom 16. März 2016, Dextro Energy/Kommission, T-100/15, ECLI:EU:T:2016:150, Rn. 74.

⁽³⁾ <http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/consultation/150115.pdf>

Donnerstag, 7. Juli 2016

1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission;
 2. vertritt die Auffassung, dass dieser Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vereinbar ist;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung von Vorschriften für die Vermarktung von Getränken mit hohem Koffeingehalt oder Lebensmitteln mit Koffeinzusatz an Kinder und Jugendliche zu erwägen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 7. Juli 2016

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2016)0317

71. Tagung der UNO-Generalversammlung

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat vom 7. Juli 2016 zur 71. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2016/2020(INI))

(2018/C 101/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zur 71. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen von Andrey Kovatchev im Namen der PPE-Fraktion (B8-1374/2015),
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21, 34 und 36,
- unter Hinweis auf die 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2015 zu den Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beteiligung der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen ⁽¹⁾, in der der EU das Recht eingeräumt wird, in der Generalversammlung das Wort zu ergreifen, mündliche Vorschläge und Änderungsanträge einzubringen, über die auf Antrag eines Mitgliedstaates abgestimmt wird, und das Recht auf Gegendarstellung auszuüben,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zum 10. Jahrestag der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 18. April 2013 an den Rat zu dem Grundsatz der Vereinten Nationen „Responsibility to Protect“ („R2P“) (Schutzverantwortung) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 2. April 2014 an den Rat zur 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. November 2015 zum Thema „Die Rolle der EU innerhalb der Vereinten Nationen: Wie können die außenpolitischen Ziele der EU besser verwirklicht werden?“ ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 21. Januar 2016 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Jahr 2016 ⁽⁶⁾ und vom 17. Juli 2014 zu dem Verbrechen der Aggression ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ A/RES/65/276 vom 3. Mai 2011.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 56.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom 5.2.2016, S. 89.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0259.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0403.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0020.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0013.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS/ Da'esch verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2016 zur Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Pariser Übereinkommen vom 12. Dezember 2015,
 - unter Hinweis auf das Dokument vom 13. Juni 2012 mit dem Titel „Plan of Action to enhance EU CSDP support to UN peacekeeping“ ⁽³⁾ (Aktionsplan zur besseren Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Rahmen der GSPV der EU) und auf das Dokument vom 23. März 2015 mit dem Titel „Strengthening the UN-EU Strategic Partnership on Peacekeeping and Crisis Management: Priorities 2015-2018“ (Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der EU für friedenserhaltende Maßnahmen und Krisenbewältigung: Prioritäten für den Zeitraum 2015–2018) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe (Osloer Leitlinien) vom November 2007,
 - unter Hinweis auf die Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die vom Sicherheitsrat vor kurzem angenommene Resolution 2242(2015) zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf den Evaluierungsbericht der Vereinten Nationen vom 15. Mai 2015 zu Bemühungen um Durchsetzung und um Hilfe für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal bei Friedenssicherungseinsätzen,
 - unter Hinweis auf den ersten Bericht der Vereinten Nationen über das Problem der Antibiotikaresistenz, der im April 2014 von der WHO vorgelegt wurde und in dem die Antibiotikaresistenz als „ernstzunehmende Bedrohung“ für die öffentliche Gesundheit weltweit eingestuft wird,
 - unter Hinweis auf die aktuellen Enthüllungen hinsichtlich der Aktivitäten der in Panama ansässigen Anwaltskanzlei Mossack Fonseca und die damit zusammenhängenden Initiativen für eine engere internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung,
 - gestützt auf die Artikel 134 Absatz 3 und 113 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0146/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Engagement der EU für einen wirksamen Multilateralismus und eine verantwortungsvolle Weltordnungspolitik, in dessen Zentrum die Vereinten Nationen stehen, ein integraler Bestandteil der Außenpolitik der EU ist und auf der Überzeugung beruht, dass ein multilaterales und auf zu achtende und einzuhaltende allgemeingültige Regeln und Werte gestütztes System am besten geeignet ist, weltweite Krisen, Herausforderungen und Bedrohungen zu meistern;
- B. in der Erwägung, dass die EU eine aktive Rolle dabei spielen sollte, die Vereinten Nationen dahingehend umzugestalten, dass sie wirksam zu globalen Lösungen, Frieden und Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechten, Demokratie und einer auf der Rechtsstaatlichkeit basierenden Weltordnung beitragen können;
- C. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten alles versuchen müssen, um ihr Handeln gemäß dem in Artikel 34 Absatz 1 EUV enthaltenen Mandat in den Organen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren;
- D. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage weltweit und regional rapide verschlechtert und komplexer wird, wobei die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit verschwimmen; in der Erwägung, dass den Vereinten Nationen nach wie vor eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, für weltweite Sicherheit und Stabilität zu sorgen;
- E. in der Erwägung, dass die Instrumente eines wirksamen Multilateralismus im Rahmen der Vereinten Nationen insofern gründlich überdacht werden müssen, als sich die Machtverteilung in der Welt verändert und es zu einer zunehmenden Streuung kommt; in der Erwägung, dass alle betroffenen Akteure — staatliche wie nichtstaatliche — stärker in derartige Instrumente eingebunden werden müssen, auch wenn es um Prozesse der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung geht;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0051.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0073.

⁽³⁾ EEAS 01024/12, Dokument des Rates 11216/12.

⁽⁴⁾ EAD 458/15, Dokuments des Rates 7632/15.

Donnerstag, 7. Juli 2016

- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten insofern gemeinsam den größten finanziellen Beitrag zum System der Vereinten Nationen leisten, als sie für etwa ein Drittel des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen, knapp zwei Fünftel des Haushalts der Vereinten Nationen für die Friedenssicherung und etwa die Hälfte aller Beiträge zu Fonds und Programmen der Vereinten Nationen aufkommen;
 - G. in der Erwägung, dass die EU insbesondere bei der Bekämpfung des Klimawandels auf ökologische Nachhaltigkeit hinarbeitet, indem sie internationale Maßnahmen und Aktivitäten zum Erhalt und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fördert;
 - H. in der Erwägung, dass die EU zu den engagiertesten Verfechtern und Förderern der Menschenrechte, Grundfreiheiten, kulturellen Werte und Diversität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehört;
 - I. in der Erwägung, dass das Sicherheitsumfeld der EU aufgrund zahlreicher seit langem bestehender oder neu aufkommender sicherheitspolitischer Herausforderungen immer instabiler und unbeständiger wird und dass zu diesen Herausforderungen auch gewaltsame Konflikte, Terrorismus, organisiertes Verbrechen, bislang ungekannte Migrationswellen und der Klimawandel zählen, die auf einzelstaatlicher Ebene nicht zu bewältigen sind, sondern vielmehr auf regionaler und globaler Ebene angegangen werden müssen;
 - J. in der Erwägung, dass neue Herausforderungen, zu denen unter anderem hybride Kriegsführung und Informationskrieg, Cyberbedrohungen, Biotechnologie, Kampffroboter, Nanotechnologie, die Miniaturisierung von Waffen und die Verbreitung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gehören, die Erarbeitung multilateraler Übereinkommen erforderlich machen, für die die Vereinten Nationen den geeignetsten Rahmen darstellen;
 - K. in der Erwägung, dass die aktuellen Entwicklungen bei der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen Waffenkontrollen und Abrüstung zunehmend erschweren und die weltweite Sicherheit und Stabilität untergraben; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen einen geeigneten Rahmen darstellen, um Bemühungen um eine neue Generation von Waffenkontrollen und Abrüstungsmaßnahmen an der Seite gleichgesinnter Partner voranzutreiben;
1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

Frieden und Sicherheit

- a) empfiehlt, sich aktiv dafür einzusetzen, dass alle direkt oder indirekt an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und deren Organisationen internationale Verpflichtungen und Völkerrechtsstandards voll und ganz einhalten und sich für friedliche und diplomatische Lösungen jeglicher Art von Konflikten einsetzen; empfiehlt, mit Nachdruck zu fordern, dass sich dies auch auf die Verpflichtung erstreckt, Notleidenden den Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewähren;
- b) empfiehlt, die multilateralen Bemühungen um eine dauerhafte politische und friedliche Beilegung der anhaltenden Konflikte im Nahen Osten und Nordafrika weiter zu unterstützen; empfiehlt, die Arbeit des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Syrien, des Sonderbeauftragten und Leiters der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für den Jemen, des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Westsahara weiter zu unterstützen; empfiehlt, die internationale Gemeinschaft zu anhaltender humanitärer, finanzieller und politischer Unterstützung aufzurufen, um die humanitäre Lage zu verbessern, sowie auf ein umgehendes Ende der Gewalt hinzuwirken; empfiehlt, die einseitigen und nicht koordinierten Maßnahmen in jedem Krisengebiet zu verurteilen;
- c) empfiehlt, die auf der Grundlage der Resolution 2254 (2015) des VN-Sicherheitsrates geführten innersyrischen Gespräche zu unterstützen; empfiehlt, die Arbeit der von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien eingerichteten Einsatzgruppen, die die Lieferung dringend benötigter humanitärer Hilfe für Tausende Syrer in belagerten und anderen schwer zugänglichen Gebieten überwachen, sowie die in der Resolution 2268 (2016) des VN-Sicherheitsrates vorgesehene Einstellung der Kampfhandlungen zu unterstützen; empfiehlt, die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und die Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Syrien scharf zu verurteilen und die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen, die Beweise für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sonstige Menschenrechtsverletzungen dokumentieren; empfiehlt, die Notwendigkeit hervorzuheben, eine politische Lösung des Konflikts zu ermitteln und für die Einbeziehung von Frauen in die Friedensgespräche zu sorgen; empfiehlt, alle VN-Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufzufordern, alle finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um der Bevölkerung vor Ort und den Flüchtlingen zu helfen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- d) empfiehlt, sich zu vergewissern, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der EU und den USA alle Instrumente zur Verfügung stellt, um Sorge dafür zu tragen, dass eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, wobei der Staat Israel in sicheren, anerkannten Grenzen und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite bestehen, dauerhaft und wirksam umgesetzt werden kann; empfiehlt, im Einklang mit den am 18. Januar 2016 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess im Nahen Osten zu handeln, was die kontinuierliche Ausweitung der Siedlungen als andauerndes Hindernis für den Frieden betrifft;
- e) empfiehlt, zu betonen, dass koordinierte humanitäre Maßnahmen im Jemen unter Führung der Vereinten Nationen erforderlich sind; empfiehlt, alle Konfliktparteien eindringlich aufzufordern, die Einfuhr und Bereitstellung von dringend benötigten Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Kraftstofflieferungen und weiteren erforderlichen Hilfsgütern durch die Vereinten Nationen und internationale humanitäre Kanäle zu ermöglichen, damit der dringende Bedarf der von der Krise betroffenen Zivilisten im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit gedeckt wird; empfiehlt, dringend eine humanitäre Waffenruhe zu fordern, damit lebensrettende Hilfe die Bevölkerung des Jemen erreichen kann; empfiehlt, eine unparteiische und unabhängige Untersuchung aller mutmaßlichen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu fordern, bei der auch die jüngsten Angriffe auf humanitäre Infrastrukturanlagen und humanitäre Helfer berücksichtigt werden; empfiehlt, alle Konfliktparteien aufzufordern, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Bürger des Jemen zu achten, und zu betonen, dass es wichtig ist, die Sicherheit all jener, die im Rahmen von Friedensmissionen und humanitären Missionen in dem Land tätig sind, darunter humanitäre Helfer, Ärzte und Journalisten, zu verbessern; empfiehlt, eine Politik der Annäherung zwischen Saudi-Arabien und dem Iran zu fördern, um regionale Spannungen zu entschärfen und den Weg für eine Lösung der Konflikte im Jemen und andernorts zu ebnen;
- f) empfiehlt, angesichts der Verletzungen des Völkerrechts in den entsprechenden Gebieten die uneingeschränkte Achtung der international anerkannten Grenzen sowie der territorialen Integrität der osteuropäischen Länder und der Länder des Südkaukasus, darunter Georgiens, der Republik Moldau und der Ukraine, sowie deren souveräne Entscheidung für eine Ausrichtung auf Europa zu fordern; empfiehlt, die diplomatischen Bemühungen um eine friedliche Beilegung dieser anhaltenden und festgefahrenen Konflikte zu unterstützen und erneut zu bekräftigen; empfiehlt, die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufzufordern, ihre Politik, die rechtswidrige Annexion der Krim nicht anzuerkennen, uneingeschränkt umzusetzen; empfiehlt, den Druck auf Russland als ständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates zu erhöhen, um den Konflikt in der Ukraine zu lösen;
- g) empfiehlt, mehr Unterstützung für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und regionaler Organisationen zur Bewältigung der Sicherheitskrisen auf dem afrikanischen Kontinent und insbesondere in Somalia, dem Sudan, dem Südsudan, der Zentralafrikanischen Republik, Mali, Nigeria, Burundi und der Region der Großen Seen allgemein zu fordern; empfiehlt, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, die Unterstützung für die wachsende Rolle sowie die eigenen Fähigkeiten der Afrikanischen Union im Bereich der Vermittlung und Krisenbewältigung auszubauen und gleichzeitig Komplementarität mit den Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung anzustreben; empfiehlt, die von der AU, der EAC und den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, eine weitere Eskalation der Krise in Burundi zu unterbinden, und auf die Förderung eines dringend benötigten inklusiven und echten gesamtburundischen Dialogs zwischen Regierung und Opposition hinzuwirken; empfiehlt, die Durchführung einer unabhängigen internationalen Untersuchung zu unterstützen, in deren Rahmen allen mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen nachgegangen und dazu beigetragen wird, dass alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden;
- h) empfiehlt, die aktuellen und umfassenden Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und ihre Fähigkeit, Konflikte zu bewältigen, zu stärken; empfiehlt, neue Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen auszuloten und zu fördern, wenn es darum geht, ihre jeweiligen strategischen Vorstellungen im Zusammenhang mit der Sicherheit neu zu gestalten, und zwar einerseits durch die globale Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik und andererseits durch die seitens der Vereinten Nationen vorgenommene Überprüfung ihrer Friedenseinsätze, ihrer Architektur für die Friedenskonsolidierung und ihrer Agenda im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit (Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates) sowie durch daraus resultierende Synergien; empfiehlt, im Zuge der Überprüfung der Architektur der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung das Prinzip der Schutzverantwortung und die Rolle von Frauen bei der Friedenskonsolidierung zu fördern;
- i) empfiehlt die Annahme und Unterstützung der Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat vor kurzem angenommenen Resolution 2242 (2015) zu begrüßen, in deren Rahmen Frauen zum zentralen Bestandteil aller Bemühungen gemacht werden, die weltweiten Herausforderungen in Angriff zu nehmen, und zusätzliche Anstrengungen einzufordern, um die Agenda im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit in all die verschiedenen Aspekte der Friedenssicherung einzubeziehen; empfiehlt die Bedeutung der gleichberechtigten, uneingeschränkten und aktiven Beteiligung von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, Friedensverhandlungen und der Friedenskonsolidierung hervorzuheben; empfiehlt sicherzustellen, dass für die Opfer von als Kriegswaffe eingesetzten Vergewaltigungen sämtliche für die Sicherheit notwendige ärztliche Betreuung bereitgestellt wird;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- j) empfiehlt, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Präventionskultur zu fördern, um seine Fähigkeit zu stärken, zügiger auf aufkommende Krisen und mögliche Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit zu reagieren, insbesondere über eine wirksamere vorbeugende Diplomatie, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen; empfiehlt, eine Verbesserung der Frühwarnsysteme und des frühzeitigen Informationsaustauschs anzustreben und die Verfahren für die Krisenberatung zwischen den Vereinten Nationen, der EU und anderen regionalen und subregionalen Organisationen weiterzuentwickeln, die für den Frieden und die Sicherheit in der Welt eine zunehmend wichtige Rolle spielen, damit die jeweiligen Krisenreaktionen besser koordiniert werden können und Doppelarbeit vermieden wird; empfiehlt, gemeinsam mit den Vereinten Nationen an der Stärkung der Rolle und der Fähigkeit regionaler und subregionaler Organisationen im Bereich der Friedenssicherung, der Konfliktverhütung, der zivilen und militärischen Krisenbewältigung sowie der Konfliktlösung zu arbeiten;
- k) empfiehlt, die von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung für VN-Einsätze der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die eine Menschenrechtskomponente und klare Ausstiegsstrategien umfassen, insbesondere durch das Beistuern von Personal und Ausrüstung auszubauen und die diesbezügliche vermittelnde Rolle der EU zu stärken; empfiehlt, Verfahren für den Rückgriff auf die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zur Unterstützung von Einsätzen der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, darunter durch den Einsatz von EU-Gefechtsverbänden und durch Initiativen in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Reform des Sicherheitssektors, wobei Themen wie Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und die eigentlichen Ursachen der Massenmigration ausreichend zu berücksichtigen sind;
- l) empfiehlt, eine weit gefasste Definition des Konzepts der menschlichen Sicherheit zu fördern, indem es stärker mit der Gleichstellung der Geschlechter und den Menschenrechten verknüpft wird, sowie das Prinzip der Schutzverantwortung zu fördern und auch künftig die Bemühungen um eine weitere praktische Verwirklichung der Schutzverantwortung zu unterstützen; empfiehlt, den Vereinten Nationen dabei zu helfen, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Ländern bei der Umsetzung des Prinzips der Schutzverantwortung zu spielen, damit die Rechtsstaatlichkeit und das humanitäre Völkerrecht aufrechterhalten werden können; empfiehlt, den Verhaltenskodex bezüglich des Vorgehens des Sicherheitsrates gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu fördern, wodurch sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichten, das Handeln des Sicherheitsrates, das die Verhütung oder Beendigung derartiger Verbrechen zum Ziel hat, zu unterstützen und nicht gegen eine entsprechende Resolution des VN-Sicherheitsrates zu stimmen;

Terrorismusbekämpfung

- m) empfiehlt zu bekräftigen, dass es Terrorismus unmissverständlich verurteilt und Maßnahmen zur Vernichtung und Ausmerzung terroristischer Vereinigungen uneingeschränkt unterstützt, wobei dies insbesondere für den sogenannten IS/Da'esh gilt, der eine klare Bedrohung für die regionale und internationale Sicherheit darstellt, und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen jederzeit uneingeschränkt im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen sollten; empfiehlt, die Förderung sämtlicher Aspekte der Resolution 2178(2014) des Sicherheitsrates über die Bekämpfung von Bedrohungen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehen, sowie der Leitlinien von Madrid über die Bewältigung des Zustroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu unterstützen;
- n) empfiehlt, die Bemühungen zu verstärken, wenn es darum geht, rigoros gegen Rekrutierung vorzugehen und terroristische Propaganda über Plattformen sozialer Medien, aber auch über Netzwerke radikalisiert Hassprediger zu bekämpfen; empfiehlt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung und zur Deradikalisierung im Sinne des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung von gewalttätigem Extremismus zu unterstützen;
- o) empfiehlt, bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, wozu auch der Rückgriff auf bestehende Mechanismen zur Bestimmung von Terroristen und terroristischen Vereinigungen gehört, und die weltweiten Mechanismen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu stärken, wobei gleichzeitig die internationalen Normen im Bereich der ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren und der Rechtsstaatlichkeit zu achten sind;
- p) empfiehlt, den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen zu unterstützen, damit die „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ unter Nutzung der Ressourcen und des Fachwissens von 25 Gremien der Vereinten Nationen und von Interpol auf koordinierte und kohärente Weise umgesetzt werden kann, wobei immer darauf hinzuweisen ist, dass die Bekämpfung des Terrorismus nicht als Vorwand benutzt werden darf, um innenpolitischen Dissens zu unterdrücken oder die Rechte der Bevölkerung zu verletzen;
- q) empfiehlt, sich für koordinierte internationale Anstrengungen zur Abwehr der wachsenden Bedrohung durch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) einzusetzen, wobei insbesondere ein Verständnis des Zusammenhangs zwischen der Abwehr von USBV und der Terrorismusbekämpfung entwickelt und auf die Ressourcen und das Fachwissen von Gremien der Vereinten Nationen und von Interpol zurückgegriffen werden sollte, um eine bessere Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und eine bessere militärische Zusammenarbeit zu ermöglichen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- r) empfiehlt, in diesem Zusammenhang zu bekräftigen, dass es einer angemessenen Mischung aus Sicherheit, Strafverfolgung, Menschenrechten und sozioökonomischen Instrumenten bedarf, die geeignetere Möglichkeiten bietet, um auf die sich ändernden Erscheinungsformen des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, wie er vom Da'esh, Al-Qaida, Al-Shabaab, Boko Haram und anderen ausgeübt wird, zu reagieren;
- s) empfiehlt, einen verstärkten Beitrag der EU zu den Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich des Kapazitätsaufbaus hinsichtlich der Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer und des gewalttätigen Extremismus zu unterstützen;

Nichtverbreitung und Abrüstung

- t) empfiehlt, die Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass nichtstaatliche Akteure und terroristische Gruppierungen Massenvernichtungswaffen und entsprechende Trägersysteme entwickeln, herstellen, erwerben oder überführen, sowie an der umfassenden Überarbeitung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates im Jahr 2016 mitzuwirken; empfiehlt, auf der lückenlosen Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), des Chemiewaffenübereinkommens und des B-Waffen-Übereinkommens zu bestehen und den Ratifizierungsprozess des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen abzuschließen; empfiehlt, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahezu legen, das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung zu unterzeichnen und zu ratifizieren; empfiehlt, die Einsetzung einer offenen Arbeitsgruppe (OEWG) als Nebenorgan der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu begrüßen, die darauf abzielt, die multilateralen Verhandlungen über die atomare Abrüstung voranzubringen, und empfiehlt allen EU-Mitgliedstaaten, sich aktiv an deren Verfahren zu beteiligen; empfiehlt, die VN-Mitgliedstaaten aufzufordern, sich aktiv für die globale Abrüstung einzusetzen, wobei sowohl der Sicherheitsdimension als auch der humanitären Dimension von Kernwaffen gebührend Rechnung zu tragen ist;
- u) empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert werden, die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf der 71. Tagung zu unterstützen und einen gemeinsamen Standpunkt der EU auszuarbeiten, der den wiederholten Forderungen des Parlaments nach einem präventiven weltweiten Moratorium und dem sich herausbildenden globalen Konsens über die potenziellen Gesundheitsrisiken für Zivilisten, der komplexen Belastung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung radioaktiven Abfalls aus Konflikten und den finanziellen Kosten in Verbindung mit der Verwendung solcher Waffen besser Rechnung trägt; empfiehlt, dass in die Finanzierungsinstrumente der EU für Antiminenprogramme auch Projekte zur Bewertung und Beseitigung von abgereichertem Uran aufgenommen werden;
- v) empfiehlt, für die uneingeschränkte Anwendung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) einzutreten und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahezu legen, den ATT zu unterzeichnen oder ihm beizutreten;
- w) empfiehlt, an wirksameren Maßnahmen gegen die Umlenkung von und den unerlaubten Handel mit Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu arbeiten, wobei hierzu insbesondere die Entwicklung eines Systems zur Rückverfolgung von Waffen gehört;
- x) empfiehlt, auf globaler Ebene eine politische Reaktion auf den Einsatz von bewaffneten Drohnen zu fördern, durch die deren Einsatz strikt innerhalb der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts beschränkt bleiben soll; empfiehlt, die Entwicklung, Produktion und Verwendung vollkommen autonom funktionierender Waffen, mit denen Militärangriffe ohne Mitwirkung des Menschen möglich sind, zu verbieten; empfiehlt, Sorge dafür zu tragen, dass die Menschenrechte in allen Dialogen mit Drittländern über Terrorismusbekämpfung angesprochen werden;
- y) empfiehlt, die Vereinten Nationen bei ihren laufenden Anstrengungen zu unterstützen, die Möglichkeiten für die Ausarbeitung von Normen für ein verantwortliches und sicheres Verhalten im Cyberraum, darunter einen multilateralen Rahmen zur Bekämpfung von Cyberangriffen, zu erkunden, um die Achtung des geltenden Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

Migration

- z) empfiehlt, für eine stärkere Unterstützung der Arbeit des UNHCR bei der Umsetzung seines internationalen Mandats zum Schutz von Flüchtlingen zu werben, wobei schutzbedürftigen Gruppen wie Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; empfiehlt, nachdrücklich auf die große Finanzierungslücke zwischen dem Mittelbedarf des UNHCR und den bereitgestellten Mitteln hinzuweisen und mehr internationale Solidarität zu fordern; empfiehlt zu fordern, dass im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen mehr Mittel für die Kernaufgaben des UNHCR bereitgestellt werden, um dessen Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten;
- aa) empfiehlt, daran zu erinnern, dass es einer verstärkten Kohärenz und Koordinierung zwischen der außen- und der innenpolitischen Dimension der Migrationspolitik und der Agenden für Entwicklung und Außenpolitik bedarf;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- ab) empfiehlt, größere Anstrengungen zur Unterbindung irregulärer Migration sowie zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu fordern, insbesondere indem durch den rechtzeitigen und wirksamen Austausch relevanter geheimdienstlicher Informationen unter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen gegen kriminelle Netze vorgegangen wird; empfiehlt, die Methoden zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern zu verbessern und die Zusammenarbeit mit Drittländern zu intensivieren, um die Erlöse aus Straftaten in diesem Bereich zurückzuerlangen, zu beschlagnahmen und zurückzuerhalten; empfiehlt, auf der Ebene der Vereinten Nationen mit Nachdruck auf die Bedeutung der Ratifizierung und der uneingeschränkten Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu verweisen; empfiehlt, die Arbeit des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Migranten zu unterstützen;
- ac) empfiehlt, die für den 19. September 2016 anberaumte hochrangige Plenartagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme zu unterstützen und einzufordern, dass in deren Rahmen die eigentlichen Ursachen der Migration schwerpunktmäßig behandelt werden, wobei der Beseitigung der Armut und der Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Stabilität gebührend Aufmerksamkeit zu schenken ist;

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- ad) empfiehlt, klar und deutlich zu bekräftigen, dass alle im Rahmen der Übereinkommen der Vereinten Nationen vereinbarten Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Achtung dieser Rechte durchgesetzt werden muss; empfiehlt, das Augenmerk auf Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte weltweit zu legen; empfiehlt, die Verteidigung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung zu fordern; empfiehlt, den Stellenwert einer freien Presse in einer intakten Gesellschaft ebenso hervorzuheben wie die Rolle, die jeder einzelne Bürger darin spielt, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu verteidigen;
- ae) empfiehlt, weiterhin für Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzutreten; empfiehlt, auf größere Anstrengungen zum Schutz der Rechte religiöser und sonstiger Minderheiten zu drängen; empfiehlt, dazu aufzufordern, dass religiöse Minderheiten stärker vor Verfolgung und Gewalt geschützt werden; empfiehlt, die Aufhebung von Gesetzen zu fordern, die Blasphemie oder Glaubensabfall unter Strafe stellen und als Vorwand für die Verfolgung religiöser Minderheiten und Nichtgläubiger dienen; empfiehlt, die Arbeit des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu unterstützen; empfiehlt, aktiv für eine Anerkennung des vom sogenannten IS/Da'esh begangenen Völkermords an Minderheiten durch die Vereinten Nationen und für eine Überweisung von mutmaßlichen Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord an den Internationalen Strafgerichtshof einzutreten;
- af) empfiehlt, die Gleichstellung und Gleichbehandlung weiterhin aktiv zu fördern; empfiehlt, die Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, Initiativen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei ihren Tätigkeiten und Programmen zu fördern und die Arbeit von UN Women weiterhin zu unterstützen; empfiehlt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Führungsrolle und Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Beschlussfassung unterstützt werden; empfiehlt, die Gewalt gegen und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit zu bekämpfen; empfiehlt, die Aufhebung von Rechtsvorschriften in Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu fordern, durch die Rechte von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI) verletzt werden; empfiehlt, die erste Sitzung des VN-Sicherheitsrates zum Thema LGBTI-Rechte, die 2015 stattfand, zu begrüßen; empfiehlt, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu aufzufordern, dass sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz umsetzen;
- ag) empfiehlt, die Kinderrechte zu fördern, insbesondere indem dazu beigetragen wird, den Zugang von Kindern zu Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung sicherzustellen, darunter auch in Konfliktgebieten und Flüchtlingslagern, und Kinderarbeit, Folter, Menschenhandel, Kinderhehen und sexuelle Ausbeutung zu beseitigen; empfiehlt, die mittels der Vereinten Nationen unternommenen internationalen Bemühungen um eine Beendigung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie um eine wirksamere Bewältigung der Folgen von Konflikt- und Postkonfliktsituationen für Frauen und Mädchen zu unterstützen und zu verstärken; empfiehlt, im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen Menschenrechtsansatz bei der Behinderungsthematik in Gefahrensituationen und Notfällen zu unterstützen;
- ah) empfiehlt, alle Staaten und damit auch die EU-Mitgliedstaaten eindringlich dazu aufzufordern, dass sie rasch das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifizieren, mit dem Beschwerde- und Untersuchungsverfahren geschaffen werden;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- ai) empfiehlt, zum Erfolg der Arbeit der Intergovernmental Working Group on transnational corporations and human rights (Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für transnationale und andere Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte) beizutragen; empfiehlt, die weitere Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch die VN-Mitgliedstaaten zu unterstützen; empfiehlt, den VN-Mitgliedstaaten nahezu legen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten und umzusetzen; empfiehlt, das „Accountability and Remedy Project“ (Projekt für Rechenschaft und Rechtsbehelfe) des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu unterstützen, das darauf ausgerichtet ist, nationale Rechtsbehelfe zu verbessern, insbesondere in Fällen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in der Wirtschaftsbranche; empfiehlt, die VN-Mitgliedstaaten aufzufordern, das Thema Menschenrechte gegenüber internationalen und nationalen Sportgremien zur Sprache zu bringen;
- aj) empfiehlt, weiter für die uneingeschränkte Ächtung der Todesstrafe einzutreten und weiter auf deren allgemeine Abschaffung hinzuwirken und damit den Weg für die Verabschiedung der nächsten Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zu ebnen; empfiehlt, die zunehmende Verhängung von Todesurteilen aufgrund von Rauschgiftdelikten anzuprangern und zu fordern, dass die Verhängung der Todesstrafe für derlei Delikte ausgeschlossen wird;
- ak) empfiehlt, auf die Pflicht der Generalversammlung zu verweisen, bei der Wahl der Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UNHRC) zu berücksichtigen, ob die Bewerber die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie achten; empfiehlt, zu fordern, dass für eine Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat klare Kriterien anhand der Einhaltung der Menschenrechte festgelegt werden, und mit Blick auf den zehnten Jahrestag der Gründung des Menschenrechtsrats eine Beurteilung der Arbeitsmethoden und der Wirkung dieses Rates zu fordern;
- al) empfiehlt, den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) bei seiner Aufgabe zu unterstützen, der Straffreiheit derjenigen ein Ende zu setzen, die für die schwerwiegendsten Verbrechen, welche der internationalen Gemeinschaft als Ganzem Sorge bereiten, verantwortlich sind, und für Gerechtigkeit für die Opfer von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu sorgen; empfiehlt, die tägliche Arbeit des IStGH politisch, diplomatisch, finanziell und logistisch zu unterstützen; empfiehlt, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu aufzufordern, dass sie dem Strafgerichtshof beitreten, indem sie das Römische Statut ratifizieren, und die Ratifizierung der Änderungen von Kampala nahezu legen; empfiehlt, die intensive Zusammenarbeit der Vereinten Nationen und ihrer Einrichtungen und Organisationen mit dem Strafgerichtshof zu fördern und dessen Beziehungen mit dem Sicherheitsrat auszubauen; empfiehlt zu fordern, dass der VN-Sicherheitsrat den IStGH mit der Lage in der Demokratischen Volksrepublik Korea befasst;
- am) empfiehlt, mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten und eine umfassende Debatte mit allen Mitgliedern der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Bedeutung der Wahrung verfassungsrechtlicher Beschränkungen für Amtszeiten von Präsidenten weltweit zu führen;
- an) empfiehlt, die Vereinten Nationen aufzufordern, sich mit den rechtlichen Mängeln des Begriffs „Klimaflüchtling“, einschließlich seiner möglichen internationalen Definition, zu befassen;

Entwicklung

- ao) empfiehlt, auf die Umsetzung der im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuwirken; empfiehlt, darauf hinzuwirken, die Lebensbedingungen künftiger Generationen zu verbessern und die Länder darin zu bestärken und dabei zu unterstützen, Eigenverantwortung zu übernehmen und nationale Rahmenprogramme einzurichten, um die 17 Ziele zu erreichen; empfiehlt, die VN-Mitgliedstaaten aufzufordern, dass sie ihren Entwicklungshilfezusagen nachkommen, und zu fordern, dass ein solider Rahmen von Indikatoren sowie die Verwendung von statistischen Angaben eingeführt wird, damit die Fortschritte beobachtet werden können und die Rechenschaftspflicht aller Beteiligten sichergestellt werden kann; empfiehlt, mit Nachdruck zu fordern, dass das hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung zum wichtigsten beschlussfassenden Gremium mit der Zuständigkeit für die Sicherstellung der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung wird, und im Vorfeld des hochrangigen politischen Forums im Jahr 2016 einen gemeinsamen EU-Standpunkt zur Umsetzung der Agenda 2030 vorzulegen;
- ap) empfiehlt, sicherzustellen, dass der „Besitzstand“ der Aktionsplattform von Beijing im Zusammenhang mit dem Zugang zu Bildung und Gesundheit als grundlegendes Menschenrecht nicht ausgehöhlt wird; empfiehlt, den Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit auszuweiten. da dies zu einer Senkung der Kinder- und Müttersterblichkeit beiträgt; empfiehlt, darauf hinzuweisen, dass die Familienplanung, die Gesundheit von Müttern, der problemlose Zugang zu Verhütungsmitteln und der Zugang zu sämtlichen Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wichtig sind, um Frauen das Leben zu retten und ihnen zu helfen, nach einer Vergewaltigung wieder ins Leben zurückzufinden; empfiehlt, diese politischen Maßnahmen zum Herzstück der Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern zu machen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- aq) empfiehlt, darauf zu bestehen, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung innerhalb der Arbeitsstrukturen der Vereinten Nationen gestärkt wird, damit alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung wirksam einfließen können; empfiehlt, die Bedeutung eines universellen, regulierten, offenen, transparenten, diskriminierungsfreien, inklusiven und gerechten multilateralen Handelssystems sowie die Tatsache hervorzuheben, dass die Doha-Entwicklungsrunde der WTO zum Abschluss gebracht werden muss; empfiehlt, darauf hinzuweisen, dass weder Entwicklung ohne Frieden noch Frieden ohne Entwicklung möglich ist, und die Bedeutung des Ziels für die nachhaltige Entwicklung Nr. 16 zu Frieden, Gerechtigkeit und rechenschaftspflichtigen Institutionen hervorzuheben, die zu den Prioritäten der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit gehören sollten; empfiehlt, die Vereinten Nationen aufzufordern, den Aufbau von Kapazitäten und die verantwortungsvolle Regierungsführung systematisch in ihre langfristigen Entwicklungsstrategien aufzunehmen;
- ar) empfiehlt, die Verabschiedung der richtungsweisenden Resolution 68/304 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2014 zu begrüßen, in der das „souveräne Recht eines jeden Staates, seine Staatsschulden umzustrukturieren, welches nicht durch von einem anderen Staat ausgehende Maßnahmen beeinträchtigt oder behindert werden soll“, anerkannt wird, mit Besorgnis festgestellt wird, „dass das internationale Finanzsystem nicht über einen soliden Rechtsrahmen für die geordnete und berechenbare Umstrukturierung von Staatsschulden verfügt“ und ein Prozess eingeleitet wird, um „einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden“ anzunehmen; empfiehlt, das gesamte System der Vereinten Nationen aufzufordern, diesen Prozess uneingeschränkt zu unterstützen; empfiehlt, die EU und ihre Mitgliedstaaten aufzufordern, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen;
- as) empfiehlt, im Zusammenhang mit den Organisationen der Vereinten Nationen vor allem im Hinblick auf die Programmplanung bei den Instrumenten zur externen Finanzierung einen viel effizienteren und strategischeren Ansatz zu entwickeln, um für eine höhere Öffentlichkeitswirkung der EU-Hilfe vor Ort zu sorgen;
- at) empfiehlt, aktiv auf die Verbesserung der politischen Steuerung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung durch die Stärkung des VN-Umweltprogramms (UNEP) hinzuwirken und den Vorschlag zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Umweltstraftaten mit dem Ziel aufzugreifen, umweltpolitische Rechtsvorschriften weltweit besser durchzusetzen;
- au) empfiehlt, die EU aufzufordern, auf eine Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich hinzuwirken und zu diesem Zweck die Einsetzung eines internationalen Steuergremiums im Rahmen des VN-Systems zu unterstützen; empfiehlt, gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch einen weltweiten automatischen Austausch von Informationen in Steuerfragen und die Einführung einer gemeinsamen weltweiten schwarzen Liste der Steueroasen vorzugehen;
- av) empfiehlt, einen weltweiten Plan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen zu verabschieden, um die weitere Ausbreitung resistenter Superbakterien zu verhindern;

Klimawandel

- aw) empfiehlt sicherzustellen, dass die EU auch künftig eine führende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel einnimmt und in diesem Bereich auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet; empfiehlt, für eine zügige Umsetzung der auf der VN-Klimakonferenz 2015 in Paris gefassten Beschlüsse zu sorgen;

Die EU und die Reform des Systems der Vereinten Nationen

- ax) empfiehlt, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf der Grundlage eines breiten Konsenses zu unterstützen, um die neue Weltlage besser widerzuspiegeln und dafür zu sorgen, dass der Rat in der Lage ist, Bedrohungen des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wirksam entgegenzutreten; empfiehlt, sich für das langfristige Ziel der EU, einen Sitz in einem reformierten UN-Sicherheitsrat zu erhalten, einzusetzen; empfiehlt, die Mitglieder des Sicherheitsrats zu ersuchen, von der Nutzung ihres Vetorechts in Fällen, in denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen, abzusehen;
- ay) empfiehlt, sich für die Revitalisierung der Arbeit der Generalversammlung sowie eine verbesserte Koordinierung und Abstimmung bei den Maßnahmen aller Einrichtungen der Vereinten Nationen auszusprechen, wodurch Effizienz, Wirksamkeit, Legitimität, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Leistungsfähigkeit und Repräsentativität des Systems verbessert werden sollten; empfiehlt, mehr Transparenz bei der Wahl des nächsten Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu befürworten und zu fördern, wobei die Vorstellung der Bewerber in der Generalversammlung erfolgen sollte; empfiehlt, im Zuge der Ermittlung und Ernennung des besten Kandidaten gleiche und faire Chancen auf der Grundlage eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und geografischer Ausgewogenheit zu fördern und in der nächsten Amtszeit die Wahl einer Frau in das Amt des Generalsekretärs zu unterstützen, sofern die Kandidaten über ähnlich herausragende Qualifikationen verfügen;
- az) empfiehlt vor dem Hintergrund des VN-Berichts von 2015 und der jüngsten mutmaßlichen Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern durch Streitkräfte Frankreichs und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, dass dafür gesorgt wird, dass die Vereinten Nationen, die EU-Mitgliedstaaten und die mit der GSVP befassten Stellen gegen Personal der Vereinten Nationen, der Mitgliedstaaten und der EU, das beschuldigt wird, Handlungen sexueller Gewalt begangen zu haben, unverzüglich und mit größter Entschlossenheit ermitteln, es strafrechtlich verfolgen und verurteilen;

Donnerstag, 7. Juli 2016

- ba) empfiehlt, den Rechnungshof aufzufordern, seine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kontrollinstanzen des Sekretariats der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt für interne Aufsichtsdienste (OIOS), dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung (IAAC) und dem Prüfungsausschuss, zu intensivieren, um die Transparenz zu erhöhen und das gegenseitige Verständnis in Bezug auf Finanzierung und Funktionsweise zu verbessern;
- bb) empfiehlt die Einrichtung eines wirksamen Systems zum Schutz von Whistleblowern bei den Vereinten Nationen;
- bc) empfiehlt im Zusammenhang mit dem jüngsten Interessenkonflikt des VN-Sonderbeauftragten für Libyen, einen verbindlichen Verhaltenskodex einzuführen, der Amtsträger dazu verpflichtet, gemäß den Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Mediation unparteiisch zu bleiben;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Kommission sowie — zur Information — der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Dienstag, 5. Juli 2016

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2016)0295

Abkommen zwischen der EU und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (12099/2015 — C8-0143/2016 — 2015/0199(NLE))

(Zustimmung)

(2018/C 101/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12099/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (12097/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0143/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0197/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Peru zu übermitteln.

Dienstag, 5. Juli 2016

P8_TA(2016)0296

Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (COM(2014)0581 — C8-0168/2014 — 2014/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0581),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0168/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Februar 2015 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. April 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0276/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2016/1628).

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0301

Teilnahme von Aserbaidschan an Programmen der Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union (05616/2014 — C8-0043/2014 — 2013/0420(NLE))

(Zustimmung)

(2018/C 101/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05616/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union (05618/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 212 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0043/2014),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0210/2016),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Aserbaidschan zu übermitteln.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0302

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016: Haushaltsüberschuss 2015**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015 (09586/2016 — C8-0225/2016 — 2016/2051(BUD))**

(2018/C 101/19)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ⁽²⁾, der am 25. November 2015 endgültig erlassen wurde,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016, der von der Kommission am 15. April 2016 angenommen wurde (COM(2016)0227),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016, der vom Rat am 17. Juni 2016 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (09586/2016 — C8-0225/2016),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0212/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Ziel des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 darin besteht, den Überschuss des Haushaltsjahres 2015, der sich auf 1 349 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2016 einzustellen;
- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus einem positiven Ergebnis bei den Einnahmen in Höhe von 980 Mio. EUR, einer Ausgabenunterschreitung um 187 Mio. EUR und Wechselkursdifferenzen in Höhe von 182 Mio. EUR zusammensetzt;
- C. in der Erwägung, dass die beiden Hauptkomponenten auf der Einnahmenseite Verzugszinsen und Geldbußen (180 Mio. EUR) und ein positives Ergebnis bei den Eigenmitteln (1 071 Mio. EUR) abzüglich eines negativen Ergebnisses bei den Überschüssen, Salden und Anpassungen (- 537 Mio. EUR) sind;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 48 vom 24.2.2016.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Mittwoch, 6. Juli 2016

- D. in der Erwägung, dass auf der Ausgabenseite der Betrag der nichtausgeschöpften Mittel bei Einzelplan III mit 78 Mio. EUR für 2015 und 14 Mio. EUR für die aus 2014 übertragenen Mittel relativ gering ist, während er bei den anderen Organen auf 94 Mio. EUR angestiegen ist;
- E. in der Erwägung, dass die hohe Ausführungsrate bei Einzelplan III den Druck auf die Mittel für Zahlungen unterstreicht, der 2015 noch eine zentrale Herausforderung darstellte und der sich in den letzten Jahren des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) wiederholen dürfte;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016, der gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung nur die Einstellung des Überschusses des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 1 349 Mio. EUR in den Haushaltsplan zum Gegenstand hat, und vom Standpunkt des Rates zu diesem Entwurf;
 2. merkt an, dass sich durch die Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 der Anteil der BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt 2016 um 1 349 Mio. EUR verringern wird; fordert die Mitgliedstaaten erneut eindringlich auf, die sich durch diese Mittelrückflüsse bietende Möglichkeit dazu zu nutzen, ihre Zusagen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zu erfüllen und einen gleich hohen Beitrag wie die Union zu den entsprechenden beiden Treuhandfonds der Union zu leisten; stellt besorgt fest, dass die Mitgliedstaaten im Frühjahr 2016 nur 82 Mio. EUR zum Treuhandfonds für Afrika und 69 Mio. EUR zu dem als Reaktion auf die Syrien-Krise eingerichteten Madad-Fonds beisteuerten, während sich die Beiträge der Union auf 1,8 Mrd. EUR bzw. über 500 Mio. EUR belaufen;
 3. weist nachdrücklich darauf hin, dass es anstelle einer Anpassung des BNE-Beitrags möglich sein sollte, Haushaltsüberschüsse der Union, die aus einer Nichtausschöpfung von Mitteln oder aus Geldbußen resultieren, die gegen Unternehmen wegen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union verhängt wurden, dazu zu verwenden, den Finanzierungsbedarf der Union zu decken, vor allem wenn es Engpässe bei den Mitteln für Zahlungen gibt; erwartet, dass diese Frage im Rahmen der Revision des MFR geklärt wird;
 4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2016 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0303

Hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der Union ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (05581/1/2016 — C8-0188/2016 — 2013/0027(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2018/C 101/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05581/1/2016 — C8-0188/2016),
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0048),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 76 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A8-0211/2016),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 133.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 13.3.2014, P7_TA(2014)0244.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0304

Energieeffizienzkenzeichnung *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (COM(2015)0341 — C8-0189/2015 — 2015/0149(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/21)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten **Klimapolitik** zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Europäischen Union für die **Klima-** und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.

Geänderter Text

- (1) Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten **Energie- und Klimapolitik** zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Europäischen Union für die **Klimaschutz-** und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage **und die Begrenzung der Treibhausgasemissionen** von zentraler Bedeutung.

Abänderung 2**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 2***Vorschlag der Kommission*

- (2) Die Energieeffizienzkenzeichnung ermöglicht es den Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen in Bezug auf **den Energieverbrauch von Produkten** zu treffen, und **fördert** dadurch die **Innovation**.

Geänderter Text

- (2) Die Energieeffizienzkenzeichnung ermöglicht es den Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen in Bezug auf **effiziente und zukunftsfähige energieverbrauchsrelevante Produkte** zu treffen, und **trägt** dadurch **erheblich zur Energieeinsparung und zur Senkung von Energiekosten bei und fördert zugleich Innovationen und Investitionen in die Herstellung effizienterer Produkte**.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0213/2016).

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Es ist angebracht, die Richtlinie 2010/30/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, deren Geltungsbereich beibehalten wird, in der jedoch einige Bestimmungen geändert und verstärkt werden, um sie inhaltlich klarer zu fassen und zu aktualisieren. Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen, und dadurch eine größere Harmonisierung in der gesamten Union sichergestellt wird. Ein harmonisierter Rechtsrahmen auf Unionsebene statt auf Ebene der Mitgliedstaaten senkt die Kosten für die Hersteller und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Eine unionsweite Harmonisierung gewährleistet den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Geänderter Text

- (4) Es ist angebracht, die Richtlinie 2010/30/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, deren Geltungsbereich beibehalten wird, in der jedoch **unter Berücksichtigung des schnellen technologischen Fortschritts, der in den letzten Jahren bei der Energieeffizienz von Produkten erzielt wurde**, einige Bestimmungen geändert und verstärkt werden, um sie inhaltlich klarer zu fassen und zu aktualisieren. Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen, und dadurch eine größere Harmonisierung in der gesamten Union sichergestellt wird. Ein harmonisierter Rechtsrahmen auf Unionsebene statt auf **der** Ebene der Mitgliedstaaten senkt die Kosten für die Hersteller **entlang der gesamten Wertschöpfungskette** und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Eine unionsweite Harmonisierung gewährleistet den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (4a) **Es ist angebracht, gebrauchte Produkte, wozu alle Produkte zählen, die bereits in Betrieb genommen wurden, bevor sie ein zweites oder weiteres Mal auf dem Markt bereitgestellt wurden, von dieser Verordnung auszuschließen.**

Geänderter Text

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

- (4b) **Da der Energieverbrauch von Verkehrsmitteln zur Personen- oder Güterbeförderung direkt oder indirekt durch andere Rechtsakte und Maßnahmen der Union geregelt wird, sollten sie weiterhin vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung umfasst Transportmittel, deren Motor während des Betriebs am gleichen Ort verbleibt, wie etwa Aufzüge, Rolltreppen und Förderbänder.**

Geänderter Text

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Verbraucher kommt der Wirtschaft in der Union insgesamt zugute, **wirkt innovationsfördernd und** wird zur **Erreichung** der Energieeffizienzziele der Union für 2020 und 2030 **beitragen. Sie wird den Verbrauchern auch Kosteneinsparungen ermöglichen.**

Geänderter Text

- (7) Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Verbraucher **und ein gestärktes Bewusstsein dafür in der Gesellschaft** kommt der Wirtschaft in der Union insgesamt zugute, **verringert den Energiebedarf und schafft Einsparungen bei den Energiekosten. Zudem trägt sie zur Energieversorgungssicherheit bei, schafft Anreize für Forschung, Innovation und Investitionen in Energieeffizienz und verschafft Unternehmen, die die effizientesten Produkte entwickeln und herstellen, Wettbewerbsvorteile. Darüber hinaus** wird sie zur **Verwirklichung** der Energieeffizienzziele der Union für 2020 und 2030 **sowie deren Umwelt- und Klimaschutzziele beitragen.**

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) **In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 wurde ein indikatives Ziel festgelegt, wonach die Energieeffizienz auf Unionsebene bis 2030 gegenüber dem prognostizierten künftigen Energieverbrauch um mindestens 27 % gesteigert werden soll. Dieses Ziel soll 2020 überprüft werden, wobei auf Unionsebene 30 % angestrebt werden. In den Schlussfolgerungen wurde auch ein verbindliches EU-Ziel von mindestens 40 % für die Verringerung der EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt, einschließlich einer Verringerung der Emissionen in Nicht-EHS-Sektoren um 30 %.**

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Die Bereitstellung korrekter, sachdienlicher und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten erleichtert dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die weniger Energie und andere wichtige Ressourcen während des Gebrauchs verbrauchen. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett ist ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen zum Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Das Etikett sollte durch **ein** Produktdatenblatt ergänzt werden. Das Etikett sollte leicht erkennbar, einfach **und prägnant** sein. Zu diesem Zweck sollte die bisherige Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot als Grundlage für die an die Kunden gerichteten Informationen über die Energieeffizienz von Produkten beibehalten werden. **Eine** Skala mit den Buchstaben A bis G hat sich als für die Kunden am wirksamsten erwiesen. In Fällen, in denen aufgrund von Ökodesign-Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG Produkte nicht mehr unter die Klassen „F“ oder „G“ fallen können, sollten diese Klassen **nicht mehr** auf dem Etikett **erscheinen**. **In Ausnahmefällen sollte diese Regelung auch auf die Klassen „D“ und „E“ ausgedehnt werden, obwohl dieser Fall eher unwahrscheinlich ist, da das Etikett neu skaliert würde, sobald die meisten Produktmodelle in die beiden obersten Klassen eingestuft sind.**

Geänderter Text

- (9) Die Bereitstellung korrekter, sachdienlicher, **überprüfbarer** und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten erleichtert dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die weniger Energie und andere wichtige Ressourcen während des Gebrauchs verbrauchen, **um eine bestimmte Leistung zu erreichen, und deren Lebenszykluskosten dadurch geringer sind**. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett ist ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen **zur Energieeffizienz und zum absoluten** Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Das Etikett sollte durch ein Produktdatenblatt – **in den gemäß der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten „product fiche“ genannt** – ergänzt werden, **das elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann**. Das Etikett sollte **prägnant sein, auf geeigneten Mess- und Berechnungsmethoden beruhen und leicht erkennbar und einfach zu verstehen** sein. Zu diesem Zweck sollte die bisherige Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot als Grundlage für die an die Kunden gerichteten Informationen über die Energieeffizienz von Produkten beibehalten werden. **Die bekannte** Skala mit den Buchstaben A bis G hat sich als für die Kunden am wirksamsten erwiesen. **Ihre einheitliche Geltung bei allen Produktgruppen dürfte die Transparenz erhöhen und die Verständlichkeit für die Kunden verbessern**. In Fällen, in denen aufgrund von Ökodesign-Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG^(1a) Produkte nicht mehr unter die Klassen „F“ oder „G“ fallen können, sollten diese Klassen **dennoch** auf dem Etikett in **Dunkelgrau angegeben werden, um eine einheitliche Skala von A bis G für alle Produktkategorien beizubehalten. In diesem Zusammenhang sollte die Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot für die verbleibenden oberen Klassen beibehalten werden und nur für neu in Verkehr gebrachte Produkteinheiten gelten**.

^(1a) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Fortschritte bei den digitalen Technologien eröffnen Alternativen für die elektronische Bereitstellung und Darstellung von Etiketten, z. B. im Internet, aber auch über elektronische Anzeigetafeln in den Geschäften. Um diese Fortschritte nutzen zu können, sollte diese Verordnung die Verwendung elektronischer Etiketten **als Ersatz für physische Energieetiketten oder als Ergänzung dazu erlauben**. In Fällen, in denen das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, **etwa bei bestimmten Formen des Fernabsatzes und in technischem Werbematerial**, sollte potenziellen Kunden **zumindest** die Energieeffizienzklasse des **Produkts** mitgeteilt werden.

Geänderter Text

- (10) Fortschritte bei den digitalen Technologien eröffnen Alternativen für die elektronische Bereitstellung und Darstellung von Etiketten, z. B. im Internet, aber auch über elektronische Anzeigetafeln in den Geschäften. Um diese Fortschritte nutzen zu können, sollte diese Verordnung die Verwendung elektronischer Etiketten **ergänzend zu gedruckten Energieetiketten erlauben**. **Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Lieferanten, jede Einheit des Produkts für den Händler mit einem gedruckten Etikett auszustatten**. In Fällen, in denen das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, sollte potenziellen Kunden **mindestens** die Energieeffizienzklasse des **Produktmodells** mitgeteilt werden. **In den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen könnten auch alternative Bestimmungen über die Darstellung des Etiketts bei Produkten geringer Größe und in Fällen, in denen eine große Anzahl gleicher Produkte zusammen ausgestellt ist, festgelegt werden**.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Hersteller **reagieren** auf **das Energieetikett** durch die **Entwicklung stets effizienterer** Produkte. Diese **technologische** Entwicklung führt dazu, dass **Produkte** vor allem in den höchsten Klassen des Energieetiketts zu finden sind. Eine weitere Differenzierung der Produkte kann erforderlich sein, um den Kunden einen echten Vergleich zu ermöglichen, weshalb eine Neuskalierung der Etiketten notwendig ist. Für die Häufigkeit einer solchen Neuskalierung wäre ein Zeitraum von etwa zehn **Jahre** angemessen, da die Hersteller nicht übermäßig belastet werden sollen. In dieser Verordnung sollten daher detaillierte Bestimmungen **für** die Neuskalierung festgelegt werden, damit für Lieferanten und Händler größtmögliche Rechtssicherheit besteht. Ein Etikett mit neuer Skala **sollte** leere Spitzenklassen haben, um den technologischen Fortschritt zu fördern und die Entwicklung und Anerkennung **stets** effizienterer **Produkte** zu ermöglichen. Wenn ein Etikett eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht, indem alle Energieetiketten innerhalb **kurzer** Zeit ersetzt werden.

Geänderter Text

- (11) **Infolge des Energieetiketts entwickeln** die Hersteller **immer effizientere Produkte und bringen sie in Verkehr. Zugleich stellen sie aufgrund der Anreize, die von den auf Ökodesign bezogenen Rechtsvorschriften der Union ausgehen, die Herstellung weniger effizienter Produkte ein.** Diese **technische** Entwicklung führt dazu, dass **Produktmodelle** vor allem in den höchsten Klassen des Energieetiketts zu finden sind. Eine weitere Differenzierung der Produkte kann erforderlich sein, um den Kunden einen echten Vergleich zu ermöglichen, weshalb eine Neuskalierung der Etiketten notwendig ist. Für die Häufigkeit einer solchen Neuskalierung wäre ein Zeitraum von etwa zehn **Jahren** wünschenswert, da die Hersteller **und Händler — unter besonderer Berücksichtigung kleiner Unternehmen** – nicht übermäßig belastet werden sollen. **Ein derartiger Ansatz sollte unnötige oder ineffektive Neuskalierungen vermeiden, die sowohl den Herstellern als auch den Verbrauchern schaden würden.** In dieser Verordnung sollten daher detaillierte Bestimmungen **über** die Neuskalierung festgelegt werden, damit für Lieferanten und Händler größtmögliche Rechtssicherheit besteht. **Vor einer Neuskalierung sollte die Kommission eine gründliche Vorstudie durchführen. Abhängig von der Produktgruppe und anhand einer genauen Untersuchung ihres Potenzials sollte** ein Etikett mit neuer Skala leere Spitzenklassen haben, um den technologischen Fortschritt zu fördern und die Entwicklung und Anerkennung **immer** effizienterer **Produktmodelle** zu ermöglichen. Wenn ein Etikett eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht, indem alle Energieetiketten innerhalb **einer kurzen und praktikabel bemessenen** Zeit ersetzt werden **und indem dafür gesorgt wird, dass das neuskalierte Etikett durch sein Erscheinungsbild leicht von dem alten Etikett zu unterscheiden ist, wobei durch angemessene Verbraucherinformation deutlich darauf hinzuweisen ist, dass eine neue Version eingeführt wurde, aus der sich eine verbesserte Geräteklassifizierung ergibt.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) *Wegen der derzeit stattfindenden Entwicklung von Etiketten, die mit gemäß der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten eingeführt werden, wird zunächst eine Neuskalierung bisheriger Etiketten notwendig, damit eine homogene Skala von A bis G entsteht, wobei die Etiketten an die Anforderungen dieser Verordnung angepasst werden.*

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14) Damit die Kunden weiterhin Vertrauen in das Energieetikett haben, sollte **es nicht gestattet sein, andere Etiketten**, die das Energieetikett nachbilden, für energieverbrauchsrelevante Produkte **zu verwenden**. Zusätzliche **Etiketten**, Marken, Symbole oder Beschriftungen, die die Verbraucher in Bezug auf den Energieverbrauch irreführen oder verwirren können, sollten ebenso wenig erlaubt sein.

- (14) Damit die Kunden weiterhin Vertrauen in das Energieetikett haben, sollte **die Verwendung anderer Etiketten**, die das Energieetikett nachbilden, für energieverbrauchsrelevante Produkte **nicht gestattet sein**. **Etwaige** zusätzliche **Etiketten**, Marken, Symbole oder Beschriftungen, die **sich nicht eindeutig vom Energieeffizienzetikett unterscheiden und** die Verbraucher in Bezug auf den Energieverbrauch **oder andere in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt vorgesehene Merkmale** irreführen oder verwirren könnten, sollten ebenso wenig erlaubt sein.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ **für** die Marktüberwachung in der Union und **für** die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten. Aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs ist die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **unabdingbar. Eine solche Zusammenarbeit** bei der Energieverbrauchskennzeichnung sollte **durch eine Unterstützung** der Kommission **verstärkt** werden.

⁽²¹⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Geänderter Text

- (15) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ **über** die Marktüberwachung in der Union und **über** die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten. Aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs ist die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **unbedingt notwendig, und zwar durch ständigen Austausch von Informationen, insbesondere über die Ergebnisse und die Auswirkungen von Prüfungen zur Konformitätsbewertung der Produkte. Zudem sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten in den Austausch von Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, einbezogen werden. Die Arbeitsgruppen für Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) bei Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung sollte als geeigneter Rahmen für die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden von der Kommission gestärkt und erweitert** werden.

⁽²¹⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (15a) **Um eine wirksamere Überwachung und einen lautereren Wettbewerb auf dem Unionsmarkt herbeizuführen und knappe Ressourcen möglichst effizient einzusetzen, sollten die nationalen Marktüberwachungsbehörden die Konformität auch durch physische Produktprüfungen überwachen und das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) verwenden, mit dem Ziel, Informationen über geplante und abgeschlossene Produktprüfungen auszutauschen, Prüfprotokolle zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse ihrer Prüfungen gemeinsam zu nutzen, sodass doppelte Prüfungen vermieden werden und der Weg zu regionalen Kompetenzzentren, die physische Prüfungen vornehmen, bereitet wird. Die Ergebnisse sollten auch dann gemeinsam genutzt werden, wenn eine Prüfung keinen Verstoß gegen Vorschriften ergibt.**

Geänderter Text

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Im Interesse **einer leichteren** Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und einer leichteren Bereitstellung aktueller Marktdaten für den Rechtsetzungsprozess bei der Überarbeitung produktspezifischer Etiketten und Datenblätter sollten die Lieferanten die Informationen über die Konformität **ihrer** Produkte elektronisch in einer Datenbank zur Verfügung stellen, die von der Kommission eingerichtet wird. Die Informationen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, **um Kunden Informationen bereitzustellen und Händlern Alternativen für den Erhalt der Etiketten zu bieten**. Die Marktüberwachungsbehörden sollten **Zugang zu den in der Datenbank enthaltenen** Informationen **haben**.

Geänderter Text

- (16) **Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Marktüberwachung sowie im Interesse der Einführung eines für die Verbraucher nützlichen Instruments, einer leichteren** Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und einer leichteren Bereitstellung aktueller Marktdaten für den Rechtsetzungsprozess bei der Überarbeitung produktspezifischer Etiketten und Datenblätter sollten die Lieferanten die **erforderlichen** Informationen über die Konformität **der** Produkte elektronisch in einer Datenbank zur Verfügung stellen, die von der Kommission eingerichtet **und gepflegt** wird. **Die an die Verbraucher gerichteten Teile der Informationen sollten auf der öffentlichen Schnittstelle der Produktdatenbank öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese Informationen sollten als offene Daten bereitgestellt werden, damit den Entwicklern von Anwendungen und sonstigen Vergleichsinstrumenten die Möglichkeit geboten wird, die Informationen zu nutzen. Ein reibungsloser Direktzugang zu der öffentlichen Schnittstelle der Produktdatenbank sollte durch einen dynamischen Quick Response Code (QR-Code) oder andere auf dem gedruckten Etikett bereitgestellte nutzerorientierte Werkzeuge gefördert werden. Die Lieferanten sollten sowohl den Marktüberwachungsbehörden als auch der Kommission zusätzliche Informationen auf der Konformitätsschnittstelle der Produktdatenbank zur Verfügung stellen. Die Datenbank sollte strengen Datenschutzvorschriften unterliegen. Soweit die technischen Informationen sensibel sind, sollten die Marktüberwachungsbehörden — nötigenfalls in Übereinstimmung mit der Mitwirkungspflicht der Lieferanten — weiterhin das Recht auf Zugang zu den Informationen haben.**

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) **Die Kommission sollte ein Internetportal einrichten und unterhalten, das den Marktüberwachungsbehörden Zugang zu detaillierten Produktinformationen auf den Servern der Lieferanten bietet.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Der Energieverbrauch und andere **Werte** zu den Produkten, für die produktspezifische Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, **die den** allgemein **anerkannten** Stand der Mess- und Berechnungsmethoden **berücksichtigen**, gemessen werden. **Es liegt im Interesse des Funktionierens des Binnenmarktes, über auf Unionsebene harmonisierte Normen zu verfügen.** Liegen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vor, sollte die Kommission für diese produktspezifischen Anforderungen übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Sobald der Verweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte deren Einhaltung die Vermutung der Konformität mit den Messverfahren für die produktspezifischen Anforderungen begründen, die auf der Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden.

Geänderter Text

- (19) Der **absolute** Energieverbrauch und andere **umweltschutz- und leistungsbezogene Angaben** zu den Produkten, für die produktspezifische Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten **in Übereinstimmung mit harmonisierten Normen und Methoden sowie** anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, **bei denen der** allgemein **anerkannte** Stand der Mess- und Berechnungsmethoden **berücksichtigt wird**, gemessen werden. **Die Methoden und die Prüfumgebung sowohl für die Lieferanten als auch für die Machtüberwachungsbehörden sollten der normalen realen Verwendung eines bestimmten Produkts durch Durchschnittsverbraucher so gut wie möglich entsprechen und solide sein, sodass sie beabsichtigte und unbeabsichtigte Umgehungen von Vorschriften ausschließen. Grundlage für die Energieeffizienzklasse sollte nicht die energieeffizienteste Einstellung oder der Energiesparmodus sein, wenn dies voraussichtlich nicht dem durchschnittlichen Verbraucherverhalten entspricht. Toleranzwerte und optionale Prüfparameter sollten so festgelegt werden, dass sie nicht zu erheblichen Abweichungen bezüglich der Effizienzsteigerung führen, die möglicherweise die Energieeffizienzklasse des Produkts verändern. Die erlaubten Abweichungen zwischen den Prüfergebnissen und den ausgewiesenen Werten sollten auf die statistische Fehlerspanne der Messgeräte begrenzt sein.** Liegen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vor, sollte die Kommission für diese produktspezifischen Anforderungen übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Sobald der Verweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte deren Einhaltung die Vermutung der Konformität mit den Messverfahren für die produktspezifischen Anforderungen begründen, die auf der Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die Kommission sollte einen Arbeitsplan für die Überarbeitung der Etiketten bestimmter Produkte mit einer vorläufigen Liste weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte vorlegen, für die ein Energieetikett erstellt werden könnte. **Bei der Umsetzung des Arbeitsplans sollte als erstes eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse der betroffenen Produktgruppen erfolgen. Diese Analyse sollte auch zusätzliche Informationen berücksichtigen, darunter die Möglichkeit, Verbrauchern Informationen über die Gesamteffizienz eines energieverbrauchsrelevanten Produkts bereitzustellen, etwa über seinen absoluten Energieverbrauch, seine Haltbarkeit oder seine ökologische Bilanz entsprechend dem Ziel der Förderung einer Kreislaufwirtschaft, und über die damit verbundenen Kosten. Solche zusätzlichen Informationen sollten die Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts für die Verbraucher verbessern und keine negativen Auswirkungen auf die Verbraucher haben.**

Geänderter Text

- (20) Die Kommission sollte **auf der Grundlage des Geltungsbereichs dieser Verordnung** einen **langfristigen** Arbeitsplan für die Überarbeitung der Etiketten bestimmter Produkte mit einer vorläufigen Liste weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte vorlegen, für die ein Energieetikett erstellt werden könnte, und **ihn regelmäßig aktualisieren. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat jährlich über den Stand der Tätigkeiten an dem Arbeitsplan unterrichten.**

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (20a) **Bei der Umsetzung des Arbeitsplans sollte zunächst eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse der betroffenen Produktgruppen erfolgen. In der Analyse sollten auch zusätzliche Informationen berücksichtigt werden, darunter die Möglichkeit, Verbrauchern genaue Informationen über die Gesamteffizienz eines energieverbrauchsrelevanten Produktmodells bereitzustellen, etwa über Lebenszykluskosten, Reparierbarkeit, Konnektivität, Gehalt an rezyklierten Materialien, Haltbarkeit, Umweltbilanz oder den kombinierten Energieeffizienzleistungsindex entsprechend dem Ziel der Förderung einer Kreislaufwirtschaft. Solche zusätzlichen Informationen sollten die Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts für die Verbraucher verbessern und keine nachteiligen Folgen für die Verbraucher haben.**

Geänderter Text

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Article 1 — paragraphs 1 and 2

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung legt einen Rahmen **für die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte während des Gebrauchs mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und für zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte fest, damit Kunden sich für effizientere Produkte entscheiden können.**

2. Diese Verordnung gilt nicht für

(a) gebrauchte Produkte;

(b) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung **mit Ausnahme von solchen, die von einem ortsfesten Motor betrieben werden.**

Geänderter Text

1. Diese Verordnung legt einen Rahmen **fest, der für energieverbrauchsrelevante Produkte gilt, und sieht ein Etikett für diese Produkte vor, das sich auf Energieeffizienz, absoluten Energieverbrauch und andere Umweltschutz- und Leistungsmerkmale bezieht. Sie gibt den Verbrauchern die Möglichkeit, sich für energieeffizientere Produkte zu entscheiden, um ihren Energieverbrauch zu senken.**

2. Diese Verordnung gilt nicht für

(a) gebrauchte Produkte,

(b) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und das energieverbrauchsrelevante Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Händler“ bezeichnet einen Einzelhändler oder **jede** andere Person, die Produkte an Kunden verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;

Geänderter Text

(9) „Händler“ bezeichnet einen Einzelhändler oder **eine** andere **natürliche oder juristische** Person, die Produkte an Kunden verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) „Energieeffizienz“ bezeichnet das Verhältnis zwischen Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ bezeichnet jede Ware, jedes System **oder jede Dienstleistung**, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und die bzw. das in der Union in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, die in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden;

- (11) „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ (**im Folgenden „Produkt“**) bezeichnet jede Ware **oder** jedes System, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und die bzw. das in der Union in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, die **für Kunden als Einzelteile** in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden **und deren Energieeffizienz und Umwelteigenschaften unabhängig begutachtet werden können**;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) „Etikett“ bezeichnet eine grafische Darstellung, einschließlich einer **Klassifizierung** mit den Buchstaben A bis G in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot, zur **Anzeige des Energieverbrauchs**;

- (13) „Etikett“ bezeichnet eine **gedruckte oder digitale** grafische Darstellung, einschließlich einer **abgeschlossenen Skala, die ausschließlich die Buchstaben A bis G umfasst, die jeweils einer erheblichen Energieeinsparung entsprechen**, in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot, zur **Information der Verbraucher über Energieeffizienz und -verbrauch**;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) „Produktgruppe“ bezeichnet eine Gruppe energieverbrauchsrelevanter Produkte, die dieselben grundlegenden Funktionen aufweisen;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 17

Vorschlag der Kommission

(17) „Produktdatenblatt“ bezeichnet eine einheitliche Aufstellung von Angaben über ein Produkt;

Geänderter Text

(17) „Produktdatenblatt“ bezeichnet eine einheitliche Aufstellung von Angaben über ein Produkt **in gedruckter oder elektronischer Form**;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 18

Vorschlag der Kommission

(18) „Neuskalierung“ bezeichnet eine **regelmäßige** Maßnahme zur Erhöhung der Anforderungen dafür, dass **ein bestimmtes Produkt** eine auf einem Energieetikett angegebene Energieeffizienzklasse erreicht, **wobei dies bei vorhandenen Etiketten die Streichung bestimmter Energieeffizienzklassen beinhalten kann**;

Geänderter Text

(18) „Neuskalierung“ bezeichnet eine Maßnahme zur Erhöhung der Anforderungen dafür, dass **eine bestimmte Produktgruppe** eine auf einem Energieetikett angegebene Energieeffizienzklasse erreicht;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 19

Vorschlag der Kommission

(19) „Etikett mit neuer Skala“ bezeichnet ein für **ein bestimmtes Produkt** vorgesehenes Etikett, für das eine Neuskalierung vorgenommen wurde.

Geänderter Text

(19) „Etikett mit neuer Skala“ bezeichnet ein für **eine bestimmte Produktgruppe** vorgesehenes Etikett, für das eine Neuskalierung vorgenommen wurde **und das sich klar von den vor der Neuskalierung geltenden Etiketten unterscheiden lässt**;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) „intelligentes Gerät“ bezeichnet ein Gerät, das mithilfe fortgeschrittener Informations- und Kommunikationstechnik und einer standardisierten Bezugsontologie zur Reaktion auf externe Impulse — wie Preisinformationen, drahtlos oder von Anwendungen gesendete direkte Steuerungssignale und/oder vor Ort erzeugte Messwerte — und dazu veranlasst werden kann, automatisch sein Energieverhaltensverhalten durch einen effizienteren Nutzungsmodus zu ersetzen;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „zusätzliche Informationen“ bezeichnet **Informationen über die nutzbare Leistung und die ökologische Bilanz eines energieverbrauchsrelevanten Produkts, etwa über den absoluten Energieverbrauch oder die Haltbarkeit**, die auf Daten beruhen, die von den Marktüberwachungsbehörden gemessen werden können, **eindeutig** sind und keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die **klare Verständlichkeit und die** Wirksamkeit des Etiketts als Ganzes für die Kunden haben.

Geänderter Text

(20) „zusätzliche Informationen“ bezeichnet **durch den einschlägigen delegierten Rechtsakt näher bezeichnete Informationen über die funktions-, umweltschutz- und ressourceneffizienzbezogenen Eigenschaften eines energieverbrauchsrelevanten Produkts**, die auf Daten beruhen, die von den Marktüberwachungsbehörden gemessen **und überprüft** werden können, **leicht zu verstehen** sind und keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Etiketts als Ganzes für die Kunden haben;

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) „Produkt Datenbank“ bezeichnet eine Sammlung von Daten über die energieverbrauchsrelevanten Produkte, die unter diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte fallen, wobei die Sammlung systematisch geordnet ist und aus einer öffentlichen Schnittstelle besteht, die als verbraucherorientierte Website mit elektronisch zugänglichen Informationen für Einzelpersonen gestaltet ist, und einer Konformitätsschnittstelle, die als elektronische Plattform gestaltet ist und die Tätigkeiten der nationalen Marktüberwachungsbehörden unterstützt, mit eindeutig bestimmten Barrierefreiheits- und Sicherheitsanforderungen.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Lieferanten **müssen folgende Anforderungen erfüllen:**
 - (a) **Sie** stellen sicher, dass für **die** in Verkehr gebrachten Produkte unentgeltlich korrekte Etiketten und Produktdatenblätter **gemäß dieser Verordnung und den jeweiligen delegierten Rechtsakten** bereitgestellt werden.
 - (b) **Sie** liefern die Etiketten **unverzüglich** und unentgeltlich auf Anforderung der Händler.

1. Die Lieferanten
 - (a) stellen sicher, dass für **jede einzelne Einheit der** in Verkehr gebrachten Produkte unentgeltlich korrekte **gedruckte** Etiketten und Produktdatenblätter bereitgestellt werden,
 - (b) liefern die Etiketten und **Produktdatenblätter** unentgeltlich **binnen fünf Arbeitstagen** auf Anforderung der Händler,

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) **Sie** stellen die Richtigkeit der **von ihnen bereitgestellten** Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellen eine technische Dokumentation, die ausreicht, um die Richtigkeit zu prüfen.
- (d) **Vor dem Inverkehrbringen eines Produktmodells** geben **sie** die in Anhang I aufgeführten Informationen in die gemäß Artikel 8 **eingerrichtete Datenbank** ein.

- (ba) **stellen den Händlern sowohl die aktuellen Etiketten als auch die neuskalierten Etiketten und die Produktdatenblätter für einen Zeitraum von drei Monaten vor dem in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Datum zur Verfügung,**
- (c) **stellen** die Richtigkeit der Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellen eine technische Dokumentation, die ausreicht, um die Richtigkeit zu prüfen,
- (d) **geben die in Anhang I aufgeführten Informationen in die öffentliche Schnittstelle und die Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank ein, und zwar**
- (i) **für alle neuen Produktmodelle, bevor sie eine Einheit des Produktmodells in Verkehr bringen,**
- (ii) **für alle nach dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten Produktmodelle, die noch geliefert werden, bis spätestens 18 Monate nachdem die Datenbank voll einsatzfähig im Sinn von Artikel 16 ist,**
- (da) **stellen in der Datenbank nach Artikel 8 die Produktdatenblätter und die technische Dokumentation für einen Zeitraum von 10 Jahren, nachdem die letzte Produkteinheit in Verkehr gebracht wurde, bereit,**
- (db) **stellen Etiketten für Produktgruppen bereit, wenn das Produkt aus mehreren Montageeinheiten oder Bauteilen besteht, deren Energieeffizienz von der speziellen Kombination der Bauteile abhängt.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1a. **Den Lieferanten ist Folgendes nicht erlaubt:**
- (a) **das Inverkehrbringen von Produkten, die so gestaltet sind, dass ihre Leistung mithilfe einer in das Produkt integrierten Hardware oder Software automatisch unter Testbedingungen geändert wird, um ein günstigeres Niveau zu erreichen;**
- (b) **die Herbeiführung von Änderungen durch Software-Aktualisierungen nach Inbetriebnahme des Produkts, wenn sich durch die Änderungen die in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Parameter des ursprünglichen Energieeffizienzetiketts verschlechtern würden.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Händler **müssen folgende Anforderungen erfüllen:**
- (a) **Sie stellen das von dem Lieferanten oder auf andere Weise bereitgestellte** Etikett **für ein von einem** delegierten Rechtsakt **erfasstes Produkt** sichtbar aus.
- (b) **Wenn** sie über kein Etikett oder kein Etikett mit neuer Skala verfügen,
- (i) **fordern sie das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala vom Lieferanten an,**
- (ii) **drucken sie das Etikett aus der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank aus, sofern diese Funktion für das betreffende Produkt zur Verfügung steht, oder**
- (iii) **drucken sie das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala von der Website des Lieferanten aus, sofern diese Funktion für das betreffende Produkt zur Verfügung steht.**
- (c) **Sie stellen** den Kunden das Produktdatenblatt zur Verfügung.

2. Die Händler
- (a) **stellen, wenn das Produkt — auch online — zum Verkauf steht, das** Etikett **in der in dem einschlägigen** delegierten Rechtsakt **vorgesehenen Weise** sichtbar **und hervorgehoben** aus;
- (aa) **ersetzen binnen drei Wochen nach dem in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt vorgesehenen Datum bestehende Etiketten in den Geschäften und online durch Etiketten mit neuer Skala;**
- (b) **fordern, wenn** sie über kein Etikett oder kein Etikett mit neuer Skala verfügen, **das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala vom Lieferanten an;**
- (c) **stellen** den Kunden **auf Verlangen** das Produktdatenblatt, **auch in gedruckter Form,** zur Verfügung.

Abänderungen 35 und 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Lieferanten und Händler **müssen folgende Anforderungen erfüllen:**
- (a) **Sie weisen** bei **der** Werbung oder in sämtlichem **technischen** Werbematerial für ein bestimmtes Produktmodell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts gemäß dem **betreffenden** delegierten Rechtsakt hin.

3. Die Lieferanten und Händler
- (a) **weisen** bei **visueller** Werbung oder in sämtlichem **technischem** Werbematerial für ein bestimmtes Produktmodell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts gemäß dem **einschlägigen** delegierten Rechtsakt hin.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

- (b) **Sie arbeiten** mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen **auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörden** sofortige Maßnahmen, um einen **in ihre Zuständigkeit fallenden** Verstoß gegen **die in dieser Verordnung und ihren delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen** abzustellen.
- (c) **Sie dürfen** hinsichtlich der von dieser Verordnung erfassten Produkte **keine anderen** Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen **bereitstellen** oder **ausstellen**, die **den in dieser Verordnung sowie in den einschlägigen delegierten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, wenn diese bei den Kunden zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs** an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs **führen können**.
- (d) **Für** Produkte, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, **dürfen sie keine Etiketten** liefern oder **ausstellen**, die das in dieser Verordnung definierte Etikett nachbilden.

Geänderter Text

- (b) **arbeiten** mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen sofortige Maßnahmen, um einen Verstoß gegen **Vorschriften nach Artikel 5** abzustellen;
- (c) **sehen** hinsichtlich der von dieser Verordnung erfassten Produkte **davon ab, irreführende, verwirrende oder nachgeahmte** Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen **bereitzustellen** oder **auszustellen**, die **sich auf den Verbrauch** an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs **beziehen**;
- (d) **sehen davon ab, für** Produkte, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, **Etiketten zu** liefern oder **auszustellen**, die das in dieser Verordnung definierte Etikett nachbilden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Alle auf Etiketten bezogenen allgemeinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden auf bestehende, neue und neuskalierte Etiketten gleichermaßen Anwendung.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von **energieverbrauchsrelevanten** Produkten, die dieser Verordnung **und ihren jeweiligen delegierten Rechtsakten** entsprechen, nicht **untersagen, beschränken oder** behindern.

1. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die dieser Verordnung entsprechen, nicht behindern.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten und Händler die Pflichten und Anforderungen dieser Verordnung **und der einschlägigen delegierten Rechtsakte** erfüllen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten und Händler die Pflichten und Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ein **energieverbrauchsrelevantes** Produkt, das unter diese Verordnung fällt und in einem delegierten Rechtsakt spezifiziert wird, müssen **diese** auf die **höchste Energieeffizienzklasse, die** in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt **festgelegt ist**, abzielen.

Geänderter Text

3. Schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ein Produkt, das unter diese Verordnung fällt und in einem delegierten Rechtsakt spezifiziert wird, müssen **die Anreize** auf die **zwei höchsten** in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt **festgelegten Energieeffizienzklassen, denen Produkte zugeordnet sind**, abzielen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **anlässlich der Einführung der Etiketten, einschließlich der Etiketten mit neuer Skala und der Produktdatenblätter**, Informationskampagnen zur Verbrauchererziehung und -motivierung **durchgeführt werden, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz und den verantwortungsvolleren Umgang der Kunden mit Energie zu fördern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Händlern.**

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Einführung und die Neuskalierung von** Etiketten **mit** Informationskampagnen zur Verbrauchererziehung und -motivierung **auf dem Gebiet der Energieeffizienzzeichnung einhergeht.**

Die Kommission koordiniert die Kampagnen und unterstützt dabei eine enge Zusammenarbeit mit Lieferanten und Händlern und den Austausch bewährter Verfahren.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung **und ihrer delegierten Rechtsakte** Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen fest und treffen die für ihre Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum Datum der Anwendung dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen fest und treffen die für ihre Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen, der durch die Nichteinhaltung entsteht**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum Datum der Anwendung dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Bereich der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten zwischen den für die Marktüberwachung oder **die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen** nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission.

Geänderter Text

2. Die Kommission unterstützt **und koordiniert** die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Bereich der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von **unter diese Verordnung fallenden** Produkten zwischen den für die Marktüberwachung **zuständigen** oder **mit der Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, beauftragten** nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission, **indem sie die Arbeitsgruppe für Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) bei Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung stärkt**.

Der Informationsaustausch findet auch dann statt, wenn Prüfungsergebnisse erkennen lassen, dass der Hersteller die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt.

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

2a. Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum 1. Januar 2018 einen Marktüberwachungsplan, durch den die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung überwacht wird, und führen den Plan durch. Die Mitgliedstaaten überarbeiten ihren Marktüberwachungsplan mindestens alle drei Jahre.

Geänderter Text

Bis zum 1. Januar 2020 und anschließend in jährlichen Abständen erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Marktüberwachung und bewerten darin die Tendenzen bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2009/125/EG.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verwenden das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS), das für alle nationalen Marktüberwachungsbehörden verbindlich vorgeschrieben ist.

Abänderung 44**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die nationalen Marktüberwachungsbehörden führen im Einklang mit den aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten physische Produktprüfungen in Bezug auf mindestens eine Produktgruppe pro Jahr durch.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von ihren geplanten und abgeschlossenen physischen Produktprüfungen mithilfe der Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank.

Sie wenden zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren gemäß Artikel 9 an, wobei die Simulation realer Nutzungsbedingungen anzustreben und eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Manipulation oder Änderung der Prüfungsergebnisse auszuschließen ist.

Abänderung 45**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 5 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, sich im Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung die Kosten einer physischen Produktprüfung von den Lieferanten erstatten zu lassen.

Die Kommission kann unmittelbar oder über einen Dritten eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften vornehmen.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von einem delegierten Rechtsakt gemäß dieser Verordnung erfasstes **energieverbrauchsrelevantes** Produkt ein Risiko für unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen ist, nehmen **sie** eine Beurteilung des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts im Hinblick** auf alle in dieser Verordnung und **ihren** einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen vor. Der **betreffende** Lieferant arbeitet **zu diesem Zweck** im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von einem delegierten Rechtsakt gemäß dieser Verordnung erfasstes Produkt ein Risiko für unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen ist, **unterrichten sie unverzüglich die Kommission und** nehmen eine Beurteilung des **jeweiligen Produktmodells in Bezug** auf alle in dieser Verordnung und **den** einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen vor, **wobei auch zu prüfen ist, ob die Beurteilung auf weitere Produktmodelle ausgedehnt werden sollte.** Der Lieferant arbeitet im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das **energieverbrauchsrelevante Produkt** die Anforderungen dieser Verordnung **und ihrer einschlägigen delegierten Rechtsakte** nicht erfüllt, fordern sie den **betreffenden** Lieferanten **unverzüglich** auf, **innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen und der Art des Risikos angemessenen Frist** alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** mit diesen Anforderungen herzustellen, **es** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen.

Geänderter Text

2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das **Produktmodell** die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordern sie den Lieferanten auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um **unverzüglich** die Übereinstimmung des **Produktmodells** mit diesen Anforderungen herzustellen, **und können anordnen, das Produktmodell** vom Markt zu nehmen oder **die in Betrieb genommenen Produkteinheiten innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist** zurückzurufen, **wobei sie die genannten Maßnahmen auf die gleichwertigen Modelle, die auf dem Markt verfügbar sind, ausdehnen können.** Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen.

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Sind** die Marktüberwachungsbehörden **der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt**, unterrichten **sie** die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über **die** Ergebnisse der Beurteilung und **die** Maßnahmen, zu denen sie den **betreffenden** Lieferanten aufgefordert haben.

Geänderter Text

3. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten **mithilfe des ICSMS** über Ergebnisse der Beurteilung und Maßnahmen **nach Absatz 2**, zu denen sie den Lieferanten aufgefordert haben.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Lieferant stellt sicher, dass **alle geeigneten Abhilfemaßnahmen, die er ergreift**, sich auf sämtliche betroffenen **energieverbrauchsrelevanten Produkte** erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

Geänderter Text

4. Der Lieferant stellt sicher, dass **gemäß Absatz 2 angeordnete beschränkende Maßnahmen** sich auf sämtliche betroffenen **Produktmodelle** erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Ergreift** der Lieferant innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist **keine angemessenen Abhilfemaßnahmen**, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das **energieverbrauchsrelevante Produkt** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Geänderter Text

5. **Führt** der Lieferant **die Abhilfemaßnahmen nicht** innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist **durch**, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des **Produktmodells** auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken **oder das Produktmodell** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen **und laden die entsprechenden Informationen in die Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank hoch**.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Aus der in Absatz 5 genannten Unterrichtung **gehen** alle verfügbaren Angaben **hervor**, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen **energieverbrauchsrelevanten Produkts**, **die** Herkunft **des energieverbrauchsrelevanten Produkts**, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des Lieferanten. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass das **energieverbrauchsrelevante Produkt** nicht den Anforderungen an die in dieser Verordnung festgelegten Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen entspricht, oder ob sie darauf zurückgeht, dass die in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

Geänderter Text

6. Aus der in Absatz 5 genannten Unterrichtung **müssen** alle verfügbaren Angaben **hervorgehen**, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, **seine** Herkunft, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des Lieferanten **oder Händlers**. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass das **Produktmodell** nicht den Anforderungen an die in dieser Verordnung festgelegten Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen entspricht, oder ob sie darauf zurückgeht, dass die in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind. **In diesem Fall leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Geänderter Text

7. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des **betreffenden Produktmodells** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **60 Tagen nach Erhalt** der in Absatz 5 genannten **Informationen** einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Geänderter Text

8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **vier Wochen nach** der in Absatz 5 genannten **Unterrichtung** einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass hinsichtlich des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts** unverzüglich geeignete **beschränkende Maßnahmen, wie etwa die Rücknahme des energieverbrauchsrelevanten Produkts vom Markt**, getroffen werden.

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass hinsichtlich des **betreffenden Produktmodells** unverzüglich geeignete **und der speziellen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat angemessene beschränkende Maßnahmen parallel dazu** getroffen werden, **und unterrichten die Kommission darüber**.

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß **Absätze 4 und 5** Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den **betreffenden** Lieferanten **und** nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. **Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Geänderter Text

10. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß **den Absätzen 4 und 5** Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine **solche** nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den Lieferanten, nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor **und entscheidet anhand des Beurteilungsergebnisses**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht; **sie kann eine geeignete Alternativmaßnahme vorschlagen**.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und **teilt ihn diesen** und **dem betreffenden** Lieferanten unverzüglich **mit**.

Geänderter Text

11. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und **unterrichtet sie** und **den betroffenen** Lieferanten unverzüglich **davon**.

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 12

Vorschlag der Kommission

12. **Hält sie** die nationale Maßnahme **für** gerechtfertigt, **so** ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass das nichtkonforme **energieverbrauchsrelevante Produkt** vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt erachtet, muss der **betreffende** Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

Geänderter Text

12. **Wird** die nationale Maßnahme **als** gerechtfertigt **erachtet**, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass das nichtkonforme **Produktmodell** vom **nationalen** Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt erachtet, muss der **betroffene** Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 13

Vorschlag der Kommission

13. Wird **die** nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Absatz 6 begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

Geänderter Text

13. Wird **eine** nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des **Produktmodells** mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Absatz 6 begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Falls das Produkt erwiesenermaßen nicht den in dieser Verordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen genügt, sind die Kunden berechtigt, das Produkt kostenfrei an den Händler zurückzugeben und sich von ihm den ursprünglichen Kaufpreis vollständig erstatten zu lassen.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Händler unternehmen in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden alle zumutbaren Anstrengungen, um die betroffenen Kunden entsprechend den geltenden verbraucherrechtlichen Vorschriften zu kontaktieren.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Überschrift und Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Etiketten und Neuskalierung**Verfahren für die Einführung** und Neuskalierung **von Etiketten**

1. Die Kommission **kann im Wege von** gemäß den Artikeln 12 und 13 erlassenen delegierten Rechtsakten **Etiketten einführen oder vorhandene Etiketten mit einer neuen Skala versehen.**

1. Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Einführung oder Neuskalierung von Etiketten zu erlassen.

Etiketten, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden, die vor dem 1. Januar 2017 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU erlassen wurden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Etiketten.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Wenn wegen einer gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahme für eine bestimmte Produktgruppe Modelle der Energieeffizienzklassen D, E, F oder G nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wird (werden) die jeweilige Klasse (jeweiligen Klassen) nicht mehr auf dem Etikett angegeben.**

2. **Damit eine homogene Skala von A bis G entsteht, führt die Kommission binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des Absatzes 4 neuskalierte Etiketten für bestehende Produktgruppen nach Absatz 1 ein.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Produktgruppen, die unter die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 811/2013^(1a) und 812/2013^(1b) der Kommission fallen, werden sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Hinblick auf eine Neuskalierung überprüft.

Bei den Produktgruppen, die unter die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010^(1c), 1060/2010^(1d), 1061/2010^(1e), 1062/2010^(1f) und 874/2012^(1g) der Kommission fallen, führt die Kommission spätestens 21 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung neuskalierte Etiketten ein, sofern vorbereitende Studien abgeschlossen sind.

^(1a) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1).

^(1b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83).

^(1c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1).

^(1d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).

^(1e) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

^(1f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64).

^(1g) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission stellt sicher, dass *bei der Einführung oder der Neuskalierung eines Etiketts die Anforderungen so festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklassen A oder B erreichen und die meisten Modelle diese Klassen voraussichtlich mindestens zehn Jahre später erreichen.*

Geänderter Text

3. Die Kommission stellt sicher, dass *spätere Neuskalierungen neuer Etiketten oder neuskalierter Etiketten nach Absatz 2 eingeleitet werden, sobald die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, die einen hinreichenden technologischen Fortschritt bei den jeweiligen Produktgruppen belegen:*

- (a) *25 % der Produkte, die auf dem Unionsmarkt verkauft werden, haben die oberste Energieeffizienzklasse A erreicht oder*
- (b) *50 % der Produkte, die auf dem Unionsmarkt verkauft werden, haben eine der beiden obersten Energieeffizienzklassen A und B erreicht.*

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. *Durch Aufnahme der Produktgruppe in den Arbeitsplan nach Artikel 11 stellt die Kommission sicher, dass*

- (a) *die vorbereitende Studie im Hinblick auf die Neuskalierung spätestens 18 Monate nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 abgeschlossen ist,*
- (b) *die Neuskalierung spätestens drei Jahre nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 durch Überarbeitung und Inkrafttreten des einschlägigen delegierten Rechtsakts nach Artikel 13 vollzogen ist.*

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Die Etiketten werden in regelmäßigen Abständen mit einer neuen Skala versehen.*

4. *Die Kommission arbeitet die Anforderungen für neue oder neuskalierte Etiketten aus und strebt dabei eine zu erwartende Gültigkeit von mindestens 10 Jahren an.*

Zu diesem Zweck stellt die Kommission sicher, dass nach der Einführung oder der Neuskalierung eines Etiketts zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklasse A erreichen.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Fall von Produktgruppen, bei denen die vorbereitende Studie nach Absatz 3a Buchstabe a einen raschen technologischen Fortschritt erkennen lässt, erreichen zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklassen A und B.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Wenn ein Etikett mit einer neuen Skala versehen wird,

5. Wenn aufgrund einer im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme die in die Energieverbrauchsklassen F oder G eingestuften Modelle einer bestimmten Produktgruppe nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wird (werden) die jeweilige(n) Klasse (n) auf dem Etikett entsprechend der Angabe in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt in Grau dargestellt. Die Standardfarbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot sollte für die verbleibenden oberen Klassen beibehalten werden. Die Änderungen gelten nur für neu in Verkehr gebrachte Produkteinheiten.

- (a) stellen die Lieferanten den Händlern sowohl die aktuellen Etiketten als auch die Etiketten mit der neuen Skala sechs Monate vor dem in Absatz b angegebenen Datum zur Verfügung;
- (b) ersetzen die Händler innerhalb einer Woche nach dem dafür im jeweiligen delegierten Rechtsakt vorgesehenen Datum die auf den ausgestellten Produkten vorhandenen Etiketten durch die Etiketten mit der neuen Skala — dies gilt auch für im Internet abgebildete Produkte. Vor diesem Datum dürfen die Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.

Die Händler dürfen energieverbrauchsrelevante Produkte ohne Etikett oder neuskaliertes Etikett nur dann verkaufen, wenn ein (neuskaliertes) Etikett für ein bestimmtes Produkt nie erstellt wurde und der Lieferant des Produkts nicht mehr auf dem Markt tätig ist.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Etiketten, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung erlassen wurden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Etiketten. Die Kommission überprüft diese Etiketten innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Hinblick auf ihre Neuskalierung.

entfällt

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Produktdatenbank

Die Kommission richtet eine Datenbank mit den in Anhang I aufgeführten Informationen ein und pflegt **diese. Die Informationen in Anhang I Nummer 1 werden öffentlich zugänglich gemacht.**

Geänderter Text

Produktdatenbank

1. Die Kommission richtet eine Produktdatenbank ein, **die aus zwei verschiedenen Schnittstellen, der öffentlichen Schnittstelle und der Konformitätsschnittstelle, besteht**, und pflegt die Datenbank.

Die öffentliche Schnittstelle umfasst die in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Informationen, die den funktionalen Anforderungen von Anhang I Nummer 3 entsprechen müssen.

Die Konformitätsschnittstelle umfasst die in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Informationen, die den funktionalen Anforderungen von Anhang I Nummer 4 entsprechen müssen.

2. Bei der Eingabe von Informationen in die Produktdatenbank haben die Lieferanten Zugang zu der Datenbank und Schreibrechte. Änderungen müssen datiert und für die Marktüberwachungsbehörden gut erkennbar sein.

Die in der Konformitätsschnittstelle enthaltenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die mit der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte zusammenhängen, und ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung ist untersagt.

Die Lieferanten haben die Möglichkeit, technische Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Prüfberichte oder ähnliche Unterlagen der Konformitätsbewertung gemäß Anhang I Nummer 2a, die sich auf Prüfungen durch die Lieferanten selbst beziehen und nur den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission vollständig zugänglich sind, auf ihren Servern aufzubewahren.

Bei der Einrichtung der Datenbank sind Kriterien zu beachten, die der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Lieferanten und andere Nutzer der Datenbank sowie der Nutzerfreundlichkeit und der Kosteneffizienz dienlich sind.

Die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden werden durch die Produktdatenbank weder ersetzt noch geändert.

3. Die Kommission widmet dem Prozess des Übergangs bis zur vollständigen Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle und der Konformitätsschnittstelle besondere Aufmerksamkeit und wird dabei von den Marktüberwachungsbehörden und den Lieferanten unterstützt.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um diese Verordnung durch operative Einzelheiten der Einrichtung der Produktdatenbank zu ergänzen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn bei der Bewertung der Konformität eines Produkts solche harmonisierten Normen angewendet werden, gilt das **Produkt** als mit den einschlägigen Anforderungen des delegierten Rechtsakts an die Messung und Berechnung konform.

2. Wenn bei der Bewertung der Konformität eines Produkts solche harmonisierten Normen angewendet werden, gilt das **Produktmodell** als mit den einschlägigen Anforderungen des delegierten Rechtsakts an die Messung und Berechnung konform.

2a. *Die harmonisierten Normen dienen dazu, die reale Verwendung so weit wie möglich zu simulieren und dabei eine Standard-Prüfmethode einzusetzen, die die Vergleichbarkeit innerhalb der Produktgruppe nicht beeinträchtigt.*

2b. *Die Mess- und Berechnungsmethoden im Rahmen der harmonisierten Normen müssen zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und sind an die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1a anzupassen.*

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei ihren Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung sorgt die Kommission **bei jeder Durchführungsmaßnahme** für eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und **aller** an der jeweiligen Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen und Verbraucherverbände. **Zu diesem Zweck richtet** die Kommission ein Konsultationsforum ein, in dem **diese Akteure** zusammentreten. Das Konsultationsforum kann **mit dem Konsultationsforum** gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG **kombiniert werden**.

1. **Bei** ihren Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung **zum Zweck der Einführung oder Neuskalierung von Etiketten gemäß Artikel 7 und der Einrichtung der Datenbank gemäß Artikel 8** sorgt die Kommission für eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten, **einschließlich der Marktüberwachungsbehörden**, und **der** an der jeweiligen Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen und Verbraucherverbände, **sowie für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments**.

2. Die Kommission **richtet** ein Konsultationsforum ein, in dem die **in Absatz 1 aufgeführten Parteien zu diesem Zweck** zusammentreten. Das Konsultationsforum kann **ganz oder teilweise aus den Teilnehmern des Konsultationsforums** gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG **bestehen**. **Die Protokolle der Sitzungen des Konsultationsforums werden auf der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank veröffentlicht**.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern zweckmäßig, testet die Kommission vor der Annahme delegierter Rechtsakte die Gestaltung und den Inhalt der Etiketten für spezifische Produktgruppen mit **Verbrauchern**, um sicherzustellen, dass diese die Etiketten genau verstehen.

Geänderter Text

3. Sofern zweckmäßig, testet die Kommission vor der Annahme delegierter Rechtsakte **im Rahmen dieser Verordnung** die Gestaltung und den Inhalt der Etiketten für spezifische Produktgruppen mit **repräsentativen Gruppen von Unionsverbrauchern**, um sicherzustellen, dass diese die Etiketten genau verstehen.

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Konsultationsforums **erstellt** die Kommission **einen Arbeitsplan, der öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Arbeitsplan enthält eine nicht erschöpfende Liste der Produktgruppen, die für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden. Der Arbeitsplan enthält auch Pläne für die Überarbeitung und** die Neuskalierung der Etiketten von **Produkten oder** Produktgruppen. **Der Arbeitsplan kann von der Kommission nach Anhörung des Konsultationsforums regelmäßig angepasst werden.** Der Arbeitsplan kann mit dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/125/EG vorgeschriebenen Arbeitsplan kombiniert werden.

Geänderter Text

1. Nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Konsultationsforums **erlässt** die Kommission **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung, um einen langfristigen Arbeitsplan aufzustellen, der öffentlich zugänglich gemacht wird, unter anderem über die öffentliche Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank.**

2. **Die Kommission gliedert den Arbeitsplan in Abschnitte mit Prioritäten für die Einführung von Energieeffizienzetiketten bei neuen Produktgruppen und für die Neuskalierung der Etiketten von Produktgruppen.**

Sie stellt die für den Arbeitsplan notwendigen Ressourcen bereit und sorgt für dessen Kohärenz.

Der Arbeitsplan kann mit dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/125/EG vorgeschriebenen **Ökodesign**-Arbeitsplan kombiniert werden.

Die Kommission aktualisiert den Arbeitsplan regelmäßig nach Anhörung des Konsultationsforums. Das Europäische Parlament und der Rat werden jährlich über die Fortschritte bezüglich des Arbeitsplans informiert und förmlich über Änderungen daran unterrichtet.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 13 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, **die detaillierte** Anforderungen an die Etiketten für bestimmte Gruppen von energieverbrauchsrelevanten Produkten („Produktgruppen“) **betreffen**.

Geänderter Text

1. Der Kommission erhält die Befugnis, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 13 zu erlassen, **um diese Verordnung durch Festlegung detaillierter** Anforderungen an die Etiketten für bestimmte Gruppen von energieverbrauchsrelevanten Produkten („spezifische Produktgruppen“) **zu ergänzen**.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den delegierten Rechtsakten werden Produktgruppen festgelegt, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) **laut den neuesten verfügbaren Angaben und in Anbetracht der auf dem Unionsmarkt platzierten Mengen weist die Produktgruppe** ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen **auf**;
- (b) **Produktgruppen** mit gleichwertigen Funktionen **weisen** große Unterschiede bei den **einschlägigen Leistungsniveaus** auf;
- (c) es **darf** keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen **hinsichtlich der** Erschwinglichkeit **und der** Lebenszykluskosten **der Produktgruppe geben**.

Geänderter Text

2. In den delegierten Rechtsakten werden Produktgruppen festgelegt, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) **Beim aktuellen Grad der Durchdringung des Unionsmarktes besteht** ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen.
- (b) **Innerhalb der Produktgruppe weisen Produktmodelle** mit gleichwertigen Funktionen große Unterschiede bei den **Energieeffizienz-niveaus** auf.
- (c) Es **gibt aus der Sicht der Nutzer** keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen **in Bezug auf** Erschwinglichkeit, Lebenszykluskosten **und Funktionen**.

Abänderungen 73 und 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- (a) die Definition der **spezifischen Produktgruppen**, die **unter den Begriff „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ gemäß Artikel 2 Nummer 11 fallen und** erfasst werden sollen;

Geänderter Text

3. In den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen ist **bezüglich der jeweiligen Produktgruppe** insbesondere Folgendes festzulegen:

- (a) die Definition der **energieverbrauchsrelevanten Produkte**, die erfasst werden sollen;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Form und Inhalt des Etiketts **mit einer** Skala von A bis G für die Darstellung **des Energieverbrauchs, das für die verschiedenen** Produktgruppen möglichst einheitlich gestaltet **und unter allen Umständen klar und gut lesbar** sein soll;
- (c) sofern zweckmäßig, die Nutzung anderer Ressourcen und zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte; in diesem Fall ist auf dem Etikett die Energieeffizienz des Produkts zu betonen;
- (d) die Stellen, an denen das Etikett gezeigt werden soll, z. B. durch die Anbringung am Produkt, den Aufdruck auf der Verpackung, die Bereitstellung in elektronischem Format oder die Darstellung im Internet;
- (e) gegebenenfalls die elektronischen Mittel für die Kennzeichnung von Produkten;
- (f) die Art und Weise, in der das Etikett und die technischen Informationen im Fall des Fernabsatzes bereitgestellt werden müssen;
- (g) der Inhalt und gegebenenfalls das Format sowie sonstige Einzelheiten in Bezug auf **die technische Dokumentation** und **das Produktdatenblatt**;
- (h) eine Bestimmung, wonach bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nur die Prüftoleranzen gelten, die in den (dem) delegierten Rechtsakt (Rechtsakten) festgelegt sind;
- (i) die Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf die Produktdatenbank;
- (j) die genaue Angabe der Energieeffizienzklasse, die in der Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben ist, einschließlich der Vorgaben dafür, dass **diese** in lesbarer und sichtbarer Form b;
- (b) Form, **Abmessungen** und Inhalt des Etiketts, **das in jedem Fall deutlich und — unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kunden mit Sehbehinderungen — gut zu lesen sein und an einer auffallenden Stelle folgende, in Übereinstimmung mit dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegte Angaben enthalten muss:**
- (i) **eine** Skala von A bis G für die Darstellung **der Energieeffizienzklasse des jeweiligen Produktmodells, die bei den einzelnen** Produktgruppen möglichst einheitlich gestaltet sein soll;
- (ii) **den absoluten Energieverbrauch in kWh, angegeben pro Jahr oder einen anderen sinnvollen Zeitraum;**
- (c) sofern zweckmäßig, die Nutzung anderer Ressourcen und zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte; in diesem Fall ist auf dem Etikett die Energieeffizienz des Produkts zu betonen;
- (ca) **sofern zweckmäßig, einen Hinweis auf dem Etikett, durch den die Kunden Produkte mit der Vernetzung dienenden Funktionen (d. h. intelligente Geräte) erkennen können;**
- (d) die Stellen, an denen das Etikett gezeigt werden soll, z. B. durch die Anbringung am Produkt, **soweit dieses nicht beschädigt wird**, den Aufdruck auf der Verpackung, die Bereitstellung in elektronischem Format oder die Darstellung im Internet;
- (e) gegebenenfalls die elektronischen Mittel für die Kennzeichnung von Produkten;
- (f) die Art und Weise, in der das Etikett und die technischen Informationen im Fall des Fernabsatzes bereitgestellt werden müssen;
- (g) der **erforderliche** Inhalt und gegebenenfalls das Format sowie sonstige Einzelheiten in Bezug auf **das Produktdatenblatt** und **die technische Dokumentation**;
- (h) eine Bestimmung, wonach bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nur die Prüftoleranzen gelten, die in den (dem) delegierten Rechtsakt (Rechtsakten) festgelegt sind;
- (i) die Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf die Produktdatenbank;
- (j) **soweit angemessen**, die genaue Angabe der Energieeffizienzklasse, die in der Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben ist, einschließlich der Vorgaben dafür, dass **die Angabe** in lesbarer und sichtbarer Form **erscheint**;

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

- (k) die Verfahren für die Konformitätsbewertung und **für** die Mess- und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Angaben auf dem Etikett und in den Produktdatenblättern;
- (l) ob für größere Geräte eine höhere Energieeffizienz erforderlich ist, um eine bestimmte Energieeffizienzklasse zu erreichen;
- (m) das Format aller zusätzlichen Hinweise auf dem Etikett, die den Kunden auf elektronischem Wege Zugang zu detaillierteren Informationen über die auf dem Produktdatenblatt angegebene Produktleistung ermöglichen;
- (n) ob und wie die Energieeffizienzklassen, die den Energieverbrauch des Produkts während des Gebrauchs beschreiben, auf intelligenten Zählern oder auf dem interaktiven Display des Produkts angezeigt werden sollten;
- (o) das Datum für die Bewertung und mögliche Änderung des delegierten Rechtsakts.

Was den Inhalt des Etiketts gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b betrifft, entspricht die Abstufung der Klassen A bis G der Klassifizierung den signifikanten Energie- und Kosteneinsparungen aus Sicht des Kunden.

Das Format der Hinweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe m kann die Form einer Website, eines Quick Response Codes (QR-Code), eines Links auf Etiketten im Internet oder **jede sonstige geeignete verbraucherorientierte Form** annehmen.

Die Einführung eines von einem delegierten Rechtsakt erfassten Produkts darf aus Sicht des Benutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts haben.

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, **die die** operativen Einzelheiten der Produktdatenbank **betreffen**, einschließlich etwaiger Pflichten für Lieferanten und Händler.

Geänderter Text

- (k) die Verfahren für die Konformitätsbewertung und die Mess- und Berechnungsmethoden **nach Maßgabe des Artikels 9** zur Bestimmung der Angaben auf dem Etikett und in den Produktdatenblättern, **einschließlich der Definition des Energieeffizienzindex oder eines gleichwertigen Parameters sowie der zugehörigen Stufen A bis G, mit denen die Energieeffizienzklasse angegeben wird;**
- (l) ob für größere Geräte eine höhere Energieeffizienz erforderlich ist, um eine bestimmte Energieeffizienzklasse zu erreichen;
- (m) das Format aller zusätzlichen Hinweise auf dem Etikett, die den Kunden auf elektronischem Wege Zugang zu detaillierteren Informationen über die auf dem Produktdatenblatt angegebene Produktleistung ermöglichen;
- (n) ob und wie die Energieeffizienzklassen, die den Energieverbrauch des Produkts während des Gebrauchs beschreiben, auf intelligenten Zählern oder auf dem interaktiven Display des Produkts angezeigt werden sollten;
- (o) das Datum für die Bewertung und mögliche Änderung des delegierten Rechtsakts.

Das Format der Hinweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe m kann die Form einer Website, eines **dynamischen** Quick Response Codes (QR-Code), eines Links auf Etiketten im Internet oder **jedes sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Mittels** annehmen, **das eine Verbindung zu der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank herstellt.**

Das Produktdatenblatt nach Unterabsatz 1 Buchstabe g muss direkte Verbindungen zu der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank herstellen und den Kunden in allen EU-Amtssprachen der nationalen Märkte zur Verfügung stehen, auf denen das jeweilige Produktmodell verfügbar ist.

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, **um diese Verordnung durch Festlegung der** operativen Einzelheiten der Produktdatenbank, einschließlich etwaiger Pflichten für Lieferanten und Händler, **zu ergänzen.**

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hinsichtlich der in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten Informationen, um für einen angemessenen Schutz vertraulicher Informationen und technischer Dokumentation zu sorgen, wird in den delegierten Rechtsakten festgelegt, welche Informationen in die Produktdatenbank hochgeladen werden und welche Informationen den nationalen Behörden oder der Kommission auf Verlangen bereitgestellt werden.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis sämtlicher diese Verordnung ergänzender delegierter Rechtsakte und delegierter Rechtsakte zur Fortentwicklung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, das vollständige Verweise auf sämtliche harmonisierten Normen enthält, die den einschlägigen Mess- und Berechnungsmethoden nach Artikel 9 entsprechen, und macht es öffentlich zugänglich.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *den Artikeln 7 und 12* wird der Kommission *ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit* übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12* wird der Kommission *für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2017* übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.

Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 7** und Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der **in dieser Verordnung** angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1** und Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der **darin** angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 7** und 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **kann** diese Frist um zwei Monate verlängert **werden**.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1** und **Artikel 12** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **wird** diese Frist um zwei Monate verlängert.

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieser **Verordnung** bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. In diesem Bericht wird die Wirksamkeit der Verordnung im Hinblick darauf bewertet, ob sie es Kunden ermöglicht **hat**, sich für **effizientere** Produkte zu entscheiden, wobei **ihre** Auswirkungen auf die Unternehmen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

Bis zum ... [sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. In diesem Bericht wird die Wirksamkeit der Verordnung **und ihrer delegierten Rechtsakte** im Hinblick darauf bewertet, ob sie es Kunden ermöglicht **haben**, sich für **energieeffizientere** Produkte zu entscheiden, wobei **Kriterien wie** Auswirkungen auf die Unternehmen, **Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Marktüberwachungstätigkeiten und Kosten der Einrichtung und Pflege der Datenbank** berücksichtigt werden.

Bei der Bewertungstätigkeit nach Absatz 1 sind die in Artikel 5 vorgesehenen jährlichen Folgeberichte über Durchsetzung und Marktüberwachung ausdrücklich heranzuziehen.

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gilt jedoch ab dem 1. Januar **2019**.

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gilt jedoch ab dem **Zeitpunkt, zu dem die öffentliche Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank voll einsatzfähig ist, und in jedem Fall spätestens ab dem 1. Januar 2018**.

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Titel und Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Angaben für die Produktdatenbank

1. Öffentlich zugängliche Produktinformationen:

(a) Name oder Marke **des Herstellers oder** des Lieferanten

(b) Modellkennung(en), auch von allen gleichwertigen Modellen

Geänderter Text

Angaben für die Produktdatenbank **sowie funktionale Anforderungen**

1. Angaben für die öffentliche Schnittstelle der Datenbank:

(a) Name oder Marke, **Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung** des Lieferanten,

(aa) Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten,

(b) Modellkennung(en), auch von allen gleichwertigen Modellen,

Mittwoch, 6. Juli 2016

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|---|---|
| <p>(c) Etikett in elektronischem Format</p> <p>(d) Klasse(n) und andere Parameter des Etiketts</p> <p>(e) Produktdatenblatt in elektronischem Format.</p> | <p>(c) Etikett in elektronischem Format,</p> <p>(d) Energieeffizienzklasse(n) und andere Parameter des Etiketts,</p> <p>(e) Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format,</p> <p>(ea) Aufklärungs- und Informationskampagnen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4,</p> <p>(eb) Arbeitsplan der Kommission nach Artikel 11,</p> <p>(ec) Protokolle des Konsultationsforums,</p> <p>(ed) Verzeichnis der geltenden delegierten Rechtsakte und harmonisierten Normen.</p> |
|---|---|

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- | | |
|---|--|
| <p>2. Informationen über die Konformität der Produkte, nur zugänglich für die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission:</p> <p>(a) die im jeweils anzuwendenden delegierten Rechtsakt genannte technische Dokumentation</p> <p>(b) Prüfbericht oder vergleichbare technische Nachweise, anhand derer sich die Einhaltung der im anzuwendenden delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen bewerten lässt</p> <p>(c) Name und Anschrift des Lieferanten</p> <p>(d) Kontakt Daten eines Vertreters des Lieferanten.</p> | <p>2. Angaben für die Konformitätsschnittstelle der Datenbank</p> <p>(a) Prüfbericht oder vergleichbare Unterlagen der Konformitätsbewertung, anhand deren sich die Einhaltung aller in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen bewerten lässt, einschließlich Testmethoden und Messreihen,</p> <p>(b) mit dieser Verordnung zusammenhängende vorläufige Maßnahmen, die im Rahmen der Marktüberwachung getroffen werden,</p> <p>(c) technische Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.</p> <p>(ca) Direktkontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Koordinierungsstelle bei der Kommission,</p> <p>(cb) Ergebnisse der Konformitätsprüfungen der Mitgliedstaaten und der Kommission und gegebenenfalls von den Marktüberwachungsbehörden gemäß den Artikeln 5 und 6 ergriffene Abhilfemaßnahmen und restriktive Maßnahmen,</p> |
|---|--|

Mittwoch, 6. Juli 2016

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Nummer 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***2a. Funktionale Anforderungen an die öffentliche Schnittstelle der Datenbank:**

- (a) Jedes Produktmodell ist als einzelner Text zu erstellen.
- (b) Sie muss den Verbrauchern ermöglichen, bei jeder Produktgruppe die beste Energieeffizienzklasse, der Modelle zugeordnet sind, leicht herauszufinden, die Merkmale der Modelle zu vergleichen und die energieeffizientesten Produkte zu wählen.
- (c) Sie muss das Energieetikett jedes Produkts als einzeln anzeigbare und ausdrückbare Datei erstellen, ebenso die Fassungen des vollständigen Produktdatenblatts in sämtlichen Amtssprachen der Union.
- (d) Die Informationen müssen maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die kostenfreie Nutzung durch Dritte genügen.
- (e) Doppelregistrierung ist automatisch zu unterbinden.
- (f) Es muss ein Online-Helpdesk oder eine Anlaufstelle für Verbraucher eingerichtet und unterhalten werden, und die Schnittstelle muss deutliche Verweise darauf enthalten.

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Nummer 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

*Geänderter Text***2b. Funktionale Anforderungen an die Konformitätsschnittstelle der Datenbank:**

- (a) Es ist für strenge Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Informationen zu sorgen.
 - (b) Der Zugang wird nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt.
 - (c) Ein Link zum Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) wird zur Verfügung gestellt.
-

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0305

Europäische Grenz- und Küstenwache ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG (COM(2015)0671 — C8-0408/2015 — 2015/0310(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0671),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0408/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Fischerei (A8-0200/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0310

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2016/1624.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0306

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (COM(2015)0667 — C8-0404/2015 — 2015/0313(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0667),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0404/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. März 2016 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0215/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0313

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2016/1625.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0307

Europäische Fischereiaufsichtsagentur *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (COM(2015)0669 — C8-0406/2015 — 2015/0308(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0669),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0406/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0068/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0308

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2016/1626.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 6. Juli 2016

P8_TA(2016)0308

Sekretariat des Überwachungsausschusses des OLAF *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (COM(2016)0113 — C8-0109/2016 — 2016/0064(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2018/C 101/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0113),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0109/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 5. April 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Juni 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A8-0188/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0064

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 hinsichtlich des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2016/2030.)

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 27.4.2016, S. 1.

Mittwoch, 6. Juli 2016

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass das Sekretariat des OLAF-Überwachungsausschusses unabhängig arbeiten kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung der OLAF-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sollen vor allem weitere Garantien für die Unabhängigkeit des Sekretariats eingeführt werden. Die Umsetzung der geänderten Verordnung wird von diesem Ziel geleitet sein.

Wie Vizepräsidentin Georgieva mit Schreiben vom 20. Mai 2016 gegenüber dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses bestätigt hat, beabsichtigt die Kommission, das Sekretariat des Überwachungsausschusses ab dem Beginn der Anwendung der geänderten Verordnung dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) anzuschließen. Dabei wird es sich um einen rein verwaltungstechnischen Anschluss zur Erleichterung bestimmter organisatorischer und haushaltsspezifischer Aspekte handeln. Das unabhängige Arbeiten des Sekretariats wird davon nicht berührt.

Wie zudem in dem genannten Schreiben erwähnt, wird sich der verwaltungstechnische Anschluss des Sekretariats an das PMO nicht auf seine derzeitige Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln auswirken. Der Leiter des Sekretariats wird für die Verwaltung und Beurteilung seines Personals zuständig sein. Grundlage für die Beurteilung des Leiters des Sekretariat wird ein Bericht des Überwachungsausschusses sein.

Die Kommission wird nach Anhörung des Überwachungsausschusses in Erwägung ziehen, geeignete interne Mobilitätsbestimmungen einzuführen, die die Dauer der Entsendungen zum Sekretariat begrenzen, aber auch die Kontinuität sicherstellen, um deren tatsächliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, und die Gefahr von Interessenkonflikten oder Drehtüreffekten mit dem OLAF vermeiden.

Die Änderung der Verordnung berührt nicht den Zugang des Überwachungsausschusses zu Informationen, wie sie in den IT-Systemen, Datenbanken und Dokumenten des OLAF enthalten sind.

Die Büros der Mitarbeiter des Sekretariats des Überwachungsausschusses verbleiben in dem Gebäude, in dem derzeit das OLAF untergebracht ist, was dem Schutz der Unabhängigkeit des Überwachungsausschusses und des OLAF dient und gleichzeitig Kontakte erleichtert.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE